

**Einladung
zur 11. Sitzung**

des Haupt- und Finanzausschusses

**am Dienstag, dem 07.12.2021,
um 17:30 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer*innen die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Teilnehmer*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet. Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2021 |
| 3 | 01 - 17 0499/2021 Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung |
| 4 | 01 - 17 0501/2021 Stellenplan 2021;
hier: 2. Änderung |
| 5 | 04 - 17 0494/2021 Erlass der 6. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 05 - 17 0472/2021 Bebauungsplanverfahren N8/3 - Budberger Straße neu - ;
hier: 1) Bericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| 7 | 02 - 17 0422/2021 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 200 - "Fachbereich 2 - Finanzen" |
| 8 | 03 - 17 0423/2021 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 300 - "Fachbereich 3 - Immobilien" |
| 9 | 06 - 17 0424/2021 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 600 - "Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung" |

- | | | |
|----|---------------------|---|
| 10 | 07 - 17 0474/2021/1 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 700 - "Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales" |
| 11 | 13 - 17 0425/2021 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 013 - "Öffentlichkeitsarbeit" |
| 12 | 14 - 17 0426/2021 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 014 - "Örtliche Rechnungsprüfung" |
| 13 | 15 - 17 0427/2021 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 015 - "Gleichstellungsstelle" |
| 14 | 18 - 17 0475/2021/1 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 018 - "Integration und Demografie" |
| 15 | 01 - 17 0421/2021 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 100 - "Fachbereich 1 - Zentrale Dienste" |
| 16 | 02 - 17 0429/2021 | Haushaltssatzung 2022;
hier: Beschlussfassung *** |
| 17 | 02 - 17 0505/2021 | HH-Begleitbeschluss zur nachhaltigen Konsolidierung der Finanzen der
Stadt Emmerich am Rhein |
| 18 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 19 | | Einwohnerfragestunde |

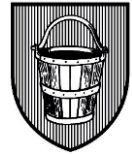
***** Diese Vorlage wird nachgereicht**

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|---|
| 20 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 02.11.2021 |
| 21 05 - 17 0436/2021 | Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein; |
| 22 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 26. November 2021

Peter Hinze
Vorsitzender



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****01 - 17
0499/2021****22.11.2021****Betreff**

Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
Rat	07.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz mit sofortiger Wirkung zur Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung.

Sachdarstellung :

Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz wurde durch den Rat mit Wirkung zum 01.06.2013 zur Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt. Nach dem plötzlichen Tod des Stadtkämmerers Herrn Stadtverwaltungsdirektor Ulrich Siebers hat sich Frau Goertz bereit erklärt, die Position der Stadtkämmerin interimsmäßig – für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss des Nachbesetzungsverfahrens- wahrzunehmen. Der Rat berief sie in seiner Sitzung am 05.11.2019 als Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ab; von November 2019 bis zum 31.05.2021 war Frau Goertz zur Kämmerin und Leiterin des Fachbereiches 2 –Finanzen- bestellt.

Zum 01.06.2021 wurde die Position der Kämmerin und Leiterin des Fachbereiches Finanzen neu besetzt. Eine erneute Bestellung der Frau Goertz zur Leiterin der Stabsstelle 14 / Örtliche Rechnungsprüfung erfolgte bislang nicht; mithin ist diese relevante Position seit nunmehr zwei Jahren vakant.

Die Sicherstellung der normkonformen Prüftätigkeit erfordert die Wiederbesetzung dieser Stelle. Dies gilt auch angesichts der durch den Rat in seiner Sitzung am 12.02.2019 beschlossenen Verfahrenserleichterung in Bezug auf die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2018. Dieser Beschluss kann, ohne anderweitige Rechtsfolgen zu bewirken, nur dann umgesetzt werden, wenn der - durch die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung - geprüfte und vom Rat festgestellte Gesamtabschluss 2018 bis zum 31. Dezember 2021 der Kommunalaufsicht angezeigt wird.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Aufarbeitung der Greensill-Thematik wird daher empfohlen, Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz mit sofortiger Wirkung erneut zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung zu bestellen.

Als Leiterin des Fachbereiches Finanzen und Stadtkämmerin hat Frau Melanie Goertz die Haushalte der Jahre 2020 und 2021 aufgestellt. Daher wird die Prüfung der entsprechenden Jahresabschlüsse nicht durch sie, sondern durch die ebenfalls durch den Rat der Stadt bestellten Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgen.

Für die Bestellung und Abberufung der Leiter und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung ist gem. §§ 101 Abs. 4, 41 q) GO NRW ausschließlich der Rat zuständig. Gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe b) Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein berät der Rechnungsprüfungsausschuss den Rat bei der Bestellung und Abberufung.

Die Beschlussfassungen über Bestellung und Abberufung im Rat erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsordnung des Rates vorsieht, das „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Die Bestellung und Abberufungen sind keine Personalangelegenheiten im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern Zuerkennung von Funktionen (vgl. Komm. GO NRW Kleebaum/Palmen).

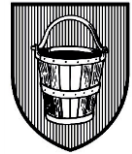
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Stellenplan Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 17
0501/2021**

23.11.2021

Betreff

Stellenplan 2021;
hier: 2. Änderung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage abgebildete 2. Änderung des Stellenplans 2021.

Sachdarstellung :

I. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 41 GO NRW obliegt dem Rat die Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans. Der Stellenplan ist Anlage des Haushaltsplanes (§ 79 Abs. 2 Satz 2 GO NRW); er kann anlassbezogen unterjährig durch entsprechende Beschlussfassung geändert werden.

Nach § 8 GemHVO hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten auszuweisen.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der Sitzung des Rates am 23.02.2021 beschlossen. Eine erste Änderung erfolgte in der Sitzung am 21.09.2021. Die Fortschreibung des Stellenplans in Form der 2. Änderung wird vornehmlich erforderlich durch

- weitere zwischenzeitlich initiierte **Stellenneubewertungen**,
- unterjährig **identifizierte Mehrbedarfe** in den Bereichen Fachbereich 1 / Datenschutz und Fachbereich 2 / Kämmerei sowie
- die **Einrichtung eines kw-Vermerkes** (künftig wegfallend) im Fachbereich 5 sowie die damit verbundene Neueinrichtung einer Stelle im Bereich der Bauaufsicht
- die für die **Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein** - KBE - im Stellenplan der Stadt Emmerich/Rh. auszuweisende Planstelle (Beamtenstelle A 15).

Unter Ziffer II. werden die sich ergebenden Veränderungen je Organisationseinheit ausgewiesen und erläutert.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte wurden zur beabsichtigten 2. Änderung des Stellenplanes 2021 beteiligt.

II. Anpassungen des Stellenplans 2021 sortiert nach Organisationseinheiten

FB 1 / Zentrale Dienste

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 8-Stelle in eine 1,00 EG 9a-Stelle aufgrund Neubewertung (Sachbearbeitung Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement)

1,00 Einrichtung einer 1,00 A9 L2E1-Stelle (Übernahme eines Stadtinspektoranwärters)

0,50 Einrichtung von 0,50 A11-Stellenanteilen, Aufgabenbereich Datenschutz (erhöhter Bedarf durch Umsetzung der Vorgaben der DSGVO; zudem bei aktueller Konstellation in Teilbereichen Interessenkollision iSd § 7 Abs. 2 BDSG möglich)

FB 2 / Finanzen

0,30 Einrichtung von 0,30 EG 8-Stellenanteilen, Assistenz der Kämmerin

Im Zuge der organisatorischen und personellen Neuausrichtung des Fachbereiches 2 wurde der o.g. Mehrbedarf identifiziert.

FB 3 / Immobilien

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 11-Stelle in eine 1,00 EG 9b-Stelle

Die Umwandlung resultiert auf der nach altersbedingter Fluktuation möglich gewordenen Anpassung von Stellenprofilen.

FB 5 / Stadtentwicklung

0,00 Einrichtung eines kw-Vermerks an einer 1,00 A13-Stelle

1,00 Einrichtung einer 1,00 EG 12-Stelle

Eine absehbare Vakanz (altersbedingte Fluktuation; Ing. Bauaufsicht) bedingt die frühzeitige Ausschreibung und Nachbesetzung dieser Stelle. Mit Ausscheiden des bish. Stelleninhabers erfolgt die Streichung der mit kw-Vermerk versehenen Stelle.

FB 6 / Bürgerservice und Ordnung

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9a-Stelle aufgrund Neubewertung (Gewerbeangelegenheiten)

Zur Nachbesetzung eines Altersaustritts wurde das Profil der Stelle „Sachbearbeiter/in Gewerbeangelegenheiten“ neu zugeschnitten und bewertet. Dies führte in Folge zu einer Neubewertung und Umwandlung der Stelle nach Entgeltgruppe 9a (bisher Entgeltgruppe 9b).

FB 7 / Arbeit und Soziales

0,00 Umwandlung von 0,38 EG 5-Stellenanteilen in 0,38 EG 9c-Stellenanteile, Unterhaltsheranziehung

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 9c-Stelle in eine 1,00 EG 9b-Stelle nach Neubewertung, SG Soziale Hilfen, Bereich Asyl

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 9c-Stelle, Fallmanagement SGB II

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 5-Stelle in eine 1,00 EG 6-Stelle aufgrund Neubewertung, Fallmanagement SGB II

Aufgrund von Aufgabenverlagerungen und veränderten Stellenzuschnitten ergeben sich nach Neubewertung in den vorgenannten Fällen die ausgewiesenen Umwandlungsbedarfe.

1,00 Einrichtung einer 1,00 EG 9c-Stelle, dafür Wegfall einer 1,00 A10-Stelle, Leistungsgewährung SGB II

-1,00 Wegfall einer 1,00 A10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 9c-Stelle, Leistungsgewährung SGB II

Nach erfolgreichem Stellenbesetzungsverfahren soll ein Tarifbeschäftigter für eine Stelle im Bereich der Leistungsgewährung SGB II eingestellt werden. Um die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, wird eine 1,00 A10-Beamtenstelle in eine 1,00 EG 9c-Beschäftigtenstelle umgewandelt.

Sondervermögen:

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)

1,00 Einrichtung einer A 15-Stelle, Betriebsleitung KBE

Die Neubesetzung der Betriebsleitung KBE erfordert die Einrichtung einer A 15 Stelle im

Stellenplan der Stadt Emmerich am Rhein (nachrichtliche Ausweisung).
Die entsprechenden personellen Aufwendungen sind im Wirtschaftsplan KBE 2022 ff abzubilden.

III. Ausweisung der unter II. genannten Veränderungen im Stellenplan

§ 8 GemHVO gibt die Ausweisung der Stellen der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten – hier unterteilt in Verwaltungsdienst und Sozial- und Erziehungsdienst- in Stellenplänen und Stellenübersichten als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vor.

Stellenplanänderungen sind mitunter mehrfach in den unterschiedlichen verbindlichen Mustern abzubilden.

Infolge dessen führen die unter II. abschließend benannten Änderungen in den nachfolgend benannten Teilplänen / Übersichten zu Modifizierungen:

- Stellenplan 2021 Teil A: Beamtinnen und Beamte –Kommunalverwaltung-,
- Stellenübersicht 2021 Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten – Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung,
- Stellenplan 2021 Teil B: Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst,
- Stellenübersicht 2021 Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten – Tarifbeschäftigte-,
- Stellenplan 2021 Teil A: Erläuterung Beamtinnen und Beamte,
- Stellenplan 2021 Teil B: Erläuterung Tarifbeschäftigte (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst)

Die mit der 2. Änderung des Stellenplanes 2021 zu beschließenden Änderungen sind der Anlage farblich kenntlich gemacht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Entsprechende Haushaltsmittel, die die sich aus der 2. Änderung des Stellenplanes ergebenden finanziellen Auswirkungen (Mehr-/Minderausgaben) berücksichtigen, stehen im Haushalt 2021 (hier: Personalkosten in den jeweiligen Produkten) bzw. im Wirtschaftsplan KBE zur Verfügung.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0501 2021 _ A 1 _ Stellenplan - 2. Änderung

Stellenplan 2021
Teil A: Beamtinnen und Beamte
- Kommunalverwaltung -

2. Anpassung Dezember 2021

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2021		Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
<u>Wahlbeamte</u>						
Bürgermeister	B 5	1,0	0,0	1,0	1,0	
Beigeordneter	B 2	1,0	0,0	1,0	1,0	
<u>Laufbahngruppe 2</u>						
Stadtverwaltungsdirektor/-in	A 15	0,0	0,0	1,0	1,0	- 1,0: Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 15-Stelle, FB 2
Stadtverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	3,0	0,0	2,0	2,0	+1,0: Umwandlung einer 1,0 A13-Stelle in eine 1,0 A14-Stelle, FB 6
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A 13	2,0	0,0	3,0	2,0	- 1,0: Umwandlung einer 1,0 A13-Stelle in eine 1,0 A14-Stelle, FB 6 <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> 0,00: Einrichtung eines kw-Vermerks an einer 1,00 A13-Stelle, FB 5 - Bauaufsicht
Stadtamtsrat/-rätin	A 12	3,0	0,0	3,0	3,0	
Stadtbauamtsrat/-rätin	A 12	0,9	0,0	0,9	0,9	
Stadtamtman/-amtfrau	A 11	7,3	0,0	5,8	5,8	<u>1. Anp. Sept 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A11-Stelle, FB 6 - Feuerwehr <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> + 0,5: Einrichtung von 0,5 A11-Stellenanteilen, FB 1 - Datenschutz
Stadtoberinspektor/-in	A 10	5,5	0,0	4,5	4,5	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7 <u>1. Anp. Sept 2021:</u> + 1,0: Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7 <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> - 1,0: Wegfall einer 1,0 A10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7
Stadtbauoberinspektor/-in	A 10	1,0	0,0	1,0	1,0	
Stadtinspektor/-in	A 9	5,0	0,0	3,0	2,0	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 A9L2E1-Stelle, FB 1 - 1,0: Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, FB 5 <u>1. Anp. Sept 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A9 L2E1-Stelle, FB 6 Ordnungsbeh. Außendienst <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> + 1,0: Einrichtung einer 1,0 A9L2E1-Stelle, FB 1 - Personal
<u>Laufbahngruppe 1</u>						
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	2,6	0,0	3,6	3,6	<u>1. Anp. Sept 2021:</u> - 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A11-Stelle, FB 6 - Feuerwehr + 1,0: Einrichtung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle, FB 6 - Feuerwehr - 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A9 L2E1-Stelle, FB 6 Ordnungsbeh. Außendienst
Hauptbrandmeister/-in	A 9	2,0	0,0	2,0	2,0	davon eine Stelle mit Zulage
Stadthauptsekretär/-in	A 8	2,7	0,0	4,3	4,3	- 1,0: Wegfall einer 1,0 A8-Stelle mit kw-Vermerk <u>1. Anp. Sept 2021:</u> - 0,6: Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, FB 6 - Bürgerbüro
Insgesamt		37,0	0,0	36,1	34,1	

Stellenplan 2021
Teil A: Beamtinnen und Beamte
- Sondervermögen mit Sonderrechnung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)" -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2021		Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
<u>Laufbahngruppe 2</u>						
Stadtverwaltungsdirektor/-in	A 15	1	0	0	0	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung einer 1,0 A15-Stelle, Betriebsleitung KBE
Stadtamtsrat/-rätin	A 12	1	0	1	1	
<u>Laufbahngruppe 1</u>						
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	1	0	1	1	
Insgesamt		3	0	2	2	

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

2. Anpassung Dezember 2021

Organisationseinheit	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt				Summe
	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2						3			4					5				6
Verwaltungsführung	1,0			1,0												0,5			2,0
Stabsstelle 13																			0,5
Stabsstelle 14									1,0			1,3							2,3
FB 1								1,0			1,9	0,5	1,0	3,0		0,5			7,9
FB 2												1,0			1,0				2,0
FB 4											1,0	1,8							2,8
FB 5										1,0 kw		1,0	1,0						3,0
FB 6								1,0				1,0		2,0	2,8	1,0			7,8
FB 7								1,0			1,0	0,7	4,5		0,8	0,7			8,7
Sondervermögen: Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)							1,0				1,0				1,0				3,0
	1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	3,0	1,0	1,0	4,9	7,3	6,5	5,0	5,6	2,7	0,0	0,0	40,0

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

Produkt- bereich	Bezeichnung	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt				Summe
		B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2	3						4			5					6				7
1	Innere Verwaltung	1,0	0	0	1	0	0	0	1,0	1,0	0	1,9	2,8	1,0	3,0	1	1,0	0	0	14,7
2	Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	0	1,0	0	2,0	2,8	1	0	0	7,8
5	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1	0,7	4,5	0	0,8	0,7	0	0	8,7
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1,8	0	0	0	0	0	0	2,8
9	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,0 kw	0	0	1,0	0	0	0	0	0	2,0
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1,0
	Sondervermögen: Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	3,0
		1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	3,0	1,0	1,0	4,9	7,3	6,5	5,0	5,6	2,7	0,0	0,0	40,0

Stellenplan 2021
Teil B: Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst

2. Anpassung Dezember 2021

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5
15	1,0	0,0	0,0	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 15-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, FB 2
14	3,0	3,0	3,0	
13	1,0	3,0	1,0	- 2,0: Umwandlung zweier 1,0 EG 13-Stellen mit ku-Vermerken in zwei 1,0 EG 11-Stellen, FB 5
12	13,0	12,8	10,8	<u>1. Anp. Sept. 2021:</u> - 1,0: Wegfall einer 1,00 EG12-Stelle mit kw-Vermerk (Untere Bauaufsicht, FB 5) + 0,20: Einrichtung von 0,20 Stellenanteilen (Verkehrsplanung, FB 5) <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 12-Stelle, FB 5 - Aufgabenbereich Bauaufsicht
11	12,0	9,0	9,0	+ 2,0: Umwandlung zweier 1,0 EG 13-Stellen mit ku-Vermerken in zwei 1,0 EG 11-Stellen, FB 5 <u>1. Anp. Sept. 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, FB 1 GPO + 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, FB 2 Beteiligungsmanagement <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 11-Stelle in eine 1,0 EG 9b-Stelle, FB 3
10	13,0	7,0	6,0	Bemerkung: 1,0 EG 10-Stelle mit bestehendem kw-Vermerk, FB 5 + 2,0: Einrichtung von zwei 1,0 EG 10-Stellen, FB 1 + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, FB 5 <u>1. Anp. Sept. 2021:</u> + 3,0: Umwandlung von drei 1,00 EG 9b-Stellen in drei 1,00 EG 10-Stellen, FB 1 - IT - 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 10-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, FB 1 GPO + 1,0: Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle, FB 2, SG Kämmerei - Controlling
9c	29,7	27,3	27,3	+ 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 4 - 1,0: Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, FB 7 + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7 <u>1. Anp. Sept. 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 2 - 1,0: Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, FB 7 - LSB SGB II <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> +0,38: Umwandlung von 0,38 EG 5 Stellenanteilen in 0,38 EG 9c-Stellenanteile, FB 7 - UVG / UH - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9c-Stelle in eine 1,0 EG 9b-Stelle, FB 7 - Aufgabenbereich Asyl + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A10-Stelle, FB 7 - LSB SGB II + 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7 - Fallmanagement SGB II
9b	23,5	25,9	23,9	+ 0,6: Einrichtung einer 0,6 EG 9b-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 0,6 EG 9b-Stelle, FB 1 + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 9b-Stelle, FB 2 Beteiligungsmanagement + 0,8: Einrichtung einer 0,8 EG 9b-Stelle, FB 2 Stiftungen - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG9b-Stelle in eine 1,0 EG9c-Stelle, FB 4 + 0,2: Einrichtung von 0,2 EG 9b-Stellenanteilen, FB 6 + 0,5: Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, dafür kw-Vermerk an 0,5-Stellenanteilen, FB 7 SGB XII + 0,5: Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, FB 7 Fallmanagement <u>1. Anp. Sept. 2021:</u> - 3,0: Umwandlung von drei 1,00 EG 9b-Stellen in drei 1,00 EG 10-Stellen, FB 1 - IT - 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, FB 2 Beteiligungsmanagement (Anp.) - 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 2 - Tax Compliance <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 11-Stelle in eine 1,0 EG 9b-Stelle, FB 3 - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9a-Stelle, FB 6 - Gewerbeangelegenheiten + 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9c-Stelle in eine 1,0 EG 9b-Stelle, FB 7 - Aufgabenbereich Asyl - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7 - Fallmanagement SGB II

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
9a	14,6	9,6	9,6	+ 3,0: Umwandlung von drei 1,0 EG 8-Stellen in drei 1,0 EG 9a-Stellen, Fachbereich 6 <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 8-Stelle in eine 1,0 EG 9a-Stelle, FB 1 - Arbeitsschutz und BGM + 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9a-Stelle, FB 6 - Gewerbeangelegenheiten
8	17,1	18,1	15,1	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle, FB 1 Arbeitsschutz + 0,5: Einrichtung von 0,5 EG 8-Stellenanteilen, FB 2 Umstrukturierung Stadtkasse - 3,0: Umwandlung von drei 1,0 EG 8-Stellen in drei 1,0 EG 9a-Stellen, FB 6 + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk, FB 7 <u>1. Anp. Sept. 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 6-Stelle in eine 1,00 EG 8-Stelle, FB 2 Stadtkasse + 0,2: Umwandlung von 0,2 EG 5-Stellenanteilen in 0,2 EG 8-Stellenanteile, FB 4 - 1,0: Wegfall einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk, FB 7 (Anp.) <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 8-Stelle in eine 1,0 EG 9a-Stelle, FB 1 - Arbeitsschutz und BGM + 0,3: Einrichtung von 0,3 EG 8-Stellenanteilen, FB 2 - Assistenz der Kämmerin
7	5,0	5,0	4,0	
6	18,5	17,5	16,5	<u>1. Anp. Sept. 2021:</u> - 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 6-Stelle in eine 1,00 EG 8-Stelle, FB 2 Stadtkasse + 1,0: Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, dafür Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, FB 6 - Bürgerbüro <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> + 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 5-Stelle in eine 1,0 EG 6-Stelle, FB 7 - Fallmanagement
5	12,7	14,3	13,9	<u>1. Anp. Sept. 2021:</u> - 0,2: Umwandlung von 0,2 EG 5-Stellenanteilen in 0,2 EG 8-Stellenanteile, FB 4 <u>2. Anp. Dez. 2021:</u> - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 5-Stelle in eine 1,0 EG 6-Stelle, FB 7 - Fallmanagement - 0,38: Umwandlung von 0,38 EG 5 Stellenanteilen in 0,38 EG 9c-Stellenanteile, FB 7 - UVG / UH
4	0,9	0,9	0,9	
3	1,0	1,0	1,0	
2	8,9	8,9	8,9	
1	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	174,9	163,3	150,9	

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Tarifbeschäftigte -

2. Anpassung Dezember 2021

Organisationseinheit	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	Erläuterungen	Summe	PB
1	2																			
Stabsstelle 13				2,0						1,0									3,0	1
Stabsstelle 14				1,0															1,0	1
Stabsstelle 15							0,5												0,5	1
Stabsstelle 16				1,0															1,0	14
Stabsstelle 18				1,0															1,0	5
Personalrat								1,0											1,0	1
FB 1				2,0	2,0	5,0	1,0	2,2	2,0	3,0			1,9					1x kw-Vermerk 0,6 EG 9b-Stelle	19,1	1
FB 2	1,0			1,0	1,0	2,0	1,0	2,8	1,0	4,5		2,0	0,6						16,9	1
FB 3		1,0		1,0				5,0	1,8	0,6	5,0	4,0	4,0	0,9	1,0	8,9			33,2	1
FB 4 Schule					1,0		1,0	1,0		1,9		5,5	2,0						12,4	3
FB 4 Jugend		1,0				1,0	0,5	1,5	2,1			1,0	1,0						8,1	6, 3
FB 5		1,0	1,0	4,0	5,0	3,0	1,0	1,0		3,0			0,3					1x kw-Vermerk 1,0 EG 10-Stelle	19,3	9,10,12,13,14
FB 6					1,0	1,0		2,0	6,7	3,1		5,0	1,4						20,2	2, 12, 15
FB 7					2,0	1,0	24,7	7,0	1,0			1,0	1,6					1x kw-Vermerk 1,0 EG 9c-Stelle 1x kw-Vermerk 0,5 EG 9b-Stelle 1x kw-Vermerk 1,0 EG 8-Stelle	38,2	5
	1,0	3,0	1,0	13,0	12,0	13,0	29,7	23,5	14,6	17,1	5,0	18,5	12,7	0,9	1,0	8,9	0,0		174,9	
																		Tarifbeschäftigte SuE	17,8	
																		Gesamt	192,7	

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tarifbeschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	Erläuterungen	Summe
1	2	3																		
1	Innere Verwaltung	1,0	1,0		7,0	3,0	7,0	2,5	11,0	4,8	9,1	5,0	6,0	6,5	0,9	1,0	8,9			74,7
2	Sicherheit und Ordnung					1,0	1,0		2,0	6,7	3,1		4,9	0,9						19,6
3	Schulträgeraufgaben		0,1			1,0		1,0	1,0		1,9		5,5	2,0						12,5
5	Soziale Leistungen				1,0	2,0	1,0	24,7	7,0	1,0			1,0	1,6						39,2
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		0,9				1,0	0,5	1,5	2,1			1,0	1,0						8,0
8	Sportförderung																			0,0
9	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.		0,8		1,0	2,1		0,4			1,0									5,3
10	Bauen und Wohnen		0,2	1,0	2,0		3,0	0,55	1,0		2,0			0,3						10,1
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				0,8	2,2		0,05					0,1	0,0						3,2
13	Natur- und Landschaftspflege				0,2	0,3														0,5
14	Umweltschutz				1,0	0,4														1,4
15	Wirtschaft und Tourismus													0,5						0,5
		1,0	3,0	1,0	13,0	12,0	13,0	29,7	23,5	14,6	17,1	5,0	18,5	12,7	0,9	1,0	8,9	0,0		174,9

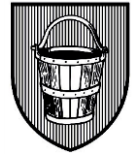
Stellenplan 2021

Teil A: Beamte - Erläuterung

Organisationseinheit	Produktbereich	Veränderung	Begründung
Fachbereich 1	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 A9 L2E1-Stelle, Übernahme Auszubildende, Sachgebiet Personal
	1	1,0	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung einer 1,0 A9 L2E1-Stelle, Übernahme eines Stadtinspektoranwärters, Sachgebiet Personal
	1	0,5	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung von 0,5 A11-Stellenanteilen, Aufgabenbereich Datenschutz
Fachbereich 2	1	-1,0	Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG15-Stelle, Kämmerin
		-1,0	Wegfall einer 1,0 A8-Stelle mit kw-Vermerk, Vollstreckung Innendienst
Fachbereich 5	9	-1,0	Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, Bauverwaltung
	10	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung eines kw-Vermerks an einer 1,00 A13-Stelle, Aufgabenbereich Bauaufsicht
Fachbereich 6	2	0,0	Umwandlung einer 1,0 A13-Stelle in eine 1,0 A14-Stelle
		0,0	1. Anp. Sept. 2021: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A11-Stelle, Leiter Feuerwehr
		1,0	1. Anp. Sept. 2021: Einrichtung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle, Organisationsuntersuchung Feuerwehr
		0,0	1. Anp. Sept. 2021: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in einer 1,0 A9 L2E1-Stelle, Ordnungsbeh. Außendienst
		-0,6	1. Anp. Sept. 2021: Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, FB 6 - Bürgerbüro
Fachbereich 7	5	1,0	Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, Leistungsgewährung SGB II
		1,0	1. Anp. Sept. 2021: Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, Leistungsgewährung SGB II
		-1,0	2. Anp. Dez. 2021: Wegfall einer 1,0 A10-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, Leistungsgewährung SGB II
Sondervermögen KBE		1,0	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung einer 1,0 A15-Stelle, Betriebsleitung Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)
	Gesamt:	1,9	

Stellenplan 2021
Teil B: Erläuterung Tarifbeschäftigte (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst)

Organisationseinheit	Produktbereich	Veränderung Stellenanteile	Begründung
Fachbereich 1	1	2,0	Einrichtung von zwei 1,0 EG 10-Stellen, Sachgebiet Organisation & Digitalisierung
	1	0,6	Einrichtung einer 0,6 EG 9b-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 0,6 EG 9b-Stelle, Sachgebiet Personal
	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle, Arbeitsschutz
	1	0,0	1. Anp Sept. 2021: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, GPO
	1	0,0	1. Anp Sept. 2021: Umwandlung von drei 1,00 EG 9b-Stellen in drei 1,00 EG 10-Stellen, Neugliederung IT
	1	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Umwandlung einer 1,00 EG 8-Stelle in eine 1,00 EG 9a-Stelle, Arbeitsschutz und BGM
Fachbereich 2	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 15-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, Kämmerei
	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 9b-Stelle, Controlling / Beteiligungsmanagement
	1	0,8	Einrichtung einer 0,8 EG 9b-Stelle, Stiftungen
	1	0,5	Einrichtung von 0,5 EG 8-Stellenanteilen, Umstrukturierung Stadtkasse
	1	0,0	1. Anp Sept. 2021: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, Beteiligungsmanagement
	1	0,0	1. Anp Sept. 2021: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 9c-Stelle, Tax Compliance
	1	0,0	1. Anp Sept. 2021: Umwandlung einer 1,00 EG 6-Stelle in eine 1,00 EG 8-Stelle, Stadtkasse
	1	1,0	1. Anp Sept. 2021: Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle, SG Kämmerei - Controlling
Fachbereich 3	1	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung von 0,3 EG 8-Stellenanteilen, Assistenz der Kämmerin
	1	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Umwandlung einer 1,0 EG 11-Stelle in eine 1,0 EG 9b-Stelle nach Neuzuschnitt
Fachbereich 4	3	0,0	Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, Sachbearbeitung Schulverwaltung
	3	0,0	1. Anp Sept. 2021: Umwandlung von 0,2 EG 5-Stellenanteilen in 0,2 EG 8-Stellenanteile, Schulbetreuung
	6	1,0	1. Anp Sept. 2021: Einrichtung einer 1,00 S11b-Stelle, Leitung 2. Jugendeinrichtung
	6	0,29	1. Anp Sept. 2021: Einrichtung von 0,29 S11b-Stellenanteilen nach Stellenbemessung, Jugendarbeit/Jugendschutz
Fachbereich 5	9,12,13,14	0,0	Umwandlung zweier 1,0 EG 13-Stellen mit ku-Vermerken in zwei 1,0 EG 11-Stellen
	9	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, Bauverwaltung
	12, 13	0,2	1. Anp Sept. 2021: Einrichtung von 0,2 Stellenanteilen, Verkehrsplanung
	10	-1,0	1. Anp Sept. 2021: Wegfall einer 1,00 EG 12-Stelle mit kw-Vermerk (Austritt Stelleninhaberin)
	10	1,0	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung einer 1,0 EG 12-Stelle, Aufgabenbereich Bauaufsicht
Fachbereich 6	2	0,0	Umwandlung von drei 1,0 EG8-Stellen in drei 1,0 EG9a-Stellen, Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)
	2	0,2	Einrichtung von 0,2 EG 9b-Stellenanteilen, Straßenverkehr
	2	1,0	1. Anp Sept. 2021: Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, dafür Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, Bürgerbüro
	2	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine EG 9a-Stelle, Gewerbeangelegenheiten
Fachbereich 7	5	-1,0	Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, Leistungsgewährung SGB II
	5	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 1,0 EG 9c-Stelle, Fallmanagement
	5	0,5	Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, dafür kw-Vermerk an 0,5-Stellenanteilen, FB 7 SGB XII
	5	0,5	Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, FB 7 Fallmanagement
	5	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk
	5	-1,0	1. Anp Sept. 2021: Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, LSB SGB II
	5	-1,0	1. Anp Sept. 2021: Wegfall einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk, LSB SGB II (Anp.)
	5	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Umwandlung einer 1,0 EG 5-Stelle in eine 1,0 EG 6-Stelle, Fallmanagement SGB II
	5	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Umwandlung von 0,38 EG 5-Stellenanteile in 0,38 EG 9c-Stellenanteile, Unterhaltsheranziehung/UVG
	5	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Umwandlung einer 1,0 EG 9c-Stelle in eine 1,0 EG 9b-Stelle, Aufgabenbereich Asyl
	5	1,0	2. Anp. Dez. 2021: Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A10-Stelle, Leistungsgewährung SGB II
	5	0,0	2. Anp. Dez. 2021: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, Fallmanagement SGB II
Gesamt:		12,9	



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

18.11.2021

Betreff

Erlass der 6. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

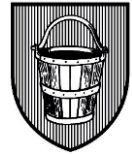
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die anliegende 6. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein zum 01.01.2022.

02.12.2021 04 - 17 0494/2021 Jugendhilfeausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

07.12.2021 04 - 17 0494/2021 Haupt- und Finanzausschuss



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****04 - 17
0494/2021****18.11.2021****Betreff**

Erlass der 6. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	02.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die anliegende 6. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein zum 01.01.2022.

Sachdarstellung :

Der Landtag NRW hat am 29. November 2019 die Novelle des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verabschiedet. Das neue KiBiz, das ab dem 1. August 2020 gilt, wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV NRW) verkündet.

Durch die Änderung muss die Beitragssatzung angepasst werden. Eingeführt wurde das zweite beitragsfreie Jahr, darüber hinaus wurden Rechtsgrundlagen angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 17 0494 2021 _ A 1 _ Gegenüberstellung - Satzungstext
- 04 - 17 0494 2021 _ A 2 _ Nachtragssatzung
- 04 - 17 0494 2021 _ A 3 _ neuer Satzungstext
- 04 - 17 0494 2021 _ A 4 _ Auszug KiBiz

Gegenüberstellung Satzungstext

Satzungstext alt

Satzungstext neu

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(2) Gemäß ~~§ 23 Abs. 5 KiBiz~~ wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

~~(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.~~

§ 3 Elternbeitrag

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut ~~und sind diese nicht schulpflichtig~~, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(2) Gemäß **§ 51 Abs. 4 KiBiz** wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 3 Elternbeitrag

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4a im beitragsfreien Vorschuljahr befindet.	(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4a in einem beitragsfreien Vorschuljahr befindet.
--	--

Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

b) Absatz 3 wird geändert:

Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a in einem beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von
Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der
Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007 in der Fassung der
6. Nachtragssatzung vom XX.XX.2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020 und 01.11.2020,

des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes v. 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607),

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462) aufgehoben durch Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894), in Kraft getreten am 01.08.2020,

des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), in Kraft getreten am 01.01.2019

hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am folgende
Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge.

Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

(3) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Emmerich am Rhein befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung ebenfalls durch die Stadt Emmerich am Rhein.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(4b) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(6) Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a in einem beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, wird es ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

(5) Für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 wird der Elternbeitrag anhand der beiliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/ 2021 werden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht und auf volle Euro gerundet.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur

Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamts pauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(2) Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen. Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen. Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 2 SGB VIII.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 50 Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

§ 51 Elternbeiträge

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.

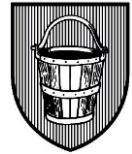
(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04.11.2021

Betreff

Bebauungsplanverfahren N8/3 - Budberger Straße neu - ;
hier: 1) Bericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.
1 sowie der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Zu 1)

I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

II. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.2 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.3 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.4 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.5 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich vorhandener Telekommunikationslinien im Plangebiet mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.6 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Artenschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.7 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Naturschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.8 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.9 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des redaktionellen Fehlers mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.10 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Ausschlusses von Ein- und Ausfahrten entlang des östlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.11 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der TWE mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.12 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Hochspannungsfreileitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

3.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

IV. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

4.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Belange der Denkmallangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.2 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.3 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.4 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Telekommunikationsleitlinien der Telekom mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.5 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Artenschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.6 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Naturschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.7 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

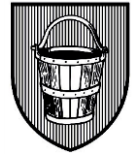
Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

30.11.2021 05 - 17 0472/2021 Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

07.12.2021 05 - 17 0472/2021 Haupt- und Finanzausschuss



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

05 - 17
0472/2021

04.11.2021

Betreff

Bebauungsplanverfahren N8/3 - Budberger Straße neu - ;
hier: 1) Bericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4
Abs. 1 sowie der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschlussvorschlag:**Zu 1)****I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

1.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

II. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Belange der Denkmallangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

2.2 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.3 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

2.4 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

- 2.5** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich vorhandener Telekommunikationslinien im Plangebiet mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.6** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Artenschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.7** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Naturschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.8** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.9** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des redaktionellen Fehlers mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.10** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass der Anregung hinsichtlich des Ausschlusses von Ein- und Ausfahrten entlang des östlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- 2.11** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der TWE mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 2.12** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Hochspannungsfreileitungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

- 3.1** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben wurden.

IV. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

- 4.1** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Belange der Denkmaleangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.2** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.3** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.4** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich der Telekommunikationsleitlinien der Telekom mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.5** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Artenschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 4.6** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Naturschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

4.7 Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung hinsichtlich des Immissionsschutzes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu - gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in diesem Bebauungsplanaufstellungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom 07. Mai bis einschließlich 08. Juni 2021 durchgeführt. Gleichzeitig waren die Vorentwurfsunterlagen auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 beschlossen, den Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragte die Verwaltung, die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17. September bis einschließlich 18. Oktober 2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgebracht, über die der Ausschuss für Stadtentwicklung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken, da sich in dem Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da die Zuständigkeit nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen, falls nicht bereits geschehen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Es wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021 verwiesen. Der Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtlich wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrenstofflagers), der unter die Störfallordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrenstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Ziffer 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - gibt an, dass die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG im Einzelfall gegeben sein soll. Es wird empfohlen, dies im Rahmen einer textlichen Festsetzung festzulegen.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die städtebaulichen Ziele, die durch das Bauleitplanverfahren verfolgt werden, auch erreicht werden können, sofern es zukünftig nicht möglich sein sollte, eine entsprechende Ansiedlungsnachfrage innerhalb des Geltungsbereichs für einen Störfallbetrieb zu befriedigen, wird die Frage der Zulässigkeit solcher Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG auf die Genehmigungsebene verlagert, auf der auch keine Lösungsoptionen abgeschnitten werden, die nur auf Bebauungsplanebene bestünden. Da Störfallbetriebe in aller Regel der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und hierbei selbst im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 19 Abs. 4 BImSchG eine – zumindest eingeschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist hier eine angemessene Konfliktbewältigung auch sichergestellt.

Eine diesbezügliche Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich – jedoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände in den entsprechenden Genehmigungsverfahren besteht, da die planerische Regelung vorliegend nicht erfolgt ist – und auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB war. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG jedoch dann zulässig, sofern im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt i.S.d. § 50 BImSchG hervorgerufen wird.

Die in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mögliche Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände auf Grund von sog. „sozio-ökonomischen Gründen“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Gewerbegebiets im Übrigen ausgeschlossen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist diesbezüglich einerseits abwägend festgestellt worden, dass keine Anknüpfungspunkte in Form etwaiger bereits bestehender Störfallbetriebe vorliegen. Andererseits erfolgte in dem Bebauungsplan N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – dessen städtebauliche Ziele vorliegend lediglich arrondiert werden, die Festsetzung des v.g. öffentlich genutzten Gebiets in Form des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“. Eine nunmehr planinduzierte etwaige ermöglichte Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände würde den Trennungsgrundsatz i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG durch die „Hintertür“ verletzen.

2.3 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ_{häufig}) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des 78b Abs. 1 WHG, d.h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gem. § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu listen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 6a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Bei dem Risikogebiet HQ_{extrem} handelt es sich um ein Risikogebiet i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Dementsprechend wird das Risi-

kogebiet in der Planzeichnung vermerkt. Der entsprechende Hinweis zum Hochwasserschutz wird weiterhin unter dem Punkt „Hinweise“ geführt.

2.4 Deichverband Bislich-Landesgrenze

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 betrifft unmittelbar das Gewässer W 1.22 „Budberger Graben“ im Stadtgebiet Emmerich.

Der Deichverband möchte die fachgutachterliche Bewertung zur Beurteilung des Ergebnisses über die Ausschöpfung der Leistungsreserven des bestehenden Rückhaltevolumens im Rückhaltesystems näher erläutert bekommen und prüfen.

Seit 1995 gab es kein großes Hochwasserereignis mehr am Niederrhein. Die Gräben in der Niederung sind Abzugsgräben, die allein schon bei Hochwasser ohne Niederschläge an ihre Leistungsgrenzen kommen. Inwieweit noch Regenereignisse aufgenommen werden können, ist nicht vorhersehbar. Hier ist eine ausreichende Eigenvorsorge zu treffen. Hierzu muss eine belastbare Aussage in den hydraulischen Gutachten erfolgen, dass diese Extrembetrachtung keinerlei Schwierigkeiten im Rückhaltesystem verursacht, wenn der „Budberger Graben“ beispielsweise keine weiteren Zuschläge aufnehmen kann.

Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge eines Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

Nachtrag vom 10.06.2021:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird auf die Erläuterung der Leistungsreserve verzichtet, da die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorgesehen ist, auf dem es anfällt.

Eine andere Vorgehensweise ist mit dem Deichverband vorzeitig abzustimmen und fachgutachterlich zu bewerten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf das aktuell geplante Vorgehen gem. Kapitel 4 der Textlichen Festsetzungen verwiesen. Für das festgesetzte Gewerbegebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Abs. 4 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen des Gewerbegebiets gem. den Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser i.S.d. § 44 Abs. 1 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubehandeln und auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern ist.

Auf der Genehmigungsebene kann eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen.

Es erfolgt eine Aktualisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb wird darum gebeten, die Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien aufgenommen.

In dem v.g. Hinweis erfolgt die Darstellung, dass Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen sind, dass Umlegungen und Änderungen an den v.g. Anlagen möglichst vermieden werden. Die Detailplanung der einzelnen Betriebe erfolgt auf Genehmigungsebene.

2.6 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Der Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung wurde beigelegt. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings ist eine Anpassung der Kompensationsberechnung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von 80 % bis max. 90 % der ursprünglich als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Fläche erforderlich: Das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter dem Code 7.1 mit 3 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und einem Korrekturfaktor von 0,5 mit insgesamt 1,5 ÖW/m² berechnet. Diese Fläche ist nun entsprechend dem Versiegelungsgrad mit 0 ÖW zu bewerten.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Maßnahme zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der zu pflanzenden Ortsrandeingrünung nördlich des Gewerbegebiets ist eine Einzäunung, zumindest jedoch eine Auspflockung des Pflanzbereiches erforderlich, zum einen, um den Boden des zukünftigen Gehölzes vor Verdichtungen während der Bauphase zu schützen, zum anderen, um dauerhaft eine Inanspruchnahme durch die gewerbliche Nutzung zu unterbinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Abwägung wurde der im Jahr 2008 im Zuge des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans aktualisiert. Ergebnis ist, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entstehen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellt spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen.

Ein entsprechender Hinweis bzgl. des Schutzes der zu pflanzenden Ortsrandeingrünung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.8 Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Firma Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 617/20) gestellt. Im Rahmen dieses Bauantrags wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.014.2020 mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können vorhanden waren. Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchung wurden zunächst die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallimmissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzwürdige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

Dabei wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, durch die Gutachter eine „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen. Bei dieser wurde davon ausgegangen, dass sowohl die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen als auch alle weiteren zulässigen bzw. zukünftig zuzulassenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets im Hinblick auf sämtliche von ihnen ausgehenden Belästigungs- bzw. Gefährdungspotentiale so zu betrachten sind, wie sie nach der Genehmigungslage der jeweiligen Betriebe maximal auftreten könnten, auch sofern tatsächlich bzw. im Bestand (noch) keine oder geringere Emissionspotentiale zu verzeichnen sind (vgl. dazu rechtsgrundsätzlich insbesondere BVerwG, Urteil vom 28. Dezember 2005 – 4 BN 40/05 -; juris, Rz. 17 f.).

Die unter Zugrundelegung des vorstehend skizzierten Vorgehens ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkung zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

Am den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Gewerbegebiets (vgl. IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c) sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Dementsprechend wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans ein Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten innerhalb des Gewerbegebiets vorgesehen.

Zudem wird bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109, die dem ständi-

gen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Von dem Ausschluss öffentlicher Fenster kann auch abgewichen werden, sofern dies aus Gründen des Brandschutzes zur Sicherung eines Rettungsweges jeweils erforderlich ist oder durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass wegen der abschirmenden Wirkung von Gebäudebestandteilen und/oder von anderen Gebäuden Gewerbelärmimmissionen nur in einem solchen Umfang auf den zu betrachtenden Immissionsort einwirken, dass die für Gewerbegebiete (GE) geltende Orientierungswerte von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.

2.9 Niederrheinische IHK

Die Belange sind nicht berührt. Es wird auf einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung hingewiesen. In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 1 als Maß der baulichen Nutzung bezeichnet, behandelt werden dort jedoch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erschließung des Grundstücks ausschließlich über die südliche Budberger Straße erfolgt, dies ist im Bebauungsplan durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen. Der Teil der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, Fahrtrichtung Norden, verfügt nicht über den Ausbaustand eines Gewerbe- oder Industriegebietes.

Westlich des o.g. Straßenabschnittes befinden sich ein Entwässerungsgraben sowie eine angepflanzte Heckenstruktur. Hier ist zu klären, ob diese Struktur ggf. eine Ausgleichs-, oder Ersatzpflanzung ist. Der Graben sollte in jedem Fall erhalten bleiben.

Die jetzigen Standorte der Bäume und Laternen entlang der ost-west-verlaufenden Budberger Straße sollten festgesetzt werden, so dass eine Entnahme ausgeschlossen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechendes Planzeichen für den Ausschluss von Ein- und Ausfahrten von dem Abschnitt der Budberger Straße, der in Nord-Süd-Richtung verläuft, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche, die bereits heute innerhalb des in Kraft getretenen Bebauungsplans N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – als Fläche für eine Abwasseranlage festgesetzt ist. Weder der erwähnte Graben noch die Heckenstruktur sind in diesem Bebauungsplan festgesetzt. Die v.g. Strukturen sind bereits in der erfolgten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans N 8/2 - Budberger Straße, Teil 1 – berücksichtigt. Der Erhalt dieser Strukturen war bereits im Bebauungsplan N 8/2 und ist auch in diesem Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht geplant oder erforderlich.

Der südlich in Ost-West-Richtung verlaufende Abschnitt der Budberger Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine Festsetzung der Standorte der Bäume und Laternen ist daher nicht möglich.

2.11 Technische Werke Emmerich

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurden Anregungen und Bedenken in Bezug auf das Vorhaben bereits in der Stellungnahme vom 02.02.2021 formuliert. Diese Anregungen und Bedenken können auf Grund der vorliegenden Unterlagen als umgesetzt angesehen werden. Somit bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Westnetz GmbH

In dem beigefügten Lageplan sind Hochspannungsfreileitungen mit Leitungsmittellinie, Maststandorte und Schutzstreifen eingetragen.

Der Planbereich der Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 = 30,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Es wird darauf verwiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Es wird um erneute Beteiligung gebeten, falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein separat beteiligt wird. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen wird ggf. eine gesonderte Stellungnahme formuliert.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Anlagen des 110-kV-Netzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

3.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

IV. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

4.1 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeit nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)

Gegen die gegenständliche Bauleitplanung bestehen im Hinblick § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (land-use-planning – Überwachung der Ansiedlung) unter Zugrundelegung der in der Begründung und in der Planurkunde aufgeführten Hinweise über die Nachweiserfordernisse zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Betriebsbereichen (gutachterliche Einzelfallprüfung) keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQ_{häufig}) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu führen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQ_{häufig}) kann ergänzend erfolgen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 6a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Bei dem Risikogebiet HQ_{extrem} handelt es sich um ein Risikogebiet i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1. Dementsprechend wird das Risiko-gebiet in der Planzeichnung vermerkt. Der entsprechende Hinweis zum Hochwasserschutz wird weiterhin unter dem Punkt ‚Hinweise‘ geführt.

Das Risikogebiet HQ_{extrem} ist bereits in der Planzeichnung vermerkt. Der entsprechende Hinweis zum Hochwasserschutz wird weiterhin unter dem Punkt ‚Hinweise‘ geführt.

4.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Zur o. a. Planung wurde bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213183 vom 4. Mai 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

4.5 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Der Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung wurde beigelegt. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.6 Kreis Kleve, Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Gegen die Planung werden Bedenken erhoben, da die Belange von Natur und Landschaft nicht berücksichtigt werden.

Der Ursprungsplan sieht im überplanten Bereich eine Abwasseranlage in Form eines beplanten und extensiv gepflegten Bodenkörpers vor, die aufgrund der naturnahen Gestaltung mit 3 ökologischen Wertpunkten bei einer Fläche von ca. 5.500 m² einen erheblichen Anteil des ökologischen Ausgleichs in der Eingriffsbewertung übernommen hat.

Durch die nach der frühzeitigen Beteiligung geänderte Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wird eine in Wert gesetzte Kompensation in Höhe von etwa 16.500 Werteinheiten ausgehebelt.

Die nunmehr geplante Versiegelung um 80% sowie der Wegfall der Gehölzeingrünung zur westlich angrenzenden Gewerbefläche gemäß der alten Darstellung (vgl. Anlage „Darstellung Bebauungsplan“) verursachen ein beträchtliches ökologisches Defizit gegenüber der Ursprungsplanung. Der Aussage im Begründungstext Kap. 2.2, dass der Eingriff keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet, wird daher nicht gefolgt.

Bei einer angemessenen Berücksichtigung des entstandenen ökologischen Defizits können die Bedenken aufgehoben werden.

Ergänzung vom 29.10.2021:

Aus folgenden Gründen hat sich die Untere Naturschutzbehörde dazu entschlossen, die Belange von Natur und Landschaft in der vorliegenden Form zu thematisieren: Die Stadt Emmerich am Rhein hatte sich im Vorfeld des Verfahrens erkundigt, wie der Eingriff auf das Regenrückhaltebecken zu bilanzieren sei; diese Frage wurde durch das Planungsbüro Baumann, das den Ursprungsplan bearbeitet hatte, an mich weitergegeben.

Die eher seltene Vorgehensweise, das Verfahren zweistufig durchzuführen, wurde im Begründungstext (Kap. 2.2, Stand 15. März 2021) erläutert. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass die Möglichkeit besteht, auf diesen kritischen Sachverhalt hinzuweisen, nämlich, dass ein nicht unerheblicher Teil in der Kompensationsberechnung durch die nun geplante Versiegelung entfallen würde.

Auch wenn – dem Verfahren nach – dieser Wegfall rechtens ist, sollte diese Sichtweise zumindest einen Appell an die ökologische Verantwortung richten. Da nach der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung keine kritische Reaktion seitens der Stadt Emmerich dazu kam, sah sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Beurteilung auch ein Stück weit bestätigt und hat sie in der zweiten Stellungnahme – nunmehr zur Offenlage – bekräftigt.

Bei erneuter Durchsicht der Planungsunterlagen und der beiden Stellungnahmen muss die Untere Naturschutzbehörde nun folgenden Fehler ihrerseits einräumen:

Die Äußerung in der zweiten Stellungnahme, das § 13a-Verfahren wäre nicht thematisiert worden, ist schlichtweg falsch. Dem Thema wurde das gesamte o.g. Kapitel gewidmet.

Die Forderung nach einer Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung ist demnach hinfällig.

Leider gibt es für die Untere Naturschutzbehörde tatsächlich keine rechtliche Möglichkeit, diesen Ausgleich einzufordern. Die Untere Naturschutzbehörde hat jedoch auf den ökologischen Verlust hinweisen wollen, den das vereinfachte und beschleunigte Verfahren (§13a BauGB) oftmals mit sich bringt, denn häufig werden nicht rein bebaute, versiegelte oder sonst ökologisch minderwertige Flächen damit überplant. Vielmehr fallen unversiegelte, teilweise recht gut strukturierte oder auch aus ökologischer Sicht wertvolle Brachflächen oder sonstige Freiflächen darunter und eine Kompensation wird „eingespart“. Da die Thematik Klima und Insektenschutz einen neuen Schwerpunkt bilden, entwickelt sich bei den Kommunen – trotz § 13a und b vielleicht wieder eine andere Sichtweise.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erste Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann hinsichtlich der Änderung der Verfahrensart nicht nachvollzogen werden. Bereits zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die abweichend von der durch den Gesetzgeber nach § 13a BauGB eingeführten Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten, freiwillig durchgeführt wurde, wurde im Kapitel 2.2 der Begründung ausführlich beschrieben, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Diese Aussage wurde in der ergänzenden Stellungnahme vom 29.10.2021 widerrufen.

Dementsprechend wurde durch die ergänzende Stellungnahme vom 29.10.2021 auch die Forderung einer angemessenen Berücksichtigung des nach Meinung des Kreises entstandenen ökologischen Defizits zurückgezogen.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen

4.7 Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde

Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass an den betrachteten Immissionsorten die für Gewerbegebiete heranzuziehenden Orientierungswerte tagsüber um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 12 dB überschritten werden.

An den zu den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Im Rahmen der Planung von neuen Betrieben sind Grundrisse so zu gestalten, dass an den maßgeblich betroffenen Fassaden keine schutzbedürftigen Nutzungen wie Büros, Sitzungsräume etc. errichtet werden. Es sollten dort entsprechend nicht schutzbedürftige Räume wie Treppenhäuser, Flure, WC etc. errichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung (vgl. 21.07.2021) wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt, dass bei Errichtung, Änderung und Nut-

zungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d DIN 4109, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen sind, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Die Stadt Emmerich am Rhein berücksichtigt durch den Ausschuss des Einbaus von offenbaren Fenstern für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 an Gebäude-fronten, die nach Osten, Süden und Westen ausgerichtet sind, den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild:

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1 Ziel 2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage_1_Vorlage_05-17_0472_2021_Behördenbeteiligung_4_1

Anlage_2_Vorlage_05-17_0472_2021_Behördenbeteiligung_4_2

Anlage_3_Vorlage_05-17_472_2021_Planzeichnung

Anlage_4_Vorlage_05-17_472_2021_Begründung

Anlage_5_Vorlage_05-17_472_2021_LFB_Plan

Anlage_6_Vorlage_05-17_472_2021_LFB

Anlage_7_Vorlage_05-17_472_2021_Schalltechnische_Untersuchung

Anlage_8_Vorlage_05-17_472_2021_Schalltechnische_Untersuchung



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Datum: 17.05.2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.21.07.01-155/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. N 8/3 Budberger Straße neu

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 30.04.2021, Az: FB 5 - Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



2.1

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

2.2

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Ich verweise auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021.

Der Bebauungsplans Nr. N 8/3 „Budberger Straße neu“ der Stadt Emmerich am Rhein stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die



sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Ziffer 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 8/2 Budberger Straßen neu gibt an, dass die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Betriebsbereichen i.S.d. §3 abs. 5a im Einzelfall gegeben sein soll. Ich empfehle dies im Rahmen einer textlichen Festsetzung festzulegen:

Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren



durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

2.3

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu listen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Paczia, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de



Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 31. Mai 2021
Fb.: 5
Anl.: €

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Friedrich

Durchwahl: 02822/9339-13

E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen und Tag:

Emmerich am Rhein, 28.05.2021

STELLUNGNAHME

2.4

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Planunterlagen betrifft die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/3 neu unmittelbar das Gewässer W 1.22 „Budberger Graben“ im Stadtgebiet Emmerich.

Hierzu teile ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit.

Der Deichverband möchte die fachgutachterliche Bewertung zur Beurteilung des Ergebnisses über die Ausschöpfung der Leistungsreserven des bestehenden Rückhaltevolumens im Rückhaltesystems näher erläutert bekommen und prüfen.

Seit 1995 gab es kein großes Hochwasserereignis mehr am Niederrhein.

Die Gräben in der Niederung sind Abzugsgräben, die allein schon bei Hochwasser ohne Niederschläge an ihre Leistungsgrenzen kommen. Inwieweit noch Regenereignisse aufgenommen werden können, ist nicht vorhersehbar. Hier ist eine ausreichende Eigenvorsorge zu treffen.

Hierzu muss eine belastbare Aussage in den hydraulischen Gutachten erfolgen, dass diese Extrembetrachtung keinerlei Schwierigkeiten im Rückhaltesystem verursacht, wenn der „Budberger Graben“ beispielsweise keine weiteren Zuschläge aufnehmen kann.

Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Friedrich

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODE1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: Mo. Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr Mo. Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache



WG: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Nora Daude

An:

jaqueline.schreiter

11.06.2021 11:14

Kopie:

niemann

Details verbergen

Von: "Nora Daude" <daude@niemann-steege.de>

An: <jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de>

Kopie: <niemann@niemann-steege.de>

0 Attachment



image001.jpg image002.jpg

Sehr geehrte Frau Schreiter,

wir überreichen Ihnen die unten stehende Mail von Herrn Friedrich vom Deichverband Bislich-Landesgrenze.

Bei der unten stehenden Mail handelt es sich um eine Ergänzung der Stellungnahme des Deichverbands Bislich-Landesgrenze vom 28.05.2021 im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Daude

M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

NIEMANN+STEEGE

NIEMANN+STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung

Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH

Wasserstraße 1 40213 Düsseldorf

T: +49 211 86 32 52 - 0 F: +49 211 86 32 52 - 10

www.niemann-steege.de

Amtsgericht Düsseldorf HR B 37151 | USt-IdNr.: DE 200034985 | Geschäftsführende Gesellschafterin: Prof. Dr.-Ing. Beate Niemann | Architektin BDA Stadtplanerin

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete the email from your system. If you are not the named addressee you should not disseminate, distribute or copy this email

Von: Friedrich, Holger [<mailto:Holger.Friedrich@dv-bl.de>]

Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 14:38

An: 'daude@niemann-steege.de' <daude@niemann-steege.de>

Betreff: Bebauungsplan N 8/3 - Budberger Straße neu - Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Frau Daude,

nach Durchsicht der Unterlagen verzichte ich auf Erläuterung der Leistungsreserven, da die Versickerung des

Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen ist, auf dem es anfällt.
Eine andere Vorgehensweise ist mit dem Deichverband vorzeitig abzustimmen und fachgutachterlich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Holger Friedrich
(Geschäftsführer)

Deichverband Bislich-Landesgrenze



Der Deichgräf

Stadtweide 3
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0049 (0)2822 9339 13
Fax: 0049 (0)2822 9339 30
E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de
Homepage: www.dv-bl.de



Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Vertraulichkeitshinweis / Information about Confidentiality

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren, Drucken sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist streng verboten.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, printing, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly prohibited.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel
Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
4. Mai 2021 | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
-Stellungnahme 213183-

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.5

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2021.05.04
13:41:11 +02'00'

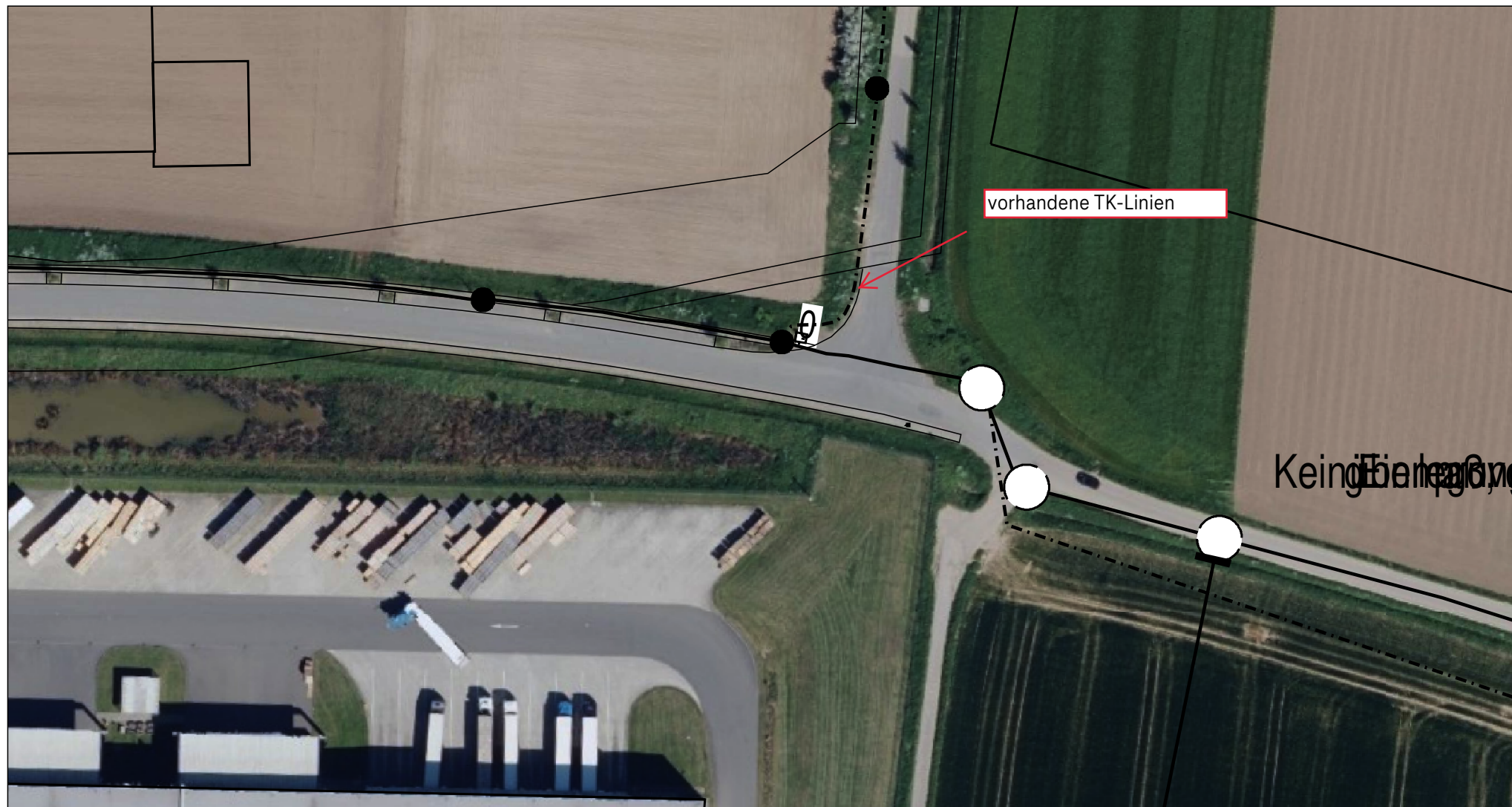
i.A.
Oliver Willen

**Ralf
Springsguth**

Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.05.04
12:16:05 +02'00'

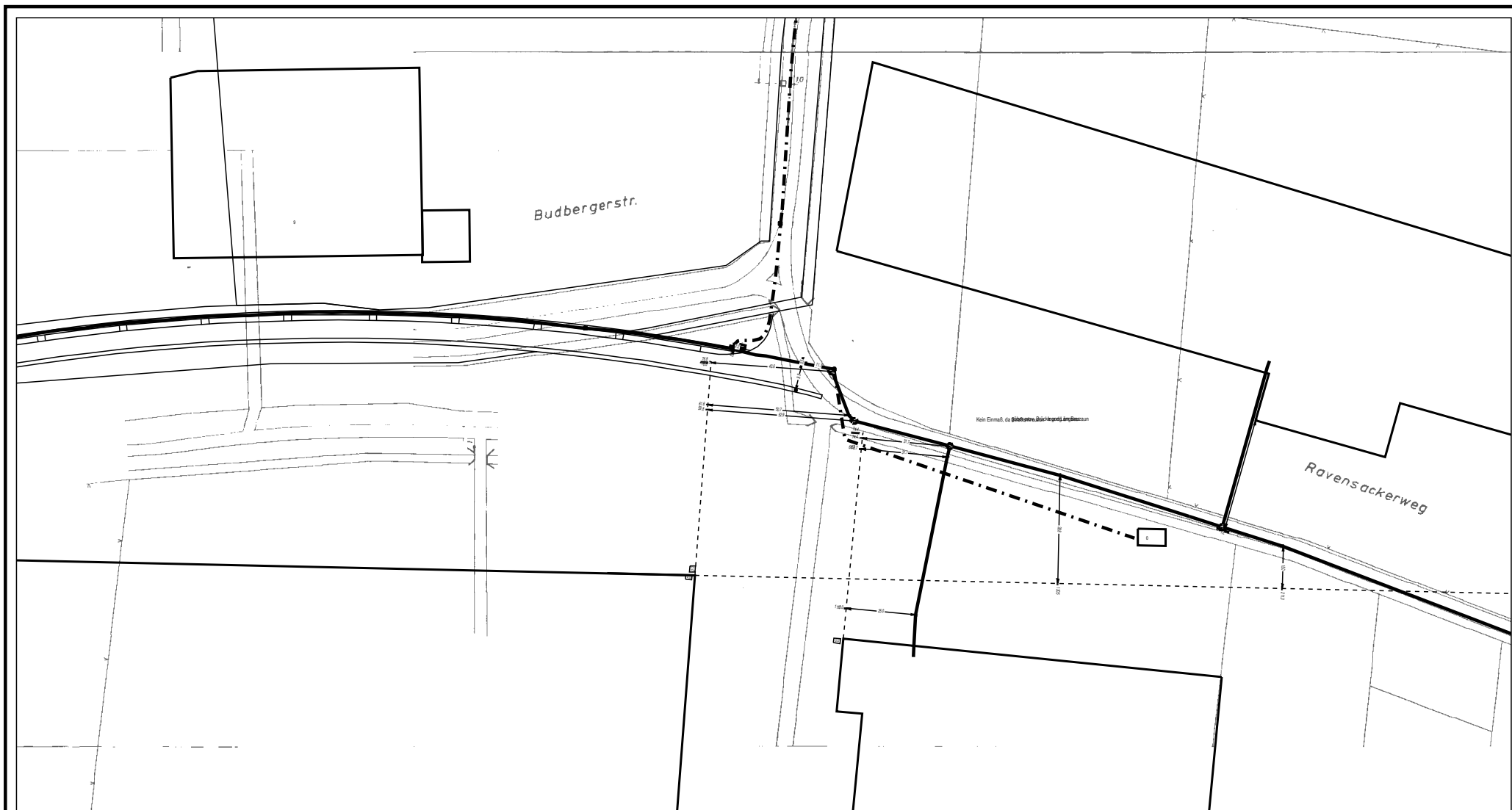
i.A.
Ralf Springsguth

Anale(n): Lageplan
Lageplan Orthophoto



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag					
AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AsB			
TI NL	West		VsB			Sicht	Lageplan
PTI	Duisburg		Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0		Maßstab	1:1000
ONB	Emmerich		Datum	04.05.2021		Blatt	1

Bemerkung:



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	5		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab	1:2000
Bemerkung:	ONB	Emmerich	Datum	04.05.2021	Blatt	1

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Frau Jaqueline Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	
Dez.:	 (Bitte stets angeben) ⇒
Eing.:	04. Juni 2021
Fb.:	J
Anl.:	 €

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00050-2021-
Datum: 02.06.2021

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3
- Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bericht vom 30.04.2021; Az.: FB 5 - Sch

Sehr geehrte Frau Schreiter,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

2.6

Den Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung habe ich beigefügt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

2.7

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, allerdings ist eine Anpassung der Kompensationsberechnung aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von 80 % bis max. 90% der ursprünglich als Regenrückhaltebecken vorgesehenen Fläche erforderlich: Das Regenrückhaltebecken wurde in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter dem Code 7.1 mit 3 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und einem Korrekturfaktor von 0,5 mit insgesamt 1,5 ÖW / m² berechnet. Diese Fläche ist nun entsprechend dem Versiegelungsgrad mit 0 ÖW zu bewerten.

Ich weise außerdem darauf hin, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die Maßnahme zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Zum Schutz der zu pflanzenden Ortrandeingrünung nördlich des Gewerbegebietes ist eine Einzäunung, zumindest jedoch eine Auspflockung des Pflanzbereichs erforderlich, zum einen, um den Boden des zukünftigen Gehölzes vor Verdichtungen während der Bauphase zu schützen, zum anderen, um dauerhaft eine Inanspruchnahme durch die gewerbliche Nutzung zu unterbinden.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

2.8

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Fa. Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 00617-20) gestellt (Az. UIB: 323-0260-2020-02-B).

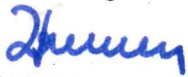
Im Rahmen dieses Bauantrages wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.04.2020 (Nr.: 2020 1606) mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können vorhanden waren.

Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet ausweisenden Grundstück kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung **C.) Naturschutzbehörde**

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister		
AZ: 6.1/6.3-610-00050-2021	Lage: Emmerich, Budberger Straße (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 9, Flurstück 218)	
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 08.03.2020	Bearbeitet von: Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kleve	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 27.05.2021		
Entscheidungsvorschlag:		
☒ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	☐ Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
Hinweise: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG i.d.g.F. gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten.		

Unterschrift i.A. Dipl.-Biol. Meyer



**Niederrheinische Industrie-
und Handelskammer**
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.04.2021

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 – 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 03.05.2021

**Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

2.9

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.04.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines planungsrechtlich ausgewiesenen, aber nicht benötigten Regenrückhaltebeckens zu einer gewerblich nutzbaren Fläche geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Wir möchten jedoch auf einen redaktionellen Fehler in der Planzeichnung hinweisen. In den textlichen Festsetzungen wird der Punkt 1 als „Maß der baulichen Nutzung“ bezeichnet, behandelt werden dort jedoch Festsetzungen zur „Art der baulichen Nutzung“.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Fachbereich 5 / Frau Schreiter

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Bebauungsplan Nr. E 8/3 Budberger Straße neu

2.10

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes - E 8/3 Budberger Straße neu - bestehen grundsätzlich keinen Bedenken.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erschließung des Grundstückes ausschließlich über die südliche Budberger Straße erfolgt, dies ist im BPlan durch ein entsprechendes Planzeichen darzustellen. Der Teil der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, FR Norden, verfügt nicht über den Ausbaustandard eines Gewerbegebietes / Industriegebietes.

Westlich des o.g. Straßenabschnittes befindet sich ein Entwässerungsgraben sowie eine angepflanzte Heckenstruktur. Hier ist zu klären, ob diese Struktur ggfls. eine Ausgleichs-, oder Ersatzpflanzung ist. Der Graben sollte in jedem Falle erhalten bleiben.

Die jetzigen Standorte der Bäume und Laternen entlang der ost-west-verlaufenden Budberger Straße sollten festgesetzt werden, so dass einer Entnahme ausgeschlossen ist.

Im Auftrag

Gez.
Surink

Niemann+Steege GmbH
Wasserstraße 1
40213 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl-Wilhelm Krebbing
Telefon: 02822 / 9256-16
Telefax: 02822 / 9256-49
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 02.02.2021

Aufstellung des Bebauungsplans N 8/3 – Budberger Straße neu –

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.11

grundsätzlich bestehen seitens der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH, als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage in Emmerich am Rhein, keine Anregungen und Bedenken zu o. g. Vorhaben.

Das zu überplanende Grundstück ist im bisherigen B-Plan als Abwasseranlage ausgewiesen. Es sollte dort ein Regenrückhaltebecken für die damals geplante Bebauungsplanerweiterung (Teil 2) entstehen. Die Entwässerungsplanung für den Teil 2 ist später angepasst worden, sodass auf ein Regenbecken an der vorgesehenen Stelle verzichtet werden kann.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Regenwasserbeseitigung des betroffenen Grundstücks sollten sich möglichst an denen der angrenzenden Grundstücke orientieren.

Ein Anschluss an das vorhandene private Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück der Bremer Lagerhaus Gesellschaft mit gedrosselter Einleitung in den Budberger Graben, bedarf allerdings einer Anpassung der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe Anlage). In der Erlaubnis ist das betroffene Grundstück wegen der gepl. Nutzung nicht enthalten und eine Erweiterung der bisherigen Einzugsfläche wird darin zunächst ausgeschlossen.

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Amtsgericht Kleve HR B-Nr.: 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IDNr.: DE 237212213
Gläubiger-ID: DE36 7300 0000 0341 44

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE68324500000000313312
BIC: WELADED1KLE

Alternativ ist auch eine separate Regenwasserbeseitigung in Anlehnung an die Vorgaben des angrenzenden B-Plans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 2- denkbar. Hier wird die notwendige Vorbehandlung und Rückhaltung der anfallenden Niederschlagswässer als private Anlage auf dem Grundstück selbst geregelt.

An der südöstlichen Grundstücksecke befindet sich das Schmutzwasserpumpwerk für das Baugebiet auf einer eigenen Grundstücksparzelle. Der zulaufende Schmutzwasserkanal befindet sich in der ausgebauten Budberger Straße. Hierhin hat sich die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereichs zu orientieren.



Mit freundlichen Grüßen
Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Im Auftrag

Krebbing

Karl-W. Krebbing

Westnetz GmbH • Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 - Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen:	FB 5 - Schr
Ihre Nachricht:	30.04.2021
Unsere Zeichen:	DRW-S-LK/0047/Id/144.608/Bx
Name:	Herr Iding
Telefon:	0231 438-5758
Telefax:	0231 438-5789
E-Mail:	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 4. Mai 2021

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Hüthum, Bl. 0047 (Maste 1167 bis 1168)

2.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir gehen davon aus, dass Sie die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein**, separat beteiligen. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage: Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Verteiler: Bl. 0047

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170

144.608 Emmerich am Rhein Bl. 0047





110-kV-Hochspannungsfreileitung

Wesel/Niederrhein - Hütthum

Bl.0047

Abschnitt: Pkt. Klein Netterden - Huthum

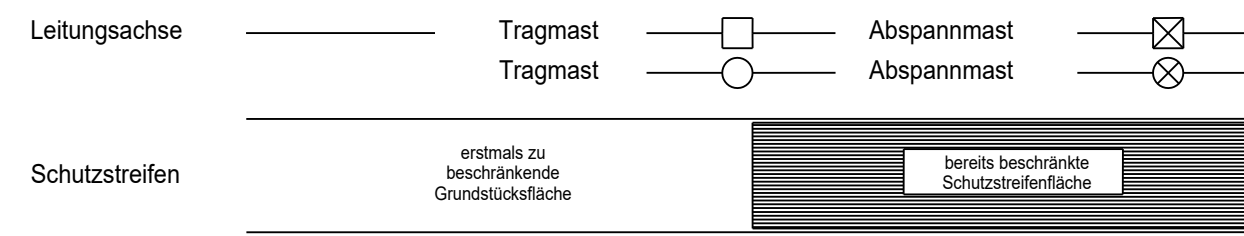
Lageplan

1:2000

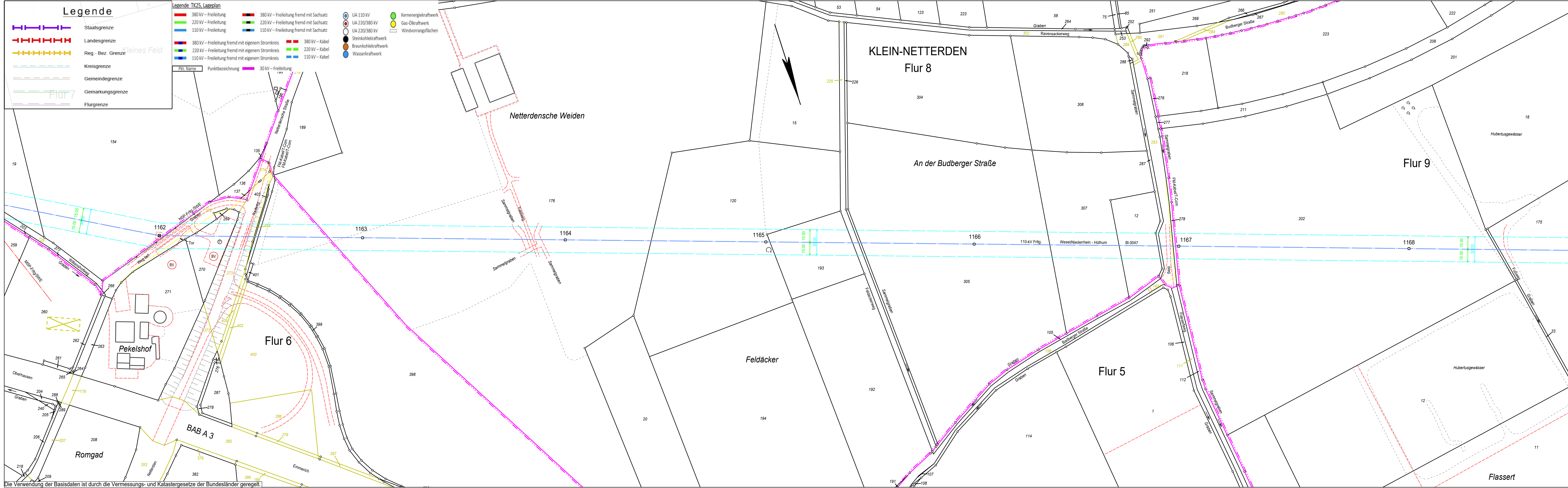
von Mast Nr. 1162 bis Mast Nr. 1168

Gemarkung : KLEIN-NETTERDEN
Gemeinde : Emmerich am Rhein
Verbandsgmd. : Emmerich am Rhein, Stadt
Kreis : Kleve
Reg.-Bez. : Düsseldorf
Land : Nordrhein-Westfalen

Katasteramt : Kreis Kleve
Grundbuchamt : Emmerich am Rhein



Geändert:	01/2013 Rev. (Ersatzneubau v. M.124-M.1190)	
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	03.05.21	18:39:19
Erstellt:	23.09.98	12:28:28



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

mailto: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de

Datum: 11.10.2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.44-357/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. N8/3 Budberger Straße neu

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.09.2021, Az: FB 5-Schr

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



4.1

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

4.2

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die gegenständliche Bauleitplanung bestehen im Hinblick § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (land-use planning - Überwachung der Ansiedlung) unter Zugrundelegung der in der Begründung und in der Planurkunde aufgeführten Hinweise über die Nachweiserfordernisse zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Betriebsbereichen (gutachterliche Einzelfallprüfung) **keine Bedenken**.

**4.3**

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Der vorhandene textliche Hinweis ist unter „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauGB)“ zu führen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) kann ergänzend erfolgen.

Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de
- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Seite 4 von 4

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1
+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de
30. September 2021 | Bebauungsplanverfahren N 8/3 - Budberger Straße neu Emmerich am Rhein
-Stellungnahme 213378-

Sehr geehrte Damen und Herren,

4.4

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 213183 vom 4. Mai 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Freundliche Grüße

Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2021.09.30
09:36:16 +02'00'

i.A.
Oliver Willen

Anale(n): keine

**Ralf
Springsguth**

Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2021.09.30
09:28:20 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth



**Niederrheinische Industrie-
und Handelskammer**
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.09.2021

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 – 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 12.10.2021

**Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.09.2021 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gegeben.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines planungsrechtlich ausgewiesenen, aber nicht benötigten Regenrückhaltebeckens zu einer gewerblich nutzbaren Fläche geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan an der entsprechenden Stelle ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 – z. Hd. Frau Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
Blackweg 40
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822 / 9256-0
Telefax: 02822 / 9256-49
Internet: www.twe-emmerich.de

Es schreibt Ihnen: Karl-W. Krebbing
Zimmer: 17
Durchwahl: 16
E-Mail: krebbingkw@twe-emmerich.de

Datum: 07.10.2021

**Bebauungsplanverfahren N 8/3 – Budberger Straße neu;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Schreiter,

Ihr Schreiben vom 02.09.2021 liegt mir zur Beantwortung vor.

Es wird mitgeteilt, dass unsererseits keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Vorhabens bestehen.

Freundliche Grüße

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH



Karl-W. Krebbing
Technischer Leiter

Technische Werke
Emmerich am Rhein GmbH

Amtsgericht Kleve, HRB-Nr. 3504
Steuernummer: 116/5704/3080
USt-IdNr.: DE237212213
Gläubiger-ID: DE3673000000034144

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Mark Antoni
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:
Botho Brouwer
Vorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Emmerich-Rees
IBAN: DE8035850000000313312
BIC: WELADED1EMR

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
FB 5 Stadtentwicklung
Frau Schreiter
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.: (Bitte stets angeben) ⇒

Eing.: 19. Okt. 2021

Fb.: 5

Anl.: €

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00123-2021-
Datum: 13.10.2021

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: N 8/3 - Budberger Straße neu -
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bericht vom 02.09.2021; Az.: FB 5 - Schr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

4.5

Der Protokollbogen C zur artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigelegt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

4.6

Gegen die Planung werden Bedenken erhoben, da die Belange von Natur und Landschaft nicht berücksichtigt werden.

Der Ursprungsplan sieht im überplanten Bereich eine Abwasseranlage in Form eines bepflanzten und extensiv gepflegten Bodenkörpers vor, die aufgrund der naturnahen Gestaltung mit 3 ökologischen Wertpunkten bei einer Fläche von ca. 5.500m² einen erheblichen Anteil des ökologischen Ausgleichs in der Eingriffsbewertung übernommen hat.

Durch die nach der frühzeitigen Beteiligung geänderte Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wird eine in Wert gesetzte Kompensation in Höhe von etwa 16.500 Werteinheiten ausgehebelt.

Die nunmehr geplante Versiegelung um 80% sowie der Wegfall der Gehölzeingrünung zur westlich angrenzenden Gewerbefläche gemäß der alten Darstellung (vgl. Anlage „Darstellung Bebauungsplan“) verursachen ein beträchtliches ökologisches Defizit gegenüber der Ursprungsplanung. Der Aussage im Begründungstext Kap. 2.2, dass der Eingriff keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet, wird daher nicht gefolgt.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Bei einer angemessenen Berücksichtigung des entstandenen ökologischen Defizits können die Bedenken aufgehoben werden.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

4.7

Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass an den betrachteten Immissionsorten die für Gewerbegebiete heranzuziehenden Orientierungswerte tagsüber um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 12 dB überschritten werden.

An den zu den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern.

Im Rahmen der Planung von neuen Betrieben sind Grundrisse so zu gestalten, dass an den maßgeblich betroffenen Fassaden keine schutzbedürftigen Nutzungen wie Büros, Sitzungsräume etc. errichtet werden. Es sollten dort entsprechend nicht schutzbedürftige Räume wie Treppenhäuser, Flure, WC etc. errichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein, FB 5 Stadtentwicklung	
AZ.: 6.1/6.3-610-00123-2021	Lage: Emmerich, Budberger Straße (Gemarkung Klein-Netterden, Flur 9, Flurstück 218)
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: Bebauungsplans Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Fachbeitrag zur ASP I vom: 08.03.2021	bearbeitet von: Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kleve
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 01.10.2021	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Hinweis: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten.	

Unterschrift: i.A.

Meyer



WG: Stellungnahme UNB zum BPlan Emmerich N 8/3

stephan.bonnen An: Jaqueline.Schreiter
Kopie: Jens.Bartel, Jutta.Wurbs-Hiller, birgit.gall

04.11.2021 09:39

Sehr geehrte Frau Schreiter,

ich darf Sie freundlich bitten, die unten beigefügte Stellungnahme als offizielle Ergänzung meiner Stellungnahme vom 13.10.2021 zu betrachten. Eine gesonderte Neufassung der genannten Gesamtstellungnahme erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Bonnen

Kreis Kleve
Fachbereich 6 - Technik
Abt. 6.1. Bauen und Umwelt
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821/85-439

----- Weitergeleitet von Stephan Bonnen/Kreis Kleve am 04.11.2021 09:29

Von: Jutta Wurbs-Hiller/Kreis Kleve
An: jaqueline.schreiter@stadt-emmerich.de, daude@niemann-steege.de
Kopie: Stephan Bonnen/Kreis Kleve@Kreis Kleve
Datum: 29.10.2021 09:14
Betreff: Stellungnahme UNB zum BPlan Emmerich N 8/3

Sehr geehrte Frau Schreiter, sehr geehrte Frau Daude,

ich möchte hiermit der Bitte von Frau Daude nachkommen, meine Stellungnahme vom 13.10.2021 noch einmal kritisch zu betrachten und schlussendlich auch zu korrigieren.

4.6

Ich hatte mich aus folgenden Gründen entschlossen, die Belange von Natur und Landschaft in der vorliegenden Form zu thematisieren:

Die Stadt Emmerich hatte sich im Vorfeld des Verfahrens erkundigt, wie der Eingriff auf das Regenrückhaltebecken zu bilanzieren sei; diese Frage wurde durch das Planungsbüro Baumann, das den Ursprungsplan bearbeitet hatte, an mich weitergegeben.

Die eher seltene Vorgehensweise, das Verfahren zweistufig durchzuführen, wurde im Begründungstext (Kap. 2.2, Stand 15. März 2021) erläutert. Ich habe dies dahingehend interpretiert, dass ich die Möglichkeit erhalte, auf diesen m.E. kritischen Sachverhalt hinzuweisen, nämlich dass ein nicht unerheblicher Teil in der Kompensationsberechnung durch die nun geplante Versiegelung entfallen würde.

Auch wenn -dem Verfahren nach- dieser Wegfall rechtens ist, wollte ich mit meiner Sichtweise zumindest einen Appell an die ökologische Verantwortung richten.

Da nach meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung keine kritische Reaktion seitens der Stadt Emmerich dazu kam, sah ich mich in meiner Beurteilung auch ein Stück weit bestätigt und habe sie in meiner zweiten Stellungnahme -nunmehr zur Offenlage- bekräftigt.

Bei erneuter Durchsicht der Planungsunterlagen und meiner beiden Stellungnahmen muss ich nun folgenden Fehler meinerseits einräumen:

Meine Äußerung in der zweiten Stellungnahme, das § 13a-Verfahren wäre nicht thematisiert worden, ist schlichtweg falsch. Dem Thema wurde das gesamte o.g. Kapitel gewidmet.
Meine Forderung nach einer Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung ist demnach hinfällig.

Leider gibt es für mich als Untere Naturschutzbehörde tatsächlich keine rechtliche Möglichkeit, diesen Ausgleich einzufordern. Ich habe jedoch auf den ökologischen Verlust hinweisen wollen, den das vereinfachte und beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) oftmals mit sich bringt, denn häufig werden nicht rein bebaute, versiegelte oder sonstwie ökologisch minderwertige Flächen damit überplant. Vielmehr fallen unversiegelte, teilweise recht gut strukturierte oder auch aus ökologischer Sicht wertvolle Brach- oder sonstige Freiflächen darunter und eine Kompensation wird "eingespart". Da die Themen Klima und Insektenschutz einen neuen Schwerpunkt bilden, entwickelt sich bei den Kommunen -trotz § 13a und b- vielleicht wieder eine andere Sichtweise.

Ich hoffe, dass meine Richtigstellung dem weiteren Verfahrensablauf dienlich ist.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Jutta Wurbs-Hiller

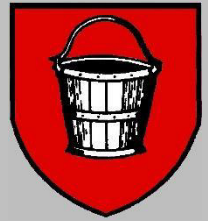
Kreis
_ Kleve _____ Die Landrätin _____
... mehr als niederrhein

Jutta Wurbs-Hiller
Kreisverwaltung Kleve
Fachbereich 6.1 - Untere Naturschutzbehörde
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

Tel.: 02821-85-428
Fax.: 02821-85-700
E-Mail: jutta.wurbs-hiller@kreis-kleve.de

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 5
-Stadtentwicklung-



Bebauungsplan
N 8/3 – Budberger Straße neu –

Begründung – Entwurf



Auftraggeberin:

Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH

Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein

Planverfasserin:

NIEMANN+STEEGE

Gesellschaft für Stadtentwicklung
Stadtplanung Städtebau
Städtebaurecht mbH

Wasserstraße 1
40213 Düsseldorf



Inhalt

1. Planungsanlass	4
2. Örtliche Vorgaben	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.2 Bebauungsplan der Innenentwicklung	6
3. Planungsvorgaben	7
3.1 Regionalplanung	7
3.2 Flächennutzungsplan	8
3.3 Bestehende Bebauungspläne	9
3.4 Baumschutzsatzung	10
4. Landespflegerische Vorgaben	11
4.1 Landschaftsplan	11
4.2 Schutzgebiete	11
5. Planungsziele	11
6. Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6.1 Art der baulichen Nutzung	12
6.1.1 Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO	12
6.1.2 Störfallbetriebe	13
6.2 Maß der baulichen Nutzung	15
6.2.1 Gebäudehöhenfestsetzungen	15
6.2.2 Grundflächenzahl	15
6.2.3 Geschossflächenzahl	16
6.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen	16
6.4 Nebenanlagen und Stellplätze	16
6.5 Öffentliche Verkehrsflächen	17
6.6 Grünordnung	17
6.7 Wasserflächen	18
6.8 Bewältigung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen	18
7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung	22
7.1 Erschließung	22
7.2 Ver- und Entsorgung	22
7.2.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation	22
7.2.2 Schmutzwasser	23
7.2.3 Niederschlagswasser	23
8. Umweltbelange	23



8.1	<i>Schutzgut Landschaft</i>	24
8.2	<i>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	24
8.3	<i>Schutzgüter Klima und Luft</i>	26
8.3.1	Klimaschutz	26
8.3.2	Klimaanpassung	26
8.4	<i>Schutzgut Boden</i>	27
8.5	<i>Schutzgut Fläche</i>	28
8.6	<i>Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)</i>	28
8.7	<i>Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)</i>	28
8.7.1	Emissionsschutz	28
8.7.2	Schutz vor Unfällen und Katastrophen	29
8.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)</i>	30
9	Planungsalternativen	31

1. Planungsanlass

Mit dem Ziel der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost III erfolgte im Jahr 2008 die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Ortsteil Klein-Netterden wurde im Zuge dieser Änderung eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 50 ha in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen in zwei Schritten.

Das Plangebiet des im Jahr 2008 aufgestellten Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – umfasst 25,54 ha und setzt ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ fest. Weiter sieht der Bebauungsplan für den Geltungsbereich eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Das Regenwasser soll in ein Rückhaltesystem mit Übergabe des Wassers an das bestehende Gewässer 1.22. ‚Budberger Graben‘ des Deichverbands Bislich-Landesgrenze eingeleitet werden. Zentraler Bestandteil des Systems ist ein privates Regenrückhaltebecken südlich der Budberger Straße. Dieses Becken dient der Aufnahme von Dachflächenwasser und von vorgereinigtem Wasser von Verkehrs- und Hofflächen. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan ein weiteres Rückhaltebecken nördlich der Budberger Straße am östlichen Rand des Plangebiets vor, das im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts vorgehalten werden sollte.

Der zweite Bauabschnitt – Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – sieht i.S.d. 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung zusätzlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen östlich des **Teils 1** mit einer Gesamtgröße von ca. 17,4 ha vor. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – sieht ebenfalls eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Abweichend von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des **Teils 1** konnte die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des **Teils 2** ohne die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Retentionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – realisiert werden.

Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – sind, d.h. abgesehen von der Freifläche von rd. 6.500 m², die für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgehalten wurde, vermarktet.

Auf Basis dieser geänderten Planungsbedingungen soll für die Fläche nördlich der Budberger Straße in Anlehnung an die Zielsetzung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – der Bebauungsplan N8/3 – Budberger Straße **neu** – aufgestellt werden, der die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen und der notwendigen Verkleinerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – um 5,5 ha aufgrund von eigentumsrechtlichen Restriktionen und aufgrund von zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen des Planungsrechts sowie der Regelungen zur Berücksichtigung des Arten- und Klimaschutzes, stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar. Zudem werden insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB berücksichtigt.

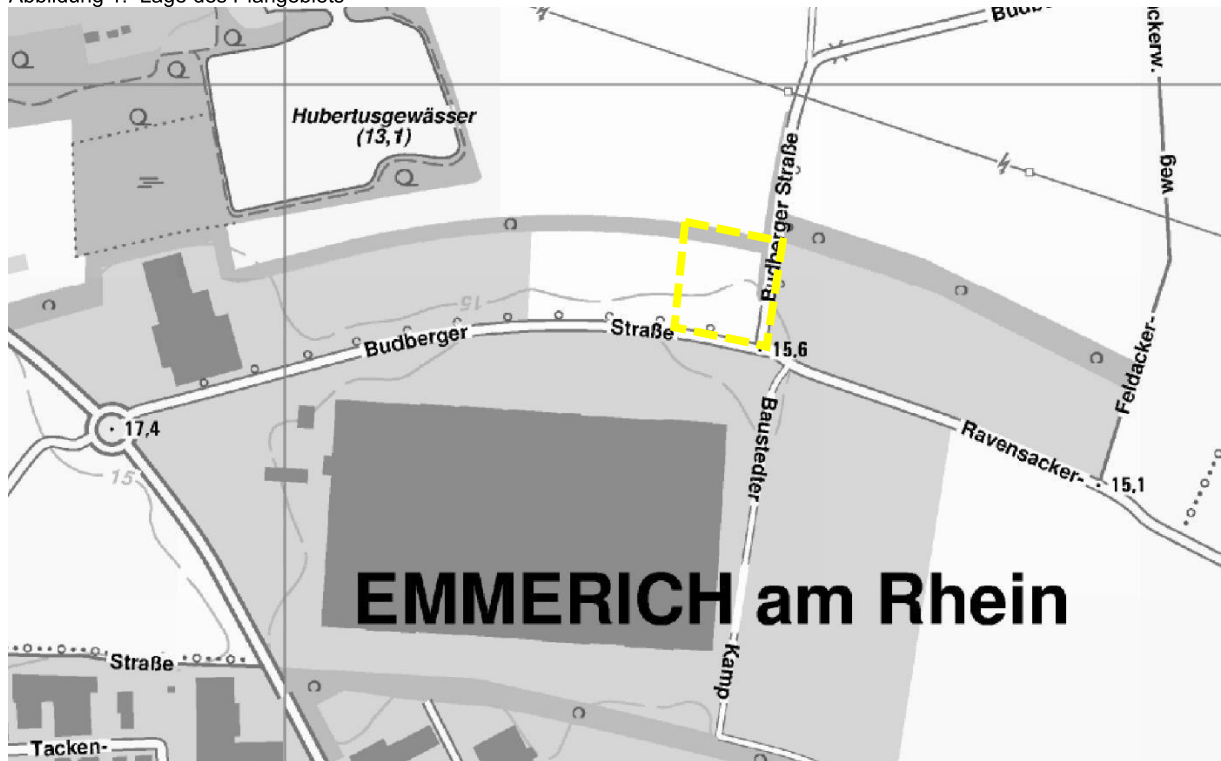
2. Örtliche Vorgaben

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rd. 10.000 m² groß und liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Entfernung zum Stadtzentrum von Emmerich am Rhein beträgt rd. 4.500 m, die Bundesstraße B 8 verläuft in etwa 2.800 m Entfernung, der Anschluss zur Autobahn A 3 ist in 5 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Klein-Netterden:

- Flurstücke 211, 218 und 224 des Flurs 009;
- Flurstücke 276, 277, 283, 287, 288, 292 und 330 des Flurs 008.

Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 202 des Flurs 009;
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 309 und 311 des Flurs 008;
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 280, 284 und 330 des Flurs 008;
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 224 des Flurs 009.

2.2 *Bebauungsplan der Innenentwicklung*

Von der Bebauungsplanaufstellung betroffen ist ein Bereich innerhalb des bestehenden Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** –. Das Verfahren dient der planungsrechtlichen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und stellt eine Nachverdichtung von Flächen dar. Dabei können die Regelungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 10.000 m². Der Bebauungsplan bereitet damit eine Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO lediglich in einer Größenordnung von erheblich unterhalb des durch den Gesetzgeber nach Maßgabe des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingeführten zulässigen Schwellenwerts von bis zu 20.000 m² vor. Er entfaltet darüber hinaus voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im naturschutzrechtlichen Sinne, da der Eingriff bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** – ausgeglichen wurde. Auch sind keine weiteren Grundflächen anderer Bebauungspläne i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitzurechnen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stünden, da die Aufstellungen der Bebauungspläne N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** (2008) und **Teil 2** (2013) – keinen zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans aufweist.

Die Planung bereitet keine Zulässigkeit von Vorhaben vor, die einer Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor. Darüber hinaus bereitet die Planung keine erheblichen umweltbezogenen Beeinträchtigungen der Nutzungen in der Nachbarschaft vor.

Es liegen insofern die Voraussetzungen der Durchführung eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vor. Daher soll von den verfahrenserleichternden Vorschriften des § 13a BauGB Gebrauch gemacht werden. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB sind dabei die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich.

Abweichend von der durch den Gesetzgeber nach § 13a BauGB eingeführten Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten, werden diese Verfahrensschritte ‚freiwillig‘ – d.h. zu Gunsten einer inklusiven Planung und frühzeitigen Berücksichtigung etwaig planinduziert betroffener öffentlicher Belange – dennoch durchgeführt. Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sind nach dem Aufstellungsbeschluss in formeller Art erfolgt. Zudem erfolgte informell in Form eines sog. Scopings vor dem Aufstellungsbeschluss eine weitere Beteiligung der Behörden, so dass ihre Ergebnisse bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses in die Abwägung des Bebauungsplans eingestellt waren.

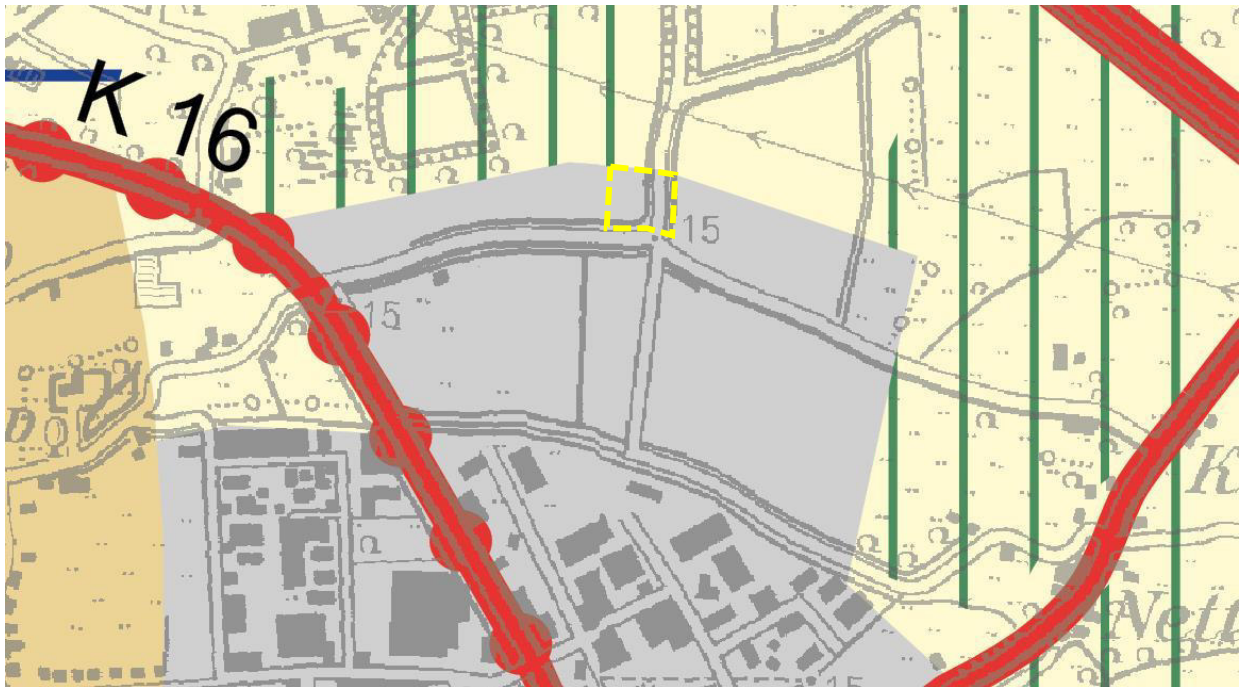
3. Planungsvorgaben

3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD), in Kraft getreten am 13. April 2008, ist der Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Emmerich am Rhein dargestellt.

Nach der Aufstellung des Bebauungsplans stehen die Funktionen der betroffenen Fläche nach wie vor im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs im Regionalplan Düsseldorf



3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als eine Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Von daher entsprechen die angestrebten Entwicklungsziele dieses Bebauungsplans den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein und können aus diesem i.S.d. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Abbildung 4: Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein



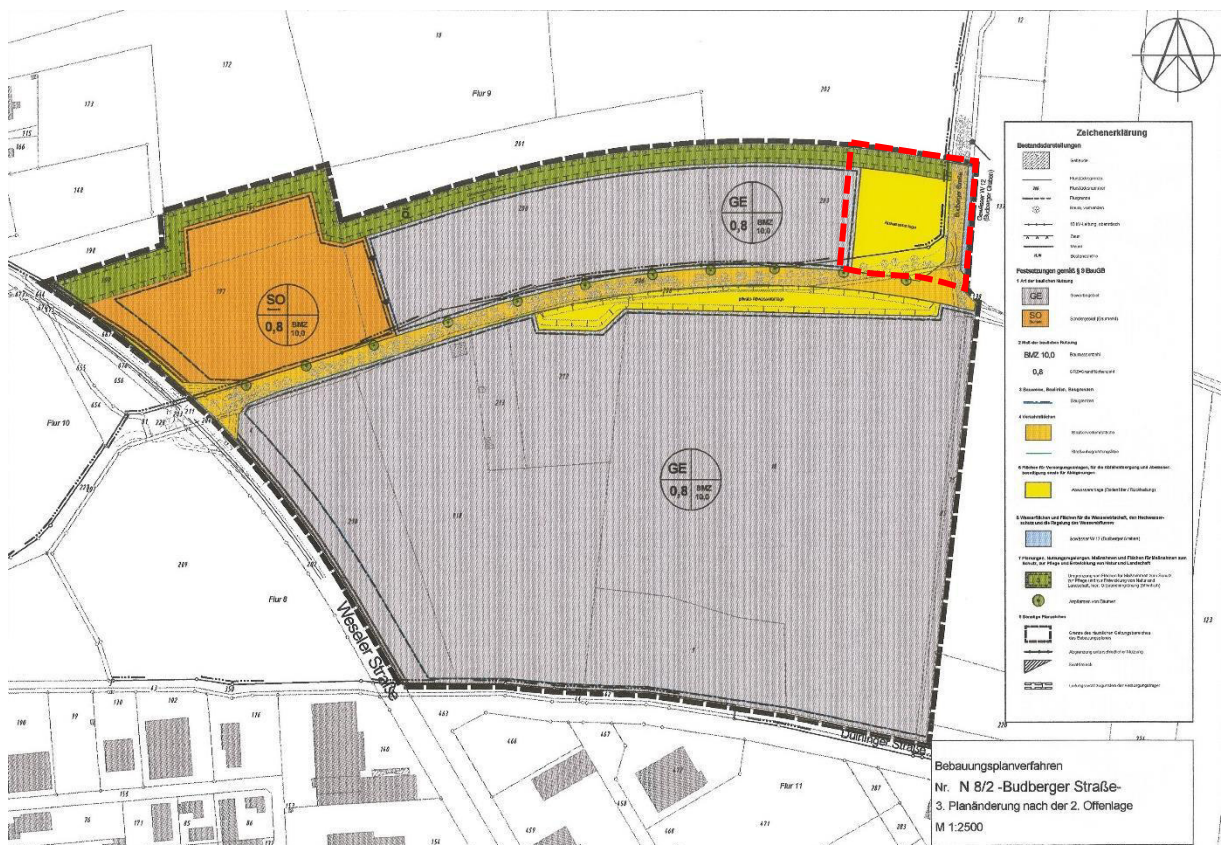
3.3 Bestehende Bebauungspläne

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist Bestandteil des Gewerbegebiets Ost, das im Zuge des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – erschlossen wurde. Im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung), als Verkehrsflächen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier: Ortsrandeingrünung (öffentlich) und als Wasserfläche festgesetzt.

Die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) wurde im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost – östlich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – festgesetzt. Innerhalb der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – hat diese Fläche keine Funktion.

Der Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – für dessen Entwicklung die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) vorgehalten wurde, sieht keine Inanspruchnahme dieser Fläche vor. Dementsprechend ist die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) im Gefüge des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße – **Teil 1** funktionslos geworden und muss nicht weiter als Retentionsfläche vorgehalten werden.

Abbildung 5: Darstellung des Geltungsbereichs im rechtskräftigen Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 –



3.4 Baumschutzsatzung

Mit der „Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“, in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 20. Dezember 2014, zuletzt geändert am 25. März 2015, in deren Geltungsbereich das Plangebiet vollumfänglich liegt, wird der Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche rechtsverbindlicher Bebauungspläne durch verbindliches Ortsrecht geregelt.

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestands,
- Erhaltung und Schutz der Tierwelt,

geschützt.

Nach Maßgabe der Satzung sind die Beauftragten der Stadt berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Die Satzung sieht vor, dass für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde oder falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung) ist.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

4. Landespflegerische Vorgaben

4.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte i.S.d. nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Planinduzierte Auswirkungen auf die nächstgelegenen naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die übrige Siedlungsstruktur nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden diesbezüglich keine größeren Störungen – als bislang bestehend – vorbereitet, da es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans um eine Fläche handelt, die in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet liegt. Die durch den Bebauungsplan zusätzlich geschaffene gewerbliche Fläche passt sich an die vorhandene Struktur an und ist vom Umfang her im Gesamtgefüge als untergeordnet zu erachten.

5. Planungsziele

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotentials innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets werden die Belange der Wirtschaft i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – erforderliche Festsetzung einer Fläche für eine Abwasseranlage stellte eine notwendige Einschränkung der angestrebten Ziele im Hinblick auf die Entwicklung des Gewerbegebiets Ost dar. Durch das Funktionsloswerden dieser Flächen infolge anderweitigen Planungen im Rahmen des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** –, stehen sie für eine Entwicklung im Sinne der Ziele des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – zur Verfügung. Der vorliegende Bebauungsplan greift diese ursprünglichen Ziele auf und arrondiert die gewerblichen Flächen der unmittelbaren Umgebung.

Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunftsffenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bislang geltenden Festsetzungen verdrängt.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

6.1 Art der baulichen Nutzung

6.1.1 Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO

I.S.d Planungsziele wird im Bereich des Knotenpunkts Budberger Straße und Ravensackerweg, nördlich und westlich der Budberger Straße ein Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO festgesetzt.

Aufbauend auf den faktischen Nutzungen der unmittelbaren Umgebung, wird mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets eine Arrondierung der Ziele des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – herbeigeführt.

Allgemein zulässig sind innerhalb des Gewerbegebiets i.S.d. § 8 Abs. 2 BauNVO Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen.

Ausgenommen von den ansonsten allgemein zulässigen Gewerbebetrieben sind Einzelhandelsbetriebe, da davon auszugehen ist, dass Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich zu einer zusätzlichen Belastung der verkehrlichen Infrastruktur führen. Diese negativen Auswirkungen sollen vermieden werden.

I.S.d § 1 Abs. 9 BauNVO können jedoch Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, in denen Waren oder Ersatzteile an Endverbraucher verkauft werden, die von einem in unmittelbarem räumlichen und/oder betrieblichen Zusammenhang mit einem am Ort des Leistungsaustauschs oder in dessen unmittelbarer Umgebung produzierenden oder verarbeitenden Unternehmen hergestellt oder bezogen werden oder wurden, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern

- die Verkaufsfläche der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil i.H.v. 10 % der jeweiligen Grundfläche des entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt und
- die Baumassen der jeweiligen Verkaufsstellen einen Anteil in Höhe von 10 % der jeweiligen Baumassen entsprechenden Betriebs insgesamt nicht übersteigt.

Die im vorliegenden Bebauungsplan im Rahmen des – abweichend vom generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben – ausnahmsweise Zulassens von Verkaufsstellen vorgenommene Beschränkung der Verkaufsflächen ist in der Vermeidung eines sog. ‚Windhundrennens‘ und den Belangen der Raumordnung begründet.

Aufgrund der hinsichtlich des rd. 6.500 m² umfassenden Gewerbegebiets und nach Maßgabe der in diesem Bebauungsplan erfolgten Festsetzungen, maximal 10 % der Grundfläche des entsprechenden Betriebs für Verkaufsstellen ausnahmsweise zuzulassen, kann die in rechtlicher Hinsicht bestehende Schwelle i.H.v. 800 m² Verkaufsfläche faktisch nicht überschritten werden.

Der „Tatbestand“ eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, der auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sich nicht nur unwesentlich auswirken kann, kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem wird ein sog. ‚Windhundrennen‘, das ggf. auftreten könnte, sofern keine derartige Begrenzung in Abhängigkeit zu den jeweiligen Grundflächen der entsprechenden Betriebe vorgenommen würde, verhindert.

Durch die v.g. Beschränkung des Umfangs der Ausnahme von dem Ausschluss der ansonsten regelmäßig zulässigen Einzelhandelsbetriebe wird sichergestellt, dass im Zuge einer Ermessensentscheidung der Stadt Emmerich am Rhein in Ausnahmefällen nur Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die keine relevante zusätzliche verkehrliche Belastung erzeugen. Ein weitergehender Ausschluss wäre im Übrigen städtebauliche unbegründet.

Die ansonsten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig. Die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets ebenfalls nicht zulässig. Diese Ausschlüsse der vorstehend genannten Nutzungsunterarten erfolgt mit der Zielsetzung der Verhinderung des Entstehens bzw. der Vertiefung von möglichen Nutzungskonflikten zwischen der gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets und der primär geplanten Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets einerseits sowie der Schutzbedürftigkeit der v.g. ansonsten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen andererseits.

Innerhalb des im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Flurstücks Nr. 292 befindet sich ein Schaltschrank der im Zusammenhang mit der für die in der Umgebung befindliche Entwässerungsanlage erforderlichen Pumpenanlagen betrieben wird. Die Festsetzung des Gewerbegebiets, die u.a. dieses Flurstück umfasst, steht der v.g. Nutzung nicht entgegen.

6.1.2 Störfallbetriebe

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zwar soll dem Gewerbegebiet hinsichtlich seiner nachhaltigen Entwicklung größtmögliche Flexibilität gegeben werden, jedoch sollen bspw. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, d.h. Schutzwürdigkeiten der in der Umgebung des Geltungsbereichs befindlichen Nutzungen, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich heute noch nicht absehen, welche Betriebsarten sich auf der Fläche zukünftig ansiedeln werden.

Planungsrechtlich wäre innerhalb des Gewerbegebiets ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, grundsätzlich zulässig. Eine etwaige Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u.a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) i.S.d. Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Ver-

kehrswegen, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände – i.S.d. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) – zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zum im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ und dem dort erfolgenden Besucherverkehr sowie dem Umstand, dass auf den mit diesem Besucherverkehr verbundenen Personenkreis nicht steuernd eingewirkt (Einweisungen, Fortbildungen etc.) werden kann, besteht innerhalb eines grundsätzlich für Dennoch-Störfälle relevanten Bereich ein öffentlich genutztes Gebiet i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG. Da die städtebaulichen Ziele auch erreicht werden können, sofern es zukünftig nicht möglich sein sollte, eine entsprechende Ansiedlungsnachfrage innerhalb des Geltungsbereichs für einen Störfallbetrieb zu befriedigen, wird die Frage der Zulässigkeit solcher Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG auf die Genehmigungsebene verlagert, auf der auch keine Lösungsoptionen abgeschnitten werden, die nur auf Bebauungsplanebene bestünden. Da Störfallbetriebe in aller Regel der immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und hierbei selbst im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG eine – zumindest eingeschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, ist hier eine angemessene Konfliktbewältigung auch sichergestellt.

Eine diesbezügliche Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich – jedoch wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände in den entsprechenden Genehmigungsverfahren besteht, da die planerische Regelung vorliegend nicht erfolgt ist – und auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB war. Im Einzelfall ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Nutzungen mit Störfallbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG jedoch dann zulässig, sofern im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt i.S.d. § 50 BImSchG hervorgerufen wird.

Die in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mögliche Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände auf Grund von sog. „sozio-ökonomischen Gründen“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist innerhalb des Gewerbegebiets im Übrigen ausgeschlossen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist diesbezüglich einerseits abwägend festgestellt worden, dass keine Anknüpfungspunkte in Form etwaig bereits bestehender Störfallbetriebe vorliegen. Andererseits erfolgte in dem Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – dessen städtebauliche Ziele vorliegend lediglich arrondiert werden, die Festsetzung des v.g. öffentlich genutzten Gebiets in Form des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“. Eine nunmehr planinduziert etwaig ermöglichte Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände würde den Trennungsgrundsatz i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG durch die „Hintertür“ verletzen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Gebäudehöhenfestsetzungen

Die in diesem Bebauungsplan zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO festgesetzten maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen (H_{MAX}) beziehen sich i.S.d. § 18 Abs. 1 BauNVO auf Meter über Normalhöhennull (m ü.NHN). Bei baulichen Anlagen ist der oberste Gebäudeabschluss als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der Höhe anzunehmen.

Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Photovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden. Die Beschränkung der Überschreitung der maximalen Höhe um 10% entspricht der durch den Gesetzgeber gemeinhin als geringfügig definierten Schwelle.

Durch diese Regelung wird eine den gebäudetechnischen Anforderungen von Gewerbebetrieben dienliche Entwicklung ermöglicht und zugleich eine unerwünschte Höhenentwicklung verhindert. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 30,0 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der derzeitigen Urgeländehöhen einer möglichen Höhe baulicher Anlagen von ca. 15,0 m. Die Höhenabwicklung des Gewerbegebiets orientiert sich damit an dem Maß der in der Umgebung befindlichen Nutzungen.

6.2.2 Grundflächenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,8 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze für die GRZ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten. Dies erfolgt um eine angesichts der bestehenden Flächenbedarfe weitgreifende Inanspruchnahme weniger gut erschlossener und ggf. naturnaher Flächen an anderer Stelle zumindest teilweise zu vermeiden bzw. zu verringern.

Um den zukünftigen Gewerbebetrieben hinreichende Möglichkeiten für eine Entwicklung zu ermöglichen darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets zusätzlich durch

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

derart überschritten werden, dass bis zu 90 % des Baugebiets versiegelt werden können.

Die Überschreitung der GRZ I durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (GRZ II) ist in dieser Weise jedoch nur zulässig, sofern dies durch zusätzliche Dachbegrünungen auf demselben Grundstück im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wird. Die hier betroffenen Böden sind nicht nennenswert wertvoller als begrünte Dachflächen, so dass sich ein Verhältnis von 1:1 als hinreichender Ausgleich darstellt. Dass sich beim Ausgleich nach § 17 Abs. 2 BauNVO an den Grundsätzen der Eingriffsregelung orientiert werden kann, ist im Übrigen auch in der Rechtsprechung anerkannt (siehe bspw. Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl. 2018, § 17 Rn. 47).

Die Dachbegrünung ist als pflegeextensiver, artenreicher Magerrasen mit entsprechenden standorttypischen Wildkraut- und Grasarten zu bepflanzen und mit einer entsprechenden mindestens 15 cm starken Substratschicht (ohne Drän- und Filterschicht gerechnet) zu errichten. Die extensive Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten bzw. zu pflegen. Bepflanzungen mit Gehölzen sind zulässig. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen

sind auf diesen Flächen zulässig, sofern sie mit der Dachbegrünung kombiniert ausgebildet werden.

Ausnahmen von dieser Art des Ausgleichs können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass anhand anderer Maßnahmen auf demselben Grundstück die zusätzliche Versiegelung anderweitig ausgeglichen werden kann.

6.2.3 Geschossflächenzahl

Für das innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzte Gewerbegebiet soll die Regellobergrenze für die Geschossflächenzahl i.H.v. 2,4 i.S.d. § 17 Abs. 1 BauNVO, die regelmäßig auch dann Anwendung findet, wenn keine Geschossflächenzahl im Bebauungsplan festgesetzt wird, keine Anwendung finden, da durch die zeichnerische Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ) anderweitige Regelungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorgenommen werden.

6.2.4 Baumassenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Baumassenzahl i.H.v. 10 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regellobergrenze der Baumassenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten.

Die Ausschöpfung der Regellobergrenze der Baumassenzahl orientiert sich damit an der festgesetzten Baumasse der Umgebung und schafft ausreichende Entwicklungspotentiale für Gewerbebetriebe.

6.3 ***Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen***

Für das Gewerbegebiet wird eine Bauweise in abweichender Art festgesetzt, mit der geregelt wird, dass ein Anbauen an die Grundstücksgrenzen zulässig ist. Außerdem gilt für die abweichende Bauweise, dass die Länge der Hausform mehr als 50,0 m betragen darf. Dies ist dahingehend begründet, dass die wesentliche städtebauliche Absicht darin besteht, den bestehenden und künftigen Ansiedlern zweckdienliche Betriebsabläufe zu ermöglichen und nachhaltig zu sichern.

Für das festgesetzte Gewerbegebiet erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen anhand von Baugrenzen. Diese sind derart zeichnerisch festgesetzt, dass abgesehen von einem 3 m breiten Streifen entlang des südlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße und entlang der Ortsrandbegrünung sowie der freizuhaltenden Anfahrsicht am Knotenpunkt Budberger Straße/Ravensackerweg die gesamte Fläche des festgesetzten Gewerbegebiets überbaut werden kann. Zudem wird durch die teilweise Einbeziehung des Flurstücks 224, Flur 009, die festgesetzte Baugrenze innerhalb des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans insofern verdrängt, dass zukünftig nördlich der Budberger Straße ein zusammenhängendes Baufenster entsteht.

6.4 ***Nebenanlagen und Stellplätze***

Innerhalb des Gewerbegebiets sind Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen sind ebenfalls lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Für die Fläche der Budberger Straße die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird eine öffentliche Verkehrsfläche für die Sicherung des Bestands und der Erschließung des Gewerbegebiets festgesetzt.

6.6 Grünordnung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Ortsrandbegrünung an der Nordseite des Plangebiets festgesetzt. Teile dieser Ausgleichsmaßnahme, die innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans liegen, werden als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Diese hat eine Tiefe von 15,0 m. Innerhalb der Ortsrandbegrünung werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt.

Eine über den festgesetzten Erhalt hinausgehende Entwicklung der Grünstrukturen ist aus städtebaulichen Gründen derart eingeschränkt, dass der weiterhin bestehende Bedarf gewerblich nutzbarer Flächen einer Ausweitung der bestehenden Ortsrandeingrünung entgegensteht. Die bestehenden und im Rahmen des nun vorliegenden Bebauungsplans weiterhin bauplanungsrechtlich gesicherten Grünstrukturen dienen jedoch, neben biotischen Umweltbelangen (bspw. Tiere und Pflanzen), insbesondere dem Mikroklima. Im vorliegenden Fall dient die Festsetzung des Erhalts der bestehenden Bepflanzungen als gehölzreiche Sukzessionsfläche mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zudem der visuellen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft. Sie ist nach Maßgabe der Festsetzungen dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich sind die Bäume im Gebiet der Stadt Emmerich zudem nach Maßgabe der Baumschutzsatzung entsprechend geschützt.

Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines Jahres durch Nachpflanzung innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Maßgabe des vorliegenden Bebauungsplans mit standortgerechten, einheimischen sowie klimatoleranten Gehölzen zu ersetzen. Auf diese Weise wird gesichert, dass der Ersatz abgängiger Bäume den Anforderungen der Klimaanpassung entspricht.

Die Ersatzpflanzungen für Bäume müssen nachfolgende Qualitäten mindestens erfüllen:

- Pflanzgröße Hochstamm;
- zweimal verpflanzt

Außerdem wird ein Hinweis auf Baumarten in Form der folgenden Gehölzliste in den Bebauungsplan aufgenommen, die den Anforderungen an die Qualität der Ersatzpflanzungen i.S.d. Bebauungsplans grundsätzlich entsprechen:

Acer ampestre	Feldahorn
Aesbulus x carnea	Rotblütige Roßkastanie
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus acuparia	Eberesche
Obstbaum-Hochstämme	lokal typische Sorten

6.7 Wasserflächen

Östlich der Budberger Straße wird das Gewässer 1.22 Budberger Graben zeichnerisch festgesetzt. In das Gewässer 1.22 Budberger Graben des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wird das innerhalb der Baugebiete des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – und – Budberger Straße, **Teil 2** – anfallende Niederschlagswasser eingeleitet.

6.8 Auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz als wichtiger Teil wird für die Praxis durch die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ konkretisiert. Demnach sind in den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) Orientierungswerte für den Beurteilungspegel anzustreben. Für Gewerbegebiete werden Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 bzw. 50 dB(A) nachts in der DIN 18005 vorgesehen. Nach vorgenannter Norm ist die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen.

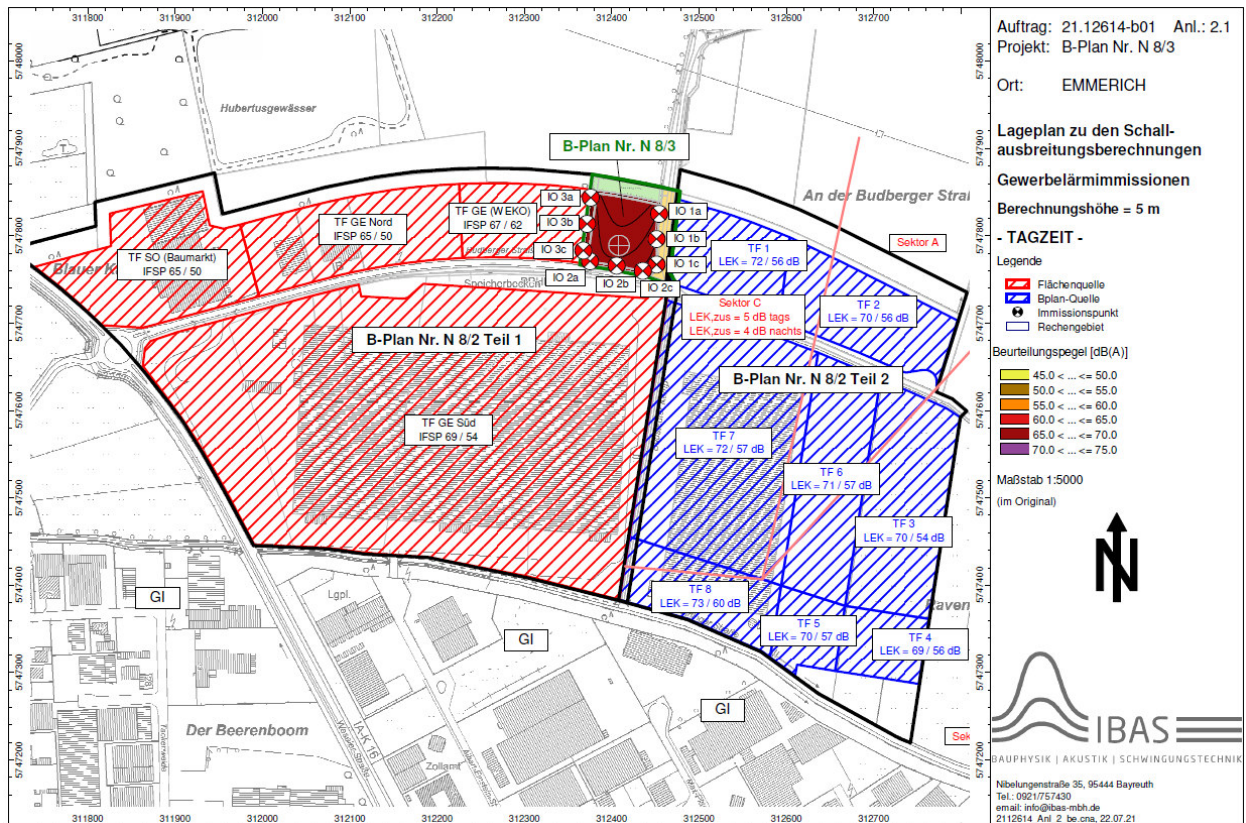
Die vorgenannten Werte sind demnach keine Grenzwerte. Von ihnen kann bei Überwiegen anderer Belange als der des Schallschutzes abgewichen werden, sofern durch geeignete Maßnahmen (z. B. bauliche Schallschutzmaßnahmen, Grundrissgestaltung) ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann.

Zur Schaffung städtebaulicher Rahmenbedingungen für eine Konfliktbewältigung im bauordnungsrechtlichen Verfahren ist wie folgt vorgegangen worden:

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchungen wurden zunächst die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallemissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen (vgl. Abbildung 6).

Dabei wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, durch die Gutachter eine "worst-case-Betrachtung" vorgenommen. Bei dieser wurde davon ausgegangen, dass sowohl die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen als auch alle weiteren zulässigen bzw. zukünftig zuzulassenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets im Hinblick auf sämtliche von ihnen ausgehenden Belästigungs- bzw. Gefährdungspotentiale so zu betrachten sind, wie sie nach der Genehmigungslage der jeweiligen Betriebe maximal auftreten könnten, auch sofern tatsächlich bzw. im Bestand (noch) keine oder geringere Emissionspotentiale zu verzeichnen sind (vgl. dazu rechtsgrundsätzlich insbesondere BVerwG, Urteil vom 28. Dezember 2005 – 4 BN 40/05 –, juris, Rz. 17 f.).

Abbildung 6: Lageplan zu den Schallausbreitungsberechnungen – Gewerbelärmimmissionen



Die unter Zugrundelegung des vorstehend skizzierten Vorgehens ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

An den östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Gewerbegebiets (vgl. IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c) sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern. Dementsprechend wird bereits auf Ebene des Bebauungsplans ein Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten innerhalb des Gewerbegebiets vorgesehen.

Zudem wird bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden der Einbau von offenbaren Fenstern und Türen für schutzbedürftige Räume i.S.d. DIN 4109, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen – wie Büro- und Sitzungsräume, an den Fassaden ausgeschlossen, die sich in Richtung Osten, Westen und Süden zu den Emittenten, die zu einer Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte an den Immissionsorten IO 1a-1c, 2a-2c und 3a-3c führen, orientieren.

Von dem Ausschluss offenbarer Fenster kann auch abgewichen werden, sofern dies aus Gründen des Brandschutzes zur Sicherung eines Rettungsweges jeweils erforderlich ist oder durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass wegen der abschirmenden Wirkung von Gebäudebestandteilen und/oder von anderen Gebäuden Gewerbelärmimmissionen nur in einem solchen Umfang auf den zu betrachtenden Immissionsort einwirken, dass die für Gewerbegebiete (GE) geltende Orientierungswerte von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.

Im vorliegenden Fall ist auch nach der maßgeblichen Rechtsprechung der Weg für eine abschließende Entwicklung konkreter Problemlösungen durch einen Ausschluss von schutzwürdigen Nutzungen im vorliegenden Bebauungsplan eröffnet. Das Bundesverwaltungsgericht urteilt entsprechend in ständiger Rechtsprechung:

„Das Gebot der Konfliktbewältigung besagt, dass grundsätzlich die vom Plan aufgeworfenen Konflikte auch vom Plan selbst zu lösen sind. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten betroffener Belange letztlich ungelöst bleiben. Das schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln freilich nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Überschritten sind die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“

(BVerwG, Beschluss vom 20. April 2010 – 4 BN 17/10 –, Rn. 3, juris).

Die Stadt berücksichtigt durch den Ausschluss von schutzwürdigen Nutzungen und durch den Ausschluss des Einbaus von offenbaren Fenstern für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 an Gebäudefronten, die nach Osten, Süden und Westen ausgerichtet sind, den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.

6.9 Von den zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgehenden Emissionen

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die im Bebauungsplan aufgeworfenen Konflikte grundsätzlich auch durch den Bebauungsplan zu lösen. Die Planung darf nicht dazu führen, dass ungelöste Konflikte verbleiben. Von einer Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf abgesehen werden, sofern die Durchführung der Konfliktlösung auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. In diesem Fall kann die Gemeinde planerische Zurückhaltung üben, sofern die planerische Situation weiterhin für die Konfliktbewältigung offen ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen.

Will der Plangeber, wie im vorliegenden Fall planerische Zurückhaltung üben, muss dieser prognostisch beurteilen, ob die Bewältigung dieses Nutzungskonfliktes im Rahmen eines nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1995, 130 = BRS 56 Nr. 6). Da es sich im vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung handelt, müssen diejenigen baulichen Nutzungen zu Grunde gelegt werden, die bei einer vollständigen Ausnutzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen möglich sind.

Dementsprechend wurde vorsorglich auf Ebene des Bebauungsplans im Hinblick auf die von den zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgehenden Emissionen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 26.08.2021) auf das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet eine Flächenschallquelle mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) in Ansatz gebracht.

Als Maßgabe zur Bemessung der IFSP ist die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft sowohl an den nächstgelegenen Wohngebäuden im

Umfeld sowie an Immissionsorten auf den unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen der angrenzende Bebauungspläne N 8/2 Budberger Straße, **Teil 1** und **Teil 2** heranzuziehen. Hierzu wurden Immissionsorte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen – wie Büros, Sozialräume etc – der benachbarten Firmen ausgewählt. Auf den betreffenden Gewerbegrundstücken befinden sich keine Betriebsleiterwohnungen, womit vorliegend nur von einer Nutzung zur Tagzeit auszugehen ist.

Folgende Schallanforderungen ergeben sich aus der Umgebung des Bebauungsplans:

- Einzuhaltende Schallanforderungen an den Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft mit dem hier zugrunde zulegenden Schutzanspruch eines Mischgebietes und Berücksichtigung bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen am Standort (Anwendung Irrelevanzkriterium gem. Pkt. 3.2.1 TA Lärm). einzuhaltende Immissionsanteile (Orientierungswerte) von

Tagzeit: 60 dB(A) - 6 dB = 54 dB(A)

Nachtzeit: 45 dB(A) - 6 dB = 39 dB(A)

- Schallanforderungen an den Immissionsorten auf den benachbarten Gewerbegebietsflächen in den angrenzenden Bebauungsplänen N 8/2 Budberger Straße, **Teil 1** und **Teil 2**:

Tagzeit: 65 dB(A) - 6 dB = 59 dB(A)

Nachtzeit: 50 dB(A) - 6 dB = 44 dB(A)

Nach Prüfung der bautechnischen Unterlagen für die in den benachbarten Gewerbegebieten angesiedelten Betriebe sind dort keine Betriebsleiterwohnungen oder vergleichbare Nutzungen vorhanden. Unter Zugrundelegung der tatsächlich an den angrenzenden Gewerbebetrieben vorhandenen Nutzungen und der damit einhergehenden höheren Akzeptanz einer Geräuschimmission ist im Fall einer Überschreitung eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm angezeigt. Gemäß TA Lärm sind die niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit durch das in diesem Zeitabschnitt verstärkte Ruhe- und Schlafbedürfnis begründet. Sind dagegen ausschließlich Büroräume vorhanden, so kann im Zuge der Sonderfallprüfung festgestellt werden, dass die Nachtimmissionsrichtwerte nicht zur Anwendung gebracht werden müssen. Dem Schutzbedürfnis ist in solchen Fällen ausreichend Rechnung getragen, wenn der höhere Tagesimmissionsrichtwert eingehalten werden kann. Insofern wird bei Immissionsorten in den benachbarten Gewerbegebieten nur der Tagwert gemäß TA Lärm, also 65 dB(A) zugrunde gelegt.

Vorsorglich wird auch hier das s. g. Irrelevanzkriterium gem. TA Lärm als Bewertungsschema herangezogen. Das bedeutet, dass die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dementsprechend erfolgte wie oben dargestellt die Festlegung der Schallanforderungen an den Immissionsorten.

Im Ergebnis der hierzu durchgeführten Berechnungen resultiert auf dem festgesetzten Gewerbegebiet ein mögliches Emissionskontingent von

IFSP = 65 / 62 dB(A)/m² tags / nachts.

Vergleicht man die v. g. Emissionswerte mit den Ansätzen der DIN 18005 für Gewerbegebiete (IFSP 60/60 dB(A)/m² tags/nachts) kann somit auf der betreffenden Fläche zur Tagzeit und zur Nachtzeit eine gewerbetypische Nutzung realisiert werden.

Das durch die schalltechnische Untersuchung ermittelte mögliche Emissionskontingent (IFSP 65/62 dB(A)/m² tags/nachts) führt an den maßgeblichen Immissionsorten – insbesondere im

Hinblick auf die Wohnnachbarschaft sowie auf die südlich und östlich angrenzenden Gewerbebetriebe – zu keinen Überschreitungen der angesetzten Schallanforderungen.

Allerdings ergibt sich aus einer Untersuchung, dass zur Nachtzeit bei vollständiger Ausnutzung des Plangebietes mit einem realistischen, aber vergleichsweise großzügig bemessenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 62 dB /m² durch das Plangebiet an dem nächstgelegenen Immissionsort auf der westlich angrenzenden Fläche Immissionen von rd. 55 dB(A) erreicht werden. Bei dem entsprechenden Immissionsort IO 23 handelt es sich um eine Büronutzung. Betriebsleiterwohnungen sind an diesem Standort nicht vorhanden.

Wie bereits angeführt ist bei Bedarf im Genehmigungsverfahren im Zuge einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm zu prüfen, ob für die Büronutzung aufgrund der höheren Akzeptanz einer Geräuschimmission der Immissionsrichtwert für die Nacht nicht zur Anwendung gebracht werden muss. Die Tageswerte der TA Lärm für ein Gewerbegebiet werden vorliegend so deutlich eingehalten, dass die Schalleinwirkung demnach auf dieser Grundlage gemäß Ziff. 3.2.1 TA Lärm als irrelevant erachtet werden kann.

Dementsprechend ist eine Gliederung des Gewerbegebiets mittels Emissionskontingentierung weder sinnvoll noch städtebaulich erforderlich. Die Bewältigung zukünftig etwa auftretender Nutzungskonflikte im Plangebiet wird in das Baugenehmigungsverfahren verlagert.

7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch den südlich angrenzenden Abschnitt der Budberger Straße gesichert. Entlang des östlich angrenzenden Abschnitts der Budberger Straße erfolgt der Ausschluss von Ein- und Ausfahrten, da dieser Abschnitt der Budberger Straße ab Einmündung Ravensackerweg, FR Norden, nicht über den Ausbaustandard eines Gewerbegebietes verfügt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – wurde die Budberger Straße am Knickpunkt, an dem die Budberger Straße nach Norden verschwenkt wird, entsprechend des Bedarfs an einer Wendemöglichkeit für Lastzüge ausgeweitet festgesetzt. Die im Bebauungsplan N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – festgesetzte Straßenverkehrsfläche geht jedoch über den Flächenbedarf für eine Wendemöglichkeit für Lastzüge hinaus, so dass sie in ihrem bislang festgesetzten Umfang nicht i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist. Dementsprechend wurde in dem nun vorliegenden Bebauungsplan die Budberger Straße nach Maßgabe des aktuellen Ausbaustatus inkl. des tatsächlichen Flächenbedarfs für eine Wendemöglichkeit für Lastzüge festgesetzt.

7.2 Ver- und Entsorgung

7.2.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation

Die Versorgung des Gebiets mit Strom, Gas und Wasser kann durch die Stadtwerke Emmerich am Rhein sichergestellt werden. Die Gas- und Wasserversorgung des geplanten Gewerbegebiets kann voraussichtlich durch den Anschluss an vorhandene Leitungen in der Weseler Straße bzw. der Albert-Einstein-Straße erfolgen. Im Verfahren erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – bereits grundsätzlich erschlossen worden.

Die Müllabfuhr übernimmt ein von der Stadt Emmerich am Rhein beauftragtes Unternehmen.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien aufgenommen. In dem Hinweis erfolgt die Darstellung, dass Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen sind, dass Umlegungen und Änderungen an diesen Anlagen möglichst vermieden werden. Die Detailplanung der einzelnen Betriebe erfolgt auf der Genehmigungsebene.

7.2.2 Schmutzwasser

Die Einleitung von Schmutzwasser in das vorhandene Kanalnetz ist allenfalls im südlichen Bereich des Baugebiets möglich. Eine Einleitung in das Kanalnetz des östlich verlaufenden Abschnitts der Budberger Straße ist faktisch angesichts der dafür nicht ausreichenden Infrastruktur an dieser Stelle nicht möglich.

Für den Fall einer Teilung des Flurstücks Nr. 218, Flur 009; wird ein Hinweis auf eine sodann ggf. erforderlich werdende Sicherung von Leitungsrechten für etwaig nördlich hinsichtlich der Lage des Kanalnetzes sodann isoliert gelegenen Grundstücke in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.2.3 Niederschlagswasser

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Die nächste Zone, Emmerich Helenenbusch, mit der Ausweisung Wasserschutzzone III, beginnt nordwestlich des Geltungsbereichs in ca. 400 m Entfernung.

Gemäß § 44 LWG sind Aussagen zur Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu treffen.

Für die durch diesen Bebauungsplan erschlossene Fläche für gewerbliche Nutzungen wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Dieses Vorgehen wird im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans verfolgt und als textliche Festsetzung fixiert:

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen des Gewerbegebiets gemäß den Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser i.S.d. § 44 Abs. 1 LWG, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubehandeln und auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern ist.“

Mit der Festsetzung wird grundsätzlich sichergestellt, dass die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – nicht in ihrer Funktionalität beeinträchtigt wird und dass es nicht zu einer Überlastung des Systems durch das zusätzlich eingeleitete Niederschlagswasser kommt. Bei dem Budberger Graben handelt es sich um einen sog. Abzugsgraben, der alleine bei Hochwasser ohne Niederschläge an seine Leistungsgrenze kommt.

Zudem wird ein Hinweis bzgl. des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz in den Bebauungsplan aufgenommen.

8. Umweltbelange

Der vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe

nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Der Verzicht auf die Erarbeitung eines separaten Umweltberichts geht nicht mit einer Nichtbeachtung der planungsrelevanten Umweltbelange einher. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind ermittelt und bewertet. In diesen Belangen sind die planungsrelevanten Umweltbelange inkludiert.

8.1 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im räumlichen Zusammenhang des „Gewerbegebiets Ost“. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen.

Der durch die beabsichtigte Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 1a BauGB zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die umliegenden Gewerbeflächen weitestgehend gestört. Eine vorhandene Ortsrandeingrünung schirmt die Gewerbeflächen und den Geltungsbereich gegenüber der freien Landschaft im Norden ab. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist den Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebauten angeglichen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biotopverbunds „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich“ (VB-D-4103-008), der den gesamten Teil des „Gewerbegebiets Ost“ nördlich der Budberger Straße einschließt. Der Biotopverbund ist als Biotopverbund von besonderer Bedeutung eingestuft (VB-D-4103-008, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Das Schutzziel ist die Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich am Rhein mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-)Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des Naturschutzgebiets Hetter-Millinger Bruch.

Das Entwicklungsziel ist daher die Optimierung der teilweise grünlandgeprägten Kulturlandschaft durch Förderung extensiv genutzter, reich gegliederter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit Obstbaumwiesen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland). Das Entwicklungsziel des Biotopverbunds ist aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Gewerbegebiets auch nicht langfristig realisierbar.

Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Festsetzung als Abwasseranlage besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

Da die Fläche für die gewerbliche Nutzung, die in diesem Bebauungsplan festgesetzt wird, im räumlichen Kontext des Gewerbegebiets Ost liegt, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Höherwertige ökologische Strukturen in bestehender Form in der Ortsrandbegrünung bleiben weiterhin bestehen.

8.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Am östlichen Rand des Plangebiets befinden sich eine Hecke (Schlehe und Weißdorn) sowie die Ortsrandeingrünung im Norden (ca. 5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung der 1. Stufe durchgeführt. In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandbegrünung stehen altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert. Die Hecke an der östlichen Ackergrenze ist durch die anliegenden Verkehrsflächen und durch die umliegenden Gewerbegebiete gestört.

Hinsichtlich der Säugetierarten sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig, um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der 2. Stufe ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Brutvögel kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potential im Plangebiet mehr vorhanden.

Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Aufgrund der geringen Dimension der Ackerfläche und aufgrund der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet kann ein Potential als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der 2. Stufe ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

In den Ergebnissen der Untersuchung ist festgehalten, dass mit der zukünftigen Bebauung der ca. 6.500 m² großen Ackerfläche durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Dementsprechend sind die Bauflächen außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit). Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, mit dem die Bauherren über die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG informiert werden.

Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bebauung für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

Da das Baugebiet zukünftig der gewerblichen Nutzung dienen soll, im räumlichen Zusammenhang mit dem „Gewerbegebiet Ost“ liegt und der naturschutzrechtliche Eingriff bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße **Teil 1** – ausgeglichen wurde, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Im Hinblick auf Abwägung wurde die im Jahr 2008 im Zuge des Bebauungsplans N8/2 Budberger Straße, Teil 1 - erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans aktualisiert. Ergebnis ist, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entstehen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten.

Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, und damit auch das rechnerische Defizit von 16.263 Ökopunkten gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe besteht auch in Verfahren nach § 13 a BauGB weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht wurde durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im ausreichenden Maße nachgekommen.

8.3 Schutzgüter Klima und Luft

8.3.1 Klimaschutz

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18°C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/m². Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.

Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

8.3.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen

- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Angesichts der Folgen des Klimawandels nehmen sog. Starkregenereignisse jedoch zu, so dass es aufgrund solcher Ereignisse auch ohne bestehende Hochwassergefahren zu wetterbedingten Überschwemmungen im Geltungsbereich kommen kann.

In Bezug auf die Belange Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bietet die im Plangebiet vorgesehene naturnahe Regenwasserbewirtschaftung einen wichtigen Handlungsaspekt. Die Retention von Niederschlagswasser vor Ort und dessen ortsnahe Ableitung in vorhandene oberirdische Gewässer hilft, die technischen Systeme zu entlasten und das Kleinklima vor Ort zu verbessern.

Der Erhalt der Ortsrandeingrünung am nördlichen Rand des Geltungsbereichs kann vom Grundsatz her als Maßnahme verstanden werden, die der Klimaanpassung Rechnung trägt. Im vorliegenden Fall dient die betreffende Festsetzung eines rd. 15 m tiefen Hecken- bzw. Gehölzstreifens neben der visuellen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft auch einer Verbesserung des Kleinklimas.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Thema Klimaschutz und -anpassung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.4 Schutzgut Boden

Der Boden wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen als Gley-Vega mit schluffigen übertönigem Auenlehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65 - 80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

Durch den Bebauungsplan und den zu erwartenden hohen Versiegelungsgrad innerhalb des Gewerbegebiets wird im Bebauungsplan Boden in Anspruch genommen. Insgesamt verschlechtern sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden durch die höhere Versiegelung gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans N8/2 Budberger Straße, **Teil 1**.

Durch die Änderung wird die ursprünglich festgesetzte Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Schutz des anfallenden Mutterbodens, Vorschriften (DIN 18915) bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass mit den im Plangebiet im Rahmen der künftigen Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen zu bewegendenden erheblichen Mutterbodenmassen so verträglich wie möglich umgegangen wird. Die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes sind zu beachten. Im Sinne des gesetzlich verankerten Schutzes der Ressource Boden werden vor Baubeginn konkrete Maßnahmen benannt werden, um die Eingriffe in den Boden zu minimieren. Art und Umfang der Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der geplanten Grundstücksentwicklung festzulegen. Vor und während der Baumaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen Fachgutachter notwendig.

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z.B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis zum Thema Kampfmittelrückstände wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.5 Schutzgut Fläche

Aufgrund der Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet weist der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fläche auf. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Fläche, auf der zur Verringerung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Nutzungen an anderer Stelle gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Flächensparziele der Bundesregierung sind im vorliegenden Fall nicht primär als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Der Entwicklung des Gewerbegebiets handelt es nicht um eine Flächeninanspruchnahme, sondern um eine Änderung der Nutzungsbestimmung einer Fläche im räumlichen und sachlichen Zusammenhängen eines Gewerbegebiets. Die Empfindlichkeit des Umweltbelangs Fläche bemisst sich dementsprechend nicht anhand einer möglichen planinduziert erhöhten Versiegelung oder einer möglichen Zerschneidung landschaftlich bedeutender Flächen, sondern anhand der Vermeidung zusätzlicher Flächenbedarfe an anderer Stelle. Folglich trägt die städtebauliche Entwicklung des Geltungsbereichs dem übergeordneten Ziel der ‚Innen- vor Außenentwicklung‘ i.S.d § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

8.6 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Fließ- und Stillgewässer. Ebenso liegt der Geltungsbereich in keiner Trinkwasserzone.

Allgemein bedeutet eine Versiegelung den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und zur Wasserspeicherung. Sie erhöht weiter den Oberflächenabfluss und trägt großräumig betrachtet zur Hochwassergefahr bei. Bei unsachgemäßer Bauausführung kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers und einer Schadstoffanreicherung kommen. Bauten im Grundwasserhorizont (z. B. großflächige Unterkellerungen) behindern den Grundwasserabfluss.

Durch folgende Maßnahmen können die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert werden:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzung
- Anlage von Niederschlags-Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen im Plangebiet
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

8.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

8.7.1 Emissionsschutz

Das Plangebiet liegt im sog. „Außenbereich“ des Ortsteiles Klein-Netterden. Immissionsschutzrechtlich schutzwürdige Wohnstandorte sind in unmittelbarer Entfernung nicht vorhanden.

Lärm

In der Bauphase muss im Entwicklungsbereich des Plangebiets mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden.

Im Rahmen der beauftragten Schalluntersuchungen wurden die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Schallemissionen umfassend ermittelt. Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden Immissionsorte am Rand des Plangebiets, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

Die ermittelten Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur Tag- und Nachtzeit Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Stadt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans umfangreiche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

Die Stadt berücksichtigt durch dieses Vorgehen den Trennungsgrundsatz, wonach das Nebeneinander unverträglicher Baugebiete mit hohem Emissionspotential einerseits und schutzbedürftigen Nutzung andererseits möglichst durch räumliche Trennung vermieden werden soll.

Gerüche

Östlich des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der der Viehhaltung dient. Der Abstand zwischen der östlichen Grenze des Bebauungsplangebiets und dem Emissionsschwerpunkt der Stallgebäude beträgt rd. 730 m.

Grundlage zur Beurteilung der notwendigen Abstände zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbeflächen bilden die VDI-Richtlinien 3471 (Schweine), 3472 (Hühner) und 3473 (Rinder). Eine möglicherweise notwendige Detaillierung der Aussagen zur Betroffenheit durch Immissionen würde auf der Genehmigungsebene anhand der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) vom 05. November 2009 erfolgen.

Im Rahmen der Bürgerinformation zur Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – hat der betroffene Landwirt einen Bestand von 80 Milchkühen angegeben. Eine Milchkuh entspricht 1,2 Großvieheinheiten (GV). Somit ist von insgesamt $80 \times 1,2 = 96$ GV auszugehen. Bei einem theoretisch angenommenen Sicherheitszuschlag und einer Erhöhung auf insgesamt 200 GV, die mögliche Betriebserweiterungen berücksichtigt, entspräche dies nach der VDI-Richtlinie 3473 (Rinder) einem Mindestabstand von 290 m – 450 m, je nach Beurteilung des Betriebs.

Auf Grundlage dieser Angaben aus dem Jahr 2008 und der Beurteilung nach den VDI-Richtlinien ist für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ein ausreichender Abstand zwischen Gewerbegebiet und dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden. Auf Grund der noch größeren Entfernung zu weiteren Betrieben entlang der Netterdenschen Straße wird generell von ausreichenden Abständen zum Gewerbegebiet ausgegangen.

8.7.2 Schutz vor Unfällen und Katastrophen

Störfallrisiko

Nach jetzigem Planungsstand befinden sich keine Störfallbetriebe im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.

Hochwasser

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG i.V.m. § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften i.S.d. § 78 WHG gelten.

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von rd. 2,8 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufs verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann dadurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ_{100} = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder bei deren Versagen bis zu 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines extremen Hochwassers (HQ_{extrem} = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 – 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionieren der Hochwasserschutzanlagen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.

Das Risikogebiet HQ_{Extrem} wird in der Planzeichnung vermerkt. Zudem wird ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** –, darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld zwei Meldungen zu vorgeschichtlichen Einzelfunden vorliegen.

Zur Konkretisierung der Befundsituation wurde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Im Rahmen der Grunderfassung wurden keine Befundlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ermittelt.

In einer nachträglichen Begehung der nördlich der Budberger Straße gelegenen Fläche wurden Oberflächenfunde registriert und anschließend Suchschnitte durchgeführt die jedoch keine Hinweise auf untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanz ergeben haben.

Dementsprechend sind im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9 Planungsalternativen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB sollen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, dargestellt sowie i.S.d. Anlage 1 Nr. 2 d) die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind – und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl im Rahmen des Umweltberichts grundsätzlich beschrieben werden.

Zwar befreit das Verfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich von dem Erfordernis der Vornahme einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anfertigung eines Umweltberichts i.S.d. Anlage 1 BauGB sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, jedoch wird im Nachfolgenden zu Gunsten einer hinreichenden Ermittlung und Bewertung des gebotenen Abwägungsmaterials i.S.d. § 2 Abs. 3 BauGB eine vergleichsweise umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen. Dazu sind regelmäßig im Rahmen der Anfertigung eines Umweltberichts i.S.d. Anlage 1 BauGB nicht nur mögliche anderweitige Festsetzungen bzw. Nutzungen für den beabsichtigten Geltungsbereich, sondern auch die beabsichtigten Nutzungen in etwaig anderweitig zur Verfügung stehenden Bereichen im Gemeindegebiet zu bewerten.

Für die Flächen des Geltungsbereichs kommen neben der Festsetzung eines Gewerbegebiets i.S.d. § 8 BauNVO noch folgende Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich in Betracht:

- Festsetzung eines Industriegebiets i.S.d. § 9 BauGB;
- Festsetzung eines Mischgebiets i.S.d. § 6 BauNVO oder eines Urbanen Gebiets i.S.d. § 6a BauNVO.

Die Festsetzung eines Industriegebiets i.S.d. § 9 BauNVO würde mit der Ansiedlung stark beeinträchtigender Gewerbebetriebe – d.h. Betriebe, die gegenüber den in Gewerbegebieten i.S.d. § 8 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben bspw. mehr Lärm emittieren – einhergehen. Dies ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt, um die Flächen des festgesetzten Baugebiets grundsätzlich für ähnliche Betriebe vorzuhalten, die sich bereits in der unmittelbaren Umgebung angesiedelt haben und für die weiterhin Flächenbedarf in Emmerich am Rhein besteht. Dieser Flächenbedarf besteht auch, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – letztlich ca. 5,5 ha weniger Flächenreserven aktiviert werden konnten, als zunächst beabsichtigt. Daraus folgend scheiden auch gemischt genutzte Baugebiete, wie das Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO und das Urbane Gebiet i.S.d. § 6a BauNVO, aus. Die Festsetzungen derart gemischter Gebietskategorien hätte nämlich zur Folge, dass die durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans aktivierten Flächen teilweise – im Fall der Festsetzung eines Mischgebiets zu ca. 50 % – nicht für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stünden und immissionsschutzrechtlich schutzwürdige Nutzungen in unmittelbarer Umgebung gewerblicher Nutzungen ermöglicht würden. Die Umsetzung der v.g. anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten würde nach dem Funktionsloswerden der Flächen des Plangebiets im Übrigen den Zielen der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich entgegenstehen.

Die Festsetzung eines Gewerbegebiets an anderer Stelle erscheint zwar möglich bzw. als ergänzende Planungsabsicht sogar durchaus sinnvoll. Eine auflösende Bedingung für die Festsetzung des im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans beabsichtigten Gewerbegebiets kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, da einerseits auch weiterhin Flächenbedarfe für gewerbliche Nutzungen bestehen und andererseits die in Rede stehenden Flächen des Plangebiets funktionslos verbleiben oder wie v.g. durch in diesem sachlichen Zusammenhang wenig sinnvolle Nutzungen belegt würden. Sofern alternativ beabsichtigt wäre, das Plangebiet brachliegen zu lassen, wäre an dieser Stelle auch keine qualitätvolle Grünstruktur gesichert. Im sachlichen Zusammenhang der Planungsziele des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil



1 – wäre eine Festsetzung einer Grünfläche zudem auch nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die funktionslos gewordene Festsetzung der Flächen des Plangebiets des vorliegenden Bebauungsplans für eine Abwasseranlage im Bebauungsplan N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 1** – stellte eine zum damaligen Zeitpunkt erforderliche Einschränkung der gewerblichen Entwicklung dar. Da die damals ermittelten Sachzwänge faktisch aufgrund anderweitiger Regelungen im Rahmen des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, **Teil 2** – jedoch nunmehr nicht mehr bestehen, ist es städtebaulich geboten, diese Beschränkung zurückzunehmen und die heute noch immer aktuellen städtebaulichen Ziele zu arrondieren.

Alte Darstellung nach Bebauungsplan N8/2 (Teil1)



Legende

- Code Biotoptyp
- | | |
|---|--|
| 1.1 versiegelte Fläche im Gewerbegebiet max. 80% der Fläche | 4.5 Extensivrasen, Bodenfilter Gewerbegebiet |
| 1.1 versiegelte Fläche, Verkehrsfläche | 7.1 naturfremdes Gewässer Budberger Graben |
| 1.1 versiegelte Fläche, -Einfahrten | 8.1 Hecken, Ortsrandeingrünung |
| 4-5 Extensivrasen, Bodenfilter Abwasseranlage | |

Darstellung nach Neuaufstellung im Geltungsbereich



Legende

- Code Biotoptyp
- | | |
|---|--|
| 1.1 versiegelte Fläche im Gewerbegebiet max. 80% der Fläche | 7.1 naturfremdes Gewässer Budberger Graben |
| 1.1 versiegelte Fläche, Verkehrsfläche | 8.1 Hecken, Ortsrandeingrünung |
| 4.3 Grünfläche im Gewerbegebiet | |

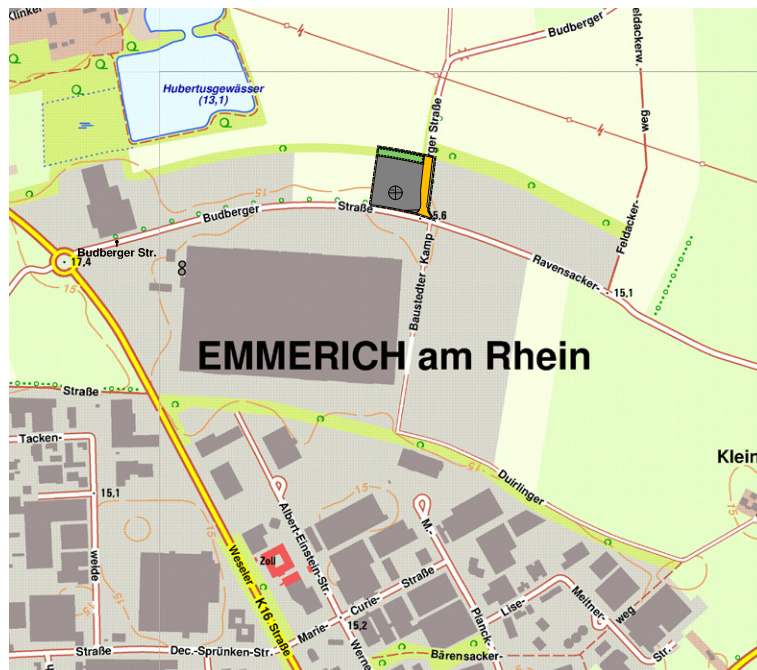
Lage des Geltungsbereichs im Bebauungsplan



Anlage 5 zu Vorlage 05-17 472/2021
hier: LFB Plan

Projekt:	Bebauungsplan N 8/3 – Budberger Straße neu –	Projektnummer 21.03	Datum 04.07.2021	Planformat DIN A3	Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr.17 • 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de
Plan:	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zustand vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplans	Plannummer 21.03 LFB-01	Maßstab 1:1000		
Vorhabenträger:	Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH Wassenbergstraße 1 • 46446 Emmerich am Rhein	Verfasser MBM	Dateiname 21.03 E-A-Bilanz Bplan 8-3 Emmerich.vwx		

Bebauungsplan N 8/3 – Budberger Straße neu – der Stadt Emmerich am Rhein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber

Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21–2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Juli 2021

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Lage des Geltungsbereiches	3
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages	5
4.1	Vorgehensweise	5
4.2	Untersuchungsgebiet.....	5
4.3	Erhebungen	6
5.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	6
5.1	Vorschriften	6
5.2	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
5.3	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
5.3.1	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz.....	7
5.4	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft	8
5.4.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	8
5.4.2	Regionalplan.....	8
5.4.3	Flächennutzungsplan, Bebauungspläne	8
5.4.4	Landschaftsplan	8
5.4.5	Schutzgebiete / Schutzausweisungen.....	9
5.5	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	10
5.5.1	Boden	10
5.5.2	Wasser.....	10
5.5.3	Klima und Luft	11
5.5.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	11
5.5.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	11
5.5.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	11



6.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung.....	11
6.1	Vorbelastung.....	11
6.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	11
6.2.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	11
6.2.2	Verminderung von Beeinträchtigungen.....	12
6.3	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	12
6.3.1	Boden	12
6.3.2	Wasser	12
6.3.3	Klima und Luft	12
6.3.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	13
6.3.5	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	13
6.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
7.	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
7.1	Schutzmaßnahmen.....	14
7.1.1	Schutz des Bodens	14
7.1.2	Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope.....	14
7.1.3	Schutz des Grundwassers.....	14
7.1.4	Ausgleichsmaßnahmen	14
7.2	Ersatzmaßnahmen.....	14
7.3	Maßnahmen für den Artenschutz	14
7.3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
7.3.2	CEF-Maßnahmen.....	15
8.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	15
8.1	Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt	15
9.	Zusammenfassung.....	16
10.	Literatur/Quellen	19



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen.....</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>15</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein</i>	<i>2</i>
<i>Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008.....</i>	<i>9</i>

Karte als Anlage:

21.03-LFB-A01 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zustand vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplans



1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der im Jahr 2008 aufgestellte Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – umfasst 25,54 ha und setzt ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ fest. Weiter sieht der Bebauungsplan für den Geltungsbereich eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Das Regenwasser soll in ein Rückhaltesystem mit Übergabe des Wassers an das bestehende Gewässer 1.22. ‚Budberger Graben‘ des Deichverbands Bislich-Landesgrenze eingeleitet werden. Der Bebauungsplan sieht ein Rückhaltebecken nördlich der Budberger Straße am östlichen Rand des Plangebiets vor, das im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts vorgehalten werden sollte.

Der zweite Bauabschnitt – Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht i. S. d. 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung zusätzlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen östlich des Teils 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 17,4 ha vor. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht ebenfalls eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Abweichend von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teils 1 konnte die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des Teils 2 ohne die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Retentionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – realisiert werden.

Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – sind bis auf die Freifläche von rd. 6.500 m², die für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgehalten wurde und nicht mehr als solche benötigt wird, vermarktet.

Auf Basis dieser geänderten Planungsbedingungen soll für die Fläche nördlich der Budberger Straße in Anlehnung an die Zielsetzung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – der Bebauungsplan N8/3 – Budberger Straße neu – aufgestellt werden, der die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt.

Der Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2, musste wegen eigentumsrechtliche Restriktionen und aufgrund von zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen des Planungsrechts sowie der Regelungen zum Arten- und Klimaschutz um 5,5 ha gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert werden.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist das Planungsinstrument der Eingriffsregelung. Die rechtliche Grundlage zur Ermittlung und Bewertung von Eingriffen stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. § 14 des BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...], die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Die Eingriffsregelung wird in § 30 ff. des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) konkretisiert.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 sieht im Wesentlichen die Änderung einer Fläche für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, die im rechtsgültigen Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 als Abwasseranlage festgesetzt ist, in eine gewerbliche Baufläche vor. Dadurch stellt die Planung gem. § 14 BNatSchG und § 30 LNatschG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Ziel des vorliegenden Landschaftpflegerischen Fachbeitrages ist es, den durch diese Änderung zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzustellen und Maßnahmen abzuleiten, die geeignet sind:

- Diesen Eingriff soweit wie möglich zu minimieren (Vermeidungsgebot)
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichspflicht) sowie
- Für nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen (entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Als Ausgangsbasis dienen die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Der dazu erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan hat seinerzeit die Fläche bewertet und entsprechende Ersatzmaßnahmen für den Eingriff festgelegt, wobei aufgrund der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ein Teilausgleich in Form eines Extensivrasens für das gesamte Gewerbegebiet angerechnet wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden

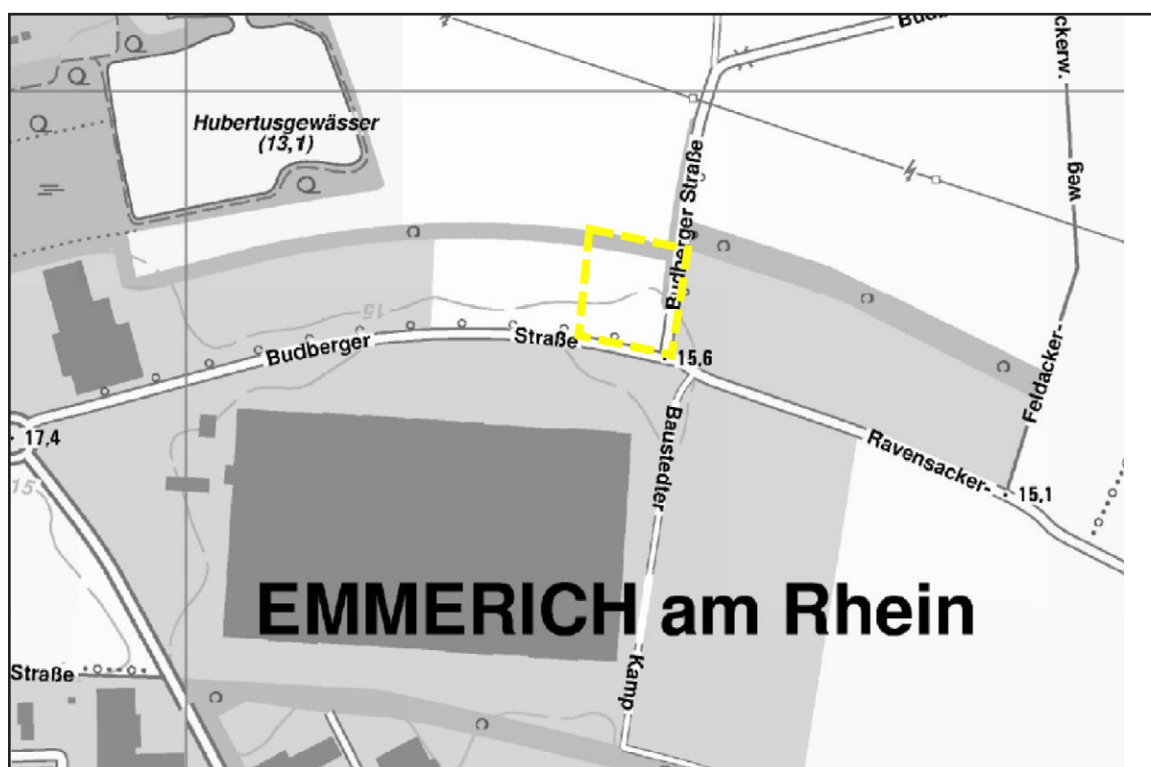


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan)



Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Daher ermittelt der vorliegende Fachbeitrag die gegenüber der rechtsgültigen Planung zusätzlich auftretenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2. Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 9.985 m² groß und liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein (Abb. 1 auf Seite 2). Die Entfernung zum Stadtzentrum von Emmerich am Rhein beträgt rd. 4.500 m, die Bundesstraße B 8 verläuft in etwa 2.800 m Entfernung, der Anschluss zur Autobahn A 3 ist in 5 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Klein-Netterden:

- Flurstücke 211, 218 und 224 der Flur 9;
- Flurstücke 276, 277, 283, 287, 288, 292 und 330 der Flur 8.

3. Beschreibung der Planung

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotenzials werden die Belange der Wirtschaft i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunftsorientierten Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein



öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Gebäudehöhen

Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden. Die Beschränkung der Überschreitung der maximalen Höhe um 10 % entspricht der durch den Gesetzgeber gemeinhin als geringfügig definierten Schwelle.

Durch diese Regelung wird eine den gebäudetechnischen Anforderungen von Gewerbebetrieben dienliche Entwicklung ermöglicht und zugleich eine unerwünschte Höhenentwicklung verhindert. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 30,0 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der derzeitigen Geländehöhen einer möglichen Höhe baulicher Anlagen von ca. 15,0 m. Die Höhenabwicklung des Gewerbegebiets orientiert sich damit an dem Maß der in der Umgebung befindlichen Nutzungen.

Grundflächenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,8 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze für die GRZ ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten. Dies erfolgt, um eine angesichts der bestehenden Flächenbedarfe weitgreifende Inanspruchnahme weniger gut erschlossener und ggf. naturnaher Flächen an anderer Stelle zumindest teilweise zu vermeiden bzw. zu verringern.

Um den zukünftigen Gewerbebetrieben hinreichende Möglichkeiten für eine Entwicklung zu ermöglichen darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets zusätzlich durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, derart überschritten werden, dass bis zu 90 % des Baugebiets versiegelt werden können. Für diese Überschreitung ist jedoch ein zusätzlicher Ersatz in Form von Dachbegrünungen Flächenverhältnis von 1:1 nachzuweisen.

Grünordnung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Ortsrandbegrünung an der Nordseite des Plangebiets festgesetzt. Teile dieser Ausgleichsmaßnahme, die innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans liegen, werden als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Diese hat eine Tiefe von 15,0 m. Innerhalb der Ortsrandbegrünung werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt. Der Erhalt der Eingrünung wird durch eine Festsetzung gesichert.

Wasserflächen

Östlich der Budberger Straße wird das Gewässer 1.22 Budberger Graben zeichnerisch festgesetzt.



Niederschlagswasser

Für die durch diesen Bebauungsplan erschlossene Fläche für gewerbliche Nutzungen wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Als Ausnahme kann auf der Genehmigungsebene eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und sofern andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen. Eine Festsetzung hinsichtlich Bodenfilter für die Versickerungsflächen entfällt.

Zu weitere Angaben wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.

4. Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

4.1 Vorgehensweise

Ziel des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die Darstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ableitung von Maßnahmen, welche geeignet sind, die Eingriffe so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern sowie unvermeidliche Eingriffe auszugleichen. Wesentliche Inhalte des Gutachtens sind daher:

1. Ermitteln, Darstellen und Bewerten von:
 - Natürlichen Gegebenheiten des Plangebietes (Relief, Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Lebensräume, Pflanzen und Tiere);
 - Schutzwürdigen Bereichen, Schutzgebieten und Schutzobjekten;
 - Flächennutzungen;
 - Landschaftsbild und Erholungseignung.
2. Ermitteln und Darstellen der zusätzlichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft.
3. Ableiten und Darstellen landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Ermittlung des zusätzlichen landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs.

Die Untersuchungstiefe beschränkt sich auf den Geltungsbereich, da dieser bereits bestehender Planung unterliegt und sich in einem Gewerbegebiet befindet. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange werden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages übernommen.^[14]

Aufbauend auf der Abschätzung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation des Eingriffs abgeleitet (Kompensationsmaßnahmen). Die Eingriffsermittlung und -bewertung aus landschaftsökologischer Sicht wird nach dem im Kreis Kleve anerkannten Verfahren vorgenommen. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.^[14]

4.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Berechnung der Kompensation umfasst den Geltungsbereich und erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Gegebenheiten des rechtsgültigen Bebauungsplanes N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Planungsrelevante Arten wurden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.^[14] In dem Gutachten werden auch die angewandten Untersuchungsmethoden beschrieben.



4.3 Erhebungen

Zur Erstellung dieses Fachbeitrages wurde eine Geländebegehung vorgenommen um den realen Zustand zu erfassen. Für die Schutzgüter Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft wird auf vorliegendes Datenmaterial zurückgegriffen.

5. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

5.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNaSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[20].

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

5.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 1.250 m zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ (DE 14203-401), das sich im Nordosten des Plangebietes befindet. Daher sind Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten.

5.3 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für das Vorhaben liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) mit nachfolgendem Ergebnis vor, das als Zusammenfassung wiedergegeben wird ^[14]. Darin werden mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.



Im Plangebiet befindet sich eine Hecke am östlichen Rand sowie die Ortrandeingrünung im Norden (ca. 5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche. In der Ortsrandeingrünung stehen altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert.

Hinsichtlich der **Säugetierarten** sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der **Brutvögel** kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potenzial im Plangebiet mehr vorhanden.

Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Entweder kann wegen der geringen Dimension der Ackerfläche oder wegen der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet ein Potenzial als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden.

Eine ASP Stufe II ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in Zusammenhang mit einer zukünftigen Bebauung einer ca. 6.500 m² großen Ackerfläche sind bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Umbau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

5.3.1 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauflächen sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämuungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.4 Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

5.4.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

5.4.2 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Im Regionalplan ist der Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Emmerich am Rhein dargestellt. Die Planung widerspricht somit nicht den Vorgaben des RPD.

5.4.3 Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als eine Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Von daher entsprechen die angestrebten Entwicklungsziele dieses Bebauungsplans den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist Bestandteil des Gewerbegebiets Ost, das im Zuge des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – erschlossen wurde. Im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung), als Verkehrsflächen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier: Ortsrandeingrünung (öffentlich) und als Wasserfläche festgesetzt.

Die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) wurde im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost – östlich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – festgesetzt. Innerhalb der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – hat diese Fläche jedoch keine Funktion. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – für dessen Entwicklung die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) vorgehalten wurde, sieht keine Inanspruchnahme dieser Fläche vor. Dementsprechend ist die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) im Gefüge des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße – Teil 1 funktionslos geworden und muss nicht weiter als Retentionsfläche vorgehalten werden.

5.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans



5.4.5 Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gerwebegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverständlich. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Weitere Schutzgebiete bzw. Schutzausweisungen sind nicht betroffen.

Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen

Schutzgebiet	Betroffenheit
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Biotopkataster	Nicht betroffen
Biotopverbund	Biotopverbund VB-D-4103-008
Naturdenkmäler	Nicht betroffen
Geologisch schutzwürdige Objekte	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen

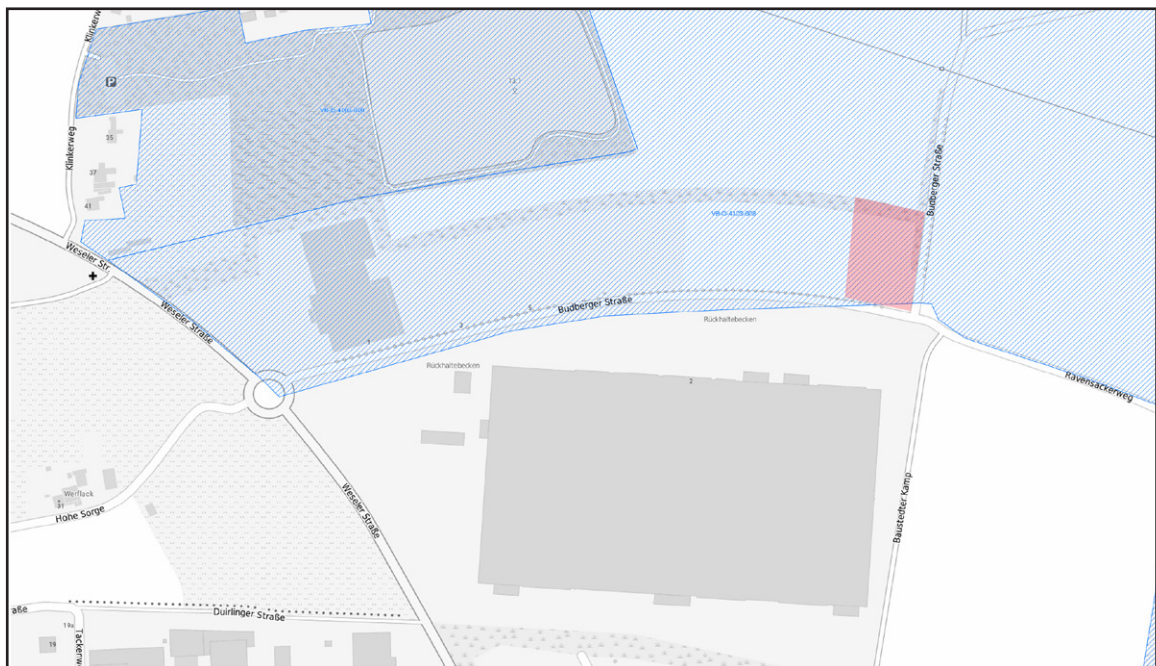


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008.

(Grundlage: Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Der Biotopverbund „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich“ ist als Biotopverbund von besonderer Bedeutung eingestuft (VB-D-4103-008 ‚Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Das Schutzziel ist die Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für



viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des NSG Hetter-Millinger Bruch.

Das Entwicklungsziel ist daher die Optimierung der teilweise grünlandgeprägten Kulturlandschaft durch Förderung extensiv genutzter, reich gegliederter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit Obstbaumwiesen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland)

Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar.

Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhafte Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

5.5 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

5.5.1 Boden

Der Boden wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen als Gley-Vega mit schluffigen übertonigem Auenlehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65 - 80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

5.5.2 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Fließ- und Stillgewässer.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen keine weiteren Eingriffe in das innerhalb des Plangebiets bestehende Gewässersystem einher, die über den Umfang der Eingriffe des Bebauungsplans – Budberger Straße, Teil 1 – hinausgehen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundert-jährigen Hochwassers (HQ_{100} = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen oder bei deren Versagen bis zu 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines extremen Hochwassers (HQ_{extrem} = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 – 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionieren der Hochwasserschutzeinrichtungen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.

Ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich liegt in keiner Trinkwasserzone.



5.5.3 Klima und Luft

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2 °C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 °C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/m². Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

5.5.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche mit Heckenstrukturen an dessen nördlicher und östlicher Grenze (Ortsrandeingrünung, Hecke aus Schlehe und Weißdorn). Die restlichen Flächen bilden die vorhandenen Verkehrsflächen und der Budberger Graben an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Die Ackerfläche ist artenarm und mit ca. 0,65 ha zu klein für ein relevantes Habitat für Tierarten. Die Hecke an der östlichen Ackergrenze ist durch die anliegenden Verkehrsflächen und durch die umliegenden Gewerbegebiete gestört.

5.5.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die umliegenden Gewerbeflächen weitestgehend gestört. Eine vorhandene Ortsrandeingrünung schirmt die Gewerbeflächen und den Geltungsbereich gegenüber der freien Landschaft im Norden ab. Der Geltungsbereich stellt auch keine besondere Erholungsfunktion dar.

5.5.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 –, darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld zwei Meldungen zu vorgeschichtlichen Einzelfunden vorliegen.

6. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

6.1 Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist durch die umgebende Gewerbegebietsstruktur insgesamt vorbelastet.

6.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

6.2.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Aufstellung eines Bebauungsplanes, der eine naturnahe Niederschlagswasserbehandlungsanlage, die in einem bestehenden Bebauungsplan festgesetzt, aber nicht realisiert wurde, überplant. Anstelle der Abwasserbehandlungsanlage soll eine gewerbliche Baufläche entstehen. Dadurch wird der Versiegelungsgrad zwangsläufig erhöht.



6.2.2 Verminderung von Beeinträchtigungen

Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgen durch folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahmen für den Bodenschutz
- Maßnahmen für den Gewässerschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Gehölze
- Maßnahmen zum Artenschutz
- Maßnahme zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

6.3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

6.3.1 Boden

Durch die Änderung wird die ursprünglich festgesetzte Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Schutz des anfallenden Mutterbodens, Vorschriften (DIN 18915) bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Insgesamt verschlechtern sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden durch die höhere Versiegelung gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

6.3.2 Wasser

Allgemein bedeutet eine Versiegelung den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und zur Wasserspeicherung. Sie erhöht weiter den Oberflächenabfluss und trägt großräumig betrachtet zur Hochwassergefahr bei. Bei unsachgemäßer Bauausführung kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers und einer Schadstoffanreicherung kommen. Bauten im Grundwasserhorizont (z. B. großflächige Unterkellerungen) behindern den Grundwasserabfluss.

Durch die Änderung wird die Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzung
- Anlage von Niederschlags-Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen im Plangebiet

6.3.3 Klima und Luft

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokalklimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.



Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

Die Beeinträchtigungen des Klimas können dadurch gemindert werden.

6.3.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Geltungsbereich liegt an der Nordostgrenze des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 (Teil 1). Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auf der Fläche gegenwärtig eine Abwasseranlage vorgesehen, deren vorgesehene Ausgestaltung der ökologischen Wertigkeit eines extensiven Rasens entspricht. Alle anderen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes bleiben als bestehen. Dazu gehören unter anderem der Erhalt und Sicherung der vorhandenen Ortsrandeingrünung, die explizit in den Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die gegenwärtig noch an der Ostgrenze der Baufläche stehenden Hecke ist in den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 8/2 (Teil 1) nicht berücksichtigt worden. Für diese ist ein externer Ausgleich im Rahmen der Maßnahmen zum rechtsgültigen Bebauungsplan geschaffen worden.

Für Tierarten stellt die momentan als Ackerfläche genutzte Baufläche kein essenzielles Habitat dar.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

Somit entstehen gegenüber der ursprünglichen Planung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

6.3.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Das Plangebiet ist gegenüber der freien Landschaft durch eine vorhandene Ortsrandeingrünung abgeschirmt. Die maximal zulässige Höhe der Baukörper ist den Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebauten angeglichen. Es entstehen somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Auf eine gesonderte Bewertung kann deshalb verzichtet werden.

6.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Konkretisierung der Befundsituation wurde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Im Rahmen der Grunderfassung wurden keine Befundlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ermittelt.

In einer nachträglichen Begehung der nördlich der Budberger Straße gelegenen Fläche wurden Oberflächenfunde registriert und anschließend Suchschnitte durchgeführt die jedoch keine Hinweise auf



untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanz ergeben haben. Dementsprechend sind im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Landschaftspflegerische Maßnahmen

7.1 Schutzmaßnahmen

7.1.1 Schutz des Bodens

Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

7.1.2 Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

7.1.3 Schutz des Grundwassers

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

7.1.4 Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der für gewerbliche Bauflächen üblichen Versiegelung ist ein vollständiger Ausgleich auf der Fläche des Geltungsbereiches nicht möglich.

7.2 Ersatzmaßnahmen

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten (siehe 8 auf Seite 15). Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

7.3 Maßnahmen für den Artenschutz

7.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

7.3.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Insgesamt wird durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen. Unvermeidbar sind jedoch Auswirkungen auf den Naturhaushalt am Standort.

8.1 Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Die Bilanzierung erfolgt im Ausgangszustand auf der Basis der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 8/2 (Teil 1). Zum Einen ist für das Plangebiet ein Ausgleich bereits erbracht worden, während die Festsetzung „Abwasseranlage“ in Form eines naturnahen Extensivrasens einen höherwertigen Biotopwert darstellt höherwertiger als die gegenwärtige Nutzung als Ackerfläche und damit ein Teilausgleich geschaffen wurde. Da keine Bodenfilteranlagen vorgesehen sind, wurden die verbleibenden Grünflächen auf der Gewerbefläche als intensiver Rasen eingestuft. Als maximale Versiegelung wurden 80% der gewerblichen Grundstücksfläche angesetzt, da die in Ausnahme mögliche Überschreitung bis 90 % der Fläche im Rahmen der Baugenehmigung durch eine Dachbegrünung kompensiert werden soll. Die Bewertungsansätze folgen der oben genannten Anleitung. Eine Auf- oder Abwertung einzelner Biotoptypen wurde nicht vorgenommen (siehe Plan 21.03 LFB-01 sowie Tabelle 2).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	2.149				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.699	0	1	0	0
Versiegelte Fläche Wege, Plätze	1.1	40	0	1	0	0
Versiegelte Fläche, Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	410	0	1	0	0
4. Grünflächen		6.359				19.078



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
Extensivrasen, Bodenfilter Gewerbegebiet Bestand, 20% der Fläche	4.5	102	3	1	3	307
Extensivrasen, Bodenfilter Abwasseranlage	4.5	6.257	3	1	3	18.771
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert A		9.985				28.329
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	7.101				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.471	0	1	0	0
Versiegelte Fläche-Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	5.630		1	0	0
4. Grünflächen		1.407				2.815
Grünflächen in Gewerbeflächen	4.3	1.407	2	1	2	2.815
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert B		9.985				12.066
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-16.263

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes N8/3 – Budberger Straße neu, der eine im rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt. Die Retentionsfläche war als Entsorgungsanlage für das östlich benachbarte Bebauungsplangebiet N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 vorgesehen. Diese Anlage wird in seiner Bestimmung nicht mehr benötigt, da die Regenwasserbewirtschaftung anderweitig gelöst wurde. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.



Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Durch die Planung ist kein Natura-2000-Gebiet betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können (CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich). Der Planung stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Die Regionalplanung sowie die Bauleitplanungen der Stadt Emmerich am Rhein (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Grenze eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

Übergeordnete Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen sind nicht betroffen.

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gewerbegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverstündlich. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des



Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar. Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild wurden ermittelt und beurteilt. Dabei wurden die Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Es entstehen insgesamt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Planung.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden nachfolgende Maßnahmen festgesetzt.

Schutzmaßnahmen

- Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.
- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

Maßnahmen für den Artenschutz

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämnungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).

Ersatz- und CEF-Maßnahmen für den Artenschutz sind nicht erforderlich.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

Kleve, den 7.7..2021

Michael Baumann-Matthäus



10. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [2] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [3] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [4] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- [5] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- [6] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [7] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2020 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- [8] **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- [9] **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Stadt Emmerich am Rhein**
- [13] **Landschaftsplan Kreis Kleve**

Gutachten/Stellungnahmen

- [14] **Baumann (2021)**: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Änderung des Bebauungsplanes Nr. N8/3 - Budberger Straße neu- der Stadt Emmerich am Rhein, Kleve März 2021

Weitere Quellen

- [15] **Geologischer Dienst NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



- [16] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [17] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [18] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010)**: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [19] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.
- [20] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [21] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010)**: Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [22] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021)**: ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2021
- [23] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [24] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005)**: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Internetquelle

- [25] **Umweltinformationen vor Ort: www.uvo.nrw.de**
- [26] **Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**
- [27] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>**
- [28] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>**
- [29] **Emissionskataster NRW: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> Internetquelle**



Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH
Wassenbergstr. 1
46446 EMMERICH

be/kr-21.12614-b01

21.07.2021

**BEBAUUNGSPLAN NR. N 8/3 "BUDBERGER STRASSE NEU",
DER STADT EMMERICH AM RHEIN**

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitverfahrens

Bericht-Nr.:	21.12614-b01
Auftraggeber:	Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH Wassenbergstr. 1 46446 EMMERICH
Bearbeitet von:	A. Berger M. Hofmann
Berichtsumfang:	Gesamt 22 Seiten, davon Textteil 15 Seiten Anlagen 7 Seiten

Inhaltsübersicht	Seite
1. Situation und Aufgabenstellung	3
2. Grundlagen	4
2.1 Unterlagen und Angaben	4
2.2 Literatur	5
3. Bewertungsmaßstäbe	6
3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)	6
3.2 Schalltechnische Vorgaben im Rahmen des Bauleitverfahrens	8
4. Gewerbelärm angrenzende Gewerbegebiete	9
4.1 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1	10
4.2 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 2	11
5. Berechnung der Schallimmissionen	12
5.1 Berechnungsverfahren	12
5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung	13
6. Zusammenfassung	14

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Mit der Planung soll die Schaffung einer weiteren Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden Gewerbegebieten im Umfeld ermöglicht werden.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch den Kreis Kleve eine Stellungnahme eingebracht, die eine schalltechnische Untersuchung im Bauleitverfahren erforderlich macht /2.1.2/. Hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, soll geprüft werden, ob durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe in der Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück zu erwarten sind.

Aus der Forderung des Kreises Kleve resultiert die folgende Aufgabenstellung für eine schalltechnische Untersuchung / Stellungnahme im Zuge des Verfahrens:

- Die Prüfung, ob die vorhandenen gewerblichen Betriebe die zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück überschreiten, erfordert eine Untersuchung zur Schallemissionssituation der Nachbarbetriebe. Da im Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1 anhand durchgeführter Recherche keine Festsetzungen zum Schallschutz enthalten sind (z. B. in Form von sogenannten flächenbezogenen Schallleistungspegeln), sind die Schallemissionen der (im Wesentlichen unmittelbar benachbarten) Gewerbebetriebe anhand von typischen Kennzahlen zu ermitteln und deren Immissionen auf das Plangrundstück zu berechnen.
- Bzgl. des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. N 8/2 Teil 2 werden die Festsetzungen zum Schallschutz in Form von Schallemissionskontingenten mit Berücksichtigung von Zusatzkontingenten tags / nachts in Richtung des neu aufzustellenden Plangebietes zugrunde gelegt.

- Die Schallemissionen aus dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Fa. Weko Invest) können aus der vorliegenden Schallprognose vom April 2020 mit Ergänzungen vom Juni 2020 hergeleitet werden /2.1.4/.

Die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH wurde mit der Durchführung der schalltechnischen Untersuchungen beauftragt.

2. Grundlagen

2.1 Unterlagen und Angaben

Folgende Unterlagen wurden den Untersuchungen zu Grunde gelegt.

2.1.1 Bebauungsplan Nr. N 8/3 - Budberger Straße neu -, Planunterlagen, Vorentwurf Stand 15.03.2021:

- Planzeichnung, M = 1.000,
- Textliche Festsetzungen,
- Begründung,

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mail vom 10.06.2021;

2.1.2 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve mit Schreiben, Az.: 6.1/6.3-610-00050-2021, vom 02.06.2021;

2.1.3 Benachbarte Bebauungspläne

- Bebauungsplan Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 1), rechtskräftig seit 18.09.2008,
- Bebauungsplan Nr. 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2), rechtskräftig seit 08.01.2018,

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mails vom 23.06. bis 09.07.2021;

- 2.1.4 Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Gutachten 2020 1606, zu den Auswirkungen von Gewerbelärm durch den Betrieb einer Produktions- und Lagerhalle mit Bürogebäude Budberger Straße, Flur 9, Flurstück 224, Emmerich am Rhein, auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen, vom 07.04.2020, und Ergänzung vom 26.06.2020, NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, E-Mail vom 10.06.2021;
- 2.1.5 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. ProLogis Germany, Az.: 00721-07, vom 13.11.2007;
- 2.1.6 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. Convent & Schramm Grundbesitz GmbH, Az.: 00323-19, vom 03.07.2019;
- 2.1.7 Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die Fa. Fiege logistik Stiftung & Co. KG, Az.: 01359-18, vom 19.03.2019;
- 2.1.8 Angaben zu den Planungen, NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH, Telefongespräche, zuletzt am 21.07.2021;
- 2.1.9 Geobasisdaten © GEOportal.NRW, 2021.

2.2 Literatur

Folgende Normen, Richtlinien und weiterführende Literatur wurden für die Bearbeitung herangezogen.

- 2.2.1 DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1, Mai 1987 und Juli 2002;
- 2.2.2 DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006;
- 2.2.3 Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, GMBI. Nr. 26), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5);
- 2.2.4 DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999;
- 2.2.5 DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau – Teil 1, Mindestanforderungen, Januar 2018.

3. Bewertungsmaßstäbe

3.1 Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz als wichtiger Teil wird für die Praxis durch die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" /2.2.1/ konkretisiert.

Danach sind in den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel anzustreben:

- bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB(A)
nachts	40 bzw. 35 dB(A)

- bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	45 bzw. 40 dB(A)

- bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen

tags	55 dB(A)
nachts	55 dB(A)

- bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	60 dB(A)
nachts	50 bzw. 45 dB(A)

- bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB(A)
nachts	55 bzw. 50 dB(A)

- bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart

tags	45 bis 65 dB(A)
nachts	35 bis 65 dB(A).

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Wert ist für die Bewertung von Verkehrslärmimmissionen heranzuziehen.

Nach vorgenannter Norm ist die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärm-belästigungen zu erfüllen.

Die vorgenannten Werte sind demnach keine Grenzwerte. Von ihnen kann bei Überwiegen anderer Belange als der des Schallschutzes abgewichen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. bauliche Schallschutzmaßnahmen, Grundrissgestaltung) ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann.

Die DIN 18005 führt ferner an, dass die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm /2.2.3/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 /2.2.4/ berechnet werden.

3.2 Schalltechnische Vorgaben im Rahmen des Bauleitverfahrens

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung, Az.: 6.1/6.3-610-00050-2021, vom 02.06.2021, wird im Zusammenhang mit dem Bauleitverfahren Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu – folgendes angeführt /2.1.2/.

"...

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück wurde von der Fa. Weko Invest ein Bauantrag bei der Stadt Emmerich (Az.: 00617-20) gestellt (Az. UIB: 323-0230-2020-02-B).

Im Rahmen dieses Bauantrages wurde auch eine Schallprognose der Sachverständigen Dr. Szymanski & Partner vom 07.04.2020 (Nr.: 2020 1606) mit Ergänzungen vom 26.06.2020 vorgelegt.

Das in Rede stehende Grundstück wurde in der Schallprognose nicht betrachtet, da dort zu diesem Zeitpunkt entsprechend keine schutzbedürftigen Nutzungen oder Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, vorhanden waren.

Es kann von diesem Gutachten auch nicht sicher abgeleitet werden, ob die zulässigen Werte nach der TA Lärm an dem Vorhabengrundstück eingehalten werden könnten.

Es sollte entsprechend geprüft werden, ob es durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück kommt.

..."

Zur Ermittlung und Bewertung der einwirkenden Gewerbelärmimmissionen werden nachfolgende Immissionsorte am Rand des Plangebietes, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, mit Ausrichtung zu den benachbarten Gewerbegebieten herangezogen.

- IO 1a ... IO 1c: entlang östlich verlaufender Baugrenze, mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. N 8/2 Teil 2,
- IO 2a ... IO 2c: entlang südlich verlaufender Baugrenze, mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. N 8/2 Teil 1, südliche GE-Fläche,
- IO 3a ... IO 3c: entlang westlich verlaufender Gewerbegrundstücksgrenze (keine Baugrenze), mit Ausrichtung zum B-Plan Nr. 8/2 Teil 1, GE-Fläche Fa. Weko Invest.

Die Beurteilung der an den v. g. Immissionsorten einwirkenden Gewerbelärmimmissionen erfolgt entsprechend vorgesehener Ausweisung anhand der Orientierungswerte für ein GE-Gebiet.

Die Lage des B-Plangebiets Nr. N 8/3 und der Immissionsorte ist in der Anlage 2.1 im Anhang ersichtlich.

4. Gewerbelärm angrenzende Gewerbegebiete

Zur Ermittlung der zu erwartenden gewerblichen Geräuscheinwirkungen aus den im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen werden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) (B-Plan Nr. N 8/2 Teil 1) bzw. Schallemissionskontingente gem. DIN 45691 (L_{EK}) (B-Plan Nr. N 8/2 Teil 2) in Ansatz gebracht /2.1.3/.

Bzgl. des angrenzenden Plangebietes Nr. N 8/2 Teil 1 werden die schalltechnischen vorhandenen Auflagen im Genehmigungsbescheid für die Fa. ProLogis und die Ergebnisse in der Schallprognose für die Fa. Weko Invest herangezogen. Bei nicht vorliegenden Vorgaben zum Lärmschutz werden sinnvolle Emissionsansätze gemäß DIN 18005 in Form von IFSP, mit Berücksichtigung der festgesetzten Gebiets-einstufung, bestehender Nutzungen sowie der Lärmschutzbelange in der bestehenden Wohnnachbarschaft (Einhaltung der Orientierungswerte), zugrunde gelegt.

Die nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne umfassen neben bereits vorhandenen gewerblichen Ansiedlungen zum gegenwärtigen Stand auch noch ungenutzte Freiflächen. Folgende flächenbezogene Schallleistungspegel L_{WA} bzw. Emissionskontingente L_{EK} werden in Ansatz gebracht.

4.1 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 1

GE-Fläche Teilbereich Weko Invest GmbH, Budberger Str. 9, Flurstück 224

- Schalltechnisches Prognosegutachten, für Fa. Weko Invest GmbH auf Flur 9, Flurstück 224, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, vom 07.04.2020 mit Ergänzung vom 26.06.2020 /2.1.4/;

Ermittlung von Beurteilungspegeln innerhalb der vorgesehenen GE-Fläche im Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu –:

Tagzeit: 53 ... 67 dB(A),

Nachtzeit: 48 ... 60 dB(A);

- Aus v. g. Beurteilungspegeln resultierende IFSP: $L_{WA}'' = 67 / 62 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts;

GE-Fläche Süd, Budberger Str. 2, Flurstücke 4, 9, 10, 118, 210, 212, 213;

- Genehmigungsbescheid der Stadt Emmerich für die ProLogis Germany, Az.: 00721-07, vom 13.11.2007, für Neubau eines Logistik-Zentrums mit Verwaltungsgebäude /2.1.5/;
- Anforderungen: Einhaltung von Immissionsrichtwerten gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten mit Berücksichtigung der Gebietskategorie nach BauNVO;
- mit Maßgabe Einhaltung von um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerten, gem. Ziff. 3.2.1, Prüfung im Regelfall, der TA Lärm, an den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Nachbarschaft (in den westlichen WA-Gebieten, auf gewerblichen Bauflächen (G) und außerhalb Bebauungsflächen), resultierende IFSP: $L_{WA}'' = 69 / 54 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts;

Gewerbeflächen westlich B-Plan Nr. N 8/3, Budberger Str. 3, 5, 7

- keine schalltechnischen Anforderungen in Genehmigungsbescheiden;
- gewerbetypische Emissionsansätze bei Einhaltung schalltechnischer Anforderungen in der Nachbarschaft:
IFSP: $L_{WA} = 65 / 50 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts;

Sondergebietsfläche westlich B-Plan Nr. N 8/3, Budberger Str. 1 (Baumarkt)

- keine schalltechnischen Anforderungen in Genehmigungsbescheiden;
- gewerbetypische Emissionsansätze bei Einhaltung schalltechnischer Anforderungen in der Nachbarschaft:
IFSP: $L_{WA} = 65 / 50 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts.

4.2 Bebauungsplan Nr. N 8/2 Teil 2

- Schallemissionskontingente gem. DIN 45691:

Teilfläche TF 1:	$L_{EK} = 67 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 2:	$L_{EK} = 65 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 3:	$L_{EK} = 65 / 50 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 4:	$L_{EK} = 64 / 52 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 5:	$L_{EK} = 65 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 6:	$L_{EK} = 66 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 7:	$L_{EK} = 67 / 53 \text{ dB}$	tags/nachts,
Teilfläche TF 8:	$L_{EK} = 68 / 56 \text{ dB}$	tags/nachts.
- Berücksichtigung von richtungsbezogenen Zusatzkontingenten $L_{EK,zus}$ innerhalb Sektor C:
 $L_{EK,zus} = 5 / 4 \text{ dB tags / nachts.}$

5. Berechnung der Schallimmissionen

5.1 Berechnungsverfahren

Die Berechnung des Schalldruckpegels erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien, so für den Gewerbelärm nach DIN ISO 9613-2 /2.2.4/. IBAS verwendet für Schallausbreitungsberechnungen das anerkannte und qualitätsgesicherte Programm CadnaA¹.

Es werden alle für die Berechnungen relevanten Gegebenheiten (Lage und Form der Schallquellen, Linien- bzw. horizontale Flächenschallquellen, Immissionsorte, reflektierende / abschirmende Gebäudefassaden, usw.) in den Rechner eingegeben. Insgesamt wird somit ein Modell der zu betrachtenden Wirklichkeit dargestellt. Die den Berechnungen zu Grunde gelegte Konfiguration kann den Anlagen im Anhang entnommen werden.

In der DIN ISO 9613-2 wird ein auf alle Schallquellen anwendbares, einheitliches Verfahren für die Berechnung der Schallausbreitung, auch über größere Entfernungen, angegeben. Im vorliegenden Fall wird für die Berechnung der meteorologischen Korrektur $C_0 = 2$ dB gesetzt. Die berechneten Pegel sind somit "Langzeit-Mittelungspegel" L_{AT} (L_T).

Den entsprechenden Übersichtsplan mit allen in Ansatz gebrachten Schallquellen zeigt der Lageplan im Anhang (Anlage 2.1). Die EDV-Ausdrucke zu den durchgeführten Ausbreitungsberechnungen (unter Berücksichtigung der gemäß Kapitel 4 aufgelisteten Schallemissionsansätze) sind im Anhang beigefügt. Hier können die Immissionsanteile einzelner Schallquellen sowie die Basisdaten, wie Schalldruckpegel und Schalleistungspegel, Einwirkzeiten, geometrische Lage, usw. entnommen werden. Ergänzend sind die Ergebnisse zu den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht im Anhang in Form von Farbrasterlärmkarten enthalten.

¹ Version CadnaA 2021 MR 1 (32 Bit); qualitätsgesichert nach DIN 45687:2006-05 (D); Akustik – Software - Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen;

5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

Auf Basis der v. g. Emissionsansätze für die gewerbliche Vorbelastung auf den benachbarten Bebauungsplänen ergeben sich die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Immissionspegel an den Immissionsorten im Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu-.

Tabelle 1: Berechnete Beurteilungspegel aufgrund der gewerblichen Vorbelastung für das B-Plangebiet Nr. N 8/3 – Budberger Straße neu –, gerundet auf ganze dB

Immissionsort	Beurteilungspegel L_r [dB(A)]		Orientierungswert gem. DIN 18005 [dB(A)]	
	tags	nachts	tags	nachts
IO 1a	67	54	65	50
IO 1b	68	54	65	50
IO 1c	69	55	65	50
IO 2a	68	59	65	50
IO 2b	67	55	65	50
IO 2c	68	55	65	50
IO 3a	68	61	65	50
IO 3b	69	62	65	50
IO 3c	69	62	65	50

Die Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der gewerblichen Geräuscheinwirkungen zeigen, dass zur **Tag- und Nachtzeit** Pegel auftreten, die an allen Immissionsorten die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte überschreiten. Die berechneten Pegelwerte liegen dabei zur Tagzeit bis zu 4 dB und zur Nachtzeit 12 dB über den Vorgaben der DIN 18005.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Mit der Planung soll die Schaffung einer weiteren Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen innerhalb eines Gefüges von bereits bestehenden Gewerbegebieten im Umfeld ermöglicht werden.

Auf Anforderung der Kreisverwaltung Kleve im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB waren hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Nutzungen oder Flächen, auf welchen schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden können, die Gewerbelärmeinwirkungen durch die vorhandenen Betriebe in der Nachbarschaft auf das Plangebiet zu ermitteln und hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen zu bewerten.

Die durchgeführten Berechnungen nach den einschlägigen Richtlinien und unter Zugrundelegung der v. g. Ansätze zu den Schallemission auf den Gewerbeflächen der benachbarten Bebauungspläne zeigen, dass am Rand des künftigen B-Plangebietes Nr. N 8/3, wo schutzbedürftige Nutzungen errichtet werden könnten, Beurteilungspegel zu erwarten sind, die zur **Tag- und Nachtzeit** die für ein Gewerbegebiet heranzuziehenden Orientierungswerte tags um bis 4 dB und nachts bis zu 12 dB überschreiten.

An den den benachbarten Gewerbeflächen zugewandten Seiten sind somit Beurteilungspegel zu erwarten, die im Falle der Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erfordern. Zu empfehlen ist hier zunächst zu prüfen, ob Grundrissorientierungen so getroffen werden können, dass an den hauptbetroffenen Fassadenabschnitten keine bzw. nur in begrenztem Maße schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 angeordnet werden. So sollten in diesen Bereichen bevorzugt Treppenhäuser, Flure, Bäder/WC, ... vorgesehen werden.



Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 1
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Übersichtslageplan

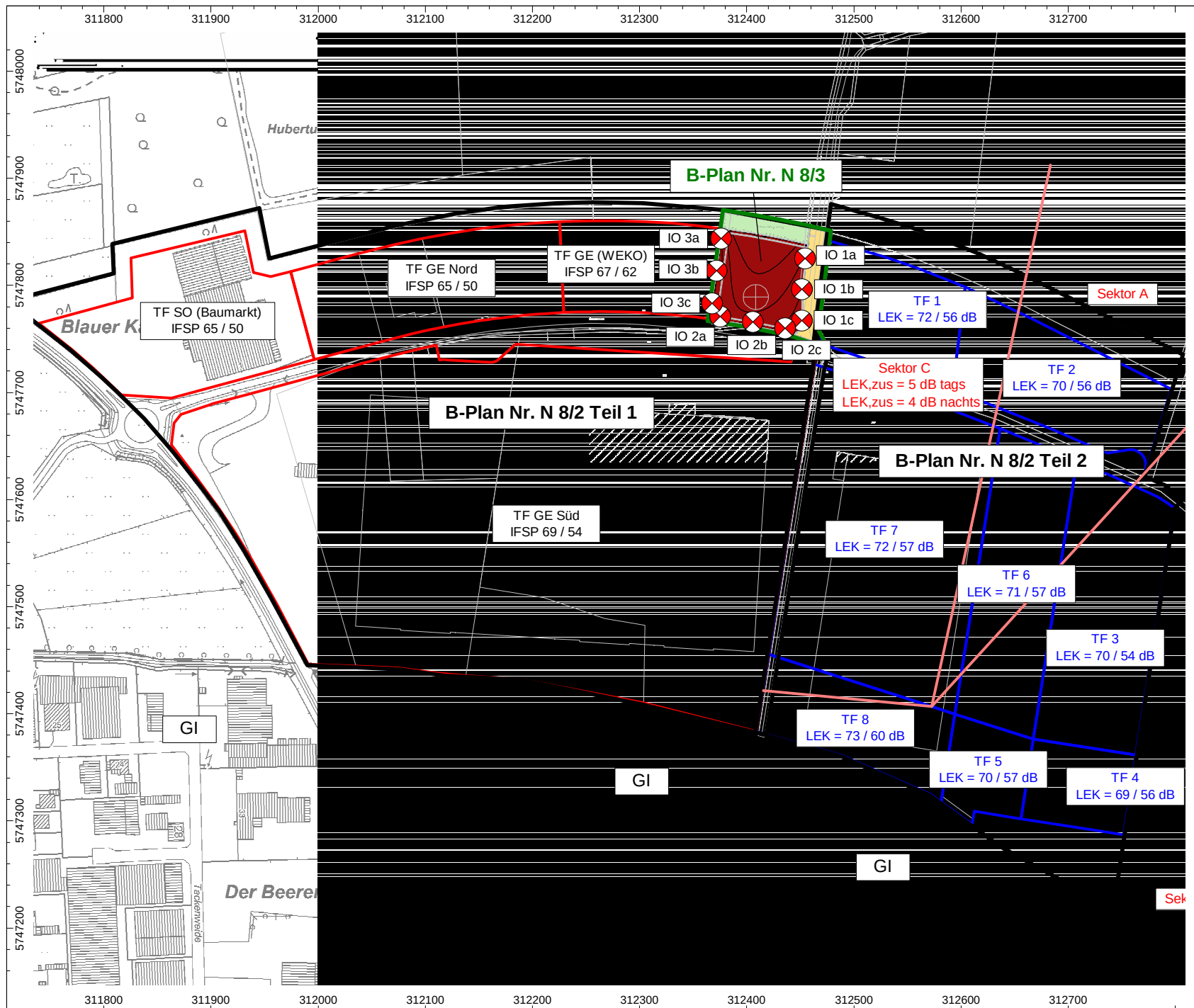
Legende

Maßstab 1:6000

(im Original)



Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/757430
email: info@ibas-mbh.de
2112614_An1_1_be.cna, 22.07.21



Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.1
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schall-
ausbreitungsberechnungen

Gewerbelärmimmissionen

Berechnungshöhe = 5 m

- TAGZEIT -

Legende

- Flächenquelle
- Bplan-Quelle
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Beurteilungspegel [dB(A)]

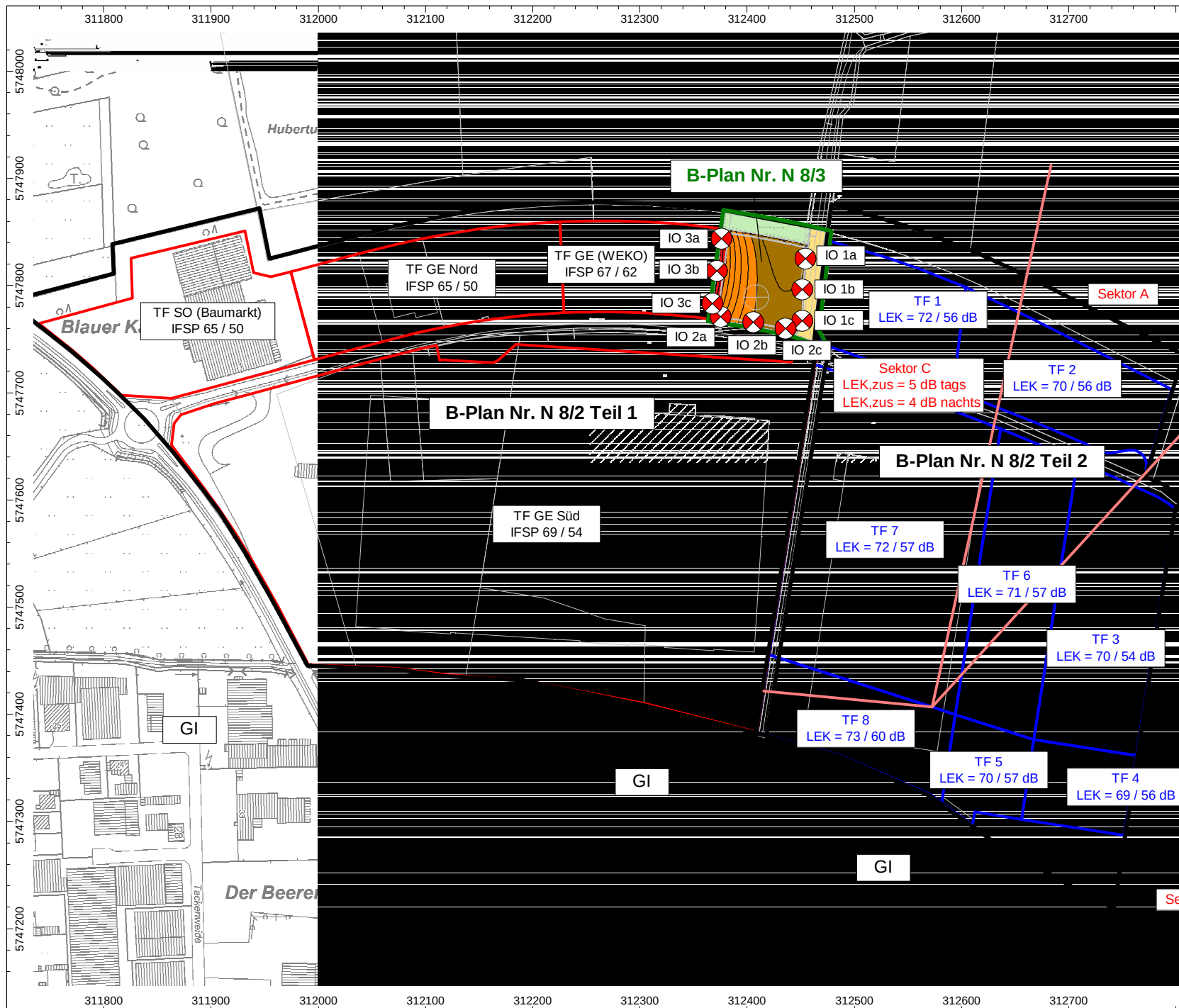
- 45.0 < ... <= 50.0
- 50.0 < ... <= 55.0
- 55.0 < ... <= 60.0
- 60.0 < ... <= 65.0
- 65.0 < ... <= 70.0
- 70.0 < ... <= 75.0

Maßstab 1:5000

(im Original)



Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/757430
email: info@ibas-mbh.de
2112614_An1_2_be.cna, 22.07.21



Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.2
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schall-
ausbreitungsberechnungen

Gewerbelärmimmissionen

Berechnungshöhe = 5 m

- NACHTZEIT -

Legende

- Flächenquelle
- Bplan-Quelle
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Beurteilungspegel [dB(A)]

- 45.0 < ... <= 50.0
- 50.0 < ... <= 55.0
- 55.0 < ... <= 60.0
- 60.0 < ... <= 65.0
- 65.0 < ... <= 70.0
- 70.0 < ... <= 75.0

Maßstab 1:5000

(im Original)



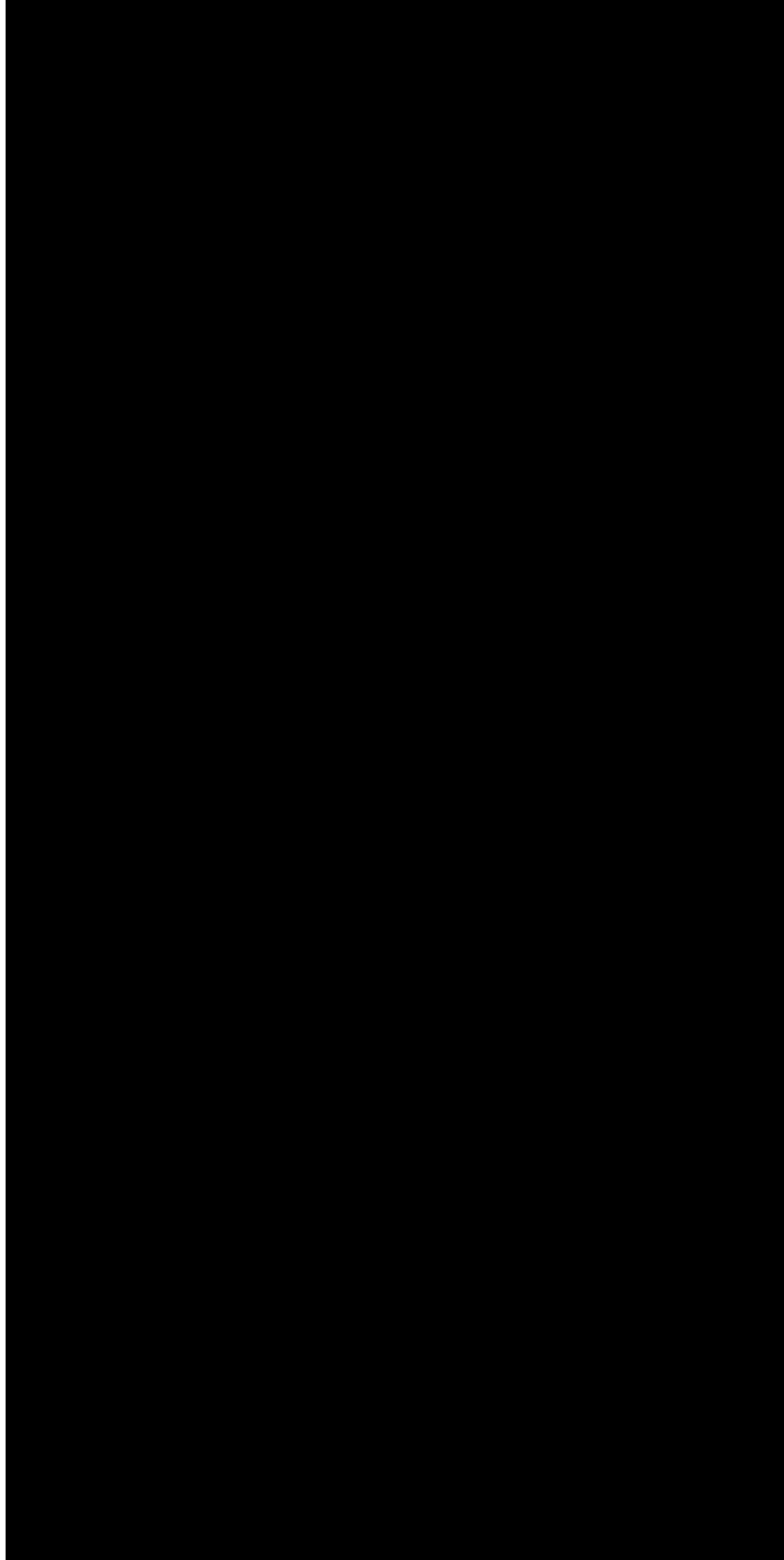
Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/757430
email: info@ibas-mbh.de
2112614_An_2_be.cna, 22.07.21

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.3

Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen



Flächenquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw"			Lw / Li			Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew.	Punktquellen		
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R	Fläche		Tag	Ruhe	Nacht					Anzahl		
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	(m²)		(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)			Tag	Abend	Nacht
TF GE Süd		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	121,0	121,0	106,0	69,0	69,0	54,0	Lw"	69		0,0	0,0	-15,0							0,0	500	(keine)				
TF GE Nord		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	108,2	108,2	93,2	65,0	65,0	50,0	Lw"	65		0,0	0,0	-15,0							0,0	500	(keine)				
TF GE (WEKO)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	107,8	107,8	102,8	67,0	67,0	62,0	Lw"	67		0,0	0,0	-5,0							0,0	500	(keine)				
TF SO (Baumarkt)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	108,7	108,7	93,7	65,0	65,0	50,0	Lw"	65		0,0	0,0	-15,0							0,0	500	(keine)				

Emissionskontingente

Bezeichnung	M.	ID	Zeitraum Tag						Zeitraum Nacht						Fläche
			Lw"	Lw	Lmin	Lmax	Lknick	Kknick	Lw"	Lw	Lmin	Lmax	Lknick	Kknick	
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(%)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(%)	
TF 1		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	72,0	113,1	55,0	65,0	60,0	80	56,0	97,1	55,0	65,0	60,0	80	12888,78
TF 2		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	112,3	55,0	65,0	60,0	80	56,0	98,3	55,0	65,0	60,0	80	17110,45
TF 3		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	113,8	55,0	65,0	60,0	80	54,0	97,8	55,0	65,0	60,0	80	24169,75
TF 4		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	69,0	107,6	55,0	65,0	60,0	80	56,0	94,6	55,0	65,0	60,0	80	7276,01
TF 5		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	70,0	108,0	55,0	65,0	60,0	80	57,0	95,0	55,0	65,0	60,0	80	6287,10
TF 6		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	71,0	114,1	55,0	65,0	60,0	80	57,0	100,1	55,0	65,0	60,0	80	20231,34
TF 7		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	72,0	118,9	55,0	65,0	60,0	80	57,0	103,9	55,0	65,0	60,0	80	49280,11
TF 8		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	73,0	114,2	55,0	65,0	60,0	80	60,0	101,2	55,0	65,0	60,0	80	13300,80

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.4
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3
Ort: EMMERICH

Immissionspunkte

Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart			Höhe		Koordinaten		
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Auto	Lärmart	(m)	r	X	Y	Z
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)						(m)	(m)	(m)
IO 1a			67,1	53,6	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312454,63	5747825,26	5,00
IO 1b			67,9	54,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312451,58	5747796,25	5,00
IO 1c			68,8	54,9	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312451,43	5747767,23	5,00
IO 2a			67,8	58,5	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312375,17	5747771,11	5,00
IO 2b			67,4	55,0	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312405,73	5747766,03	5,00
IO 2c			68,3	54,7	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312435,93	5747759,80	5,00
IO 3a			68,0	61,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312376,33	5747843,61	5,00
IO 3b			69,0	62,3	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312372,06	5747813,55	5,00
IO 3c			69,1	61,9	65,0	50,0	GE		Industrie	5,00	r	312367,82	5747783,36	5,00

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Teilpegel Tag- und Nachtzeit
Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Quelle			Teilpegel																			
Bezeichnung	M.	ID	IO 1a		IO 1b		IO 1c		IO 2a		IO 2b		IO 2c		IO 3a		IO 3b		IO 3c			
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
TF GE Süd		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	58,7	43,7	60,1	45,1	62,4	47,4	63,6	48,6	63,6	48,6	63,9	48,9	59,2	44,2	60,6	45,6	62,6	47,6		
TF GE Nord		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	44,8	29,8	44,9	29,9	44,9	29,9	47,7	32,7	46,4	31,4	45,3	30,3	47,7	32,7	48,0	33,0	48,1	33,1		
TF GE (WEKO)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	52,8	47,8	53,0	48,0	52,4	47,4	62,5	57,5	56,6	51,6	53,3	48,3	66,0	61,0	67,0	62,0	66,5	61,5		
TF SO (Baumarkt)		!00!B-Plan N 8/2 Teil 1	40,0	25,0	40,0	25,0	40,1	25,1	41,5	26,5	40,9	25,9	40,3	25,3	41,4	26,4	41,5	26,5	41,7	26,7		
TF 1		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	64,4	49,3	65,1	50,0	65,3	50,2	57,7	42,6	59,8	44,7	62,7	47,6	57,1	42,0	57,3	42,2	57,3	42,2		
TF 2		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	52,8	39,7	53,1	40,0	53,4	40,3	50,8	37,7	51,7	38,6	52,8	39,7	50,2	37,1	50,4	37,3	50,5	37,4		
TF 3		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	49,3	34,2	49,7	34,6	50,1	35,0	48,8	33,7	49,4	34,3	50,0	34,9	48,0	32,9	48,3	33,2	48,6	33,5		
TF 4		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	40,8	28,7	41,2	29,1	41,6	29,5	40,9	28,8	41,2	29,1	41,6	29,5	40,0	27,9	40,3	28,2	40,7	28,6		
TF 5		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	42,0	29,9	42,5	30,4	43,0	30,9	42,3	30,2	42,6	30,5	43,0	30,9	41,2	29,1	41,6	29,5	42,0	29,9		
TF 6		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	51,2	38,1	51,7	38,6	52,3	39,2	50,8	37,7	51,4	38,3	52,1	39,0	49,7	36,6	50,1	37,0	50,5	37,4		
TF 7		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	59,3	45,2	60,6	46,5	62,1	48,0	59,6	45,5	60,7	46,6	62,1	48,0	57,5	43,4	58,3	44,2	59,0	44,9		
TF 8		!01!B-Plan N 8/2 Teil 2	49,5	37,4	50,1	38,0	50,8	38,7	50,3	38,2	50,6	38,5	50,9	38,8	48,9	36,8	49,5	37,4	50,0	37,9		

Teilsummenpegel Gruppen
Langzeit-Mittelungspegel nach TA Lärm 1998 in dB(A)

Bezeichnung	Muster	Teilsummenpegel																			
		IO 1a		IO 1b		IO 1c		IO 2a		IO 2b		IO 2c		IO 3a		IO 3b		IO 3c			
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Gesamt	!*	67,1	53,6	67,9	54,3	68,8	54,9	67,8	58,5	67,4	55,0	68,3	54,7	68,0	61,3	69,0	62,3	69,1	61,9		
BPlan_N_8_2_Teil_1	!00*	59,8	49,3	61,0	49,8	62,9	50,5	66,1	58,0	64,5	53,4	64,3	51,7	66,9	61,1	68,0	62,1	68,0	61,7		
BPlan_N_8_2_Teil_2	!01*	66,2	51,6	67,0	52,4	67,5	53,0	62,9	48,8	64,2	50,1	66,1	51,8	61,6	47,4	62,1	47,9	62,5	48,4		

EDV-Ausdruck Ausbreitungsberechnungen

Auftrag: 21.12614-b01 Anl.: 2.6
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3
Ort: EMMERICH

NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung
Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH
z. Hd. Frau Nora Daude
Wasserstraße 1
40213 DÜSSELDORF

vorab per E-Mail: daude@niemann-steege.de

hm/we-21.12614-s03

26.08.2021

STADT EMMERICH AM RHEIN, BEBAUUNGSPLAN N8/3 – BUDBERGER STRASSE NEU

Schallschutztechnische Untersuchungen zu Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft

Sehr geehrte Frau Daude,

wir beziehen uns auf diverse Abstimmungsgespräche zum weiteren Vorgehen im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens und möchten nachfolgend die Ergebnisse unserer Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung von Emissionen auf der geplanten Gewerbefläche in der Nachbarschaft wie folgt zusammenfassen.

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde durch den Kreis Kleve eine Stellungnahme eingebracht, die eine schalltechnische Untersuchung im Bauleitverfahren erforderlich macht. Danach sollte geprüft werden, ob durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe in der Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück zu erwarten sind. Die Ergebnisse hierzu sind im IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01, vom 21.07.2021 /2.1/, zusammengefasst.

Darüber hinaus ist im Zuge des Verfahrens zu bewerten, welche Schallimmissionen in der Nachbarschaft entstehen, wenn sich gewerbliche Betriebe auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. N8/3 ansiedeln. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2. Unterlagen

Den Untersuchungen wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- /2.1/ Bebauungsplan Nr. N8/3 "Budberger Straße neu" der Stadt Emmerich am Rhein, Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitverfahrens, IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01, vom 21.07.2021;
- /2.2/ Angaben zu Büronutzungen der umliegenden Unternehmen mit dazugehörigen Grundrissen, Stadt Emmerich, übermittelt per E-Mail, Niemann + Steege GmbH, vom 25.08.2021;
- /2.3/ Telefonische Rücksprache mit den Firmen Fiege Logistik und Convent Spedition zum Vorhandensein von Betriebsleiterwohnungen, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, vom 25.08.2021;
- /2.4/ Information zu Genehmigungsunterlagen der Firma Weko hinsichtlich des Vorhandenseins einer Betriebsleiterwohnung, Mitteilung der Stadt Emmerich, per E-Mail vom 26.08.2021;
- /2.5/ Plangrundrisse der Firma Weko mit Angaben zu Büronutzung, Stadt Emmerich, vom 26.08.2021;
- /2.6/ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (BVerwG 4 CN 7.16);
- /2.7/ Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.09.2007, Az.: 12 ME 38/07;
- /2.8/ VG München, Urteil vom 01.12.2016, Az.: M 11 K 16.3888;
- /2.9/ LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Fassung des Beschlusses zu Top 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017.

3. Vorgehensweise

Auf der vorgesehenen GE-Fläche wird zunächst eine ungeteilte Flächenschallquelle mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) in Ansatz gebracht. Als Maßgabe zur Bemessung der IFSP ist die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft sowohl an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Umfeld der Gewerbegebiete sowie an Immissionsorten auf den unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen der angrenzende Bebauungspläne Nrn. N 8/2 Teil 1 und Teil 2 heranzuziehen.

4. Schallanforderungen in der Nachbarschaft

Für eine Beurteilung, welche Schallimmissionen von einer künftigen gewerblichen Nutzung auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. N8/3 ausgehen dürfen, wird eine Beurteilung gemäß der TA Lärm vorgenommen. Maßgebende Nachbarschaftsimmissionsorte wurden dabei u. a. bereits im IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01 /2.1/ identifiziert. Des weiteren werden die Unterlagen aus /2.2/ und /2.5/ herangezogen.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- a) Einzuhaltende Schallanforderungen an den Immissionsorten in der Wohn-nachbarschaft mit dem hier zugrunde zulegenden Schutzanspruch eines Mischgebietes und Berücksichtigung bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen am Standort (Anwendung Irrelevanzkriterium gem. Pkt. 3.2.1 TA Lärm), einzuhaltende Immissionsanteile von

Tagzeit: $60 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 54 \text{ dB(A)}$

Nachtzeit: $45 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 39 \text{ dB(A)}$;

- b) Schallanforderungen an den Immissionsorten auf den benachbarten Gewerbegebietsflächen in den angrenzenden Bebauungsplänen Nrn. N 8/2 Teil 1 und Teil 2:

Tagzeit: $65 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 59 \text{ dB(A)}$

Nachtzeit: $50 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB} = 44 \text{ dB(A)}$;

Gemäß TA Lärm sind die niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit durch das in diesem Zeitabschnitt verstärkte Ruhe- und Schlafbedürfnis begründet. Insofern finden diese Werte nur Anwendung, wenn sich im Einwirkungsbereich schutzbedürftige, auch zum Schlafen bestimmte Räume befinden. Nach Prüfung der bautechnischen Unterlagen für die in den benachbarten Gewerbegebieten angesiedelten Betriebe sind dort keine Betriebsleiterwohnungen oder vergleichbare Nutzungen vorhanden, die die Einhaltung der niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit erfordern. Sind dagegen ausschließlich Büroräume vorhanden, so kommen die Nachtimmissionsrichtwerte nicht zur Anwendung, dem Schutzbedürfnis ist in solchen Fällen ausreichend Rechnung getragen, wenn der höhere Tagesimmissionsrichtwert eingehalten werden kann (vgl. dazu Rechtsprechung in /2.7/ und /2.8/).

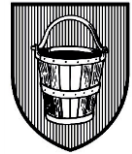
Insofern gilt bei den unter b) genannten Immissionsorten in den benachbarten Gewerbegebieten nur der Tagwert gemäß TA Lärm, also 65 dB(A) . Vorsorglich wird auch hier das s. g. Irrelevanzkriterium gem. TA Lärm als Bewertungsschema herangezogen.

5. Schallemissionskontingente

Im Ergebnis der hierzu durchgeführten Berechnungen resultieren auf der geplanten Gewerbefläche im aufzustellenden B-Plan Nr. N 8/3 mögliche Emissionskontingente von

$$\text{IFSP} = 65 / 62 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ tags / nachts.}$$

Vergleicht man die v. g. Emissionswerte mit den Ansätzen der DIN 18005 für Gewerbegebiete (IFSP $60/60 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ tags/nachts}$) kann somit auf der betreffenden Fläche, sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit, eine gewerbetypische Nutzung realisiert werden.



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0422/2021	12.10.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 200 - "Fachbereich 2 - Finanzen"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 200 - „Fachbereich 2 - Finanzen“ - für das Jahr 2022 im Ergebnishaushalt auf 1.469.369 Euro und im Finanzhaushalt auf 1.349.846 Euro fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 21.09.2021 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

In seiner Sitzung am 07.12.2021 wird der Haupt- und Finanzausschuss das Budget beraten, die Ziele, Schwerpunkte und den Zuschussbedarf für das Budget 200 - „Fachbereich 2 - Finanzen“ - für das Haushaltsjahr 2022 festlegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: 1.100.01.08.01 (siehe Anlage)

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0422 2021 _ A 1 _ Budget 200

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.200	Fachbereich 2 - Finanzen
1.100.01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen

Beschreibung

Das Produkt Finanzmanagement und Rechnungswesen betrifft die Bereiche Finanzbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung (Kämmerei), Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) sowie Steuern und Abgaben.

Die Finanzbuchhaltung beschäftigt sich mit der Aufstellung und Abwicklung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Aufstellung der Jahresrechnung und des Gesamtabchlusses. Hinzu kommt die Verwaltung der Nebenbuchhaltungen (Anlagen-, Bilanz- und Geschäftsbuchhaltung).

Die städtischen Beteiligungen werden überwacht, die daraus resultierenden Rechte wahrgenommen und die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben (Gesellschafterverträge, Ratsbeschlüsse, Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht u. ä.) veranlasst.

Daneben wird durch den Fachbereich die Geschäftsführung der selbständigen Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung sowie der Rudolf W. Stahr - Sozial- und Kulturstiftung Emmerich gegen einen Verwaltungskostenbeitrag wahrgenommen.

Neben der Zahlungsabwicklung für die gesamte Verwaltung mahnt bzw. vollstreckt die Kasse sowohl städtische als auch fremde Forderungen im Wege der Amtshilfe.

Im Bereich Steuern und Abgaben werden die Gewerbesteuer, die Grundbesitzabgaben (teilweise für die KBE) sowie die Hunde- und Vergnügungssteuern festgesetzt und erhoben.

Zielgruppe

Rat und Verwaltung, Bürger, Beteiligungen. Stiftungsvorstände, -begünstigte und -aufsicht, Aufsichtsbehörden allgemein, (säumige) Zahlungspflichtige und Zahlungsempfänger, Amtshilfeersuchende, Vollstreckungsgläubiger, Gerichte, Gewerbetreibende, Erbbauberechtigte, Veranstalter von Tanzveranstaltungen u. ä., Aufsteller von Automaten/Geldspielgeräten, Sexclubs, Hundehalter.

Allgemeine Zielsetzung

Dauerhafte Sicherstellung der Finanzausstattung und Koordination der Haushaltswirtschaft. Anpassung unterjährige Haushaltswirtschaft an aktuelle Veränderungen/Bedarfe (apl./üpl. Mittel, Nachtrag) und Erstellung von unterjährigen Finanzberichten für den Rat.

Beteiligungsmanagement unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Emmerich am Rhein und Generierung von positiven Finanzeffekten aus Gewinnen für die Stadt als Muttergesellschafter.

Zielgenaues und zeitnahe Verbuchen sämtlicher Kassenvorgänge, schnellstmögliche Beitreibung der Zahlungsrückstände unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Schuldners.

Zur Stärkung der städtischen Finanzkraft (siehe Produkt 1.100.16.01.01) Erzielung von Gewerbesteuer- und Grundsteuereinnahmen durch zeitnahe und vollständige Verarbeitung der Messbescheide und Anträge, Erzielung von Steuereinnahmen durch zeitnahe und vollständige Heranziehung zur Hunde- und Vergnügungssteuern. Anpassung von Steuersatzungen an geänderte Rechtslage und an schwindende Finanzkraft des Haushaltes.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Vordringliches Ziel in 2022 ist die Aufarbeitung der Rückstände der Jahresabschlusserstellung 2019 und 2020 sowie die Erstellung des Jahresabschlusses 2021.

Darüber hinaus ist der Aufbau eines Beteiligungsmanagements geplant.

Das Aufgabenfeld „zentrale Steuerung/Controlling“ wird entwickelt.

Die Umsetzung § 2b UStG steht weiterhin im Fokus der Kämmerei, nach Prüfung der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze steht nun der Aufbau eines Tax Compliance Management System im Vordergrund.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.491,29	30	1.294	1.032	1.032	1.032
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	1.491,29	30	1.294	1.032	1.032	1.032
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	286,00	100	200	200	200	200
		43110000 Verwaltungsgebühren	286,00	100	200	200	200	200
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.077,10	66.400	71.400	66.400	66.400	66.400
		44850000 Ertr. Kostener. verU	24.100,00	24.100	29.100	24.100	24.100	24.100
		44870000 Ertr. Kostener. priv	14.300,00	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300
		44880000 Ertr. Kostener. übBe	32.677,10	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	168.717,92	130.550	158.550	159.550	159.550	159.550
		45620000 Verzinsung, Mahn- und Vollstreckungsgebü	61.168,18	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
		45620001 Verz., Mahn- u. Vollstr.-Geb. manuell	102,23	50	50	50	50	50
		45620002 Verz., Mahn- u. Vollstr.-Geb. PhinAVV AH	15.035,51	9.000	20.000	20.000	20.000	20.000
		45620003 Verz., M.- u. V.-Geb. PhinAVV eig. Auftr	85.157,55	58.000	75.000	75.000	75.000	75.000
		45831000 Auflösung von Wertberichtigungen	3.787,55	500	500	1.500	1.500	1.500
		45911001 Weiterbelastung der Bankgebühren	3.466,90	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	=	Ordentliche Erträge	241.572,31	197.080	231.444	227.182	227.182	227.182
11	-	Personalaufwendungen	880.994,37-	-1.119.930	-1.190.423	-1.214.229	-1.238.513	-1.263.285
		50110000 Bezüge Beamte	134.579,13-	-129.848	-101.306	-103.332	-105.398	-107.507
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	582.546,66-	-771.343	-860.341	-877.550	-895.104	-913.010
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	44.574,89-	-59.950	-66.338	-67.663	-69.015	-70.394
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	119.293,69-	-158.789	-162.438	-165.684	-168.996	-172.374
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.589,89-	-56.500	-64.000	-34.000	-34.000	-34.000
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	867,60-	-2.000	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
		52810000 Sonstige Sachleistungen	29.502,22-	-44.000	-32.000	-32.000	-32.000	-32.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	220,07-	-10.500	-30.500	-500	-500	-500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	9.425,16-	-11.631	-112.294	-56.989	-29.667	-13.367
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	960,00-	-2.460	-960	-960	-960	-960
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	1.562,59-	-1.571	-1.134	-829	-1.007	-1.207
		57312000 Sonstige Abschreibungen auf Forderungen	6.902,57-	-7.600	-110.200	-55.200	-27.700	-11.200
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	138.318,62-	-307.348	-334.608	-319.918	-326.578	-328.248
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.343,50-	-10.000	-12.500	-5.000	-5.000	-5.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	8.266,25-	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		54312000 Porto	15.415,38-	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
		54313000 Telefon	4.723,16-	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
		54314000 Mitgliedsbeiträge	168,00-	-168	-168	-168	-168	-168
		54315000 EDV-Aufwendungen	44.080,49-	-187.680	-177.940	-165.750	-167.410	-169.080
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	22.636,19-	-37.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
		54450000 sonstige Steuern	89,00-	-100	-100	-100	-100	-100
		54460000 Versicherungen	1.331,76-	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400
		54730000 Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	0,00	-2.000	-10.000	-15.000	-20.000	-20.000
		54891001 Aufwand aus Bankgebühren	35.264,89-	-38.500	-62.000	-62.000	-62.000	-62.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	1.059.328,04-	-1.495.409	-1.701.325	-1.625.136	-1.628.758	-1.638.900
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	817.755,73-	-1.298.329	-1.469.881	-1.397.954	-1.401.575	-1.411.717
19	+	Finanzerträge	511,30	512	512	512	512	512
		46180000 Zinserträge so. inländischer Bereich	511,30	512	512	512	512	512
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	511,30	512	512	512	512	512
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	817.244,43-	-1.297.817	-1.469.369	-1.397.442	-1.401.063	-1.411.205
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	817.244,43-	-1.297.817	-1.469.369	-1.397.442	-1.401.063	-1.411.205

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	817.244,43-	-1.297.817	-1.469.369	-1.397.442	-1.401.063	-1.411.205
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	817.244,43-	-1.297.817	-1.469.369	-1.397.442	-1.401.063	-1.411.205

Erläuterungen zu Zeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge Kostenerstattung von verbundenen Unternehmen (44850000):

Verwaltungskostenerstattung von den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein für die Erhebung von Abfall- und Straßenreinigungsgebühren. In 2022 zusätzliche 5.000 € für die Einrichtung einer Schnittstelle zur Abwicklung von Amtshilfeersuchen.

Erträge Kostenerstattung vom privaten Bereich (44870000):

Kostenerstattung für die Geschäftsführung von Stiftungen.

Erträge Kostenerstattung übrige Bereiche (44880000):

Hebegebühren

Erläuterungen zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Sonstige Sachleistungen (52810000):

Aufwendungen für die Erstellung von Gesamtabschlüssen, für steuerrechtliche Beratung sowie Pauschalansatz für andere Beratungsleistungen.

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (52910000):

Einrichtung einer Schnittstelle zur Abwicklung der Amtshilfeersuchen der KBE (2022: 10.000 €) und Hundebestandsaufnahme (2022: 20.000 €). Zudem Pauschalansatz in Höhe von 500 €/Jahr.

Erläuterungen zu Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen:

Sonstige Abschreibungen auf Forderungen (57312000):

Insbesondere Niederschlagung von Kasseneinnahmeresten. Aufgrund der Aufarbeitung verringert der Betrag sich in den Folgejahren.

Erläuterungen zu Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Sonstige Geschäftsaufwendungen (54319000):

Aufwendungen für Gerichtsvollzieher und Zwangsversteigerungsverfahren.

Aufwand aus Bankgebühren (54891001):

Laufende Kontoführungs- und Verwahrtgelte. Der Ansatz ist gestiegen, da derzeit keine Anlagen als Tages- oder Festgeld erfolgen und für die bestehende Liquidität Verwahrtgelte zu entrichten sind.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	232.432,05	197.062	230.162	0	225.162	225.162	225.162
		63110000 Verwaltungsgebühren	284,00	100	200	0	200	200	200
		64850000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. verb Unter	24.100,00	24.100	29.100	0	24.100	24.100	24.100
		64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	14.300,00	14.300	14.300	0	14.300	14.300	14.300
		64880000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. übr. Bereich	30.383,10	28.000	28.000	0	28.000	28.000	28.000
		65620000 Erträge aus Säumniszuschläge	159.808,25	127.000	155.000	0	155.000	155.000	155.000
		65620001 Verzinsung, Mahn- und Vollstreckungsgeb. manuell	100,22	50	50	0	50	50	50
		65911001 Weiterbelastung der Bankgebühren	3.200,83	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
		66180000 Zinserträge vom Sonstiger inländischer Bereich	255,65	512	512	0	512	512	512
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.056.713,87	-1.481.778	-1.579.031	0	-1.553.147	-1.579.091	-1.605.533
		70110000 Bezüge Beamte	-134.579,13	-129.848	-101.306	0	-103.332	-105.398	-107.507
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-587.766,23	-771.343	-860.341	0	-877.550	-895.104	-913.010
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-44.574,89	-59.950	-66.338	0	-67.663	-69.015	-70.394
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-119.293,69	-158.789	-162.438	0	-165.684	-168.996	-172.374
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-907,50	-2.000	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-26.579,02	-44.000	-32.000	0	-32.000	-32.000	-32.000
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-220,07	-10.500	-30.500	0	-500	-500	-500
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-7.110,90	-10.000	-12.500	0	-5.000	-5.000	-5.000
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-8.268,37	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
		74312000 Porto	-14.949,29	-16.000	-16.000	0	-16.000	-16.000	-16.000
		74313000 Telefon	-4.723,16	-4.500	-4.500	0	-4.500	-4.500	-4.500
		74314000 Mitgliedsbeiträge	-168,00	-168	-168	0	-168	-168	-168
		74315000 EDV-Auszahlungen	-44.080,49	-187.680	-177.940	0	-165.750	-167.410	-169.080
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-21.394,89	-37.000	-40.000	0	-40.000	-40.000	-40.000
		74450000 sonstige Steuern	-89,00	-100	-100	0	-100	-100	-100
		74460000 Versicherungen	-1.331,76	-1.400	-1.400	0	-1.400	-1.400	-1.400
		74891001 Aufwand aus Bankgebühren	-40.677,48	-38.500	-62.000	0	-62.000	-62.000	-62.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-824.281,82	-1.284.716	-1.348.869	0	-1.327.985	-1.353.929	-1.380.371
105	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	511,30	1.023	1.023	0	1.023	1.023	1.023
		68683000 Rückfl. Ausleihungen sonst. inl. Bereich LZ > 5J.	511,30	1.023	1.023	0	1.023	1.023	1.023
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	511,30	1.023	1.023	0	1.023	1.023	1.023
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-3.500	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	0,00	-3.500	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-3.500	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	511,30	-2.477	-977	0	-977	-977	-977

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:											
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	511,30	1.023	1.023	0	1.023	1.023	1.023	0	0
		68683000 Rückfl.Ausl. sIB >5J	511,30	1.023	1.023	0	1.023	1.023	1.023	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	511,30	1.023	1.023	0	1.023	1.023	1.023	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-3.500	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	-3.500	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-3.500	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	511,30	-2.477	-977	0	-977	-977	-977	0	0

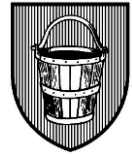
Investitionsprojekt 7.002000:

Pauschalansatz in Höhe von 2.000 Euro p.a.

Investitionsprojekt 7.002002:

Von einer Neuanschaffung wird abgesehen. Insofern wurden die ursprünglichen Ansätze zum Verkauf des vorhandenen und Erwerb des neuen Dienstwagens entfernt.

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.08.01: Finanzmanagement und Rechnungswesen						
Stellenanteile (Stück)	15,15	17,45	17,45	17,45	17,45	17,45



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	03 - 17 0423/2021	12.10.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 300 - "Fachbereich 3 - Immobilien"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 300 „Fachbereich 3 – Immobilien -“ für das Jahr 2021 im Ergebnishaushalt auf 7.337.180 € (zzgl. Nachtragsliste) und im Finanzhaushalt auf 6.736.941 € (zzgl. Nachtragsliste) fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 21.09.2021 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

Dem Haupt- und Finanzausschusses als beratender Fachausschuss wurden am 07.12.2021 die Ziele und Schwerpunkte sowie das Budget (Seiten 263 - 290 des Haushaltsentwurfes) durch den budgetverantwortlichen Fachbereichsleiter Immobilien vorgestellt und erläutert – dem vorgeschaltet eine Präsentation für alle im Rat vertretenden Mitglieder am 30.10.2021 im PAN.

Die Veränderungen bei der Maßnahme 7.00.30.50 (Schulgebäude Grollscher Weg) 20 Mio. € wirken sich deutlich bilanzverlängernd aus. Die bereitgestellten (konsumtiven) Mittel für den Bauunterhalt überschreiten 2022 (erstmal) die Grenze von 2.5 Mio. €.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Budget 300.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
03 - 17 0423 2021 A 1 Budget 300

Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022

DEZ.II
BUDGET.300

Dezernat II
Fachbereich 3 - Immobilien

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.111.622,16	1.138.072	1.129.969	1.154.320	1.161.117	1.173.958
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.090,40	47.400	47.400	47.400	47.400	47.400
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	412.601,03	510.767	500.204	500.204	502.404	502.904
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	10.150	10.150	0	0	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.129,97	0	2.130	2.130	2.130	2.130
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	1.547.443,56	1.706.389	1.689.853	1.704.054	1.713.051	1.726.391
11	-	Personalaufwendungen	-1.933.927,91	-2.043.545	-2.059.495	-2.100.679	-2.142.691	-2.185.546
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.960.788,76	-4.363.473	-4.292.199	-3.344.555	-2.988.026	-2.946.127
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-1.693.100,58	-1.696.462	-1.811.422	-2.005.486	-2.011.066	-2.195.740
15	-	Transferaufwendungen	-11.000,00	-16.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-333.474,38	-626.525	-749.100	-570.050	-495.940	-494.030
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-6.932.291,63	-8.746.005	-8.923.216	-8.031.770	-7.648.723	-7.832.443
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-5.384.848,07	-7.039.616	-7.233.364	-6.327.715	-5.935.672	-6.106.051
19	+	Finanzerträge	10.301,41	10.000	10.000	10.000	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-233.964,13	-115.164	-93.776	-174.011	-96.098	-104.902
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-223.662,72	-105.164	-83.776	-164.011	-96.098	-104.902
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.608.510,79	-7.144.780	-7.317.140	-6.491.727	-6.031.770	-6.210.953
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-5.608.510,79	-7.144.780	-7.317.140	-6.491.727	-6.031.770	-6.210.953
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-20.000	-20.000	0	0	0
29	=	Teilergebnis	-5.608.510,79	-7.164.780	-7.337.140	-6.491.727	-6.031.770	-6.210.953
30	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	-5.608.510,79	-7.164.780	-7.337.140	-6.491.727	-6.031.770	-6.210.953

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	445.782,87	600.117	579.754	0	569.604	561.804	562.304
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.259.465,08	-7.164.707	-7.305.570	0	-6.265.049	-5.733.755	-5.741.605
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-4.813.682,21	-6.564.590	-6.725.816	0	-5.695.445	-5.171.951	-5.179.301
101	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	170.018,83	187.200	0	0	0	0	0
102	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.500	50.000	50.000
103	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
104	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
105	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	227.139,83	2.052.200	1.515.000	0	50.500	50.000	50.000
107	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-424.911,93	-1.953.754	-2.461.941	0	-190.288	-181.182	-170.488
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.205.702,31	-7.918.000	-5.594.000	-16.300.000	-5.350.000	-4.000.000	-8.300.000
						davon 2023 -4.000.000 2024 -4.000.000 2025 -8.300.000			
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-10.678,60	-14.500	-196.000	0	-24.000	-4.000	-4.000
110	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
111	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
112	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-4.641.292,84	-9.886.254	-8.251.941	-16.300.000	-5.564.288	-4.185.182	-8.474.488
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-4.414.153,01	-7.834.054	-6.736.941	-16.300.000	-5.513.788	-4.135.182	-8.424.488

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.300 **Fachbereich 3 - Immobilien**
1.100.01.09.01 **Grundstücksverwaltung und -verkehr**

Beschreibung

Das Produkt Grundstücksverwaltung und -verkehr umfasst im Rahmen des Immobilienmanagements den Erwerb und Verkauf von bebauten oder unbebauten Flächen zwecks Weiterentwicklung bzw. aus kommunalem Interesse, so z.B. für Gewerbeflächen, Wohnbebauung, Straßenland und sonstige Arrondierungsgeschäfte. Des Weiteren die Vermietung und Verpachtung von städtischen Grund und Boden bzw. Gebäuden im öffentlichen, gewerblichen, kulturellen sowie privatem Bereich. Analog dazu Anmietung und Anpachtung von fremden Flächen oder Gebäuden für öffentliche Zwecke.

Zielgruppe

Gewerbetreibende, Landwirte, Grundstückseigentümer, Bau- und Kaufinteressenten bzw. deren Vertreter.

Allgemeine Zielsetzung

Stärkung der Standortqualitäten Emmerichs durch Sicherstellung der Versorgung für Gewerbe- und Industrieunternehmen mit geeigneten Grundstücken. Vorausschauende Verwaltung des städtischen Immobilienportfolios zur Unterstützung/ Verbesserung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Bereitstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in ausreichendem Umfang.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Die Überarbeitung der bestehenden Pacht- und Mietverträge hinsichtlich vertraglicher Ausgestaltung - aufgrund neuer steuerlicher Anforderungen. Aufstockung des Immobilienportfolios im Bereich landwirtschaftlicher Flächen.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.452,82	1.016	529	417	336	336
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	2.372,82	936	449	337	256	256
		41614000 Ertr.SoPo-Aufl. so. öffentlicher Bereich	80,00	80	80	80	80	80
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.238,46	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
		43110000 Verwaltungsgebühren	200,00	400	400	400	400	400
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	7.038,46	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	146.681,35	143.300	145.000	145.000	145.500	145.500
		44110000 Mieten und Pachten	146.681,35	143.300	145.000	145.000	145.500	145.500
10	=	Ordentliche Erträge	156.372,63	150.716	151.929	151.817	152.236	152.236
11	-	Personalaufwendungen	76.990,86-	-80.663	-79.923	-81.522	-83.154	-84.818
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	60.306,11-	-63.353	-62.308	-63.554	-64.825	-66.122
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	4.654,47-	-4.851	-4.893	-4.991	-5.092	-5.194
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	12.030,28-	-12.459	-12.722	-12.977	-13.237	-13.502
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138.036,28-	-126.036	-182.015	-165.790	-170.755	-175.865
		52410000 Unterh. und Bew. der Grundstücke und bau	6.875,48-	-5.000	-41.900	-21.400	-22.000	-22.600
		52416000 Aufwendungen für Steuern/Abgaben	125.565,37-	-110.036	-130.115	-134.390	-138.755	-143.265
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	5.595,43-	-10.500	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	0,00	-500	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.717,44-	-4.359	-27.166	-31.753	-34.140	-34.140
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	2.587,72-	-2.588	-2.588	-2.588	-2.588	-2.588
		57113000 AfA auf Gebäude	0,00	0	-24.022	-27.238	-27.238	-27.238
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	1.874,47-	-1.009	-123	-1.606	-4.073	-4.073
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	1.255,25-	-762	-434	-321	-241	-241
15	-	Transferaufwendungen	0,00	-5.000	0	0	0	0
		53170000 Zuweis.Ifd.Zw. privater Bereich	0,00	-5.000	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	99.717,36-	-141.095	-135.380	-125.840	-126.840	-127.440
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.503,38-	-10.000	-10.000	-17.000	-17.000	-17.000
		54220000 Mieten und Pachten	19.332,24-	-30.145	-20.000	-20.000	-20.500	-20.500
		54311000 Bürobedarf u.ä.	5.899,86-	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
		54312000 Porto	492,49-	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.100
		54313000 Telefon	7.806,60-	-6.500	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
		54315000 EDV-Aufwendungen	59.526,56-	-53.550	-66.430	-49.840	-50.340	-50.840
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	545,64-	-30.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
		54450000 sonstige Steuern	482,00-	-550	-600	-600	-600	-600
		54460000 Versicherungen	2.128,59-	-2.350	-2.350	-2.400	-2.400	-2.400
17	=	Ordentliche Aufwendungen	320.461,94-	-357.153	-424.484	-404.905	-414.889	-422.263
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	164.089,31-	-206.438	-272.555	-253.089	-262.652	-270.026
19	+	Finanzerträge	10.301,41	10.000	10.000	10.000	0	0
		46910000 Sonstige Finanzerträge	10.301,41	10.000	10.000	10.000	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	145.114,28-	-59.766	-55.259	-139.641	-66.041	-79.328
		55991000 Aufw. für Leibrentenverträge	145.114,28-	-59.766	-55.259	-139.641	-66.041	-79.328
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	134.812,87-	-49.766	-45.259	-129.641	-66.041	-79.328
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	298.902,18-	-256.204	-317.814	-382.730	-328.693	-349.354
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	298.902,18-	-256.204	-317.814	-382.730	-328.693	-349.354
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-20.000	-20.000	0	0	0
29	=	Teilergebnis	298.902,18-	-276.204	-337.814	-382.730	-328.693	-349.354
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	298.902,18-	-276.204	-337.814	-382.730	-328.693	-349.354
103		Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - manuell	0,00	-20.000	-20.000	0	0	0
		58110000 Aufwendungen aus ILV	0,00	-20.000	-20.000	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	161.454,76	159.700	161.400	0	161.400	151.900
		63110000 Verwaltungsgebühren	200,00	400	400	0	400	400
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	6.907,02	6.000	6.000	0	6.000	6.000
		64110000 Mieten und Pachten	144.046,33	143.300	145.000	0	145.000	145.500
		66910000 Sonstige Finanzerträge	10.301,41	10.000	10.000	0	10.000	0
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-371.705,28	-412.560	-452.577	0	-427.548	-446.790
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-60.306,11	-63.353	-62.308	0	-63.554	-64.825
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-4.654,47	-4.851	-4.893	0	-4.991	-5.092
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-12.030,28	-12.459	-12.722	0	-12.977	-13.237
		72150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	144,77	0	0	0	0	0
		72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	-6.875,48	-5.000	-41.900	0	-21.400	-22.000
		72416000 Aufwendungen für Steuern und Abgaben	-124.358,16	-110.036	-130.115	0	-134.390	-138.755
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-6.487,34	-10.500	-7.000	0	-7.000	-7.000
		72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	0,00	-500	-3.000	0	-3.000	-3.000
		73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	0,00	-5.000	0	0	0	0
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-41,66	-10.000	-10.000	0	-17.000	-17.000
		74220000 Mieten und Pachten	-20.417,81	-30.145	-20.000	0	-20.000	-20.500
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-5.899,86	-7.000	-7.000	0	-7.000	-7.000
		74312000 Porto	-492,85	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.100
		74313000 Telefon	-7.806,60	-6.500	-8.000	0	-8.000	-8.000
		74315000 EDV-Auszahlungen	-59.526,56	-53.550	-66.430	0	-49.840	-50.340
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-413,64	-30.000	-20.000	0	-20.000	-20.000
		74450000 sonstige Steuern	-542,00	-550	-600	0	-600	-600
		74460000 Versicherungen	-2.128,59	-2.350	-2.350	0	-2.400	-2.400
		75991000 Auszahlungen für Leibrentenverträge	-59.868,64	-59.766	-55.259	0	-54.396	-66.041
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-210.250,52	-252.860	-291.177	0	-266.148	-294.890
102	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.500	50.000
		68210000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.000	50.000
		68310000 Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenst.	0,00	0	0	0	500	0
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.500	50.000
107	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-424.911,93	-1.953.754	-2.461.941	0	-190.288	-181.182
		78210000 Auszahlungen für Erwerb Grundstücken und Gebäude	-424.911,93	-1.953.754	-2.461.941	0	-190.288	-181.182
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-41.523,34	0	0	0	0	0
		78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	-41.523,34	0	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	-20.000	0
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	0,00	0	0	0	-20.000	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-466.435,27	-1.953.754	-2.461.941	0	-210.288	-181.182
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-409.314,27	-88.754	-946.941	0	-159.788	-120.488

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000078: Erlös aus Grundstücksverkäufen										
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.000	50.000	50.000	0	0
	68210000 Einz.GS-Veräußerung	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.000	50.000	50.000	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.000	50.000	50.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	57.121,00	1.865.000	1.515.000	0	50.000	50.000	50.000	0	0

2022 – 2025: jeweils pauschaler Ansatz für diverse kleinere Flächen.

Ein in 2021 geplanter Verkauf eines Grundstückes in der Innenstadt wird nun in 2022 geplant.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000086: Erwerb von Gebäuden										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-1.300.000	-275.000	0	0	0	0	0	0
	78210000 Ausz. Grund+Gebäude	0,00	-1.300.000	-275.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-1.300.000	-275.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-1.300.000	-275.000	0	0	0	0	0	0

Erwerb von Büroflächen für die Stadtverwaltung im Bereich der Innenstadt inkl. Nebenkosten

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7000087: Erwerb von Grundstücken										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-364.013,90	-570.000	-2.100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
	78210000 Ausz. Grund+Gebäude	-364.013,90	-570.000	-2.100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-364.013,90	-570.000	-2.100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-364.013,90	-570.000	-2.100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0

2022-2025 jährlicher Pauschalansatz (100 T€) für sonstige evtl. Ankäufe.

Geplanter Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche sowie Ansatz für möglichen Grundstückserwerb in der Innenstadt.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003056: Entwässerung Hohenzollernstr. Garagenhof										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-41.523,34	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-41.523,34	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-41.523,34	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-41.523,34	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	500	0	0	0	0
	68310000 Einz.VG-Veräuß.	0,00	0	0	0	500	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	500	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-60.898,03	-83.754	-86.941	0	-90.288	-81.182	-70.488	0	0
	78210000 Ausz. Grund+Gebäude	-60.898,03	-83.754	-86.941	0	-90.288	-81.182	-70.488	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	-20.000	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	0	0	0	-20.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-60.898,03	-83.754	-86.941	0	-110.288	-81.182	-70.488	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-60.898,03	-83.754	-86.941	0	-109.788	-81.182	-70.488	0	0

Investitionsprojekt 7.000085:

2022-2025: Pauschalansatz für allgemeine Erwerbe von Straßenparzellen in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr.

Investitionsprojekt 7.003001:

Ersatz für einen abgeschriebenen und abgängigen Dienst-PKW des Fachbereiches 3 im Jahr 2023 (Kauf: 20.000 Euro; Verkauf: 500 Euro).

Investitionsprojekt 7.7750001 – 7.7750005:

Es existieren drei Leibrentenverträge. Diese werden aus datenschutzrechtlichen Gründen als Investitionen unterhalb der Wertgrenze ausgewiesen.

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.09.01: Grundstücksverwaltung und -verkehr						
Stellenanteile (Stück)	1,20	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.300	Fachbereich 3 - Immobilien
1.100.01.10.01	Bewirtschaftung Verw.- u. sonst. Gebäude

Beschreibung

Bereitstellung und Bewirtschaftung von Verwaltungs- und kulturell genutzten Gebäuden, Feuerwehrgerätehäusern und Asylbewerberwohnheimen bzw. -wohnungen.

Technisches, kaufmännisches und zum Teil infrastrukturelles Gebäudemanagement. Zu den Aufgaben zählt insbesondere der Werterhalt der Gebäudesubstanz (Instandhaltung). Einkauf unterschiedlicher Energieträger sowie Optimierung der Verbräuche. Zahlung von Steuern, Abgaben und Versicherungen, Überwachung und Sicherstellung der Reinigungsleistung. Personalmanagement des eingesetzten Hausmeisters und städtischen Reinigungskräfte. Pflege des städtischen Gebäudekatasters.

Zielgruppe

Fachbereiche, Eigenbetriebe, Vereine; Steuerbehörden und Deichverbände, Versicherungen, sonstige Nutzer und Besucher der Objekte, Bau- und Handwerksunternehmen

Allgemeine Zielsetzung

Bereitstellung von funktionstüchtigen, zeitgemäßen Gebäuden, Gewährleistung einer wirtschaftlichen Auslastung des vorhandenen Raumes und des eingesetzten Personals (Hausmeister bzw. Reinigungskräfte). Bedarfs- und termingerechte sowie wirtschaftliche Erfüllung vereinbarter Leistungen, Optimierung der Energieverbräuche durch fachliche Beratung und Kontrolle, dauerhafte Erhaltung der baulichen Anlagen und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der jeweiligen Gebäudeteile und technischen Anlagen.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Die Sanierung des Objektes „De wette Telder“ soll abgeschlossen werden. Die geplante Nutzungsänderung eines Pausenraumes als Besucherraum Gehbehinderter am Stadttheater wird weiter vorangebracht, wie auch die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes – Abschluss 2023.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	238.471,29	238.877	230.720	230.656	227.368	226.844
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	0,00	4.800	0	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	235.716,70	227.901	227.965	227.901	224.613	224.089
		41611001 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	3.421	0	0	0	0
		41615000 Erträge a. d. SoPO-Auflösung Zusch. verb	111,11	111	111	111	111	111
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	2.532,37	2.532	2.532	2.532	2.532	2.532
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	111,11	111	111	111	111	111
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	814,02	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	814,02	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	221.158,07	328.504	322.393	322.393	324.093	324.593
		44110000 Mieten und Pachten	197.627,05	328.504	322.393	322.393	324.093	324.593
		44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte	23.531,02	0	0	0	0	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	10.150	10.150	0	0	0
		44870000 Ertr. Kostener. priv	0,00	10.150	10.150	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	460.443,38	578.531	564.263	554.049	552.461	552.437
11	-	Personalaufwendungen	499.302,41-	-498.337	-501.077	-511.096	-521.318	-531.747
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	390.378,60-	-394.324	-395.956	-403.874	-411.949	-420.189
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	30.770,22-	-30.344	-28.693	-29.267	-29.854	-30.451
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	78.153,59-	-73.669	-76.428	-77.955	-79.515	-81.107
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	991.145,09-	-1.959.362	-1.627.257	-1.352.615	-1.027.120	-1.030.241
		52150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul.	489.828,05-	-1.329.500	-899.150	-627.750	-291.250	-288.300
		52414000 Aufwendungen für Reinigungsmaterial	180,52-	0	0	0	0	0
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	353,81-	-2.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-7.000	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500
		96525241 Umlage Bewirtschaftung Grdst.u.baul.Anl.	500.782,71-	-620.862	-717.607	-714.365	-725.370	-731.441
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	477.521,37-	-472.951	-460.990	-489.768	-519.054	-518.590
		57113000 AfA auf Gebäude	473.132,23-	-468.377	-456.642	-485.284	-514.519	-514.004
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	525,68-	-526	-526	-526	-377	-228
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	3.248,87-	-4.049	-3.822	-3.958	-4.158	-4.358
		57312000 Sonstige Abschreibungen auf Forderungen	614,59-	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	176.043,65-	-324.795	-456.975	-367.465	-311.855	-309.345
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	537,77-	-750	-750	-750	-750	-750
		54220000 Mieten und Pachten	174.955,66-	-324.045	-456.225	-366.715	-311.105	-308.595
		54311000 Bürobedarf u.ä.	168,13-	0	0	0	0	0
		54313000 Telefon	382,09-	0	0	0	0	0
17	=	Ordentliche Aufwendungen	2.144.012,52-	-3.255.445	-3.046.299	-2.720.944	-2.379.347	-2.389.923
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.683.569,14-	-2.676.915	-2.482.036	-2.166.895	-1.826.886	-1.837.486
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	88.849,85-	-55.398	-38.517	-34.370	-30.057	-25.574
		55150000 Zinsaufwendungen verb.Unternehmen/Beteil	88.849,85-	-55.398	-38.517	-34.370	-30.057	-25.574
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	88.849,85-	-55.398	-38.517	-34.370	-30.057	-25.574
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.772.418,99-	-2.732.313	-2.520.553	-2.201.265	-1.856.943	-1.863.060
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	1.772.418,99-	-2.732.313	-2.520.553	-2.201.265	-1.856.943	-1.863.060

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	1.772.418,99-	-2.732.313	-2.520.553	-2.201.265	-1.856.943	-1.863.060
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	1.772.418,99-	-2.732.313	-2.520.553	-2.201.265	-1.856.943	-1.863.060

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Bei der baulichen Unterhaltung (Konto 52150000 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) sind neben der allgemeinen Unterhaltung im Planungszeitraum 2022 bis 2025 folgende besondere Unterhaltungsmaßnahmen geplant:

Gebäude/Maßnahme	2022	2023	2024	2025
	-in EUR-			
Allgemeine Unterhaltung	275.000	275.000	273.000	278.000
<u>Feuerwehr Pastor-Breuer-Str.:</u> Sanierung Stahlstützen Fahrzeughalle	21.000			
<u>Feuerwehr Hüthum:</u> Giebel verkleiden	23.000			
<u>PAN:</u> Brandmeldeanlage Instandsetzung Verdunklung MFR Aktualisierung Einsatzpläne Flucht- u. Rettungswege	20.000 27.500 2.000		2.000	
<u>Stadttheater:</u> Sanierung Sanitäranlagen Künstlerbereich Erneuerung Elektrische Anlagen E-Check und Reparaturen Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne Neue Handwinde für Portalbühne	210.000 5.000 2.000 11.000	100.000	2.000	
<u>Rheinemuseum:</u> Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	1.000		1.000	
<u>Haus im Park:</u> Innenbeleuchtung Heizung Contracting	5.500 10.000			
<u>Schlösschen Borghees:</u> Erhaltungsanstrich Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	11.000 1.000	11.000	11.000 1.000	11.500
<u>Obdachlosenunterkunft Tackenweide 17:</u> Erneuerung Heizkesselanlage	19.000			
<u>Karolinger Straße 15:</u> Erneuerung Heizkesselanlage	20.000			
<u>Jugendeinrichtung „Terrasana“:</u> Aufwendungen für Herrichtung zum Erstbezug	5.000	1.000	1.000	1.000
<u>Bahnhofstraße 18:</u> Abbruch	30.000			
<u>Rathaus Geistmarkt:</u> E-Check und Reparaturen Erweiterung Netzwerkverkabelung Wartung und Anstrich Fenster Altbau Umgestaltung Europasaal und Trauzimmer Umgestaltung Ratssaal und BTZ Umgestaltung Flure (Jugendamt) Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	10.000 9.000 5.500 90.000 2.500	5.500 105.000 138.000	5.500 2.500	5.500
<u>Rathaus Fährstraße:</u> Neue Böden	30.000			

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Die einzelnen Kosten für Bewirtschaftung (Konto 96525241 Umlage Bewirtschaftung Grdst.u.baul.Anl.) entwickeln sich bei den Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden wie folgt:

Bewirtschaftungsart	2022	2023	2024	2025
	-in EUR-			
Strom	213.770	211.570	214.870	217.170
Gas	209.250	207.150	211.650	211.750
Wasser	36.820	36.790	37.840	38.040
Reinigungsmaterial	12.000	12.000	12.100	12.100
Fremdreinigung	119.350	117.200	117.400	117.500
Steuern und Abgaben	95.520	98.688	99.869	102.615
(gebäudebez.) Versicherungen	30.897	30.967	31.641	32.266
Summe	717.607	714.365	725.370	731.441

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9 +	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.456,39	344.454	333.543	0	323.393	325.093	325.593
	61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	4.800	0	0	0	0	0
	63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	814,02	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	64110000 Mieten und Pachten	188.264,39	328.504	322.393	0	322.393	324.093	324.593
	64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	28.377,98	0	0	0	0	0	0
	64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	0,00	10.150	10.150	0	0	0	0
16 -	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.649.352,02	-2.837.892	-2.623.826	0	-2.265.546	-1.890.350	-1.896.907
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-390.378,60	-394.324	-395.956	0	-403.874	-411.949	-420.189
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-30.770,22	-30.344	-28.693	0	-29.267	-29.854	-30.451
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-78.153,59	-73.669	-76.428	0	-77.955	-79.515	-81.107
	72150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	-480.294,78	-1.329.500	-899.150	0	-627.750	-291.250	-288.300
	72411000 Aufwendungen für Strom	-140.504,69	-180.870	-213.770	0	-211.570	-214.870	-217.170
	72412000 Aufwendungen für Gas	-115.148,17	-175.500	-209.250	0	-207.150	-211.650	-211.750
	72413000 Aufwendungen für Wasser	-16.739,11	-27.000	-36.820	0	-36.790	-37.840	-38.040
	72414000 Aufwendungen für Reinigungsmaterial	-16.605,13	-12.000	-12.000	0	-12.000	-12.100	-12.100
	72415000 Aufwendungen für Fremdreinigung	-95.945,81	-128.150	-119.350	0	-117.200	-117.400	-117.500
	72416000 Aufwendungen für Steuern und Abgaben	-54.613,74	-70.419	-95.520	0	-98.688	-99.869	-102.615
	72417000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	-22.774,26	-26.923	-30.897	0	-30.967	-31.641	-32.266
	72510000 Haltung von Fahrzeugen	1.140,19	0	0	0	0	0	0
	72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-353,81	-2.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-7.000	-9.500	0	-9.500	-9.500	-9.500
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-538,78	-750	-750	0	-750	-750	-750
	74220000 Mieten und Pachten	-160.777,92	-324.045	-456.225	0	-366.715	-311.105	-308.595
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-168,13	0	0	0	0	0	0
	74313000 Telefon	-382,09	0	0	0	0	0	0
	75150000 Zinsaufwendungen verb.Unternehmen/Beteil./Sonderv.	-46.343,38	-55.398	-38.517	0	-34.370	-30.057	-25.574
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-1.431.895,63	-2.493.438	-2.290.283	0	-1.942.153	-1.565.257	-1.571.314
101 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	136.500,00	187.200	0	0	0	0	0
	68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	187.200	0	0	0	0	0
	68180000 Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	136.500,00	0	0	0	0	0	0
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	136.500,00	187.200	0	0	0	0	0
108 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-242.185,51	-1.000.000	-1.550.000	0	-1.350.000	0	0
	78510000 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	-242.185,51	-1.000.000	-1.550.000	0	-1.350.000	0	0
109 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-10.678,60	-8.500	-193.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-10.678,60	-8.500	-193.000	0	-1.000	-1.000	-1.000

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
113	= Summe (investive Auszahlungen)	-252.864,11	-1.008.500	-1.743.000	0	-1.351.000	-1.000	-1.000
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-116.364,11	-821.300	-1.743.000	0	-1.351.000	-1.000	-1.000

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003014: Umgestaltung Rathaus										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	-192.000	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	0	-192.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-192.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	-192.000	0	0	0	0	0	0

Umgestaltung Rathaus in 2022.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003045: Masterplan Hoch-Elten-Err. Info+ öff. WC										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	136.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	68180000 Invest.-Zuw.übrBerei	136.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	136.500,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-234.439,44	0	0	0	0	0	0	0	0
	78510000 Ausz Hochbau	-234.439,44	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-234.439,44	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-97.939,44	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003057: Aufstockung Neubau Rathaus										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-150.000	0	-1.050.000	0	0	0	0
	78510000 Ausz Hochbau	0,00	0	-150.000	0	-1.050.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-150.000	0	-1.050.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	-150.000	0	-1.050.000	0	0	0	0

Investitionsprojekt 7.003057:

Aufstockung des Neubaus-Rathaus

Planungskosten in 2022: 150.000,00 €/ 2023: 50.000,00 €

Ausführung in 2023: 1.000.000,00 €

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003060: Wette Telder - Umbau										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	187.200	0	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	187.200	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	187.200	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-7.746,07	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0
	78510000 Ausz Hochbau	-7.746,07	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-7.746,07	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-7.746,07	-812.800	-1.000.000	0	0	0	0	0	0

Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes De Wetter Telder zu einer Bildungs- und Begegnungsstätte im Quartier bis Ende 2022.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003062: Balustrade Stadttheater										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-400.000	0	-300.000	0	0	0	0
	78510000 Ausz Hochbau	0,00	0	-400.000	0	-300.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-400.000	0	-300.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	-400.000	0	-300.000	0	0	0	0

Kosten für den Bau einer Balustrade im Stadttheater.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-10.678,60	-8.500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-10.678,60	-8.500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-10.678,60	-8.500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-10.678,60	-8.500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000	0	0

Investitionsprojekt 7.003200:

Jährlicher Pauschalansatz in Höhe von 1.000 Euro

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.10.01: Bewirtschaftung Verw.- u. sonst. Gebäude						
Stellenanteile (Stück)	8,26	8,16	8,16	8,16	8,16	8,16
Kosten Bauunterhaltung pro m² (Euro)	15,21	10,90	13,00	14,00	15,00	15,50
Kosten Fremdreinigung pro m² (Euro)	3,48	2,75	3,00	3,00	3,10	3,20
Gaskosten pro m² (Euro)	5,76	7,21	7,30	7,50	7,50	7,60
Stromkosten pro m² (Euro)	6,12	7,15	7,18	7,20	7,20	7,25
Wasserkosten pro m² (Euro)	1,05	0,86	0,87	0,90	0,90	0,95

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.300	Fachbereich 3 - Immobilien
1.100.01.10.02	Bewirtschaftung Schulgebäude

Beschreibung

Bereitstellung von Gebäuden für die sechs Grundschulen, das Gymnasiums, die Gesamtschule, die auslaufende Real- und Hauptschule sowie das Förderzentrum. Technisches, kaufmännisches und zum Teil infrastrukturelles Gebäudemanagement der Schulen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere der Werterhalt der Gebäudesubstanz (Instandhaltung), die Sicherstellung einer zeitgemäßen Beschulung durch fortwährende Anpassung der Gebäudestruktur und Gebäudeflächen (Um-, Erweiterungs-, Rückbauten). Einkauf unterschiedlicher Energieträger sowie Optimierung der Verbräuche, z.B. durch Einsatz einer Gebäudeleittechnik (Energiemanagement). Zahlung von Steuern, Abgaben und Versicherungen, Vergabe der Fremdreinigung sowie Überwachung und Sicherstellung der Reinigungsleistung. Personalmanagement der Schulhausmeister und der an den Schulen eingesetzten städtischen Reinigungskräfte. Pflege des städtischen Gebäudekatasters.

Zielgruppe

Schulleiter(innen) sowie sonstige Schulvertreter, Stadtsporthund, Sport- und Musikvereine, Volkshochschule, Steuerbehörden und Deichverbände, Versicherungen, Bau- und Handwerksunternehmen

Allgemeine Zielsetzung

Bereitstellung von funktionstüchtigen, zeitgemäßen Gebäuden, Gewährleistung einer wirtschaftlichen Auslastung des vorhandenen Raumes und des eingesetzten Personals (Hausmeister bzw. Reinigungskräfte). Bedarfs- und termingerechte sowie wirtschaftliche Erfüllung vereinbarter Leistungen, Optimierung der Energieverbräuche durch fachliche Beratung und Kontrolle, dauerhafte Erhaltung der baulichen Anlagen und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der jeweiligen Gebäudeteile und technischen Anlagen.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Der Neubau des Schulgebäudes am Brink wird abgeschlossen. Mit dem Umbau/Neubau des Schulgebäudes am Grollschen Weg soll begonnen werden.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	775.960,91	800.443	805.982	830.511	840.676	854.040
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	774.234,76	771.846	773.529	773.529	755.458	755.447
		41611001 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	26.970	32.109	56.877	85.113	98.488
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	286,75	287	239	0	0	0
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	1.439,40	1.340	105	105	105	105
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	75,00-	0	0	0	0	0
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	75,00-	0	0	0	0	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	38.273,20	32.410	26.410	26.410	26.410	26.410
		44110000 Mieten und Pachten	26.185,08	32.410	26.410	26.410	26.410	26.410
		44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte	12.088,12	0	0	0	0	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.129,97	0	2.130	2.130	2.130	2.130
		45710000 Erträge sonstige SoPo-Auflösung	2.129,97	0	2.130	2.130	2.130	2.130
10	=	Ordentliche Erträge	816.289,08	832.853	834.522	859.051	869.216	882.580
11	-	Personalaufwendungen	1.345.190,08-	-1.451.737	-1.466.265	-1.495.587	-1.525.496	-1.556.005
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	1.053.442,82-	-1.133.466	-1.156.059	-1.179.176	-1.202.757	-1.226.814
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	80.420,01-	-86.876	-86.399	-88.127	-89.890	-91.687
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	211.327,25-	-231.395	-223.807	-228.284	-232.849	-237.504
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.726.929,34-	-2.109.105	-2.170.957	-1.675.389	-1.635.860	-1.585.643
		52150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul.	547.317,52-	-770.000	-869.850	-378.750	-384.350	-319.800
		52350000 Aufw. lfd.Verw. verbundene Unternehmen	4.000,00-	-4.000	0	0	0	0
		52414000 Aufwendungen für Reinigungsmaterial	117,80-	0	0	0	0	0
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	1.072,69-	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	415,12-	-15.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		96525241 Umlage Bewirtschaftung Grdst.u.baul.Anl.	1.174.006,21-	-1.318.105	-1.289.107	-1.284.639	-1.239.510	-1.253.843
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.109.453,65-	-1.118.743	-1.222.979	-1.383.717	-1.359.220	-1.544.358
		57113000 AfA auf Gebäude	1.107.841,56-	-1.117.886	-1.221.457	-1.382.750	-1.358.646	-1.543.795
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	573,42-	-573	-573	-573	-573	-563
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	948,40-	-284	-948	-394	0	0
		57119500 Außerplanmäßige AfA	90,27-	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	57.713,37-	-160.635	-156.595	-76.595	-57.095	-57.095
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.784,35-	-3.090	-2.100	-2.100	-2.100	-2.100
		54220000 Mieten und Pachten	55.453,99-	-157.545	-154.495	-74.495	-54.995	-54.995
		54820000 Säumnis-, Verspätungszuschläge	475,03-	0	0	0	0	0
17	=	Ordentliche Aufwendungen	4.239.286,44-	-4.840.220	-5.016.796	-4.631.288	-4.577.671	-4.743.101
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.422.997,36-	-4.007.367	-4.182.273	-3.772.237	-3.708.455	-3.860.520
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.422.997,36-	-4.007.367	-4.182.273	-3.772.237	-3.708.455	-3.860.520
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	3.422.997,36-	-4.007.367	-4.182.273	-3.772.237	-3.708.455	-3.860.520
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	3.422.997,36-	-4.007.367	-4.182.273	-3.772.237	-3.708.455	-3.860.520
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	3.422.997,36-	-4.007.367	-4.182.273	-3.772.237	-3.708.455	-3.860.520

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Kosten für die Bewirtschaftung (Reinigung, Heizung, Beleuchtung) und der baulichen Unterhaltung der einzelnen Gebäude enthalten.

Bei der baulichen Unterhaltung (Konto 52150000 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) sind neben der allgemeinen Unterhaltung im Planungszeitraum 2022 bis 2025 folgende besondere Unterhaltungsmaßnahmen geplant:

Gebäude/Maßnahme	2022	2023	2024	2025
	-in EUR-			
Allgemeine Unterhaltung	243.000	242.500	242.500	253.000
Wartungsarbeiten Spielplätze der Schulen	5.500	5.500	5.500	5.500
<u>Rheinschule:</u>				
Amokbeschilderung für Klassenräume	1.000		1.000	
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	2.000		2.000	
Anstrich- und Putzarbeiten	5.500	5.500	6.000	6.000
Neugestaltung Schulhof (z. T. aus Instandhaltungsrückstellung)		150.000		
Brandmeldeanlage	27.000			
<u>Leegmeerschule:</u>				
Anstrich- und Putzarbeiten	5.500	5.500	6.000	6.000
Erneuerung Dach Hauptgebäude (z. T. aus Instandhaltungsrückstellung)	100.000			
Amokbeschilderung für Klassenräume	1.000		1.000	
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	2.000		2.000	
Erneuerung Boden Raum E-046+E-049	12.000			
Fensterbänke Raum E-049+E-047	8.500			
Planungskosten Vergrößerung Lehrerzimmer	15.000			
<u>Liebfrauenschule:</u>				
Anstrich- und Putzarbeiten	5.500	5.500	6.000	6.000
Amokbeschilderung für Klassenräume	1.000		1.000	
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	1.500		1.500	
<u>St.-Georg-Schule:</u>				
Anstrich- und Putzarbeiten	5.500	5.500	6.000	6.000
2 Klassen mit Akustikdecken + Anstrich	18.000			
Sanierung WC-Anlagen		45.000		
Turnhalle Sanierung Glasbausteinwand	95.000			
Amokbeschilderung für Klassenräume		1.000		1.000
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne		2.000		2.000
<u>Michaelschule:</u>				
Anstrich- und Putzarbeiten	11.000	11.000	11.000	11.500
Verfugung Klinker			6.000	
Sanierung der Lehrertoiletten im Verwaltungsgebäude			25.000	
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	2.000		2.000	
Amokbeschilderung für Klassenräume	500		500	
<u>Luitgardisschule:</u>				
Anstrich- und Putzarbeiten	5.500	5.500	5.500	5.500
Austausch Waschbecken Klassenräume	2.000	2.000	2.000	2.000
Amokbeschilderung für Klassenräume	1.000		1.000	
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	2.000		2.000	
<u>Gesamtschule (Grollischer Weg):</u>				
Anstrich- und Putzarbeiten	10.000			
<u>Gesamtschule (Paaltjessteeg):</u>				
Umsetzen Wasserspender aus alter Mensa	5.000			
Sanierung Putz Anstrich	22.000			
Sanierung der Fläche des Bombenfundes	50.000			
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	2.000		2.000	
Amokbeschilderung für Klassenräume	1.000		1.000	

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

<u>Willibrord-Gymnasium:</u>				
Reparaturen Pflaster Schulhof		11.000	11.000	
Anstrich- und Putzarbeiten	11.000	11.000	11.000	12.000
E-Check und Reparaturen	10.500			11.000
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	10.000		2.000	
Amokbeschilderung für Klassenräume	2.000	1.000		
ELA-Anlage inkl. Planung				
Planung Lüftung und Beleuchtung	81.500			
Flexible Trennwand Raum 337/338 (nach Raumkonzept)	100.000	20.000	20.000	
<u>Hansahalle:</u>				
Erneuerung Trennwandanlagen (2 Stück)	82.000			
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	1.000		1.000	
<u>Turnhalle Leegmeerschule</u>				
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	1.000		1.000	
<u>Turnhalle Liebfrauenschule:</u>				
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	2.000		1.500	
<u>Turnhalle Städt. Hanse-Realschule:</u>				
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	1.500		1.500	

Die einzelnen Kosten für Bewirtschaftung (Konto 96525241 Umlage Bewirtschaftung Grdst.u.baul.Anl.) entwickeln sich bei den Schulgebäuden wie folgt:

Bewirtschaftungsart	2022	2023	2024	2025
	-in EUR-			
Strom	188.900	185.450	187.550	187.600
Gas	496.600	500.600	435.100	444.100
Wasser	13.350	13.620	13.970	13.120
Reinigungsmaterial	31.100	31.100	31.750	31.850
Fremdreinigung	357.200	348.200	361.200	363.700
Steuern und Abgaben	135.757	138.319	141.440	143.923
(gebäudebez.) Versicherungen	66.200	67.350	68.500	69.550
Summe	1.289.107	1.284.639	1.239.510	1.253.843

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9 +	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.662,55	32.410	26.410	0	26.410	26.410	26.410
	64110000 Mieten und Pachten	22.002,82	32.410	26.410	0	26.410	26.410	26.410
	64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	11.659,73	0	0	0	0	0	0
16 -	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.103.462,82	-3.721.477	-3.893.817	0	-3.397.571	-3.218.451	-3.198.743
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-1.053.442,82	-1.133.466	-1.156.059	0	-1.179.176	-1.202.757	-1.226.814
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-80.420,01	-86.876	-86.399	0	-88.127	-89.890	-91.687
	70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-211.327,25	-231.395	-223.807	0	-228.284	-232.849	-237.504
	72150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	-531.289,99	-770.000	-969.850	0	-528.750	-384.350	-319.800
	72350000 Aufwandserst. lfd. Verwaltungstätig. an verb. Unt	-4.000,00	-4.000	0	0	0	0	0
	72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	-3.717,27	0	0	0	0	0	0
	72411000 Aufwendungen für Strom	-218.066,95	-241.400	-188.900	0	-185.450	-187.550	-187.600
	72412000 Aufwendungen für Gas	-349.047,96	-444.500	-496.600	0	-500.600	-435.100	-444.100
	72413000 Aufwendungen für Wasser	-12.479,03	-12.650	-13.350	0	-13.620	-13.970	-13.120
	72414000 Aufwendungen für Reinigungsmaterial	-31.368,94	-30.600	-31.100	0	-31.100	-31.750	-31.850
	72415000 Aufwendungen für Fremdreinigung	-367.497,46	-400.300	-357.200	0	-348.200	-361.200	-363.700
	72416000 Aufwendungen für Steuern und Abgaben	-119.507,20	-123.655	-135.757	0	-138.319	-141.440	-143.923
	72417000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	-61.466,08	-65.000	-66.200	0	-67.350	-68.500	-69.550
	72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-1.072,69	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-470,22	-15.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-2.008,41	-3.090	-2.100	0	-2.100	-2.100	-2.100
	74220000 Mieten und Pachten	-55.805,51	-157.545	-154.495	0	-74.495	-54.995	-54.995
	74820000 Säumnis-, Verspätungszuschläge	-475,03	0	0	0	0	0	0
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-3.069.800,27	-3.689.067	-3.867.407	0	-3.371.161	-3.192.041	-3.172.333
101 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	33.518,83	0	0	0	0	0	0
	68110000 Investitionszuweisungen vom Land	28.518,83	0	0	0	0	0	0
	68170000 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	5.000,00	0	0	0	0	0	0
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	33.518,83	0	0	0	0	0	0
108 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.921.993,46	-6.918.000	-4.044.000	-16.300.000	-4.000.000	-4.000.000	-8.300.000
					davon 2023 -4.000.000 2024 -4.000.000 2025 -8.300.000			
	78510000 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	-3.921.993,46	-6.918.000	-4.044.000	-16.300.000	-4.000.000	-4.000.000	-8.300.000

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-6.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	0,00	-6.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-3.921.993,46	-6.924.000	-4.047.000	-16.300.000	-4.003.000	-4.003.000	-8.303.000
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.888.474,63	-6.924.000	-4.047.000	-16.300.000	-4.003.000	-4.003.000	-8.303.000

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003006: Leegmeersch.-Ausbau											
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-18.006,06	0	0	0	0	0	0	0	0
		78510000 Ausz. Hochbau	-18.006,06	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-18.006,06	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-18.006,06	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003049: Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		68170000 Invest.-Zuw.private	5.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	5.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.329.350,82	-3.575.000	-1.805.000	0	0	0	0	0	0
		78510000 Ausz. Hochbau	-3.329.350,82	-3.575.000	-1.805.000	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-3.329.350,82	-3.575.000	-1.805.000	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.324.350,82	-3.575.000	-1.805.000	0	0	0	0	0	0

Planungs- sowie Baukosten zur Umgestaltung der Gesamtschule am Standort Brink, ursprünglich entsprechend Ratsbeschluss vom 20.09.2016 auf der Basis des Architektenbüros nach Sparvariante 2 - modifiziert durch Beschluss ASE / Schulausschuss sowie HFA am 06.02.2018 / Rat 20.02.2018 und Schulausschuss 11.09.2018 / Rat 25.09.2018 zum Komplettabriss des Gebäudes Brink und Neubau eines freistehenden Kompaktbauwerkes an gleicher Stelle mit Unterbringung des Jugendcafés und Lagerräume im neuen Schulgebäude (Variante 3+++, Grobkostenschätzung 16,9 Mio Euro). Unter Berücksichtigung von sich entwickelnden Kostensteigerungen durch gestiegene Anforderungen (Aufstockungsmöglichkeit, Rettung Wandmosaik etc.) sowie Erhöhung Baupreisindex wird die Maßnahme mit insgesamt 20 MIO Euro für die Jahre 2018 bis 2022 veranschlagt. In den Gesamtkosten ist auch die Errichtung eines Windfangs gem. Schulausschuss vom 21.01.2020 in Höhe von 100.000 Euro enthalten.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

If d. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003050: Geb. Grollscher Weg-Umb. Gesamtsch.										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-98.124,24	-3.000.000	-2.000.000	-16.300.000	-4.000.000	-4.000.000	-8.300.000	0	0
					davon 2023 -4.000.000 2024 -4.000.000 2025 -8.300.000					
	78510000 Ausz Hochbau	-98.124,24	-3.000.000	-2.000.000	-16.300.000	-4.000.000	-4.000.000	-8.300.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-98.124,24	-3.000.000	-2.000.000	-16.300.000	-4.000.000	-4.000.000	-8.300.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-98.124,24	-3.000.000	-2.000.000	-16.300.000	-4.000.000	-4.000.000	-8.300.000	0	0

Für die Herrichtung der Gesamtschule im Gebäude Grollscher Weg entsprechend Ratsbeschluss vom 20.09.2016 auf der Basis des Architektenbüros nach Sparvariante (Vorentwurfsplanung steht noch aus) sowie unter Berücksichtigung von sich vermtl. entwickelnden Kostensteigerungen durch Erhöhung des Baupreisindex sind Baukosten von 18,3 Mio Euro prognostiziert. Die Entwurfsphase (LPH 1,2 und 3) war von Anfang 2020 bis Mitte 2021 vorgesehen, diese verschiebt sich aufgrund der noch dauernden Abstimmung zwischen Architekt, Stadtverwaltung und Schule auf mind. Ende 2021. Mit der sich anschließenden Bauphase ist von Frühjahr 2022 bis voraussichtlich Mitte 2025 zu rechnen.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003051: Geb. Paaltjessteeg-Umb. Gesamtsch.										
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	28.518,83	0	0	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	28.518,83	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	28.518,83	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-370.112,01	-90.000	-90.000	0	0	0	0	0	0
	78510000 Ausz Hochbau	-370.112,01	-90.000	-90.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-370.112,01	-90.000	-90.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-341.593,18	-90.000	-90.000	0	0	0	0	0	0

Für 2022 sind 90.000 Euro Baukosten zur Errichtung einer Terrasse für die Oberstufe (als endgültige Nutzung des Schulgebäudes Paaltjessteeg) auf einem Teil des jetzigen Parkplatzes berücksichtigt.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7003052: Gebäudeübergreifende Kosten-Umb. GesamtS										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-106.400,33	-210.000	-100.000	0	0	0	0	0	0
	78510000 Ausz Hochbau	-106.400,33	-210.000	-100.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-106.400,33	-210.000	-100.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-106.400,33	-210.000	-100.000	0	0	0	0	0	0

Nicht objektscharfe zuzuordnende Planungs- und Baukosten zum Umbau der Gesamtschule (z.B. Bau eines separaten Gebäudes für die Unterbringung der Heizungsanlage).
Die Schließanlage für alle 3 Gebäude ist mit 210.000 Euro eingeplant.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-43.000	-49.000	0	0	0	0	0	0
	78510000 Ausz Hochbau	0,00	-43.000	-49.000	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-6.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	-6.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-49.000	-52.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-49.000	-52.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0

Investitionsprojekt 7.003061:
Erweiterung der ELA-Anlage der Leegmeerschule.

Investitionsprojekt 7.003300:
Pauschalansatz 2022-2025 3.000 Euro

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.10.02: Bewirtschaftung Schulgebäude						
Stellenanteile (Stück)	23,44	23,71	23,71	23,71	23,71	23,71
Kosten Bauunterhaltung pro m² (Euro)	8,13	4,55	7,00	7,50	8,00	8,50
Kosten Fremdreinigung pro m² (Euro)	6,38	6,50	5,80	5,80	6,00	6,00
Gaskosten pro m² (Euro)	7,95	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
Stromkosten pro m² (Euro)	2,84	4,60	4,60	4,60	4,60	4,60
Wasserkosten pro m² (Euro)	0,19	0,18	0,20	0,20	0,20	0,20

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.300	Fachbereich 3 - Immobilien
1.100.08.02.01	Sportanlagen und Bäder

Beschreibung

Bereitstellung und Bewirtschaftung von Sportanlagen (Eugen-Reintjes-Stadion, Turnhalle Dreikönige, Kleinschwimmhalle Elten und sonstige Sportanlagen). Zu den Aufgaben zählen insbesondere der Werterhalt und die Sicherstellung der Nutzungsfähigkeit (Instandhaltung). Abwicklung der Energiebelieferungen sowie die Optimierung der Verbräuche, z.B. durch Einsatz einer Gebäudeleittechnik. Zahlung von Steuern, Abgaben und Versicherungen. Pflege des städtischen Gebäudekatasters.

Zielgruppe

Stadtsporthund, Sportvereine, Steuerbehörden und Deichverbände, Versicherungen, sonstige Nutzer und Besucher der Objekte, Bau- und Handwerksunternehmen

Allgemeine Zielsetzung

Bereitstellung von funktionstüchtigen Gebäuden, Gewährleistung einer wirtschaftlichen Auslastung des vorhandenen Raumes. Bedarfs- und termingerechte sowie wirtschaftliche Erfüllung vereinbarter Leistungen, Optimierung der Energieverbräuche durch fachliche Beratung und Kontrolle, dauerhafte Erhaltung der baulichen Anlagen und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der jeweiligen Gebäudeteile und technischen Anlagen. Überwachung der Wasserqualität der Kleinschwimmhalle Elten.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Es sind nur bauliche Unterhaltungen der Sportstätten im geringen Umfang für 2022 geplant.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.737,14	97.737	92.737	92.737	92.737	92.737
		41470000 Zuw.lfd.Zw. privater Bereich	14.000,00	17.000	12.000	12.000	12.000	12.000
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	80.737,14	80.737	80.737	80.737	80.737	80.737
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.112,92	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	13.112,92	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.488,41	6.553	6.401	6.401	6.401	6.401
		44110000 Mieten und Pachten	5.277,83	6.400	6.401	6.401	6.401	6.401
		44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte	1.210,58	153	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	114.338,47	144.290	139.138	139.138	139.138	139.138
11	-	Personalaufwendungen	12.444,56-	-12.808	-12.230	-12.474	-12.723	-12.976
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	9.691,83-	-9.941	-9.378	-9.565	-9.756	-9.950
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	738,46-	-769	-760	-775	-791	-807
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	2.014,27-	-2.098	-2.092	-2.134	-2.176	-2.219
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.960,78-	-168.970	-311.970	-150.761	-154.291	-154.378
		52150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul.	13.382,28-	-53.500	-186.350	-23.100	-25.100	-23.650
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	1.082,46-	-2.000	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		96525241 Umlage Bewirtschaftung Grdst.u.baul.Anl.	86.496,04-	-113.470	-123.120	-125.161	-126.691	-128.228
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	100.408,12-	-100.408	-100.288	-100.247	-98.653	-98.653
		57112000 AfA auf unbebaute Grundstücke	48.462,99-	-48.463	-48.463	-48.463	-48.463	-48.463
		57113000 AfA auf Gebäude	50.350,68-	-50.351	-50.230	-50.190	-50.190	-50.190
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	1.594,45-	-1.594	-1.594	-1.594	0	0
15	-	Transferaufwendungen	11.000,00-	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	0,00	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	11.000,00-	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	-150	-150	-150	-150
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	0	-150	-150	-150	-150
17	=	Ordentliche Aufwendungen	224.813,46-	-293.186	-435.638	-274.632	-276.817	-277.157
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	110.474,99-	-148.896	-296.499	-135.494	-137.679	-138.019
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	110.474,99-	-148.896	-296.499	-135.494	-137.679	-138.019
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	110.474,99-	-148.896	-296.499	-135.494	-137.679	-138.019
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	110.474,99-	-148.896	-296.499	-135.494	-137.679	-138.019
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	110.474,99-	-148.896	-296.499	-135.494	-137.679	-138.019

Erläuterung zu Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Kosten für die Bewirtschaftung (Reinigung, Heizung, Beleuchtung) und der baulichen Unterhaltung der einzelnen Gebäude enthalten.

Bei der baulichen Unterhaltung (Konto 52150000 Instandhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen) sind neben der allgemeinen Unterhaltung im Planungszeitraum 2022 bis 2025 folgende besondere Unterhaltungsmaßnahmen geplant:

Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022

Gebäude/Maßnahme	2022	2023	2024	2025
	-in EUR-			
Allgemeine Unterhaltung	23.000	23.500	23.500	24.500
<u>Turnhalle Dreikönige</u>				
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	1.000		1.000	
<u>Kleinschwimmbad Elten:</u>				
Betonsanierung	150.000			
Aktualisierung Flucht-Rettungswegepläne	1.000		1.000	
Beckenwasserpumpe	2.500			
Schüttung Filter Schwimmbad	10.000			

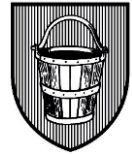
Die einzelnen Kosten für Bewirtschaftung (Konto 96525241 Umlage Bewirtschaftung Grdst.u.baul.Anl.) entwickeln sich bei den Sportanlagen und Bädern wie folgt:

Bewirtschaftungsart	2022	2023	2024	2025
	-in EUR-			
Strom	22.500	23.000	23.000	23.000
Gas	64.600	65.600	66.600	67.600
Wasser	6.200	6.200	6.200	6.200
Reinigungsmaterial	700	700	700	700
Fremdreinigung	10.226	10.226	10.226	10.226
Steuern und Abgaben	17.979	18.500	19.010	19.527
(gebäudebez.) Versicherungen	915	935	955	975
Summe	123.120	125.161	126.691	128.228

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.209,17	63.553	58.401	0	58.401	58.401
		61470000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von Privaten	14.000,00	17.000	12.000	0	12.000	12.000
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	14.462,92	40.000	40.000	0	40.000	40.000
		64110000 Mieten und Pachten	4.746,25	6.400	6.401	0	6.401	6.401
		64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	153	0	0	0	0
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-134.944,96	-192.778	-335.350	0	-174.385	-178.164
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-9.691,83	-9.941	-9.378	0	-9.565	-9.756
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-738,46	-769	-760	0	-775	-791
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-2.014,27	-2.098	-2.092	0	-2.134	-2.176
		72150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	-12.701,73	-53.500	-186.350	0	-23.100	-25.100
		72411000 Aufwendungen für Strom	-17.968,21	-22.000	-22.500	0	-23.000	-23.000
		72412000 Aufwendungen für Gas	-51.750,60	-56.000	-64.600	0	-65.600	-66.600
		72413000 Aufwendungen für Wasser	-6.679,24	-6.100	-6.200	0	-6.200	-6.200
		72414000 Aufwendungen für Reinigungsmaterial	-322,86	-700	-700	0	-700	-700
		72415000 Aufwendungen für Fremdreinigung	-5.112,92	-10.226	-10.226	0	-10.226	-10.226
		72416000 Aufwendungen für Steuern und Abgaben	-14.880,23	-17.544	-17.979	0	-18.500	-19.010
		72417000 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	-832,55	-900	-915	0	-935	-955
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-1.252,06	-2.000	-2.500	0	-2.500	-2.500
		73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	0,00	-11.000	-11.000	0	-11.000	-11.000
		73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an übBer	-11.000,00	0	0	0	0	0
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	0	-150	0	-150	-150
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-101.735,79	-129.225	-276.949	0	-115.984	-119.763
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.08.02.01: Sportanlagen und Bäder						
Stellenanteile (Stück)	0,30	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
Kosten Bauunterhaltung pro m² (Euro)	4,80	5,15	42,99	5,15	5,20	5,30
Gaskosten pro m² (Euro)	19,61	22,01	22,40	22,50	22,50	22,50
Stromkosten pro m² (Euro)	6,93	18,20	18,40	18,50	18,50	18,60
Wasserkosten pro m² (Euro)	0,44	2,63	2,68	2,70	2,70	2,75
Nutzungszeiten Schulen (Stunden)	150,00	300,00	750,00	750,00	750,00	750,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 17 0424/2021	12.10.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 600 - "Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 600 „Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung für das Jahr 2022 im Ergebnishaushalt auf 1.461.427 Euro, im Finanzhaushalt der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.357.858 Euro und im Finanzhaushalt der Investitionstätigkeit auf 46.600 Euro fest.

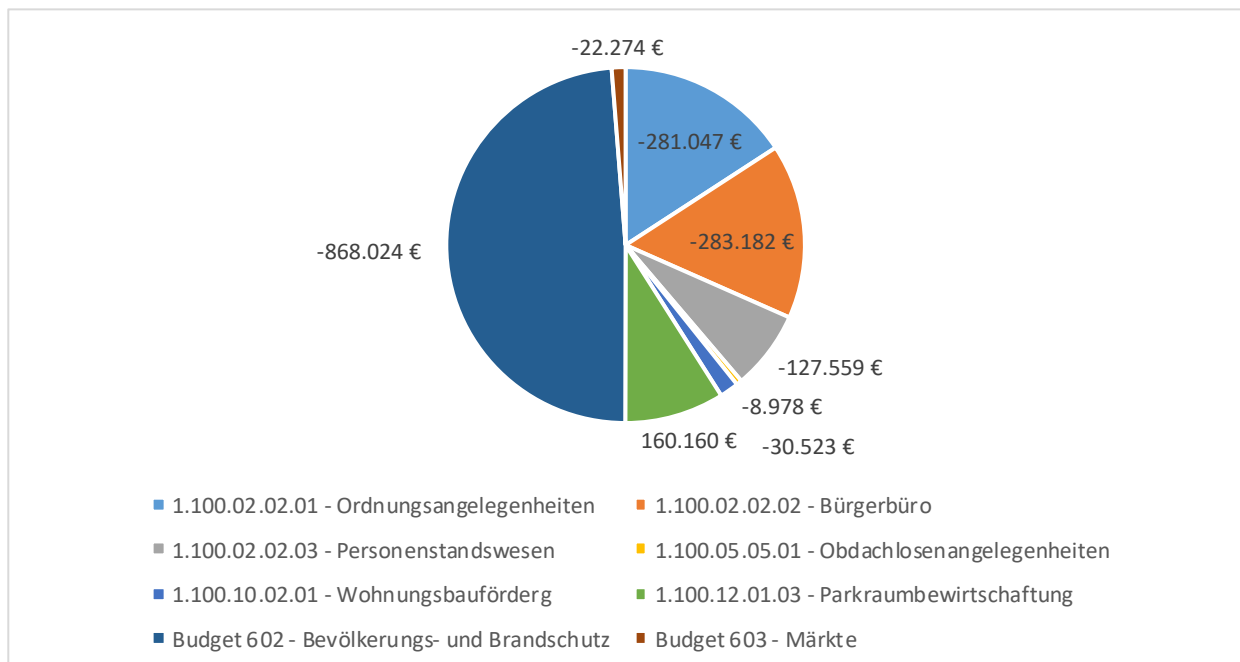
Budget 600

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 21.09.2021 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

In seiner Sitzung am 07.12.2021 wird der Haupt- und Finanzausschuss das Budget beraten und die Ziele und Schwerpunkte und den Zuschussbedarf für das Budget 600 – Fachbereich 6 „Bürgerservice und Ordnung“ (Seite 343 bis 375) für das Haushaltsjahr 2021 festlegen.

Das Budget 600 umfasst die Einzelbudgets 601, 602 und 603. Das Einzelbudget 601 unterteilt sich in 6 Produkte. Der Zuschussbedarf der Einzelbudgets bzw. der Produkte stellt sich wie folgt dar – das Produkt Parkraumbewirtschaftung schließt regelmäßig mit einem Überschuss ab:

Budget 601 Bürgerservice und Ordnung allgemein:	
1.100.02.02.01 - Ordnungsangelegenheiten	- 281.047 €
1.100.02.02.02 - Bürgerbüro	- 283.182 €
1.100.02.02.03 - Personenstandswesen	- 127.559 €
1.100.05.05.01 - Obdachlosenangelegenheiten	- 8.978 €
1.100.10.02.01 - Wohnungsbauförderung	- 30.523 €
1.100.12.01.03 - Parkraumbewirtschaftung	160.160 €
Budget 602 - Bevölkerungs- und Brandschutz	- 868.024 €
Budget 603 - Märkte	- 22.274 €
	- 1.461.427 €



I. Ergebnishaushalt
Wesentliche Änderungen

Budget 601 Bürgerservice und Ordnung allgemein

Zuschussbedarf: 571.129 € (S. 355)

Reduzierung gegenüber HHJ 2020 um -12.144 €

Darstellung der einzelnen Produkte:

Ordnungsangelegenheiten

Zuschussbedarf: 281.047 € (S. 358)

Gegenüber Vorjahr: - 47.442 €

Anpassung Ansatz Bußgelder aufgrund erwarteter Beendigung Corona-Pandemie.

Geringere Personalaufwendungen im Bereich Straßenverkehr im Rahmen
Neubesetzung einer Stelle nach altersbedingtem Ausscheiden.

Bürgerbüro

Zuschussbedarf: 283.182 € (S. 362)

Gegenüber Vorjahr: + 28.130 €

Anpassung Ansatz Personalaufwendungen aufgrund Umwandlung einer Teilzeit- in
eine Vollzeitstelle im Rahmen der Einrichtung der Informationstheke.

Personenstandswesen

Zuschussbedarf: 127.559 € (S. 365)

Gegenüber Vorjahr: + 1.889 €

Tarifliche Anpassung der Personalaufwendungen.

Obdachlosenangelegenheiten

Zuschussbedarf: 8.978 € (S. 368)

Gegenüber Vorjahr: - 6.195 €

Anpassung der Erträge aus Nutzungsentschädigungen aufgrund erhöhter
Belegungszahl.

Wohnungsbauförderung

Zuschussbedarf: 30.523 € (S. 370)

Gegenüber Vorjahr: - 16.031 €

Geringere Personalaufwendungen im Rahmen Neubesetzung einer Stelle nach
altersbedingtem Ausscheiden.

Parkraumbewirtschaftung

Überschuss: 160.160 € (S. 372)

Gegenüber Vorjahr: - 27.506 €

Anpassung Ansätze für Erträge aus Parkgebühren und Gebühren für
Ausnahmegenehmigungen aufgrund Jahresabschluss 2020.

Budget 602 Bevölkerungs- und Brandschutz
Zuschussbedarf: 868.024 € (S. 377)
Erhöhung gegenüber HHJ 2021 um 168.754

Die Einrichtung einer 4. Hauptamtlichen Stelle im feuerwehrtechnischen Dienst und die Höherbewertung der Stelle des Leiters der Feuerwehr sind mit einer Erhöhung der Personalaufwendungen verbunden.

Darüber hinaus einzuplanenden Mehraufwendungen:

Im Hinblick auf die in 2022 geplante Fertigstellung des Nebenstandortes sind die bereits in 2021 eingeplanten Aufwendungen zur Beschaffung von 30 Spinden für die Einrichtung des Nebenstandortes in 2022 erneut zu veranschlagen.

Produkt	Sachkonto	Betrag
1.100.02.03.01	52550000	8.000 Euro

- Die zuvor genannte Position wurde in die Veränderungsliste zum Haushalt aufgenommen. Der Zuschussbedarf im Ergebnisplan wird sich erhöhen und ist dementsprechend anzupassen.

Budget 603 Märkte
Zuschussbedarf: 22.274 € (S. 382)
Erhöhung gegenüber HHJ 2021 um 1.373 €

Die Anpassung des Ansatzes für Erträge aus Kirmesstandgeldern an die Sollstellungen der Vorjahre führen zu einem geringfügig erhöhten Zuschussbedarf.

II. Investitionen

Budget 601 Bürgerservice und Ordnung allgemein

Investition Ordnungsangelegenheiten (S. 360)

Vor dem Hintergrund der Umstellung des städt. Fuhrparks auf E-Mobilität wurde die für 2021 eingeplanten Beschaffungen für Dienstfahrzeuge in das Jahr 2022 verschoben.

Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Außen- und Vollzugsdienst zur Überwachung des ruhenden Verkehrs.	20.000,00 €
Beschaffung des Dienstfahrzeuges für den Kommunalen Ordnungsdienst (Veränderungsliste)	35.000,00 €
Grabplatten für 4 Urnenwahlgräber Jährlicher Aufwand für 16 ordnungsbehördliche Bestattungen auf dem Emmericher Friedhof	4.500,00 €

Budget 602 Bevölkerungs- und Brandschutz

7006008 bewegl. Anlagevermögen (S. 379)	85.300,00 €
Jährl. Erneuerung 10 Atemschutzgeräte	13.000,00 €
Reinigungsschrank Atemschutzwerkstatt	33.000,00 €

Tragkraftspritze	15.000,00 €
Modernisierung PC für ELF	7.500,00 €
3 CAFS-Löscher	5.100,00 €
Hochleistungslüfter	4.300,00 €
Korbtrage Schwerlast	2.300,00 €
Rollwagen Gitterbox	2.100,00 €
2 Kettensägen	2.000,00 €
Gaswarnmessgerät PAC EX XAM	1.000,00 €

Investitionsprojekt 7.006018 (S. 380)

Jährl. Errichtung von 2 Feuerlöschbrunnen

5.800,00 €

III. Schwerpunkte 2021

Budget 601 Bürgerservice und Ordnung allgemein

Ordnungsangelegenheiten

Kommunaler Ordnungsdienst – Aufnahme des Regelbetriebes, Vervollständigung der Geräteausstattung und Dienstkleidung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Emmerich am Rhein – Überarbeitung Textfassung, Erstellung eines Verwarn- und Bußgeldkataloges

Bürgerbüro

Verkürzung der Wartezeiten; Ausbau des digitalen Serviceangebotes

Parkraumbewirtschaftung

Evaluierung Verfahren Ausnahmegenehmigung § 46 StVO betr. Parken Innenstadt;
Ausbau der digitalen Service Angebote

Budget 602 Bevölkerungs- und Brandschutz

Brandschutzbedarfsplan

Inbetriebnahme Feuerwehr-Nebenstandort Innenstadt

Neukonzeptionierung der persönlichen Schutzausrüstung im Hinblick auf Kontaminationsvermeidung

Budget 603 Märkte

Verlegung des Wochenmarktes auf den Neumarkt

Die Leiterin des Fachbereichs Bürgerservice und Ordnung wird den aktuellen Sachstand zu den o.a. Schwerpunkten mündlich in der Sitzung darstellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen. Produkt: siehe Anlage.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
06 - 17 0424/2021 A 1 Budget 600

Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022

DEZ.II
BUDGET.600

Dezernat II
Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	179.289,60	163.036	180.282	169.824	171.460	177.329
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	858.868,25	986.900	944.900	944.900	944.900	944.900
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.188,86	10.300	9.300	9.300	9.300	9.300
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.155,66	18.700	18.700	18.700	18.700	18.700
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	187.996,97	220.000	200.000	200.000	200.000	200.000
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	1.261.499,34	1.398.936	1.353.182	1.342.724	1.344.360	1.350.229
11	-	Personalaufwendungen	-1.393.844,05	-1.674.624	-1.804.280	-1.840.362	-1.877.172	-1.914.712
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-319.226,23	-504.086	-441.233	-394.670	-395.170	-395.670
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-247.794,38	-239.265	-281.251	-271.008	-233.907	-232.741
15	-	Transferaufwendungen	-6.480,00	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-215.765,04	-278.005	-281.445	-258.695	-259.735	-260.985
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-2.183.109,70	-2.702.380	-2.814.609	-2.771.135	-2.772.384	-2.810.508
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-921.610,36	-1.303.444	-1.461.427	-1.428.411	-1.428.024	-1.460.279
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-921.610,36	-1.303.444	-1.461.427	-1.428.411	-1.428.024	-1.460.279
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-921.610,36	-1.303.444	-1.461.427	-1.428.411	-1.428.024	-1.460.279
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	-921.610,36	-1.303.444	-1.461.427	-1.428.411	-1.428.024	-1.460.279
30	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	-921.610,36	-1.303.444	-1.461.427	-1.428.411	-1.428.024	-1.460.279

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.068.758,10	1.238.500	1.175.500	0	1.175.500	1.175.500	1.175.500
16	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.940.560,21	-2.463.115	-2.533.358	0	-2.500.127	-2.538.477	-2.577.767
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-871.802,11	-1.224.615	-1.357.858	0	-1.324.627	-1.362.977	-1.402.267
101	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000
102	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
103	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
104	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
105	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
106	= Summe (investive Einzahlungen)	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000
107	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
108	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
109	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-140.111,30	-84.900	-115.600	0	-23.300	-23.300	-23.300
110	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
111	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
112	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
113	= Summe (investive Auszahlungen)	-140.111,30	-84.900	-115.600	0	-23.300	-23.300	-23.300
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-24.161,07	-15.900	-46.600	0	45.700	45.700	45.700

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II

Dezernat II

BUDGET.600

Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung

BUDGET.601

Bürgerservice und Ordnung allgemein

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.930,38	5.352	5.758	4.441	3.528	3.528
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	822.950,32	943.900	901.900	901.900	901.900	901.900
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.816,04	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	187.996,97	220.000	200.000	200.000	200.000	200.000
8	+	Aktivierteneigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	1.038.693,71	1.179.452	1.117.858	1.116.541	1.115.628	1.115.628
11	-	Personalaufwendungen	-1.143.354,65	-1.378.003	-1.316.234	-1.342.561	-1.369.416	-1.396.806
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-201.477,59	-219.500	-197.500	-198.000	-198.500	-199.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-12.003,86	-8.717	-13.098	-12.610	-11.733	-11.913
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-115.655,93	-156.505	-162.155	-145.325	-146.215	-147.315
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-1.472.492,03	-1.762.725	-1.688.987	-1.698.496	-1.725.864	-1.755.034
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-433.798,32	-583.273	-571.129	-581.955	-610.237	-639.407
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-433.798,32	-583.273	-571.129	-581.955	-610.237	-639.407
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-433.798,32	-583.273	-571.129	-581.955	-610.237	-639.407
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	-433.798,32	-583.273	-571.129	-581.955	-610.237	-639.407
30	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	-433.798,32	-583.273	-571.129	-581.955	-610.237	-639.407

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.014.366,78	1.174.100	1.112.100	0	1.112.100	1.112.100	1.112.100
16	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.453.002,39	-1.754.008	-1.675.889	0	-1.685.886	-1.714.131	-1.743.121
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-438.635,61	-579.908	-563.789	0	-573.786	-602.031	-631.021
101	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
102	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
103	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
104	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
105	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
106	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
107	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
108	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
109	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.675,00	-42.500	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500
110	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
111	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
112	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
113	= Summe (investive Auszahlungen)	-2.675,00	-42.500	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.675,00	-42.500	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.600	Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung
BUDGET.601	Bürgerservice und Ordnung allgemein
1.100.02.02.01	Ordnungsangelegenheiten

Beschreibung

- a) Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Einleitung und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsgrundlagen (Gefahrenabwehr) schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen:
 - Unterbringung von Personen nach dem PsychKG
 - Maßnahmen nach dem Bestattungsgesetz
 - Maßnahmen nach dem Landeshundegesetz
 - Schädlings- und Seuchenbekämpfung
 - Präventive Kampfmittelbeseitigung, Kampfmittelfunde
 - Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten
 - Ordnungsbehördliche Maßnahmen im Bereich Immissionsschutz und Jugendschutz
- b) Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten
Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen
Festsetzung von Spezialmärkten
Erteilung von Aufstellenerlaubnissen für Geldspielgeräte
Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag
Konzessionierung und Überwachung der Gaststätten nach dem Gaststättengesetz, dem Landesimmissionsschutzgesetz und dem Nichtraucherschutzgesetz
- c) Veranstaltungen
Zentraler Ansprechpartner für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
Kordinierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen
- d) Verkehrsangelegenheiten
Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliche Verkehrsflächen
Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot, vom Ferienreiseverbot
Ausnahmegenehmigungen für Schwer- und Großraumtransporte
Genehmigung von Baustelleneinrichtungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen
Überwachung des ruhenden Verkehrs

Zielgruppe

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emmerich am Rhein, Gewerbetreibende, Veranstalter, Verkehrsteilnehmer

Allgemeine Zielsetzung

Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch präventive und repressive Maßnahmen
Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emmerich am Rhein
Rechtssichere und bürgernahe Erledigung aller genehmigungspflichtigen Angelegenheiten

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Evaluierung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Emmerich am Rhein“ einschl. Erstellung eines Verwarn- und Bußgeldkataloges

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.913,50	1.727	1.724	780	221	221
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	1.913,50	1.727	1.724	780	221	221
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	406.270,66	453.000	458.000	458.000	458.000	458.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	382.877,66	430.000	400.000	400.000	400.000	400.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	23.393,00	23.000	58.000	58.000	58.000	58.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.124,34	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
		44840000 Erträge aus Kostenerst. etc. v. gesetzl.	55,00	0	0	0	0	0
		44860000 Ertr. Kostener. Sond	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		44870000 Ertr. Kostener. priv	5.397,72	0	0	0	0	0
		44880000 Ertr. Kostener. übBe	13.671,62	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	187.996,97	220.000	200.000	200.000	200.000	200.000
		45610000 Bußgelder	186.993,57	220.000	200.000	200.000	200.000	200.000
		45640000 weitere sonstige ordentliche Erträge	1.003,40	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	615.305,47	681.727	666.724	665.780	665.221	665.221
11	-	Personalaufwendungen	237.949,34-	-771.569	-692.908	-706.769	-720.908	-735.328
		50110000 Bezüge Beamte	99.131,75-	-182.270	-167.324	-170.671	-174.086	-177.568
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	109.875,31-	-461.058	-415.052	-423.352	-431.820	-440.457
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	7.975,57-	-35.225	-30.344	-30.951	-31.570	-32.202
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	20.966,71-	-93.016	-80.188	-81.795	-83.432	-85.101
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	106.648,36-	-87.500	-95.500	-96.000	-96.500	-97.000
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	6.491,52-	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	0,00	-1.000	-500	-500	-500	-500
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	100.156,84-	-81.500	-90.000	-90.500	-91.000	-91.500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	4.596,47-	-3.778	-6.373	-6.354	-5.833	-6.013
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	754,80-	-755	-440	0	0	0
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	1.339,79-	-1.340	-5.273	-5.658	-5.100	-5.100
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	2.501,88-	-1.683	-659	-696	-733	-913
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	107.691,90-	-147.370	-152.990	-136.160	-137.050	-138.150
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.639,58-	-18.000	-11.000	-12.000	-12.000	-12.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	15.117,14-	-18.000	-17.000	-17.000	-17.000	-17.000
		54312000 Porto	13.408,14-	-13.500	-13.500	-13.500	-13.500	-13.500
		54313000 Telefon	8.231,60-	-5.800	-8.500	-8.500	-8.500	-8.500
		54315000 EDV-Aufwendungen	59.906,50-	-86.250	-97.270	-79.340	-80.130	-80.930
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	2.785,22-	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
		54450000 sonstige Steuern	126,00-	-220	-220	-220	-220	-220
		54460000 Versicherungen	1.477,72-	-2.600	-2.500	-2.600	-2.700	-3.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	456.886,07-	-1.010.217	-947.771	-945.283	-960.291	-976.491
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	158.419,40	-328.489	-281.047	-279.504	-295.069	-311.269
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	158.419,40	-328.489	-281.047	-279.504	-295.069	-311.269
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	158.419,40	-328.489	-281.047	-279.504	-295.069	-311.269
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	158.419,40	-328.489	-281.047	-279.504	-295.069	-311.269
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	158.419,40	-328.489	-281.047	-279.504	-295.069	-311.269

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Erläuterung zu Zeile 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:
Die Verwaltungsgebühren (43110000) teilen sich wie folgt auf:

Verwaltungsgebühr	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Gebühren Gewerbe- und Gaststättenwesen	30.000	30.000	30.000	30.000
Gebühren verkehrsrechtl. Maßnahmen	370.000	370.000	370.000	370.000
Summe	400.000	400.000	400.000	400.000

Die Benutzungsgebühren (43210000) beinhalten die Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse.

Erläuterung zu Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Aufwendungen für Ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z.B. Abschleppkosten abgemeldeter Kraftfahrzeuge, Bestattung Verstorbene ohne Angehörige, Unterbringung Fundtiere, Untersuchungen i.R. Einweisung nach PsychKG. Aufwendungen für Seuchen- und Schädlingsbekämpfung

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9 +	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	624.508,44	680.000	665.000	0	665.000	665.000	665.000
	63110000 Verwaltungsgebühren	384.708,06	430.000	400.000	0	400.000	400.000	400.000
	63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	30.228,70	23.000	58.000	0	58.000	58.000	58.000
	64840000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. son.öff.Berei	55,00	0	0	0	0	0	0
	64860000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.Sonderrechnung	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	5.397,72	0	0	0	0	0	0
	64880000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. übr. Bereich	16.118,88	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	65610000 Bußgelder	186.996,68	220.000	200.000	0	200.000	200.000	200.000
	65640000 weitere sonstige ordentliche Erträge	1.003,40	0	0	0	0	0	0
16 -	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-443.578,36	-1.006.439	-941.398	0	-938.929	-954.458	-970.478
	70110000 Bezüge Beamte	-99.131,75	-182.270	-167.324	0	-170.671	-174.086	-177.568
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-109.875,31	-461.058	-415.052	0	-423.352	-431.820	-440.457
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-7.975,57	-35.225	-30.344	0	-30.951	-31.570	-32.202
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-20.966,71	-93.016	-80.188	0	-81.795	-83.432	-85.101
	72510000 Haltung von Fahrzeugen	-6.487,96	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
	72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	0,00	-1.000	-500	0	-500	-500	-500
	72810000 Sonstige Sachleistungen	-45,00	0	0	0	0	0	0
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-91.737,68	-81.500	-90.000	0	-90.500	-91.000	-91.500
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-6.473,08	-18.000	-11.000	0	-12.000	-12.000	-12.000
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-14.844,65	-18.000	-17.000	0	-17.000	-17.000	-17.000
	74312000 Porto	-13.513,61	-13.500	-13.500	0	-13.500	-13.500	-13.500
	74313000 Telefon	-8.231,60	-5.800	-8.500	0	-8.500	-8.500	-8.500
	74315000 EDV-Auszahlungen	-59.906,50	-86.250	-97.270	0	-79.340	-80.130	-80.930
	74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-2.785,22	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
	74450000 sonstige Steuern	-126,00	-220	-220	0	-220	-220	-220
	74460000 Versicherungen	-1.477,72	-2.600	-2.500	0	-2.600	-2.700	-3.000
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	180.930,08	-326.439	-276.398	0	-273.929	-289.458	-305.478
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500
113 =	Summe (investive Auszahlungen)	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500
114 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-2.675,00	-35.300	-24.500	0	-4.500	-4.500	-4.500	0	0

Investitionsprojekt 7.006017:

Ersatz für den abgeschriebenen und abgängigen Außendienst-PKW des Fachbereiches 6 (Ruhender Verkehr).

Investitionsprojekt 7.006017:

Anschaffung von 4 Urnengrabplatten pro Jahr für die Jahre 2022 – 2025.

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.02.02.01: Ordnungsangelegenheiten						
Stellenanteile (Stück)	12,80	12,59	12,59	12,59	12,59	12,59
Ord.-beh. Maßn. Landeshundegesetz (Stück)	35,00	35,00	35,00	35,00	37,00	37,00
Ord.-beh. Maßn. Unterbr. psych. Kranker (Stück)	81,00	55,00	75,00	75,00	70,00	70,00
Bestattungen ohne Angehörige (Stück)	16,00	18,00	16,00	18,00	20,00	20,00
Überw. ruh. Verkehr Verstöße/Verwarn. (Stück)	9.100,00	12.500,00	10.000,00	10.000,00	12.500,00	12.500,00
Verkehrsregelnde Entscheid. nach STVO (Stück)	3.568,00	5.000,00	4.000,00	4.500,00	4.500,00	5.000,00
Verkehrsreg. Ent. STVO Schwerlastverkehr (Stück)	577,00	600,00	600,00	650,00	700,00	750,00
Verkehrsr. Ent. STVO Sonntagsfahrverbote (Stück)	1.737,00	4.000,00	2.500,00	3.000,00	3.500,00	3.500,00
Verkehrsr. Ent. STVO Parkgenehmigungen (Stück)	1.840,00	1.800,00	1.750,00	1.800,00	1.850,00	1.900,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.600	Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung
BUDGET.601	Bürgerservice und Ordnung allgemein
1.100.02.02.02	Bürgerbüro

Beschreibung

Schwerpunktmäßig werden im Bürgerbüro derzeit die Aufgaben der städtischen Einwohnermelde-behörde wahrgenommen. Das Aufgabenspektrum im Ganzen umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

- Melde- und Passwesen
- Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen
- Ausstellung und Verlängerung von Fischereischeinen
- Erteilung von Anlieger-, Bewohner- und Handwerkerparkausweisen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Führerscheinanträgen
- Bearbeitung von Fundsachen
- Schöffen- und Schiedswesen
- Amtliche Beglaubigungen

Zusätzlich wird eine Vielzahl von Formularen bereitgehalten, die auf Wunsch auch angenommen und weitergeleitet werden.

Zielgruppe

Einwohner/innen der Stadt Emmerich am Rhein, Auskunftssuchende

Allgemeine Zielsetzung

Behördendienstleistungen "aus einer Hand": Zahlreiche Produkte der Stadtverwaltung sowie Formulare und Auskünfte zu vielen Produkten anderer Behörden sollen zentral und digital erhalten werden.
> Umfassender Bürgerservice "auf kurzem Weg" und ohne lange Wartezeit.
> Besonders kundenfreundliche Öffnungszeiten.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Ausbau der digitalen Service-Angebote

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	171	171	171	171
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	0	171	171	171	171
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	143.674,02	185.000	155.000	155.000	155.000	155.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	143.674,02	185.000	155.000	155.000	155.000	155.000
10	=	Ordentliche Erträge	143.674,02	185.000	155.171	155.171	155.171	155.171
11	-	Personalaufwendungen	454.927,43-	-326.552	-354.682	-361.775	-369.009	-376.389
		50110000 Bezüge Beamte	124.048,15-	-67.313	-66.238	-67.563	-68.914	-70.292
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	260.339,59-	-201.773	-224.472	-228.962	-233.541	-238.213
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	20.051,11-	-15.620	-17.268	-17.613	-17.965	-18.325
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	50.488,58-	-41.846	-46.704	-47.637	-48.589	-49.559
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	77.228,69-	-110.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	77.228,69-	-110.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-171	-171	-171	-171
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	0,00	0	-171	-171	-171	-171
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.709,50-	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
		54312000 Porto	2.790,50-	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		54314000 Mitgliedsbeiträge	919,00-	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	535.865,62-	-440.052	-438.353	-445.446	-452.680	-460.060
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	392.191,60-	-255.052	-283.182	-290.275	-297.509	-304.889
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	392.191,60-	-255.052	-283.182	-290.275	-297.509	-304.889
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	392.191,60-	-255.052	-283.182	-290.275	-297.509	-304.889
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	392.191,60-	-255.052	-283.182	-290.275	-297.509	-304.889
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	392.191,60-	-255.052	-283.182	-290.275	-297.509	-304.889

Erläuterung zu Zeile 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Die Verwaltungsgebühren (43110000) umfassen Gebühren für Dienstleistungen in Bezug auf Meldeangelegenheiten, Ausweisdokumente, Führungszeugnisse, Führerscheine, Fischereischeine sowie für den Einsatz von Schiedspersonen.

Erläuterung zu Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52910000) beinhalten die Kosten der Schiedsmänner/-frauen und die Kosten der Pässe und Ausweise.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	138.960,02	185.000	155.000	0	155.000	155.000	155.000
		63110000 Verwaltungsgebühren	138.960,02	185.000	155.000	0	155.000	155.000	155.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-537.076,97	-440.052	-438.182	0	-445.275	-452.509	-459.889
		70110000 Bezüge Beamte	-124.048,15	-67.313	-66.238	0	-67.563	-68.914	-70.292
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-260.339,59	-201.773	-224.472	0	-228.962	-233.541	-238.213
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-20.051,11	-15.620	-17.268	0	-17.613	-17.965	-18.325
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-51.536,13	-41.846	-46.704	0	-47.637	-48.589	-49.559
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-77.468,23	-110.000	-80.000	0	-80.000	-80.000	-80.000
		74312000 Porto	-2.714,76	-2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
		74314000 Mitgliedsbeiträge	-919,00	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-398.116,95	-255.052	-283.182	0	-290.275	-297.509	-304.889
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.02.02.02: Bürgerbüro						
Stellenanteile (Stück)	5,70	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80
Anmeldungen (Personen)	1.926,00	1.900,00	1.950,00	1.950,00	1.975,00	2.000,00
Abmeldungen (Personen)	2.068,00	3.550,00	2.000,00	2.000,00	2.050,00	2.050,00
ausgestellte Meldbescheinigungen (Stück)	4.203,00	4.150,00	4.200,00	4.200,00	4.250,00	4.250,00
Melderegisterauskünfte (schriftlich) (Stück)	10.068,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.500,00	10.500,00
Melderegisterauskünfte (mündlich) (Stück)	852,00	1.100,00	900,00	950,00	1.000,00	1.150,00
Ausstellung polizeil. Führungszeugnisse (Stück)	1.522,00	1.700,00	1.500,00	1.550,00	1.600,00	1.600,00
Ausstellung Bundespersonalausweise (Stück)	2.861,00	3.550,00	2.900,00	3.100,00	3.200,00	3.300,00
Ausstellung Europässe (Stück)	1.047,00	1.100,00	1.050,00	1.050,00	1.100,00	1.100,00
Anträge auf Fahrerlaubnis (Stück)	2.974,00	3.100,00	3.000,00	3.100,00	3.300,00	3.300,00
Fundsachen allgemein (Stück)	202,00	250,00	200,00	220,00	220,00	250,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.600	Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung
BUDGET.601	Bürgerservice und Ordnung allgemein
1.100.02.02.03	Personenstandswesen

Beschreibung

Im Standesamt werden folgende Angelegenheiten bearbeitet:

- Beurkundung von Geburten
- Eheanmeldung und Eheschließung
- Nachbeurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen im Ausland
- Beurkundung von Sterbefällen
- Fortführen von Personenstandsbüchern einschließlich Testamentskartei
- Informationen und Nachweise aus Personenstandsbüchern
- andere Beurkundungen, öffentliche Beglaubigungen
- Mitwirkung in Nachlassangelegenheiten
- behördliche Namensänderungen
- Vaterschaftsanerkennung

Zielgruppe

Alle Menschen, deren Personenstandsfälle in Emmerich am Rhein beurkundet werden, unabhängig von deren Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit.

Allgemeine Zielsetzung

Das Standesamt erbringt Leistungen, die durch bestimmte Lebenslagen wie Geburt, Eheschließung, Todesfall, etc. geprägt sind.

Die Anmeldung eines Kindes nach der Geburt erfolgt beim Standesamt der Stadt, in der das Kind zur Welt gekommen ist. Spätestens fünf Werktage nach der Geburt sollte die Anmeldung erfolgt sein. Da das Willibrord-Spital in Emmerich am Rhein über keine eigene Entbindungsstation mehr verfügt, werden die meisten Emmericher "Neubürger" in anderen Städten geboren und somit auch in den dortigen Standesämtern angemeldet.

Die standesamtliche Trauung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Entsprechend hat das Standesamt sein Angebot an Dienstleistungen erweitert. Trauungen im Trauzimmer des Rathauses werden während der üblichen Öffnungszeiten sowie am ausgewählten Freitagnachmittagen und Samstagvormittagen angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an bestimmten Sonderterminen auf Gut Falkenstein im Ortsteil Hüthum oder in der historischen Mühle im Ortsteil Elten das Ja-Wort zu geben. Im Dezember bietet das Standesamt außerdem die Möglichkeit für eine besonders romantische Candlelight-Trauung bei Kerzenschein auf Gut Falkenstein an.

Seit 2017 erfolgt die Nacherfassung der papiergebundenen Geburtsregister und Eheregister in elektronische Personenstandsregister (§ 69 Personenstandsverordnung). Die Erfassung des Geburtsjahrgangs 2001 sowie des Heiratsjahrgangs 1997 ist abgeschlossen. Weitere Jahrgänge werden sukzessive folgen.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Fortsetzung der Nacherfassung

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.199,75	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	46.199,75	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		44210000 Erträge aus Verkauf	0,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
10	=	Ordentliche Erträge	46.199,75	51.500	51.500	51.500	51.500	51.500
11	-	Personalaufwendungen	329.422,35-	-169.035	-170.894	-174.312	-177.798	-181.354
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	257.554,50-	-132.097	-133.108	-135.771	-138.487	-141.257
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	20.144,37-	-10.281	-10.417	-10.624	-10.835	-11.052
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	51.723,48-	-26.657	-27.369	-27.917	-28.476	-29.045
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.773,49-	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
		52810000 Sonstige Sachleistungen	7.773,49-	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	414,80-	-135	-165	-165	-165	-165
		54311000 Bürobedarf u.ä.	249,80-	0	0	0	0	0
		54314000 Mitgliedsbeiträge	165,00-	-135	-165	-165	-165	-165
17	=	Ordentliche Aufwendungen	337.610,64-	-177.170	-179.059	-182.477	-185.963	-189.519
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	291.410,89-	-125.670	-127.559	-130.977	-134.463	-138.019
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	291.410,89-	-125.670	-127.559	-130.977	-134.463	-138.019
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	291.410,89-	-125.670	-127.559	-130.977	-134.463	-138.019
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	291.410,89-	-125.670	-127.559	-130.977	-134.463	-138.019
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	291.410,89-	-125.670	-127.559	-130.977	-134.463	-138.019

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.377,90	51.500	51.500	0	51.500	51.500	51.500
		63110000 Verwaltungsgebühren	43.377,90	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
		64210000 Erträge aus Verkauf	0,00	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-337.792,89	-177.170	-179.059	0	-182.477	-185.963	-189.519
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-257.554,50	-132.097	-133.108	0	-135.771	-138.487	-141.257
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-20.144,37	-10.281	-10.417	0	-10.624	-10.835	-11.052
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-51.723,48	-26.657	-27.369	0	-27.917	-28.476	-29.045
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-7.955,74	-8.000	-8.000	0	-8.000	-8.000	-8.000
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-249,80	0	0	0	0	0	0
		74314000 Mitgliedsbeiträge	-165,00	-135	-165	0	-165	-165	-165
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-294.414,99	-125.670	-127.559	0	-130.977	-134.463	-138.019
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.02.02.03: Personenstandswesen						
Stellenanteile (Stück)	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20
Anträge Eheschließung (Stück)	120,00	160,00	130,00	140,00	145,00	150,00
Eheschließungen (Stück)	119,00	140,00	125,00	130,00	130,00	140,00
Sterbefälle (Stück)	464,00	380,00	470,00	450,00	400,00	400,00

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.600	Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung
BUDGET.601	Bürgerservice und Ordnung allgemein
1.100.05.05.01	Obdachlosenangelegenheiten

Beschreibung

Das Produkt Obdachlosenangelegenheiten umfasst die Einweisung in Obdachlosenunterkünfte bei drohender oder eingetretener Obdachlosigkeit. Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält zur vorübergehenden und nicht dauerhaften Unterbringung obdachloser Personen die Notunterkunft an der Tackenweide 17. Für Familien mit Kindern wird im Bedarfsfall eine separate Notunterkunft zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung eines Obdaches erfolgt im öffentlich-rechtlichen Rahmen, d.h. für die Bereitstellung wird eine Benutzungsgebühr erhoben, wodurch sich aber kein Mietverhältnis begründet.

Zielgruppe

Von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Allgemeine Zielsetzung

Vorübergehende und nicht dauerhafte Unterbringung in Notunterkünften

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	892,24	0	387	355	0	0
		41611000 Ertr. SoPo-Aufl. Land	505,25	0	387	355	0	0
		41619500 Außerplanmäßiger Ertrag Aufl. SoPo	386,99	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43.588,94	35.000	40.000	40.000	40.000	40.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	43.588,94	35.000	40.000	40.000	40.000	40.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43,30	0	0	0	0	0
		44880000 Ertr. Kostener. übBe	43,30	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	44.524,48	35.000	40.387	40.355	40.000	40.000
11	-	Personalaufwendungen	36.236,10-	-37.599	-37.279	-38.024	-38.786	-39.562
		50110000 Bezüge Beamte	19.768,83-	-20.914	-20.558	-20.969	-21.389	-21.817
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	12.945,00-	-13.090	-13.086	-13.347	-13.614	-13.886
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	1.045,35-	-1.064	-1.063	-1.084	-1.106	-1.128
		50320000 Beiträge gesetzl. SV tarifl. Beschäftigte	2.476,92-	-2.531	-2.572	-2.624	-2.677	-2.731
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.149,53-	-9.000	-9.000	-9.000	-9.000	-9.000
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	2.439,10-	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	2.710,43-	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.480,40-	-1.074	-586	-457	-102	-102
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	1.093,41-	-1.074	-586	-457	-102	-102
		57119500 Außerplanmäßige AfA	386,99-	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.712,72-	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		54290000 Sonst. Aufw. Inanspr. Rechte u. Dienste	1.710,00-	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		54891001 Aufwand aus Bankgebühren	2,72-	0	0	0	0	0
17	=	Ordentliche Aufwendungen	44.578,75-	-50.173	-49.365	-49.981	-50.388	-51.164
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	54,27-	-15.173	-8.978	-9.626	-10.388	-11.164
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	54,27-	-15.173	-8.978	-9.626	-10.388	-11.164
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	54,27-	-15.173	-8.978	-9.626	-10.388	-11.164
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	54,27-	-15.173	-8.978	-9.626	-10.388	-11.164
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	54,27-	-15.173	-8.978	-9.626	-10.388	-11.164

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.761,36	35.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
		63110000 Verwaltungsgebühren	1.753,08	0	0	0	0	0	0
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	33.964,98	35.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
		64880000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. übr. Bereich	43,30	0	0	0	0	0	0
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-43.004,36	-49.099	-48.779	0	-49.524	-50.286	-51.062
		70110000 Bezüge Beamte	-19.768,83	-20.914	-20.558	0	-20.969	-21.389	-21.817
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-12.945,00	-13.090	-13.086	0	-13.347	-13.614	-13.886
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-1.045,35	-1.064	-1.063	0	-1.084	-1.106	-1.128
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-2.476,92	-2.531	-2.572	0	-2.624	-2.677	-2.731
		72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-2.439,10	-6.000	-6.000	0	-6.000	-6.000	-6.000
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-2.649,96	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
		74290000 Sonstige Aufw. für die Inanspruchnahme von Diens	-1.710,00	-2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
		74313000 Telefon	33,52	0	0	0	0	0	0
		74891001 Aufwand aus Bankgebühren	-2,72	0	0	0	0	0	0
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-7.243,00	-14.099	-8.779	0	-9.524	-10.286	-11.062
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.05.01: Obdachlosenangelegenheiten						
Stellenanteile (Stück)	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
Untergebrachte Obdachlose (Personen)	15,00	20,00	15,00	17,00	20,00	20,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.600 **Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung**
BUDGET.601 **Bürgerservice und Ordnung allgemein**
1.100.10.02.01 **Wohnungsbauförderung**

Beschreibung

Im Rahmen der Wohnungsbauförderung ist der Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung zuständig für die sog. Wohnungsbindung für staatlich geförderte Wohnungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz.

Die Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen, die Überwachung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, die Einhaltung der Kostenmiete gehören zu diesem Aufgabengebiet ebenso wie die Erstellung des Mietspiegels – die Übersicht ortsüblicher Vergleichsmieten für frei finanzierten Wohnungsbau.

Zielgruppe

Mieter und Wohnungseigentümer

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	652,50	900	900	900	900	900
		43110000 Verwaltungsgebühren	652,50	900	900	900	900	900
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.648,40	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
		44810000 Ertr. Kostener. Land	1.648,40	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
10	=	Ordentliche Erträge	2.300,90	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
11	-	Personalaufwendungen	43.553,66-	-49.154	-33.123	-33.786	-34.461	-35.150
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	33.963,86-	-38.503	-25.795	-26.311	-26.837	-27.373
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	2.580,39-	-2.980	-1.979	-2.019	-2.059	-2.100
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	7.009,41-	-7.671	-5.349	-5.456	-5.565	-5.677
17	=	Ordentliche Aufwendungen	43.553,66-	-49.154	-33.123	-33.786	-34.461	-35.150
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	41.252,76-	-46.554	-30.523	-31.186	-31.861	-32.550
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	41.252,76-	-46.554	-30.523	-31.186	-31.861	-32.550
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	41.252,76-	-46.554	-30.523	-31.186	-31.861	-32.550
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	41.252,76-	-46.554	-30.523	-31.186	-31.861	-32.550
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	41.252,76-	-46.554	-30.523	-31.186	-31.861	-32.550

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.248,40	2.600	2.600	0	2.600	2.600	2.600
		63110000 Verwaltungsgebühren	600,00	900	900	0	900	900	900
		64810000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land	1.648,40	1.700	1.700	0	1.700	1.700	1.700
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-43.553,66	-49.154	-33.123	0	-33.786	-34.461	-35.150
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-33.963,86	-38.503	-25.795	0	-26.311	-26.837	-27.373
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-2.580,39	-2.980	-1.979	0	-2.019	-2.059	-2.100
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-7.009,41	-7.671	-5.349	0	-5.456	-5.565	-5.677
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-41.305,26	-46.554	-30.523	0	-31.186	-31.861	-32.550
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.10.02.01: Wohnungsbauförderung						
Stellenanteile (Stück)	0,64	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80
Erteilte Wohnberechtigungsscheine (Stück)	70,00	65,00	70,00	75,00	80,00	85,00
Örtliche Kontrollen (WBS) (Stück)	70,00	65,00	65,00	75,00	75,00	80,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.600 **Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung**
BUDGET.601 **Bürgerservice und Ordnung allgemein**
1.100.12.01.03 **Parkraumbewirtschaftung**

Beschreibung

Parkraumbewirtschaftung ist die zielgerichtete Steuerung des Verhältnisses von Parkplatzsuchverkehr zur Anzahl verfügbarer Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Grundsätze zur Parkraumbewirtschaftung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in dem 2007 von ihm beschlossenen Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt Emmerich am Rhein“ niedergelegt. Im Innenstadtdgebiet sind 7 Parkscheinautomaten aufgestellt. Der Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung ist für die Vereinnahmung der Parkgebühren und die Unterhaltung der Parkscheinautomaten verantwortlich. Auf Grundlage des § 46 StVO werden Ausnahmegenehmigungen von Halt- und Parkverboten erteilt.

Allgemeine Zielsetzung

Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt durch monetäre Bewirtschaftung in den zentralen Bereichen. Reduzierung von Binnen- und Parksuchverkehren durch unterschiedliche Funktionen der Parkplätze und ein übersichtliches abgestimmtes Gebührensystem. Bereitstellung von Parkraum für Bewohner und Anlieger in der Innenstadt.

Schwerpunktsetzung im Planjahr

- Evaluierung der Genehmigungsverfahren nach § 46 StVO

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.953,58	3.625	3.476	3.136	3.135	3.136
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	3.135,44	3.136	3.135	3.136	3.135	3.136
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	818,14	489	341	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	182.564,45	220.000	198.000	198.000	198.000	198.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	19.980,00	20.000	18.000	18.000	18.000	18.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	162.584,45	200.000	180.000	180.000	180.000	180.000
10	=	Ordentliche Erträge	186.518,03	223.625	201.476	201.136	201.135	201.136
11	-	Personalaufwendungen	41.265,77-	-24.094	-27.348	-27.895	-28.454	-29.023
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	32.484,12-	-18.870	-24.345	-24.831	-25.329	-25.836
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	2.451,54-	-1.412	-812	-829	-846	-863
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	6.330,11-	-3.812	-2.191	-2.235	-2.279	-2.324
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.677,52-	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	4.677,52-	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.755,93-	-3.865	-5.969	-5.628	-5.628	-5.628
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	5.725,93-	-3.865	-5.969	-5.628	-5.628	-5.628
		57312000 Sonstige Abschreibungen auf Forderungen	30,00-	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.127,01-	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
		54891001 Aufwand aus Bankgebühren	2.127,01-	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	53.826,23-	-35.959	-41.317	-41.523	-42.082	-42.651
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	132.691,80	187.666	160.160	159.613	159.054	158.485
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	132.691,80	187.666	160.160	159.613	159.054	158.485
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	132.691,80	187.666	160.160	159.613	159.054	158.485
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	132.691,80	187.666	160.160	159.613	159.054	158.485
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	132.691,80	187.666	160.160	159.613	159.054	158.485

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Zeile 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Verwaltungsgebühren (43110000):

Der Ansatz beinhaltet Gebühren für Ausnahmegenehmigungen von der StVO im Hinblick auf das Halten und Parken.

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (43210000):

Einnahmen Parkscheinautomaten.

Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (52550000):

Ansatz für die Unterhaltung und den Betrieb der Parkscheinautomaten.

Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwand aus Bankgebühren (54891001):

Aufwendungen für das Zählen der Einnahmen aus den Parkscheinautomaten.

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9 +	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.510,66	220.000	198.000	0	198.000	198.000	198.000
	63110000 Verwaltungsgebühren	18.565,30	20.000	18.000	0	18.000	18.000	18.000
	63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	150.945,36	200.000	180.000	0	180.000	180.000	180.000
16 -	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-47.996,15	-32.094	-35.348	0	-35.895	-36.454	-37.023
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-32.484,12	-18.870	-24.345	0	-24.831	-25.329	-25.836
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-2.451,54	-1.412	-812	0	-829	-846	-863
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-6.592,00	-3.812	-2.191	0	-2.235	-2.279	-2.324
	72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-4.175,24	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
	74891001 Aufwand aus Bankgebühren	-2.293,25	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	121.514,51	187.906	162.652	0	162.105	161.546	160.977
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-7.200	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	0,00	-7.200	0	0	0	0	0
113 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-7.200	0	0	0	0	0
114 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-7.200	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
1 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	68170000 Invest.-Zuw.private	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-7.200	0	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	-7.200	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-7.200	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-7.200	0	0	0	0	0	0	0

Ersatzbeschaffung Parkscheinautomat Paaltjesstege in 2021.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.12.01.03: Parkraumbewirtschaftung						
Stellenanteile (Stück)	0,30	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.600	Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung
BUDGET.602	Bevölkerungs- und Brandschutz
1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz

Beschreibung

Der Bevölkerungsschutz umfasst alle nichtpolizeilichen und nichtmilitärischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Ihrer Lebensgrundlagen vor Katastrophen und anderen schweren Notlagen sowie den Auswirkungen von Kriegen und bewaffneten Konflikten.

Der Bevölkerungsschutz umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung und Bewältigung der genannten Ereignisse.

Der Aufgabenbereich des Brandschutzes ist unterteilt in den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz. Der abwehrende Brandschutz umfasst die Bekämpfung von Schadensfeuer, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen wie Verkehrsunfällen, Hochwasser, Stromausfall und Explosionen. Der vorbeugende Brandschutz umfasst die Durchführung der vorgeschriebenen Brandschauen, die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Unterhaltung und Überprüfung der Löschwasservorhaltung, die Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten sowie die Brandschutzerklärung der Bevölkerung.

Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes hat die Stadt Emmerich am Rhein eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Der Nachweis hierüber wird über den Brandschutzbedarfsplan der Stadt erbracht. Gem. § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sind die Gemeinden verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und alle 5 Jahre fortzuschreiben. Die Federführung obliegt dem Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung. Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans in der aktuellen Fassung ist durch den Rat am 01.04.2014 beschlossen worden

Nach Erstellung des neuen Brandschutzbedarfsplans in 2021 ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage die Beantragung eine Ausnahmegenehmigung für die Befreiung von der Einrichtung und dem Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften erteilt – befristet für die Dauer von 6 Jahren vorgesehen.

Zielgruppe

Einwohner/innen, Behörden und Institutionen, Bauherren und Architekten

Allgemeine Zielsetzung

Gewährleistung eines effektiven Bevölkerungsschutzes bei außergewöhnlichen Ereignissen, Krisen und großen Schadenslagen.

Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr, Überprüfung der Gebäude und Einrichtungen nach der Objektliste innerhalb von 6 Jahren; Jährliche Überprüfungen der Hydranten und Löschbrunnen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Inbetriebnahme des innenstadtnahen Feuerwehrnebenstandorts

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	172.258,97	157.584	174.424	165.283	167.832	173.701
		41470000 Zuw.lfd.Zw. privater Bereich	2.600,00	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	168.413,47	152.634	161.378	145.337	140.987	139.956
		41611001 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	2.300	9.200	16.100	23.000	29.900
		41615000 Erträge a. d. SoPO-Auflösung Zusch. verb	1.194,93	0	1.195	1.195	1.195	1.195
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	50,57	51	51	51	51	51
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.332,75	19.000	21.000	21.000	21.000	21.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	2.801,75	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	22.531,00	16.000	18.000	18.000	18.000	18.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.339,62	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
		44800000 Ertr. Kostener. Bund	0,00	800	800	800	800	800
		44810000 Ertr. Kostener. Land	8.339,62	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200
10	=	Ordentliche Erträge	205.931,34	186.584	205.424	196.283	198.832	204.701
11	-	Personalaufwendungen	218.600,25-	-264.601	-455.953	-465.066	-474.365	-483.848
		50110000 Bezüge Beamte	114.850,43-	-124.825	-170.652	-174.066	-177.549	-181.099
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	80.561,83-	-109.639	-240.866	-245.681	-250.591	-255.600
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	6.217,90-	-5.658	-9.822	-10.017	-10.217	-10.423
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	16.970,09-	-24.479	-34.613	-35.302	-36.008	-36.726
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.881,62-	-264.686	-225.233	-178.170	-178.170	-178.170
		52420000 Unterh. u. Bew. Infrastrukturvermögen	8.111,68-	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	56.664,85-	-59.250	-58.327	-51.370	-51.370	-51.370
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	45.307,80-	-178.836	-138.306	-101.200	-101.200	-101.200
		52810000 Sonstige Sachleistungen	157,37-	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	4.639,92-	-10.000	-12.000	-9.000	-9.000	-9.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	235.169,50-	-229.927	-267.532	-257.777	-221.553	-220.206
		57110000 AfA auf Sachanlagen	3.135,63-	-2.134	-3.202	-3.396	-3.550	-3.718
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	375,12-	-375	-375	-375	-375	-375
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	779,58-	-780	-780	-780	-780	-780
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	39.779,03-	-36.419	-41.682	-47.262	-35.163	-33.648
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	167.533,51-	-167.534	-199.222	-183.894	-181.109	-181.109
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	23.064,04-	-22.686	-22.271	-22.070	-577	-577
		57119500 Außerplanmäßige AfA	502,59-	0	0	0	0	0
15	-	Transferaufwendungen	6.480,00-	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	6.480,00-	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	99.871,57-	-120.240	-118.330	-112.410	-112.560	-112.710
		54110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	8.855,00-	-8.580	-8.600	-8.600	-8.600	-8.600
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.500,30-	-2.000	-4.000	-2.000	-2.000	-2.000
		54210000 Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeiten	42.697,13-	-57.000	-54.000	-54.000	-54.000	-54.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	2.580,13-	-3.500	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
		54312000 Porto	232,18-	-500	-300	-300	-300	-300
		54313000 Telefon	4.348,87-	-4.000	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
		54314000 Mitgliedsbeiträge	2.071,00-	-2.200	-2.100	-2.100	-2.100	-2.100
		54315000 EDV-Aufwendungen	15.667,68-	-17.460	-18.830	-14.910	-15.060	-15.210
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.119,93-	-3.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		54460000 Versicherungen	17.799,35-	-22.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	675.002,94-	-885.854	-1.073.448	-1.019.823	-993.048	-1.001.334
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	469.071,60-	-699.270	-868.024	-823.541	-794.215	-796.633
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	469.071,60-	-699.270	-868.024	-823.541	-794.215	-796.633

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	469.071,60-	-699.270	-868.024	-823.541	-794.215	-796.633
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	469.071,60-	-699.270	-868.024	-823.541	-794.215	-796.633
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	469.071,60-	-699.270	-868.024	-823.541	-794.215	-796.633

Erläuterung zu Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (52420000):
 Aufwendungen für die Reparatur, Wartung und Kontrolle der Hydranten.

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (52550000):
 Der Ansatz beinhaltet die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffungen von Schutzausrüstung und Uniformen, die Unterhaltung des Atemschutzes, die Wartung von Messgeräten und Gerätehauseinrichtungen, die Instandhaltung und Prüfung der Geräte auf den Fahrzeugen, die Beschaffung von Spinden und für die Ersatzbeschaffung defekter Akkus.

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (52910000):
 Aufwendungen für amtsärztliche Untersuchungen (4.200 Euro p.a.). Zudem Aufwendungen für das Atemschutztraining (5.000 Euro in 2022 und 2024), das Fahrsicherheitstraining (2.000 Euro in 2023 und 2025.), für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr (1.000 Euro p.a.), für den Jahresausflug der Ehrenabteilung (600 Euro p.a.) und für Aufwendungen aus einem Softwarepflegevertrag (625 Euro p.a.).

Erläuterung zu Zeile 15 - Transferaufwendungen:
Zuweisung für laufende Zwecke an übrige Bereiche (53180000):
 Zuschüsse für Kameradschaftsabende.

Erläuterung zu Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (54110000):
 Aufwandsentschädigungen für Wehrführer und Funktionsträger gemäß der Satzung über die Aufwandsentschädigungen.

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (54120000):
 Fortbildungsaufwendungen für die hauptamtlichen Kräfte.

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (54210000):
 Aufwandsentschädigung für die geleisteten Einsätze und Aufwendungen für die Personalfreistellung der jeweiligen Arbeitgeber, sowie Fortbildungen der Ehrenamtlichen und Aufwendungen für Führerscheine Klasse C.

Sonstige Geschäftsaufwendungen (54319000):
 Der Ansatz beinhaltet die Aufwendungen für die Hallenbenutzungsgebühren und für die Verpflegung bei Einsätzen (insgesamt 2.000 Euro p.a.). Außerdem beinhaltet der Ansatz die Aufwendungen der Kinderfeuerwehr für Lehr- und Lernmittel in Höhe von 1.000 Euro p.a..

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.185,65	31.600	33.600	0	33.600	33.600	33.600
		61470000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von Privaten	2.600,00	2.600	2.600	0	2.600	2.600	2.600
		63110000 Verwaltungsgebühren	2.907,70	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	21.143,21	16.000	18.000	0	18.000	18.000	18.000
		64800000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Bund	0,00	800	800	0	800	800	800
		64810000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land	11.534,74	9.200	9.200	0	9.200	9.200	9.200
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-444.582,43	-655.927	-805.916	0	-762.046	-771.495	-781.128
		70110000 Bezüge Beamte	-114.850,43	-124.825	-170.652	0	-174.066	-177.549	-181.099
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-80.561,83	-109.639	-240.866	0	-245.681	-250.591	-255.600
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-6.217,90	-5.658	-9.822	0	-10.017	-10.217	-10.423
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-16.970,09	-24.479	-34.613	0	-35.302	-36.008	-36.726
		72420000 Unterh. und Bew. Infrastrukturvermögen	-5.160,95	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-58.402,66	-59.250	-58.327	0	-51.370	-51.370	-51.370
		72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-53.361,65	-178.836	-138.306	0	-101.200	-101.200	-101.200
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-157,37	-1.600	-1.600	0	-1.600	-1.600	-1.600
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-5.497,26	-10.000	-12.000	0	-9.000	-9.000	-9.000
		73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an üBber	-6.480,00	-6.400	-6.400	0	-6.400	-6.400	-6.400
		74110000 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	-8.980,00	-8.580	-8.600	0	-8.600	-8.600	-8.600
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-2.457,70	-2.000	-4.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
		74210000 Auszahl. für ehrenamtliche und sonstige Tätigk	-40.774,79	-57.000	-54.000	0	-54.000	-54.000	-54.000
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-2.664,38	-3.500	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
		74312000 Porto	-236,85	-500	-300	0	-300	-300	-300
		74313000 Telefon	-4.348,87	-4.000	-4.500	0	-4.500	-4.500	-4.500
		74314000 Mitgliedsbeiträge	-2.071,00	-2.200	-2.100	0	-2.100	-2.100	-2.100
		74315000 EDV-Auszahlungen	-15.667,68	-17.460	-18.830	0	-14.910	-15.060	-15.210
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-1.921,67	-3.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
		74460000 Versicherungen	-17.799,35	-22.000	-19.000	0	-19.000	-19.000	-19.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-406.396,78	-624.327	-772.316	0	-728.446	-737.895	-747.528
101	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000
		68110000 Investitionszuweisungen vom Land	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-137.436,30	-37.300	-91.100	0	-18.800	-18.800	-18.800
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-137.436,30	-37.300	-91.100	0	-18.800	-18.800	-18.800
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-137.436,30	-37.300	-91.100	0	-18.800	-18.800	-18.800
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-21.486,07	31.700	-22.100	0	50.200	50.200	50.200

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7006008: Ansch. VG>800,- Feuerwehr										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-28.202,07	-31.500	-85.300	0	-13.000	-13.000	-13.000	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-28.202,07	-31.500	-85.300	0	-13.000	-13.000	-13.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-28.202,07	-31.500	-85.300	0	-13.000	-13.000	-13.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-28.202,07	-31.500	-85.300	0	-13.000	-13.000	-13.000	0	0

Investitionsprojekt 7.006008:

Für das Jahr 2022 sind folgende Anschaffungen in Höhe von 85.300,00 € geplant:

Jährliche Erneuerung Atemschutzgeräte	13.000,00 €
Reinigungsschrank Atemschutzwerkstatt	33.000,00 €
Tragkraftspritze	15.000,00 €
Modernisierung PC für ELF	7.500,00 €
3 CAFS-Löcher	5.100,00 €
Hochleistungslüfter	4.300,00 €
Korbtrage Schwertlast	2.300,00 €
Rollwagen Gitterbox	2.100,00 €
2 Kettensägen	2.000,00 €
Gaswarnmessgerät PAC EX XAM	1.000,00 €

Ab dem Jahr 2020 erfolgt der jährliche Austausch von jeweils 10 Atemschutzgeräten.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7006014: FW Hüthum Anschaffung LF 10 für LF 16/25										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-41.404,36	0	0	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-41.404,36	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-41.404,36	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-41.404,36	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7006015: FW Stadt Anschaffung HLF 20 für LF 16/25										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-62.339,64	0	0	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-62.339,64	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-62.339,64	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-62.339,64	0	0	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	115.950,23	69.000	69.000	0	69.000	69.000	69.000	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-5.490,23	-5.800	-5.800	0	-5.800	-5.800	-5.800	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	-5.490,23	-5.800	-5.800	0	-5.800	-5.800	-5.800	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-5.490,23	-5.800	-5.800	0	-5.800	-5.800	-5.800	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	110.460,00	63.200	63.200	0	63.200	63.200	63.200	0	0

Investitionsprojekt 7.006010:

Errichtung von zwei Feuerlöschbrunnen pro Jahr in Höhe von je 2.900 Euro.

Investitionsprojekt 7.006018:

Aus Mitteln der Feuerschutzsteuer erhalten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen seit 2002 eine Feuerschutzpauschale. Dabei handelt es sich um eine fachbezogene Investitionspauschale, die ausschließlich für Investitionen im Bereich des Feuerschutzes verwendet werden darf. Die Feuerschutzpauschale wurde in Höhe von 69.000 Euro p.a. eingeplant.

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.02.03.01: Bevölkerungs- und Brandschutz						
Stellenanteile (Stück)	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50
Einsätze Brandschutz gesamt (Stück)	290,00	540,00	300,00	350,00	350,00	375,00
Einsätze Brandschutz Brandbekämpfung (Stück)	94,00	90,00	100,00	100,00	110,00	110,00
Einsätze Feuerlöschboot (Stück)	14,00	10,00	15,00	15,00	17,00	17,00
Brandsicherheitswachen (Stück)	18,00	45,00	20,00	40,00	40,00	50,00
Brandschauen (Stück)	31,00	45,00	40,00	40,00	45,00	50,00
Veranstaltungen Brandschutz (Stück)	10,00	20,00	15,00	25,00	30,00	30,00

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.600	Fachbereich 6 - Bürgerservice u. Ordnung
BUDGET.603	Märkte
1.100.15.02.01	Märkte

Beschreibung

Das Produkt Märkte ist eine kostenrechnende Einrichtung und beinhaltet die Organisation und Überwachung der Wochenmärkte und der Kirmesveranstaltungen.

Zielgruppe

Markt- und Kirmesbesucher, Besucher und Kunden der Kirmessen und Märkte, Anlieger der Veranstaltungsplätze

Allgemeine Zielsetzung

Förderung eines attraktiven Markt- und Kirmesangebotes für Besucher und Kunden dieser Veranstaltungen. Größtmögliche Zufriedenheit von Veranstaltungsbesuchern und Besuchern bzw. Kunden. Ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen, Steigerung der Besucherzahlen. Kostendeckung dieser kostenrechnenden Einrichtung.

Schwerpunktsetzung im Planjahr

- Verlegung des Wochenmarktes auf den Neumarkt

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	100,25	100	100	100	100	100
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	100,25	100	100	100	100	100
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.585,18	24.000	22.000	22.000	22.000	22.000
		43211000 Benutzungsgebühren Wochenmärkte	10.585,19	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
		43212000 Benutzungsgebühren Jahrmärkte	0,01-	9.000	7.000	7.000	7.000	7.000
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.188,86	8.800	7.800	7.800	7.800	7.800
		44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte	0,00	6.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		44611000 Sonst. privatrecht. Leistungsentgelte Wo	6.188,86	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
10	=	Ordentliche Erträge	16.874,29	32.900	29.900	29.900	29.900	29.900
11	-	Personalaufwendungen	31.889,15-	-32.020	-32.093	-32.735	-33.391	-34.058
		50110000 Bezüge Beamte	1.256,31-	-1.339	-1.318	-1.344	-1.371	-1.398
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	23.907,36-	-23.871	-23.910	-24.388	-24.876	-25.374
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	1.832,04-	-1.855	-1.857	-1.894	-1.932	-1.970
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	4.893,44-	-4.955	-5.008	-5.109	-5.212	-5.316
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.867,02-	-19.900	-18.500	-18.500	-18.500	-18.500
		52350000 Aufw. lfd.Verw. verbundene Unternehmen	0,00	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
		52410000 Unterh. und Bew. der Grundstücke und bau	2.867,02-	-5.500	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-6.400	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	621,02-	-621	-621	-621	-621	-621
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	621,02-	-621	-621	-621	-621	-621
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	237,54-	-1.260	-960	-960	-960	-960
		54313000 Telefon	237,54-	-260	-260	-260	-260	-260
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	-1.000	-700	-700	-700	-700
17	=	Ordentliche Aufwendungen	35.614,73-	-53.801	-52.174	-52.816	-53.472	-54.139
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	18.740,44-	-20.901	-22.274	-22.916	-23.572	-24.239
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	18.740,44-	-20.901	-22.274	-22.916	-23.572	-24.239
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	18.740,44-	-20.901	-22.274	-22.916	-23.572	-24.239
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	18.740,44-	-20.901	-22.274	-22.916	-23.572	-24.239
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	18.740,44-	-20.901	-22.274	-22.916	-23.572	-24.239

Erläuterung Ergebnishaushalt

Die in den Erträgen bzw. Aufwendungen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge sind als Umsatzsteuerforderungen bzw. -verbindlichkeiten (Zahllast an das Finanzamt) auf den Bestandskonten zu buchen.

Die Kostenstelle Wochenmarkt hat in den vergangenen Jahren mit Unterdeckungen abgeschlossen, so dass die Gebührenkalkulation überprüft und angepasst werden müsste. Aufgrund der Baumaßnahme Neumarkt wird jedoch zunächst auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, das erwartete Defizit somit in Kauf genommen und als Ergebnis ausgewiesen.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e):

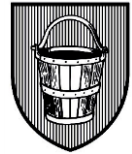
Für die Dauer der Baumaßnahmen zur Neugestaltung des Geistmarktes gilt es, den Standort der jährlichen Kirmes zu prüfen.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.205,67	32.800	29.800	0	29.800	29.800
		63211000 Benutzungsgebühren Wochenmärkte	10.310,61	15.000	15.000	0	15.000	15.000
		63212000 Benutzungsgebühren Jahrmärkte	-0,01	9.000	7.000	0	7.000	7.000
		64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	6.000	5.000	0	5.000	5.000
		64611000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	5.895,07	2.800	2.800	0	2.800	2.800
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-42.975,39	-53.180	-51.553	0	-52.195	-52.851
		70110000 Bezüge Beamte	-1.256,31	-1.339	-1.318	0	-1.344	-1.371
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-23.907,36	-23.871	-23.910	0	-24.388	-24.876
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-1.832,04	-1.855	-1.857	0	-1.894	-1.932
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-4.893,44	-4.955	-5.008	0	-5.109	-5.212
		72350000 Aufwandserst. lfd. Verwaltungstätig. an verb. Unt	-8.245,01	-8.000	-8.000	0	-8.000	-8.000
		72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	-2.603,69	-5.500	-5.000	0	-5.000	-5.000
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-6.400	-5.500	0	-5.500	-5.500
		74313000 Telefon	-237,54	-260	-260	0	-260	-260
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	0,00	-1.000	-700	0	-700	-700
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-26.769,72	-20.380	-21.753	0	-22.395	-23.051
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-5.100	0	0	0	0
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	0,00	-5.100	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-5.100	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-5.100	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-5.100	0	0	0	0	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	-5.100	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-5.100	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-5.100	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.15.02.01: Märkte						
Stellenanteile (Stück)	0,56	0,56	0,56	0,56	0,56	0,56
Marktfäche gesamt (m2)	3.440,00	3.440,00	3.440,00	3.440,00	3.440,00	3.440,00
Marktbesucher (durchschn. mtl.) (Personen)	36,00	38,00	36,00	40,00	40,00	40,00
Jahrmärkte Fläche gesamt (m2)	5.150,00	5.150,00	5.150,00	5.150,00	5.150,00	5.150,00
Kirmesfläche gesamt (m2)	5.150,00	5.150,00	5.150,00	5.150,00	5.150,00	5.150,00
Schausteller Jahrmärkte (Stück)	0,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 17 0474/2021/1	25.11.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 700 - "Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 700 - „Arbeit und Soziales“ - im Ergebnishaushalt auf 2.796.075,- € und im Finanzhaushalt auf 2.822.749,- € fest.

Sachdarstellung :

Im Rahmen der Ratssitzung am 21.09.2021 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 durch den Bürgermeister in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Seit diesem Zeitpunkt steht die Verwaltung für Rückfragen zur Verfügung.

Die Budgetberatung im Sozialausschuss als zuständiges Fachgremium am 23.11.2021 konnte nicht erfolgen. Die Ausschussvorsitzende musste gem. § 49 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NW die Beschlussunfähigkeit feststellen, da weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Einladung zur Sitzung gefolgt war.

Vor diesem Hintergrund wird der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2021 das Budget 700 - "Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales" beraten.

Der Zuschussbedarf des Budgets 700 erhöht sich gegenüber dem Haushaltsplan 2021 um 892.947,- €.

Der entsprechende Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf 2022 liegt als Anlage bei.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen (siehe Haushaltsplanentwurf).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 17 0474 2021 _ A 1 _ Budget 700

Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022

DEZ.I
BUDGET.700

Dezernat I
Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.264,94	3.447	3.354	1.342	181	181
3	+	Sonstige Transfererträge	292.119,31	164.500	162.000	162.000	162.000	162.000
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	67.503,45	75.000	52.000	52.000	52.000	52.000
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.360.498,31	3.675.000	3.150.000	3.135.000	3.120.000	3.070.000
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	3.726.386,01	3.917.947	3.367.354	3.350.342	3.334.181	3.284.181
11	-	Personalaufwendungen	-2.240.687,84	-2.730.475	-2.732.459	-2.787.127	-2.842.883	-2.899.740
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-17.935,89	-126.500	-121.500	-62.000	-62.000	-62.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-13.606,31	-11.340	-4.680	-4.267	-2.981	-2.981
15	-	Transferaufwendungen	-2.299.963,09	-2.760.460	-3.117.000	-3.218.000	-3.319.000	-3.369.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-159.829,31	-192.300	-187.790	-152.700	-152.410	-152.640
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-4.732.022,44	-5.821.075	-6.163.429	-6.224.094	-6.379.274	-6.486.361
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.005.636,43	-1.903.128	-2.796.075	-2.873.752	-3.045.093	-3.202.180
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.005.636,43	-1.903.128	-2.796.075	-2.873.752	-3.045.093	-3.202.180
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-1.005.636,43	-1.903.128	-2.796.075	-2.873.752	-3.045.093	-3.202.180
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	-1.005.636,43	-1.903.128	-2.796.075	-2.873.752	-3.045.093	-3.202.180
30	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	-1.005.636,43	-1.903.128	-2.796.075	-2.873.752	-3.045.093	-3.202.180

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.513.578,66	3.914.500	3.364.000	0	3.349.000	3.334.000	3.284.000
16	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.890.048,13	-5.809.735	-6.158.749	0	-6.219.827	-6.376.293	-6.483.380
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-1.376.469,47	-1.895.235	-2.794.749	0	-2.870.827	-3.042.293	-3.199.380
101	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
102	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
103	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
104	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
105	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
106	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
107	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
108	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
109	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	-28.000	0	0	0	0
110	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
111	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
112	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
113	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	0	0	0	0
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.I **Dezernat I**
BUDGET.700 **Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales**
1.100.05.01.01 **Grundversorgung und Leistungen SGB XII**

Beschreibung

Das Produkt umfasst die laufenden und einmaligen Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII. Dies sind insbesondere die

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel),
- Krankenhilfe,
- Übernahme der Bestattungskosten.

Die Entgegennahme von Anträgen für die Eingliederungshilfe von behinderten Menschen, von Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen, sowie Anträge auf Kostenübernahme für Heimfälle und eine allgemeine Beratung.

Die Unterhaltsheranziehung beinhaltet die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten.

Zielgruppe

Erwerbsunfähige und Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder davon bedrohte Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen können, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, von Krankheit betroffene oder bedrohte Personen.

Allgemeine Zielsetzung

Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, Abbau der verschämten Altersarmut, Aktivierung und Stärkung der Selbsthilfebemühungen und der Eigenverantwortung, sowie die Sicherung vorrangiger Ansprüche durch kurze, rechtssichere Bearbeitung und kompetente Beratung.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Normalisierung der Verwaltungsabläufe nach der Pandemie. Zeitnahe Antragsbearbeitung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.273,03	81	1.898	1.067	81	81
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	2.243,84	52	1.869	1.038	52	52
		41612000 Ertr.SoPo-Aufl. Gemeinden	29,19	29	29	29	29	29
10	=	Ordentliche Erträge	2.273,03	81	1.898	1.067	81	81
11	-	Personalaufwendungen	235.401,00-	-280.521	-250.511	-255.528	-260.642	-265.855
		50110000 Bezüge Beamte	13.695,49-	-16.563	-14.319	-14.604	-14.896	-15.195
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	173.147,54-	-205.887	-183.895	-187.579	-191.333	-195.161
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	13.465,57-	-16.099	-14.353	-14.641	-14.934	-15.232
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	35.092,40-	-41.972	-37.944	-38.704	-39.479	-40.267
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	0,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.876,66-	-2.726	-1.898	-1.067	-81	-81
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	2.876,66-	-2.726	-1.898	-1.067	-81	-81
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	62.550,12-	-87.430	-79.830	-68.730	-69.020	-69.320
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.051,17-	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	11.255,73-	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
		54312000 Porto	6.238,93-	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		54313000 Telefon	6.246,76-	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
		54314000 Mitgliedsbeiträge	362,31-	-260	-260	-260	-260	-260
		54315000 EDV-Aufwendungen	34.395,22-	-48.170	-40.570	-29.470	-29.760	-30.060
17	=	Ordentliche Aufwendungen	300.827,78-	-371.677	-333.239	-326.325	-330.743	-336.256
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	298.554,75-	-371.596	-331.341	-325.258	-330.662	-336.175
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	298.554,75-	-371.596	-331.341	-325.258	-330.662	-336.175
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	298.554,75-	-371.596	-331.341	-325.258	-330.662	-336.175
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	298.554,75-	-371.596	-331.341	-325.258	-330.662	-336.175
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	298.554,75-	-371.596	-331.341	-325.258	-330.662	-336.175

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-298.167,43	-368.951	-331.341	0	-325.258	-330.662	-336.175
		70110000 Bezüge Beamte	-13.695,49	-16.563	-14.319	0	-14.604	-14.896	-15.195
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-173.147,54	-205.887	-183.895	0	-187.579	-191.333	-195.161
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-13.465,57	-16.099	-14.353	0	-14.641	-14.934	-15.232
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-35.092,40	-41.972	-37.944	0	-38.704	-39.479	-40.267
		72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	0,00	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-4.170,35	-8.000	-8.000	0	-8.000	-8.000	-8.000
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-11.298,63	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
		74312000 Porto	-6.293,16	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
		74313000 Telefon	-6.246,76	-6.000	-6.000	0	-6.000	-6.000	-6.000
		74314000 Mitgliedsbeiträge	-362,31	-260	-260	0	-260	-260	-260
		74315000 EDV-Auszahlungen	-34.395,22	-48.170	-40.570	0	-29.470	-29.760	-30.060
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-298.167,43	-368.951	-331.341	0	-325.258	-330.662	-336.175
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.01.01: Grundversorgung und Leistungen SGB XII						
Stellenanteile (Stück)	4,26	4,84	4,84	4,34	4,34	4,34
Fälle Grundsicherung Jahresdurchschnitt (Stück)	387,00	500,00	525,00	550,00	575,00	575,00
Fälle Hilfe zum Lebensunterhalt (Stück)	37,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.I **Dezernat I**
BUDGET.700 **Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales**
1.100.05.02.01 **Grundsicherungsleistungen SGB II**

Beschreibung

Gewährt werden zum einen passive Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, für Unterkunft und Heizung, sowie die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Vermittlung und Beratung mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Zielgruppe

Erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II (65 bis 67 Jahre) noch nicht erreicht haben, sowie deren Angehörige innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

Allgemeine Zielsetzung

Gewährung der im Einzelfall notwendigen Leistungen und Hilfen in ausreichendem Maße und angemessener Art und Form, um den Hilfesuchenden soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von staatlichen Leistungen zu leben („Fördern und Fordern“). Die Leistungen sollen durch gleichmäßige Entscheidungspraxis und kurze, rechtssichere Bearbeitung und kompetente Beratung erbracht werden.

Unterstützung erwerbsfähiger Hilfesuchender bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Normalisierung der Verwaltungsabläufe nach der Pandemie. Die Aktivierung und passgenaue Qualifizierung steht im Vordergrund. Schwerpunkt sind Jugendliche, junge Erwachsene und Alleinerziehende, wie auch die Heranführung anerkannter Flüchtlinge und andere Migranten an den Arbeitsmarkt. Für letztere werden gezielt Eingliederungsmaßnahmen wie Praktika, Sprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.214,83	589	856	275	100	100
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	1.214,83	589	856	275	100	100
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.729.943,83	1.900.000	1.650.000	1.600.000	1.550.000	1.500.000
		44820000 Ertr. Kostener. Gem.	1.729.943,83	1.900.000	1.650.000	1.600.000	1.550.000	1.500.000
10	=	Ordentliche Erträge	1.731.158,66	1.900.589	1.650.856	1.600.275	1.550.100	1.500.100
11	-	Personalaufwendungen	1.516.552,02-	-1.788.127	-1.803.958	-1.840.041	-1.876.847	-1.914.389
		50110000 Bezüge Beamte	268.949,27-	-365.350	-375.796	-383.312	-390.979	-398.798
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	1.006.063,63-	-1.110.216	-1.132.733	-1.155.390	-1.178.500	-1.202.075
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	80.357,96-	-84.926	-83.524	-85.196	-86.901	-88.638
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	161.181,16-	-227.635	-211.905	-216.143	-220.467	-224.878
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-500	-500	-500	-500	-500
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	0,00	-500	-500	-500	-500	-500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.720,17-	-5.732	-1.231	-400	-100	-100
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	526,16-	-526	-526	-175	0	0
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	7.194,01-	-5.206	-705	-225	-100	-100
15	-	Transferaufwendungen	375.832,56-	-451.000	-651.000	-701.000	-751.000	-801.000
		53120000 Zuweis.lfd.Zw. Gemeinden	375.832,56-	-450.000	-650.000	-700.000	-750.000	-800.000
		53380000 Leistungen für Bildung und Teilhabe	0,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	95.921,81-	-99.770	-100.660	-76.670	-77.090	-77.520
		54311000 Bürobedarf u.ä.	8.519,15-	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
		54312000 Porto	15.211,07-	-16.500	-16.500	-16.500	-16.500	-16.500
		54313000 Telefon	2.950,01-	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
		54315000 EDV-Aufwendungen	69.241,58-	-65.270	-66.160	-42.170	-42.590	-43.020
17	=	Ordentliche Aufwendungen	1.996.026,56-	-2.345.129	-2.557.349	-2.618.611	-2.705.537	-2.793.509
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	264.867,90-	-444.540	-906.493	-1.018.336	-1.155.437	-1.293.409
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	264.867,90-	-444.540	-906.493	-1.018.336	-1.155.437	-1.293.409
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	264.867,90-	-444.540	-906.493	-1.018.336	-1.155.437	-1.293.409
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	264.867,90-	-444.540	-906.493	-1.018.336	-1.155.437	-1.293.409
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	264.867,90-	-444.540	-906.493	-1.018.336	-1.155.437	-1.293.409

Erläuterungen zu Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge aus Kostenerstattungen etc. Gemeinden (44820000):

Integrationsbudget Personal- und Sachkostenerstattungen SGB II durch den Kreis Kleve

(Erhöhung der Ansätze aufgrund der Änderung der Kommunalträger Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV).

Erläuterungen zu Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an Gemeinden (53120000):

Finanzierungsbeteiligung an den Unterkunftskosten aufgrund der Heranziehung durch den Kreis

Kleve gemäß § 5 AG-SGB II NRW. Der Bund hat rückwirkend zum 01.01.2020 aufgrund der Corona-Pandemie seine Beteiligungen an den Kosten der Unterkunft deutlich erhöht. Ab dem Jahr 2022 entfällt jedoch die Finanzierung der Flüchtlingskrise (2016-2021), so dass leicht steigende Aufwendungen einkalkuliert wurden.

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.662.689,23	1.900.000	1.650.000	0	1.600.000	1.550.000	1.500.000
		64820000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Gemeinden	1.662.689,23	1.900.000	1.650.000	0	1.600.000	1.550.000	1.500.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.166.712,18	-2.339.397	-2.556.118	0	-2.618.211	-2.705.437	-2.793.409
		70110000 Bezüge Beamte	-268.949,27	-365.350	-375.796	0	-383.312	-390.979	-398.798
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-1.006.063,63	-1.110.216	-1.132.733	0	-1.155.390	-1.178.500	-1.202.075
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-80.357,96	-84.926	-83.524	0	-85.196	-86.901	-88.638
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-163.098,76	-227.635	-211.905	0	-216.143	-220.467	-224.878
		72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	0,00	-500	-500	0	-500	-500	-500
		73120000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemei	-552.068,76	-450.000	-650.000	0	-700.000	-750.000	-800.000
		73380000 Leistungen für Bildung und Teilhabe	0,00	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-894,52	0	0	0	0	0	0
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-8.519,15	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
		74312000 Porto	-14.568,54	-16.500	-16.500	0	-16.500	-16.500	-16.500
		74313000 Telefon	-2.950,01	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
		74315000 EDV-Auszahlungen	-69.241,58	-65.270	-66.160	0	-42.170	-42.590	-43.020
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-504.022,95	-439.397	-906.118	0	-1.018.211	-1.155.437	-1.293.409
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.02.01: Grundsicherungsleistungen SGB II						
Stellenanteile (Stück)	30,08	31,88	31,75	29,75	29,75	29,75
Fälle ALG II Jahresdurchschnitt (Stück)	1.054,00	1.250,00	1.100,00	1.150,00	1.200,00	1.250,00
Bezieher SGB II (Personen)	1.865,00	2.300,00	2.000,00	2.100,00	2.200,00	2.300,00
Bezieher ALG II erwerbsfähig (Personen)	1.401,00	1.700,00	1.450,00	1.525,00	1.600,00	1.675,00
Integrationsquote K2 (BA T-3) (%)	21,33	20,00	19,00	18,50	18,00	17,50

Erläuterung zu Kennzahl K2:

Die Kennzahl K2 bildet bundeseinheitlich ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden konnten. Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen 12 Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum. Sie wird auch als Integrationsquote benannt. Die Bezeichnung K2 sowie die Werte stammen aus dem Datenbestand der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit einer "Wartezeit" von 3 Monaten (sogenannte "T-3-Daten"), um Nacherfassungen zu berücksichtigen.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.I **Dezernat I**
BUDGET.700 **Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales**
1.100.05.03.01 **Leistungen nach dem AsylbLG**

Beschreibung

Sicherstellung des Lebensunterhaltes und Unterbringung sowie der medizinischen Versorgung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sonstige Leistungen, die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten und die Gewährung von Hilfen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zielgruppe

Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge.

Allgemeine Zielsetzung

Die Gewährung von notwendigen Leistungen und Hilfen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie eine kurze, rechtssichere Bearbeitung und kompetente Beratung.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Normalisierung der Verwaltungsabläufe nach der Pandemie. Sprachförderung und die Heranführung an den hiesigen Arbeitsmarkt sind Themen, die vordringlich bearbeitet werden.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
3	+	Sonstige Transfererträge	39.093,78	12.500	10.000	10.000	10.000	10.000
		42110000 Kostenersatz a.E.	3.856,97	500	500	500	500	500
		42130000 Leist.v.Soz.I.tr.a.E	32.885,81	10.000	7.500	7.500	7.500	7.500
		42150000 So..Ersatzleist.a.E.	2.351,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	738.269,97	900.000	500.000	500.000	500.000	500.000
		44810000 Ertr. Kostener. Land	738.269,97	900.000	500.000	500.000	500.000	500.000
10	=	Ordentliche Erträge	777.363,75	912.500	510.000	510.000	510.000	510.000
11	-	Personalaufwendungen	100.435,22-	-170.268	-157.565	-160.715	-163.928	-167.202
		50110000 Bezüge Beamte	9.598,47-	-12.176	-10.096	-10.296	-10.502	-10.712
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	70.399,99-	-123.189	-121.542	-123.975	-126.454	-128.981
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	6.348,69-	-9.499	-9.513	-9.702	-9.895	-10.091
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	14.088,07-	-25.404	-16.414	-16.742	-17.077	-17.418
15	-	Transferaufwendungen	617.041,07-	-830.000	-955.000	-955.000	-955.000	-955.000
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	89,30-	0	0	0	0	0
		53390000 Sonstige soziale Leistungen	175,00-	0	0	0	0	0
		53391000 Soziale Leistungen an nat. Personen i.E.	392.908,11-	-550.000	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000
		53393000 Krankenhilfe i.E. Asyl	95.902,49-	-135.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
		53394000 Krankenhilfe a.v.E. Asyl	106.448,69-	-110.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
		53399000 Sonstige soziale Leistungen Asyl	21.517,48-	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	717.476,29-	-1.000.268	-1.112.565	-1.115.715	-1.118.928	-1.122.202
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	59.887,46	-87.768	-602.565	-605.715	-608.928	-612.202
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	59.887,46	-87.768	-602.565	-605.715	-608.928	-612.202
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	59.887,46	-87.768	-602.565	-605.715	-608.928	-612.202
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	59.887,46	-87.768	-602.565	-605.715	-608.928	-612.202
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	59.887,46	-87.768	-602.565	-605.715	-608.928	-612.202

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Erläuterungen zu Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land (44810000):

Landeszuweisung nach FlÜAG (Bezirksregierung Düsseldorf) und evtl. anteilige Integrationspauschale (Bezirksregierung Arnsberg). Gegenüber dem Vorjahr ist ein leichter Fallzahlenrückgang bei gleichzeitiger Absenkung der Abrechnungsquote berücksichtigt worden.

Erläuterungen zu Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Soziale Leistungen an nat. Personen i. E. Asyl (53391000):

Leistungen zum Lebensunterhalt für Asylbewerber.

Krankenhilfe i. E. Asyl (53393000):

Krankenhilfe innerhalb von Einrichtungen.

Krankenhilfe a. E. Asyl (53394000):

Krankenhilfe außerhalb von Einrichtungen.

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9 +	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.241,33	912.500	510.000	0	510.000	510.000	510.000
	62110000 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz außerh. Einricht.	427,50	500	500	0	500	500	500
	62130000 Leistungen v. Soz. Leistungsträgern außerh. Einricht.	29.226,34	10.000	7.500	0	7.500	7.500	7.500
	62150000 Sonstige Ersatzleistungen außerh. v. Einrichtungen	2.195,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	64810000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land	702.392,49	900.000	500.000	0	500.000	500.000	500.000
16 -	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-707.919,41	-1.000.268	-1.112.565	0	-1.115.715	-1.118.928	-1.122.202
	70110000 Bezüge Beamte	-9.598,47	-12.176	-10.096	0	-10.296	-10.502	-10.712
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-70.399,99	-123.189	-121.542	0	-123.975	-126.454	-128.981
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-6.348,69	-9.499	-9.513	0	-9.702	-9.895	-10.091
	70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-14.088,07	-25.404	-16.414	0	-16.742	-17.077	-17.418
	73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an üBber	-89,30	0	0	0	0	0	0
	73390000 Sonstige soziale Leistungen	-175,00	0	0	0	0	0	0
	73391000 Soziale Leistungen an nat. Personen i. E. Asyl	-399.208,42	-550.000	-600.000	0	-600.000	-600.000	-600.000
	73393000 Krankenhilfe i. E. Asyl	-79.100,27	-135.000	-200.000	0	-200.000	-200.000	-200.000
	73394000 Krankenhilfe a. v. E. Asyl	-112.427,85	-110.000	-120.000	0	-120.000	-120.000	-120.000
	73399000 Sonstige soziale Leistungen Asyl	-16.483,35	-35.000	-35.000	0	-35.000	-35.000	-35.000
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	26.321,92	-87.768	-602.565	0	-605.715	-608.928	-612.202
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen / Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.03.01: Leistungen nach dem AsylbLG						
Stellenanteile (Stück)	2,68	2,49	2,49	2,49	2,49	2,49
Fallzahl Asylbezieher (Familien) (Stück)	75,00	0,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.I **Dezernat I**
BUDGET.700 **Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales**
1.100.05.04.01 **Leistungen nach dem UVG**

Beschreibung

Sicherung des Unterhaltes von Kindern Alleinstehender nach dem UVG. Ein Unterhaltsvorschuss ist übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende. Keineswegs wird jedoch dadurch der unterhaltspflichtige Elternteil aus seiner Verantwortung entlassen

Zielgruppe

Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) Alleinerziehender, die keinen oder nur teilweisen bzw. unregelmäßigen Unterhalt erhalten.

Allgemeine Zielsetzung

Sicherstellung des Lebensunterhalts für Kinder Alleinerziehender und die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche in Bestandsfällen durch kurze, rechtssichere Bearbeitung und kompetente Beratung.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Normalisierung der Verwaltungsabläufe nach der Pandemie. Zeitnahe Antragsbearbeitung.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
3	+	Sonstige Transfererträge	253.025,53	152.000	152.000	152.000	152.000	152.000
		42120000 Üb.gel.Unt.halt.aE	238.406,70	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
		42160000 Rückz.gew.Hilf.a.E.	14.618,83	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	863.736,48	840.000	980.000	1.015.000	1.050.000	1.050.000
		44810000 Ertr. Kostener. Land	863.736,48	840.000	980.000	1.015.000	1.050.000	1.050.000
10	=	Ordentliche Erträge	1.116.762,01	992.000	1.132.000	1.167.000	1.202.000	1.202.000
11	-	Personalaufwendungen	189.037,73-	-210.902	-247.771	-252.727	-257.785	-262.939
		50110000 Bezüge Beamte	45.239,71-	-51.891	-43.843	-44.719	-45.613	-46.526
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	114.955,20-	-123.960	-163.917	-167.197	-170.544	-173.955
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	8.485,26-	-9.539	-11.707	-11.940	-12.179	-12.422
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	20.357,56-	-25.512	-28.304	-28.871	-29.449	-30.036
15	-	Transferaufwendungen	1.276.765,45-	-1.440.000	-1.470.000	-1.520.000	-1.570.000	-1.570.000
		53110000 Zuweis.lfd.Zw. Land	57.809,65-	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000
		53390000 Sonstige soziale Leistungen	1.218.955,80-	-1.370.000	-1.400.000	-1.450.000	-1.500.000	-1.500.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	1.465.803,18-	-1.650.902	-1.717.771	-1.772.727	-1.827.785	-1.832.939
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	349.041,17-	-658.902	-585.771	-605.727	-625.785	-630.939
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	349.041,17-	-658.902	-585.771	-605.727	-625.785	-630.939
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	349.041,17-	-658.902	-585.771	-605.727	-625.785	-630.939
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	349.041,17-	-658.902	-585.771	-605.727	-625.785	-630.939
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	349.041,17-	-658.902	-585.771	-605.727	-625.785	-630.939

Erläuterungen zu Zeile 3 – sonstige Transfererträge:

Übergeleitete Unterhaltsansprüche außerh. Einricht. (42120000):

Erstattungen Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Unterhaltsheranziehung

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Erläuterungen zu Zeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land (44810000):

Zahlungen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Weiterleitung an Empfangsberechtigte

Erläuterungen zu Zeile 15 – Transferaufwendungen:

Sonstige soziale Leistungen (53390000):

Zahlungen UVG-Leistungen an Empfangsberechtigte

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	963.008,33	992.000	1.132.000	0	1.167.000	1.202.000
		62120000 Übergeleitete Unterhaltsansprüche außerh.Einricht.	172.611,77	140.000	140.000	0	140.000	140.000
		62160000 Rückzahlung gewährter Hilfen außerh.Einricht.	11.856,40	12.000	12.000	0	12.000	12.000
		64810000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land	778.540,16	840.000	980.000	0	1.015.000	1.050.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.468.207,41	-1.650.902	-1.717.771	0	-1.772.727	-1.827.785
		70110000 Bezüge Beamte	-45.239,71	-51.891	-43.843	0	-44.719	-46.526
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-114.955,20	-123.960	-163.917	0	-167.197	-170.544
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-8.485,26	-9.539	-11.707	0	-11.940	-12.179
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-20.357,56	-25.512	-28.304	0	-28.871	-29.449
		73110000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Land	-57.513,88	-70.000	-70.000	0	-70.000	-70.000
		73390000 Sonstige soziale Leistungen	-1.221.655,80	-1.370.000	-1.400.000	0	-1.450.000	-1.500.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-505.199,08	-658.902	-585.771	0	-605.727	-625.785
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.04.01: Leistungen nach dem UVG						
Stellenanteile (Stück)	3,71	4,13	4,19	4,19	4,13	4,13
Zahlfälle UVG (Jahresdurchschnitt) (Stück)	458,00	500,00	500,00	525,00	550,00	575,00

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.700	Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales
1.100.05.05.02	Wohnheime für Asylbewerber

Beschreibung

Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen, Bereitstellung der Hausrat- und Einrichtungsgegenstände sowie die Betreuung des genannten Personenkreises. Beratung und Hilfestellung in allgemeinen und speziellen Fragen der Lebensführung.

Die Bewirtschaftung und Verwaltung der Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden erfolgt durch den Fachbereich 3 (Produkt 1.100.01.10.01).

Zielgruppe

Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge.

Allgemeine Zielsetzung

Den Flüchtlingen unmittelbar bei Ankunft eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen und diesen als erste Anlaufstelle in grundsätzlichen Fragen der Lebensführung zu unterstützen.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Einrichtung der Unterkünfte mit Mobiliar und den notwendigen Gebrauchsgütern.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.777,08	2.777	600	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	2.612,80	2.613	435	0	0	0
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	164,28	164	164	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	67.503,45	75.000	52.000	52.000	52.000	52.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	67.503,45	75.000	52.000	52.000	52.000	52.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.548,03	35.000	20.000	20.000	20.000	20.000
		44810000 Ertr. Kostener. Land	28.548,03	35.000	20.000	20.000	20.000	20.000
10	=	Ordentliche Erträge	98.828,56	112.777	72.600	72.000	72.000	72.000
11	-	Personalaufwendungen	64.797,14-	-103.528	-90.347	-92.157	-94.001	-95.879
		50110000 Bezüge Beamte	1.442,84-	-10.850	-8.975	-9.153	-9.336	-9.523
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	48.394,79-	-72.206	-69.510	-70.903	-72.322	-73.768
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	5.345,40-	-5.579	-5.484	-5.594	-5.706	-5.819
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	9.614,11-	-14.893	-6.378	-6.507	-6.637	-6.769
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.029,59-	-113.000	-108.000	-48.500	-48.500	-48.500
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	634,63-	-3.000	-3.000	-3.500	-3.500	-3.500
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	14.394,96-	-20.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-90.000	-90.000	-30.000	-30.000	-30.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.009,48-	-2.883	-1.551	-2.800	-2.800	-2.800
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	2.718,20-	-2.718	-1.386	-2.800	-2.800	-2.800
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	164,28-	-164	-164	0	0	0
		57312000 Sonstige Abschreibungen auf Forderungen	127,00-	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.357,38-	-5.100	-7.300	-7.300	-6.300	-5.800
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	-1.000	-3.000	-3.000	-2.000	-1.500
		54311000 Bürobedarf u.ä.	99,43-	-500	-500	-500	-500	-500
		54313000 Telefon	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
		54450000 sonstige Steuern	310,00-	-300	-300	-300	-300	-300
		54460000 Versicherungen	947,95-	-1.300	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
17	=	Ordentliche Aufwendungen	84.193,59-	-224.511	-207.198	-150.757	-151.601	-152.979
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	14.634,97	-111.733	-134.598	-78.757	-79.601	-80.979
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	14.634,97	-111.733	-134.598	-78.757	-79.601	-80.979
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	14.634,97	-111.733	-134.598	-78.757	-79.601	-80.979
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	14.634,97	-111.733	-134.598	-78.757	-79.601	-80.979
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	14.634,97	-111.733	-134.598	-78.757	-79.601	-80.979

Erläuterungen zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (52910000):
Vergabe von Leistungen für Hausmeistertätigkeiten und Winterdienste.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	153.639,77	110.000	72.000	0	72.000	72.000	72.000
		63110000 Verwaltungsgebühren	487,04	0	0	0	0	0	0
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	55.819,22	75.000	52.000	0	52.000	52.000	52.000
		64810000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land	97.333,51	35.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-81.561,46	-221.628	-205.647	0	-147.957	-148.801	-150.179
		70110000 Bezüge Beamte	-1.442,84	-10.850	-8.975	0	-9.153	-9.336	-9.523
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-48.394,79	-72.206	-69.510	0	-70.903	-72.322	-73.768
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-5.345,40	-5.579	-5.484	0	-5.594	-5.706	-5.819
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-9.614,11	-14.893	-6.378	0	-6.507	-6.637	-6.769
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-712,09	-3.000	-3.000	0	-3.500	-3.500	-3.500
		72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-14.694,85	-20.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-90.000	-90.000	0	-30.000	-30.000	-30.000
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	-1.000	-3.000	0	-3.000	-2.000	-1.500
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-99,43	-500	-500	0	-500	-500	-500
		74313000 Telefon	0,00	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
		74450000 sonstige Steuern	-310,00	-300	-300	0	-300	-300	-300
		74460000 Versicherungen	-947,95	-1.300	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	72.078,31	-111.628	-133.647	0	-75.957	-76.801	-78.179
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	-28.000	0	0	0	0
		78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	0,00	0	-28.000	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	0	0	0	0

Ifd. Nr.		Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg.(einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahl- ungen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:											
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		68310000 Einz.VG-Veräuß.	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	-28.000	0	0	0	0	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	0	-28.000	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	-28.000	0	0	0	0	0	0

Investitionsprojekt 7.007002:
Kauf eines Transporters in 2022

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.05.02: Wohnheime für Asylbewerber						
Stellenanteile (Stück)	1,62	1,77	1,77	1,77	1,77	1,77
untergebrachte Personen (Jahresdurch.) (Personen)	190,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.I **Dezernat I**
BUDGET.700 **Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales**
1.100.05.06.01 **Sonstige soziale Leistungen**

Beschreibung

Wohngeld als wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird als Mietzuschuss für Mieter beziehungsweise Lastenzuschuss für Hauseigentümer auf Antrag gewährt.

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung von sozialen und sonstigen Einrichtungen sowie für die Arbeit der Seniorenvertretung.

Zielgruppe

Einkommensschwache Mieter, Nutzungsberechtigte von Wohnraum und Eigentümer
 Soziale Einrichtungen, Vereine u. ä.

Allgemeine Zielsetzung

Die Erbringung von Wohngeldleistungen mit Hilfe von einer kurzen, rechtssicheren Bearbeitung und kompetenten Beratung.

Die Aufrechterhaltung von freiwilligen Zuschüssen für soziale Einrichtungen.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

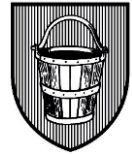
Normalisierung der Verwaltungsabläufe nach der Pandemie. Zeitnahe Wohngeldbewilligung.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	134.464,73-	-177.129	-182.307	-185.959	-189.680	-193.476
		50110000 Bezüge Beamte	60.167,99-	-65.515	-62.767	-64.022	-65.303	-66.610
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	57.900,46-	-87.051	-92.942	-94.804	-96.702	-98.638
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	4.641,44-	-6.726	-7.202	-7.347	-7.493	-7.643
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	11.754,84-	-17.837	-19.396	-19.786	-20.182	-20.585
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.906,30-	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	2.906,30-	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000
15	-	Transferaufwendungen	30.324,01-	-39.460	-41.000	-42.000	-43.000	-43.000
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	0,00	-39.460	-41.000	-42.000	-43.000	-43.000
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	30.324,01-	0	0	0	0	0
17	=	Ordentliche Aufwendungen	167.695,04-	-228.589	-235.307	-239.959	-244.680	-248.476
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	167.695,04-	-228.589	-235.307	-239.959	-244.680	-248.476
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	167.695,04-	-228.589	-235.307	-239.959	-244.680	-248.476
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	167.695,04-	-228.589	-235.307	-239.959	-244.680	-248.476
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	167.695,04-	-228.589	-235.307	-239.959	-244.680	-248.476
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	167.695,04-	-228.589	-235.307	-239.959	-244.680	-248.476

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
16	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-167.480,24	-228.589	-235.307	0	-239.959	-244.680	-248.476
	70110000 Bezüge Beamte	-60.167,99	-65.515	-62.767	0	-64.022	-65.303	-66.610
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-57.900,46	-87.051	-92.942	0	-94.804	-96.702	-98.638
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-4.641,44	-6.726	-7.202	0	-7.347	-7.493	-7.643
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-11.754,84	-17.837	-19.396	0	-19.786	-20.182	-20.585
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-5.423,50	-12.000	-12.000	0	-12.000	-12.000	-12.000
	73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	0,00	-39.460	-41.000	0	-42.000	-43.000	-43.000
	73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an übBer	-27.592,01	0	0	0	0	0	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-167.480,24	-228.589	-235.307	0	-239.959	-244.680	-248.476
106	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./.	0,00	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen)							

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.06.01: Sonstige soziale Leistungen						
Stellenanteile (Stück)	2,62	2,87	2,93	2,93	2,87	2,87
Wohngeldzahlfälle (Stück)	359,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	13 - 17 0425/2021	12.10.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 013 - "Kommunikation & Archiv"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 013 - „Kommunikation & Archiv“ - für das Jahr 2022 im Ergebnishaushalt auf 346.780 Euro, im Finanzhaushalt der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 325.479 Euro fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 21.09.2021 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

Hinsichtlich des Ansatzes für das Budget 13 „Kommunikation & Archiv“ im vorgelegten Entwurf haben sich zwischenzeitlich drei Änderungen ergeben, die in der Veränderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022 enthalten sind:

1) Einführungskampagne neues Stadtlogo

Derzeit entwickelt die Stabsstelle 13 gemeinsam mit der WFG Emmerich ein neues Logo für die Stadt Emmerich am Rhein. Es wird davon ausgegangen, dass das Logo samt zugehörigem Gestaltungsprinzip im zweiten Quartal 2022 einsatzbereit wird. Damit sich das neue Markenzeichen in der Bürgerschaft verankert und richtig angewendet wird, ist eine Kampagne zur Einführung des Logos erforderlich. Dies war in der ursprünglichen Budgetplanung nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Insofern werden 15.000 Euro für eine Einführungskampagne veranschlagt.

2) Befristete Stelle im Archiv zwecks Aufarbeitung Rückstände

Das vorliegende Gutachten der Archivberatung des LVR zum Zustand des Emmericher Stadtarchivs hat dargelegt, dass es bei der Aufarbeitung von Altbeständen erhebliche Rückstände gibt. Um diese Rückstände aufarbeiten zu können, hat der LVR vorgeschlagen, eine auf vier Jahre befristete Stelle zusätzlich zu schaffen. Somit wurden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ganzjährig eine Beschäftigtenstelle des gehobenen Dienstes (EG 9b) in Vollzeit veranschlagt. In den Jahren 2024 und 2025 ist die Stelle zunächst noch halbtags/mit 19,5 Stunden berücksichtigt.

3) Erneute Bewerbung um Förderprogramm für das Stadtarchiv

Im Oktober hat sich für das Stadtarchiv erneut die Chance eröffnet, am Bundes-Förderprogramm „WissensWandel“ zu partizipieren. Die Gesamtkosten in Höhe von 13.100 Euro für das beantragte Digitalisierungsprojekt setzen sich aus Personalkosten (10.000 Euro – befr. Wissenschaftliche Hilfskraft für 6 Monate) und Sachkosten (3.100 Euro) zusammen. Die Förderung beträgt 90%.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: siehe Anlage.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
13 - 17 0425 2021 A 1 Budget 013

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.013	13 - Kommunikation und Archiv
1.100.01.07.01	Kommunikation und Archiv

Beschreibung

Die Stabsstelle Kommunikation und Archiv ist verantwortlich für die öffentliche Gesamtdarstellung der Stadt Emmerich am Rhein gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie den Medien. Die Stabsstelle fungiert als zentraler Ansprechpartner im Rathaus für regionale und überregionale Pressevertreter, verantwortet die Formulierung und den Versand von Pressemitteilungen und organisiert in diesem Zusammenhang Pressegespräche und Interviews. Außerdem identifiziert die Stabsstelle öffentlichkeitsrelevante Themen und Projekte in den Fachbereichen und unterstützt bei der entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Aufbereitung.

Die Stabsstelle ist zudem verantwortlich für den Internetauftritt der Stadt Emmerich am Rhein und die Kommunikation über die sozialen Medien, sowie sämtliche Veröffentlichungen der Stadtverwaltung. Außerdem obliegt der Stabsstelle die Betreuung des elektronischen Beschwerde- und Ideenmanagementsystems (Mängelmelders) für die Stadtverwaltung.

Der Stabsstelle ist darüber hinaus auch das Stadtarchiv zugeordnet, das aktuell im Rheinmuseum untergebracht ist. Das Archiv dokumentiert die Handlungs-, Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse der Stadt Emmerich am Rhein. Dies geschieht durch die Bewertung, Erschließung und Verwahrung von historisch wertvollen Aufzeichnungen, Dokumenten, sowie Fotografien und audiovisuellen Medien.

Als Referent des Bürgermeisters ist der Leiter der Stabsstelle zudem zuständig für die Vor- und Nachbereitung von ausgewählten Terminen und Besprechungen des Bürgermeisters und die Erstellung von Grußwörtern und Ansprachen des Bürgermeisters bzw. seiner Stellvertreter.

Zielgruppe

Einwohner/innen der Stadt Emmerich am Rhein, Presse und andere Medien, politische Entscheidungsträger, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung

Allgemeine Zielsetzung

Kommunikation

- Schnelle und umfassende Beantwortung von Presseanfragen
- Zielgruppenorientierte Aufbereitung relevanter Themen für sämtliche Kommunikationskanäle (Presse, Internet, soziale Medien)
- Zeitnahe Bearbeitung/Beantwortung von elektronisch eingegangenen Bürgeranfragen (u.a. über den „Mängelmelder“)
- Organisation von Pressegesprächen und Interviews
- Ausarbeitung von Grußwörtern, Ansprachen und Redebeiträgen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- Redaktion sämtlicher städtischen Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
- Fachbereichsübergreifende Beratung, Koordination und Abstimmung bei der Erarbeitung redaktioneller Themen, Formate und Konzeptionen

Archiv

- Lagerung und Katalogisierung aller Akten, Pläne und Rechtsdokumente, sobald sie von den Fachbereichen aus der lfd. Bearbeitung an das Archiv abgegeben werden
- Restaurierung, Erhalt und Digitalisierung von Altbeständen
- Umfassende und lückenlose Dokumentation der Stadtgeschichte
- Betreuung der Nutzer, die mit berechtigtem Interesse nach dem Archivgesetz Zugriff auf die Archivdaten nehmen

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Kommunikation

- Umsetzung und Einführung des neuen Corporate Designs inkl. neuem Stadtlogo für eine einheitlichere Außendarstellung der Stadt
- Erstellung einer neuen Imagebroschüre für die Stadt Emmerich am Rhein
- Umstellung der städtischen Internetseite auf ein neues Corporate Management System (CMS) inklusive Relaunch der kompletten Seite
- Integration von weiteren Online-Diensten in den Internetauftritt der Stadt Emmerich am Rhein (z.B. mittels Formularassistenten)
- Erprobung und Nutzung weiterer Kommunikationskanäle bzw. -formate (z.B. Instagram, Videos, Podcasts, etc.)

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Archiv

- Weitere konzeptionelle Ausrichtung des Stadtarchivs (z.B. unter Hinzuziehung der Archivberatung des LVR)
- Erhalt und Sicherung der vorhandenen Archivbestände durch verstärkte Digitalisierung
- Restaurierung und Reinigung von z.T. schwer beschädigten Beständen
- Steigerung der online verfügbaren Archivbestände für die Öffentlichkeit
- Gleichzeitig gilt es das Stadtarchiv und seine Bestände durch eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit ein gesteigertes Interesse für die Bestände zu wecken (z.B. durch Ausstellungen, Publikationen)

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.103,33	21.591	2.103	2.103	2.103	2.103
		41400000 Zuw.lfd.Zw. Bund	0,00	20.925	0	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	2.103,33	666	2.103	2.103	2.103	2.103
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	702,85	750	750	750	750	750
		43110000 Verwaltungsgebühren	702,85	750	750	750	750	750
10	=	Ordentliche Erträge	2.806,18	22.341	2.853	2.853	2.853	2.853
11	-	Personalaufwendungen	188.115,12-	-246.520	-260.299	-265.506	-270.816	-276.232
		50110000 Bezüge Beamte	21.746,35-	-23.197	-22.826	-23.283	-23.749	-24.224
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	131.377,56-	-176.141	-186.291	-190.018	-193.820	-197.698
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	9.967,74-	-12.930	-13.413	-13.682	-13.955	-14.233
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	25.023,47-	-34.252	-37.769	-38.523	-39.292	-40.077
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.623,84-	-55.000	-50.000	-40.000	-40.000	-36.000
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	1.413,25-	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		52810000 Sonstige Sachleistungen	27.413,20-	-49.000	-44.000	-34.000	-34.000	-30.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	1.797,39-	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	17.063,95-	-14.536	-23.404	-23.903	-11.287	-10.470
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	3.236,96-	-1.041	-9.387	-9.987	-10.587	-9.770
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	13.826,99-	-13.495	-14.017	-13.916	-700	-700
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.266,78-	-10.790	-15.930	-12.750	-12.830	-12.910
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	874,02-	-3.250	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	1.954,08-	-2.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
		54312000 Porto	100,90-	-200	-200	-200	-200	-200
		54313000 Telefon	1.190,77-	-700	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
		54315000 EDV-Aufwendungen	3.147,01-	-3.940	-10.830	-7.650	-7.730	-7.810
17	=	Ordentliche Aufwendungen	243.069,69-	-326.846	-349.633	-342.159	-334.933	-335.612
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	240.263,51-	-304.505	-346.780	-339.305	-332.080	-332.759
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	240.263,51-	-304.505	-346.780	-339.305	-332.080	-332.759
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	240.263,51-	-304.505	-346.780	-339.305	-332.080	-332.759
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	240.263,51-	-304.505	-346.780	-339.305	-332.080	-332.759
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	240.263,51-	-304.505	-346.780	-339.305	-332.080	-332.759

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Sonstige Sachleistungen (52810000):

Nach sorgfältiger Bestandserhebung durch den Stadtarchivar in den Jahren 2020/2021 hat sich herausgestellt, dass im Stadtarchiv Emmerich zahlreiche Akten und Bestände durch unzureichende Lagerung und Verpackung über die Jahre hinweg erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurden. Schädlingsbefall und Verschmutzung waren die Folge. Um den gesetzlichen Pflichten zur Bestandssicherung nachzukommen, sind im Vergleich zu den Vorjahren zusätzlich 5.000 Euro pro Jahr für die Restaurierung, Reinigung und Digitalisierung von Altbeständen vorzusehen.

Der entsprechende Ansatz für das Sachkonto beträgt insgesamt 44.000 Euro, die sich wie folgt aufteilen:

- Kosten für übliche Sachleistungen im Bereich Kommunikation (Druck, Anzeigen, "Unser Emmerich", Einführung neues Stadtlogo/Corporate Design etc.): 12.000 Euro
- Neuauflage Imagebroschüre Stadt Emmerich am Rhein: 10.000 Euro
- Digitalisierung/Restaurierung/Reinigung von Archivbestand: 15.000 Euro
- Erstellung Urkundenbuch: 5.000 Euro (fortlaufender Posten)
- Öffentlichkeitsarbeit Archiv (z.B. Ausstellungen): 2.000 Euro

Das KRZN stellt die Internetseiten aller Mitgliedskommunen seit geraumer Zeit auf ein neues Corporate Management System (CMS) um. Voraussichtlich im 4. Quartal 2022 steht in dem Zuge die Umstellung der städtischen Internetseite an. Dies ist verbunden mit einem Relaunch der Internetseite. Dafür sind investiv 40.000 Euro eingeplant, die allerdings aus organisatorischen Gründen im Budget des FB1 – EDV – abgebildet sind.

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9 +	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	643,85	21.675	750	0	750	750	750
	61400000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	0,00	20.925	0	0	0	0	0
	63110000 Verwaltungsgebühren	643,85	750	750	0	750	750	750
16 -	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-226.868,29	-312.310	-326.229	0	-318.256	-323.646	-325.142
	70110000 Bezüge Beamte	-21.746,35	-23.197	-22.826	0	-23.283	-23.749	-24.224
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-131.377,56	-176.141	-186.291	0	-190.018	-193.820	-197.698
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-9.967,74	-12.930	-13.413	0	-13.682	-13.955	-14.233
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-25.023,47	-34.252	-37.769	0	-38.523	-39.292	-40.077
	72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-1.413,25	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
	72810000 Sonstige Sachleistungen	-28.201,37	-49.000	-44.000	0	-34.000	-34.000	-30.000
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-1.871,77	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-874,02	-3.250	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-1.954,08	-2.700	-1.700	0	-1.700	-1.700	-1.700
	74312000 Porto	-100,90	-200	-200	0	-200	-200	-200
	74313000 Telefon	-1.190,77	-700	-1.200	0	-1.200	-1.200	-1.200
	74315000 EDV-Auszahlungen	-3.147,01	-3.940	-10.830	0	-7.650	-7.730	-7.810
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-226.224,44	-290.635	-325.479	0	-317.506	-322.896	-324.392
101 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	27.900	0	0	0	0	0
	68100000 Investitionszuweisungen vom Bund	0,00	27.900	0	0	0	0	0
106 =	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	27.900	0	0	0	0	0
109 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-40.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	0,00	-40.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
113 =	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-40.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
114 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-12.100	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000

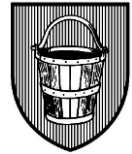
Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	27.900	0	0	0	0	0	0
		68100000 Invest.-Zuw.Bund	0,00	27.900	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	27.900	0	0	0	0	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-40.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	0,00	-40.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-40.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-12.100	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0

Es werden Modulerweiterungen (Digitalisierung/E-Government/Relaunch) der Homepage in Höhe von je 3.000 Euro jährlich eingeplant.

Es wird ein Ansatz in Höhe von 6.000 Euro für die Einführung eines neuen Mängelmelders auf der städtischen Homepage geplant. Zudem werden 1.000 Euro zusätzlich für die Erweiterung der Lizenz ActaPro berücksichtigt.

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.07.01: Kommunikation und Archiv						
Stellenanteile (Stück)	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50
Presseanfragen/ -auskünfte (Stück)	240,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00
davon beantwort. innerh. eines Werktages (%)	96,05	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00
Pressegespräche (Stück)	29,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Pressemitteilungen (Stück)	186,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Besucher der Internetseite (Personen)	408.923,00	270.000,00	350.000,00	360.000,00	370.000,00	380.000,00
Besucher im Bereich "Dienstleistungen" (Personen)	41.528,00	45.000,00	45.000,00	50.000,00	55.000,00	60.000,00
"Gefällt mir"-Angaben Facebook-Account (Stück)	4.049,00	4.200,00	5.000,00	5.200,00	5.400,00	5.400,00
betreute Veranstaltungen/Projekte (Stück)	26,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Registr. Anfragen/Beschw. im BMS (Stück)	375,00	260,00	260,00	280,00	300,00	300,00
durchschn. Dauer d. Bearb. BMS in Tagen (Tage)	16,92	9,00	9,00	8,00	8,00	8,00
Gesamtzahl erschlossene Einheiten/Akten (Stück)	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Eingegangene Anträge zur Nutzung Archiv (Stück)	0,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Erstellte Digitalisate (Stück)	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	14 - 17 0426/2021	12.10.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 014 - "Örtliche Rechnungsprüfung"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt das Budget 014 - "Örtliche Rechnungsprüfung" und legt den Zuschussbedarf für das Jahr 2022 im Ergebnishaushalt auf 301.355 Euro und im Finanzhaushalt auf 301.355 Euro fest.

Sachdarstellung :

Am 21.09.2021 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 durch den Bürgermeister und die Stadtkämmerin in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Dieser Vorlage ist als Anlage der Teilergebnis- und der Teilfinanzplan der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Produktbeschreibung beigefügt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: siehe Anlage.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
14 - 17 0426 2021 A 1 Budget 014

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.014	14 - Örtliche Rechnungsprüfung
1.100.01.05.01	Örtliche Rechnungsprüfung

Beschreibung

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt. Die Durchführung der Sonderprüfungen gemäß Rechnungsprüfungsordnung, Kassenprüfungen und dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, sowie die Prüfung von Vergaben.

Zielgruppe

Rat und Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Emmerich am Rhein, Verwaltungsvorstand, Fachbereiche und Eigenbetriebe der Gesamtverwaltung, Kuratorien der zu prüfenden Stiftungen, Kreis Kleve, Einwohnerinnen und Einwohner

Allgemeine Zielsetzung

Gewinnung von Erkenntnissen über die Qualität der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und Entscheidungen sowie die gute und verständliche Darstellung dieser Ergebnisse.

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität des Verwaltungshandelns.

Die Stabsstelle Örtliche Rechnungsprüfung verfolgt einen modernen, beratenden Prüfungsansatz.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Im Jahre 2022 wird der Schwerpunkt zunächst auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre gelegt.

Zur Sicherstellung einer strukturierten und effektiven Rechnungsprüfung ist ein risikoorientierter Prüfplan erarbeitet worden. Er betrachtet konzeptionell alle Bereiche der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Pflichtprüfungen innerhalb von fünf Jahren. Eine schrittweise Implementierung ist für das Jahr 2022 und die Folgejahre vorgesehen.

In den weiteren Planjahren wird die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses des jeweiligen Vorjahres stets einen Schwerpunkt bilden.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	225.191,60-	-208.263	-245.475	-250.383	-255.392	-260.502
		50110000 Bezüge Beamte	130.657,18-	-112.893	-146.862	-149.798	-152.795	-155.852
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	75.106,84-	-75.549	-78.007	-79.567	-81.158	-82.781
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	5.874,83-	-5.975	-6.177	-6.301	-6.427	-6.556
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	13.552,75-	-13.846	-14.429	-14.717	-15.012	-15.313
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-40.000	-40.000	0	0	0
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-40.000	-40.000	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.503,71-	-10.770	-15.880	-12.710	-12.800	-12.890
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.821,00-	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	799,73-	-900	-900	-900	-900	-900
		54313000 Telefon	579,83-	-470	-600	-600	-600	-600
		54314000 Mitgliedsbeiträge	150,00-	-150	-150	-150	-150	-150
		54315000 EDV-Aufwendungen	9.153,15-	-7.250	-12.230	-9.060	-9.150	-9.240
17	=	Ordentliche Aufwendungen	237.695,31-	-259.033	-301.355	-263.093	-268.192	-273.392
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	237.695,31-	-259.033	-301.355	-263.093	-268.192	-273.392
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	237.695,31-	-259.033	-301.355	-263.093	-268.192	-273.392
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	237.695,31-	-259.033	-301.355	-263.093	-268.192	-273.392
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	237.695,31-	-259.033	-301.355	-263.093	-268.192	-273.392
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	237.695,31-	-259.033	-301.355	-263.093	-268.192	-273.392

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

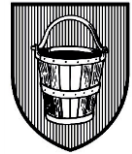
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (52910000):

Zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung ist die Personalentwicklung hinsichtlich der Leitungsstelle örtliche Rechnungsprüfung nicht absehbar. Aus diesem Grund sowie aus grundsätzlichen Erwägungen wird vorsichtshalber der Betrag für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/Rechtsanwaltes zur Durchführung einzelner Prüfungen veranschlagt.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
16	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-237.695,31	-259.033	-301.355	0	-263.093	-268.192	-273.392
	70110000 Bezüge Beamte	-130.657,18	-112.893	-146.862	0	-149.798	-152.795	-155.852
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-75.106,84	-75.549	-78.007	0	-79.567	-81.158	-82.781
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-5.874,83	-5.975	-6.177	0	-6.301	-6.427	-6.556
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-13.552,75	-13.846	-14.429	0	-14.717	-15.012	-15.313
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-40.000	-40.000	0	0	0	0
	74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-1.821,00	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-799,73	-900	-900	0	-900	-900	-900
	74313000 Telefon	-579,83	-470	-600	0	-600	-600	-600
	74314000 Mitgliedsbeiträge	-150,00	-150	-150	0	-150	-150	-150
	74315000 EDV-Auszahlungen	-9.153,15	-7.250	-12.230	0	-9.060	-9.150	-9.240
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-237.695,31	-259.033	-301.355	0	-263.093	-268.192	-273.392
106	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.05.01: Örtliche Rechnungsprüfung						
Stellenanteile (Stück)	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30
Prüftage Jahresabschlüsse (Tage)	127,00	200,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Prüftage Jahresrechnung Dritter (Tage)	36,00	20,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Prüftage Kassen (Tage)	43,00	100,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Prüfung von Vergaben (Stück)	146,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00
Prüfung von Vergaben Eigenbetriebe (Stück)	12,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Prüftage Sonderprüfungen (Tage)	78,00	100,00	200,00	200,00	200,00	200,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	15 - 17 0427/2021	12.10.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 015 - "Gleichstellungsstelle"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 015 - „Gleichstellung“ für das Jahr 2022 im Ergebnishaushalt auf 44.722 Euro, im Finanzhaushalt der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 44.722 Euro fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 21.09.2021 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

In seiner Sitzung am 07.12.2021 wird der Haupt- und Finanzausschuss das Budget beraten und die Ziele und Schwerpunkte und den Zuschussbedarf für das Budget 015 – "Gleichstellung" für das Haushaltsjahr 2022 festlegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Produkt: siehe Anlage.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
15 - 17 0427 2021 A 1 Budget 015

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I **Dezernat I**
BUDGET.015 **15 - Gleichstellung**
1.100.01.03.01 **Gleichstellung**

Beschreibung

Nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind Frauen zu fördern, um bestehende Benachteiligungen abzubauen.

Innerhalb der Verwaltung beinhaltet die Arbeit der Gleichstellungsstelle Konzepte zur Frauenförderung, Mitwirkung bei Personalentscheidungen und bei allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten sowie eigene Maßnahmen (Veranstaltungen/Beratungen) und Fortbildungsangebote für Führungskräfte.

Außerhalb der Verwaltung werden Veranstaltungen, Projekte und Ausstellungen zu frauenrelevanten Themen, Beratungen von Institutionen, Verbänden und Vereinen mit gleichzeitiger Vernetzung sowie Beratung von Einzelpersonen angeboten.

Zielgruppe

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Emmerich am Rhein, Vereine, Sozialverbände, öffentliche Einrichtungen, Schulen und Beschäftigte der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein

Allgemeine Zielsetzung

Das Landesgleichstellungsgesetz NRW definiert in § 1 nachfolgende, allgemeine Zielsetzungen:

- Frauenförderung
- Abbau bestehender Benachteiligungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Schwerpunktsetzung im Planjahr

- Bildung, Unterstützung oder Teilnahme an Netzwerken; Durchführung von Veranstaltungen; Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren; Einzelfallberatung
- Beratung, Unterstützung und Mitwirkung bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben können

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

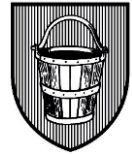
Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100	100	100	100	100
		44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte	0,00	100	100	100	100	100
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	100	100	100	100	100
11	-	Personalaufwendungen	35.259,09-	-34.146	-37.512	-38.261	-39.027	-39.807
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	27.494,13-	-26.586	-28.964	-29.543	-30.134	-30.736
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	2.115,32-	-2.060	-2.315	-2.361	-2.408	-2.456
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	5.649,64-	-5.500	-6.233	-6.357	-6.485	-6.615
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.049,12-	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		52810000 Sonstige Sachleistungen	1.049,12-	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	201,20-	-184	0	0	0	0
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	201,20-	-184	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.708,60-	-4.780	-4.810	-4.010	-4.020	-4.030
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	-900	-900	-900	-900	-900
		54311000 Bürobedarf u.ä.	952,59-	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
		54312000 Porto	93,47-	-100	-100	-100	-100	-100
		54313000 Telefon	354,49-	-400	-400	-400	-400	-400
		54315000 EDV-Aufwendungen	2.308,05-	-2.180	-2.210	-1.410	-1.420	-1.430
17	=	Ordentliche Aufwendungen	40.218,01-	-41.610	-44.822	-44.771	-45.547	-46.337
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	40.218,01-	-41.510	-44.722	-44.671	-45.447	-46.237
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	40.218,01-	-41.510	-44.722	-44.671	-45.447	-46.237
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	40.218,01-	-41.510	-44.722	-44.671	-45.447	-46.237
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	40.218,01-	-41.510	-44.722	-44.671	-45.447	-46.237
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	40.218,01-	-41.510	-44.722	-44.671	-45.447	-46.237

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	100	100	0	100	100	100
		64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100	100	0	100	100	100
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-40.003,77	-41.426	-44.822	0	-44.771	-45.547	-46.337
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-27.494,13	-26.586	-28.964	0	-29.543	-30.134	-30.736
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-2.115,32	-2.060	-2.315	0	-2.361	-2.408	-2.456
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-5.649,64	-5.500	-6.233	0	-6.357	-6.485	-6.615
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-1.049,12	-2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	-900	-900	0	-900	-900	-900
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-952,59	-1.200	-1.200	0	-1.200	-1.200	-1.200
		74312000 Porto	-80,43	-100	-100	0	-100	-100	-100
		74313000 Telefon	-354,49	-400	-400	0	-400	-400	-400
		74315000 EDV-Auszahlungen	-2.308,05	-2.180	-2.210	0	-1.410	-1.420	-1.430
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-40.003,77	-41.326	-44.722	0	-44.671	-45.447	-46.237
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.03.01: Gleichstellung						
Stellenanteile (Stück)	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Beratungsgespräche gesamt (Stück)	89,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00
Beratungsgespräche innerhalb des Hauses (Stück)	61,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Beratungsgespräche ausserhalb des Hauses (Stück)	28,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Veranstaltungen (Stück)	4,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Teilnehmer/innen (Stück)	35,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	18 - 17 0475/2021/1	25.11.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 018 - "Integration und Demografie"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget „Integration und Demografie“ im Ergebnishaushalt auf 193.515,- € und im Finanzhaushalt auf 193.185,- € fest.

Sachdarstellung :

Im Rahmen der Ratssitzung am 21.09.2021 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 durch den Bürgermeister in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Seit diesem Zeitpunkt steht die Verwaltung für Rückfragen zur Verfügung.

Die Budgetberatung im Sozialausschuss als zuständiges Fachgremium am 23.11.2021 konnte nicht erfolgen. Die Ausschussvorsitzende musste gem. § 49 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NW die Beschlussunfähigkeit feststellen, da weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Einladung gefolgt war.

Vor diesem Hintergrund wird der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2021 das Budget 018 - "Integration und Demografie" - beraten.

Der entsprechende Auszug aus dem Haushaltsplan 2022 liegt als Anlage bei.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen (siehe Haushaltsplanentwurf).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
18 - 17 0475 2021 _ A 1 _ Budget 018

Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022

DEZ.I
BUDGET.018

Dezernat I
18 - Integration und Demografie

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	118.181,67	8.600	13.421	13.400	13.400	13.400
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	118.181,67	8.600	13.421	13.400	13.400	13.400
11	-	Personalaufwendungen	-76.979,95	-84.489	-70.881	-72.298	-73.745	-75.220
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.211,62	-23.400	-23.400	-23.400	-23.400	-23.400
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-959,17	-345	-351	-228	-26	-26
15	-	Transferaufwendungen	-97.300,00	-106.484	-106.484	-106.484	-106.484	-106.484
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.685,16	-4.380	-5.820	-4.330	-4.350	-4.370
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-189.135,90	-219.098	-206.936	-206.740	-208.005	-209.500
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-70.954,23	-210.498	-193.515	-193.340	-194.605	-196.100
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-70.954,23	-210.498	-193.515	-193.340	-194.605	-196.100
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-70.954,23	-210.498	-193.515	-193.340	-194.605	-196.100
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	-70.954,23	-210.498	-193.515	-193.340	-194.605	-196.100
30	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	-70.954,23	-210.498	-193.515	-193.340	-194.605	-196.100

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.500,00	8.600	13.400	0	13.400	13.400	13.400
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-183.689,48	-218.753	-206.585	0	-206.512	-207.979	-209.474
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-170.189,48	-210.153	-193.185	0	-193.112	-194.579	-196.074
101	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
102	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
103	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
104	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
105	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
107	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
110	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
111	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
112	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.018	18 - Integration und Demografie
1.100.01.03.02	Demografie

Beschreibung

Die Demografie beschreibt die Bevölkerung hinsichtlich ihrer Größe, Zusammensetzung sowie Strukturen und zeigt Entwicklungen auf. Da die Bevölkerungszahl und -zusammensetzung auch auf lokaler Ebene einem ständigen Wandel unterworfen wird, ist es für die Planung einer bedarfsgerechten kommunalen Infrastruktur unerlässlich, nicht nur die Ist-Situation möglichst detailliert zu kennen, sondern sich auch mit den absehbaren Entwicklungen zu beschäftigen.

Diese auch als demografischer Wandel beschriebene, regelmäßige Veränderung der Einwohnerschaft zeichnet sich in Deutschland an vielen Orten durch eine rückläufige Gesamtzahl der Einwohner aus („weniger“), ein steigendes Durchschnittsalter („älter“) und einen steigenden Anteil von Menschen, die selbst oder deren Eltern nicht in Deutschland geboren worden sind („bunter“). Der erste Teil der Formel trifft auf Emmerich am Rhein offenbar nicht zu. Sowohl das statistische Landesamt als auch die auf den Einwohnermeldedaten basierende Prognose durch ein eigenes Analyseinstrument gehen mittelfristig von einer weiter leicht steigenden Bevölkerungszahl aus. Allerdings ist absehbar, dass sich in Emmerich am Rhein ebenso wie auf Bundesebene die Bevölkerungsstruktur sowohl in Bezug auf den Anteil der älteren Altersgruppen als auch in Bezug auf den Anteil von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (bzw. mit Migrationshintergrund) verändern, womit verschiedene Herausforderungen einhergehen werden.

Mithilfe eines regelmäßig erscheinenden Demografieberichts, der die aktuelle Bevölkerung und prognostizierte Veränderungen bis auf Ortsteilebene detailliert beschreibt, soll dazu beigetragen werden, größtmögliche Transparenz über die Ist-Situation herzustellen und diese für möglichst viele zugänglich zu machen. Die darüberhinausgehende Bereitstellung von Prognosen, deren Annahmen auf den beobachteten Entwicklungen der vergangenen Jahre beruhen, hat zum Ziel, möglichst viele Akteure auf anstehende Veränderungen aufmerksam zu machen. Auf diese Weise soll es gelingen, gemeinsam möglichst frühzeitig nach Ideen für den konstruktiven Umgang mit den sich abzeichnenden Entwicklungen zu suchen und entsprechende Projekte zu entwickeln. Darüber hinaus kann die Möglichkeit der schnellen, detaillierten Beschreibung der Bevölkerung hilfreich sein, um beispielsweise in Förderantragsverfahren Bedarfe quantitativ hinterlegen zu können.

Allgemeine Zielsetzung:

- Fortwährende Beobachtung und Beschreibung aktueller demografischer Entwicklungen und Prognosen
- Unterstützung bei der Beantragung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Projekte, die die sich abzeichnenden lokalen demografischen Herausforderungen fokussieren
- Unterstützung bei Antragsverfahren, in denen Bedarfe mithilfe von Bevölkerungsdaten begründet werden können

Schwerpunktsetzung im Planungsjahr

- Fortschreibung des Demografie-Berichts
- Verstärkung der Vernetzung mit relevanten Akteuren

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	249,88	0	21	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	249,88	0	21	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	249,88	0	21	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	14.769,20-	0	0	0	0	0
		50110000 Bezüge Beamte	11.751,47-	0	0	0	0	0
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	2.668,45-	0	0	0	0	0
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	349,28-	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.205,47-	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500
		52810000 Sonstige Sachleistungen	1.205,47-	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	554,18-	-345	-46	-26	-26	-26
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	554,18-	-345	-46	-26	-26	-26
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.594,65-	0	-1.110	-1.120	-1.130	-1.140
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	297,00-	0	0	0	0	0
		54311000 Bürobedarf u.ä.	238,99-	0	0	0	0	0
		54313000 Telefon	750,61-	0	0	0	0	0
		54315000 EDV-Aufwendungen	2.308,05-	0	-1.110	-1.120	-1.130	-1.140
17	=	Ordentliche Aufwendungen	20.123,50-	-7.845	-8.656	-8.646	-8.656	-8.666
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	19.873,62-	-7.845	-8.636	-8.646	-8.656	-8.666
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	19.873,62-	-7.845	-8.636	-8.646	-8.656	-8.666
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	19.873,62-	-7.845	-8.636	-8.646	-8.656	-8.666
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	19.873,62-	-7.845	-8.636	-8.646	-8.656	-8.666
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	19.873,62-	-7.845	-8.636	-8.646	-8.656	-8.666

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.569,32	-7.500	-8.610	0	-8.620	-8.630	-8.640
		70110000 Bezüge Beamte	-11.751,47	0	0	0	0	0	0
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-2.668,45	0	0	0	0	0	0
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-349,28	0	0	0	0	0	0
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-1.205,47	-7.500	-7.500	0	-7.500	-7.500	-7.500
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-297,00	0	0	0	0	0	0
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-238,99	0	0	0	0	0	0
		74313000 Telefon	-750,61	0	0	0	0	0	0
		74315000 EDV-Auszahlungen	-2.308,05	0	-1.110	0	-1.120	-1.130	-1.140
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-19.569,32	-7.500	-8.610	0	-8.620	-8.630	-8.640
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.03.02: Demografie						
Stellenanteile (Stück)	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sitzungen Arbeitskreis Demographie (Stück)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Erfassung+Auswert. Zuwanderungsstatistik (Stück)	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Erstellung Demographiebericht (Stück)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Anfragen u. Informationszusammenstellung (Stück)	7,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.018	18 - Integration und Demografie
1.100.05.06.02	Asyl und Integration

Beschreibung

Auch wenn weiterhin Geflüchtete neu in Emmerich ankommen und bei den ersten Schritten Unterstützung benötigen, wird diese Gruppe anders als in der Vergangenheit zum einen durch ein dichteres Netz an Beratungsangeboten aufgefangen. Zum anderen stehen inzwischen häufig zweisprachige Zuwanderer aus den Jahren 2015/2016 als Lotsen bereit, die nicht nur übersetzen, sondern vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen auch Anlaufstellen aufzeigen oder bei praktischen Herausforderungen (wie z.B. dem Kauf eines ermäßigten ÖPNV- Tickets) helfen. Mit der Erweiterung des Zugangs zu den Integrationskursen des Bundes steht der Mehrzahl der Geflüchteten darüber hinaus relativ kurzfristig ein lokales, professionelles Deutschlernangebot zur Verfügung, sodass mit diesen Bemühungen oft schneller begonnen werden kann.

In Emmerich am Rhein wie in vielen anderen grenznahen Kommunen ist diese stark regulierte und durch Unterstützungsangebote flankierte Fluchtmigration allerdings quantitativ stark in den Hintergrund getreten im Vergleich zur Arbeitsmigration von EU-Bürgern insbesondere aus Polen und Rumänien. Diese ist einerseits geprägt durch die Unklarheit, in welchem Umfang es sich dabei um eine temporäre oder dauerhafte Migration handelt, andererseits sorgen im Kontext der weit verbreiteten Zeitarbeit die regelmäßig zu beobachtende Unterbringung in Sammelunterkünften, das durch diese Kopplung von Unterbringung und Arbeit entstehende starke Abhängigkeitsverhältnis und das Arbeitspensum dafür, dass insbesondere Leiharbeitnehmer aus Osteuropa nur wenige Unterstützungs- und Integrationsangebote nutzen. Dem entgegen steht der von Einigen geäußerte subjektive Wunsch, länger in Deutschland zu bleiben, was sich auch im Nachzug weiterer Familienangehöriger, im Anmieten eigenen Wohnraums oder im Kauf von Eigentum manifestiert. Damit dieser Widerspruch zwischen Bleibeabsicht auf der einen Seite und mangelnde Nutzung bzw. das Fehlen von passenden Integrations- und Unterstützungsangeboten auf der anderen Seite nicht wie in der ersten „Gastarbeitergeneration“ zum Entstehen von „getrennten Welten“ zum Nachteil von Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft beiträgt, wird es in den kommenden Jahren von zentraler Bedeutung sein, Zugänge zu dieser Gruppe zu finden und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene, lokale Angebote zu schaffen.

Durch die völlig anderen Rahmenbedingungen, unter denen Einreise und Aufenthalt von EU-Bürgern erfolgen und unter denen diese Menschen in Emmerich leben, wird eine Übertragung von im Kontext der Fluchtmigration bewährten Instrumenten kaum möglich sein. Vielmehr wird es darauf ankommen, im Zusammenarbeit mit Akteuren, welche eine Brückenfunktion erfüllen, wie beispielsweise Beratungsstellen oder Migrantenvertretern, neue Formate zu entwickeln und umzusetzen.

Allgemeine Zielsetzung

- Die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit aller im Bereich „Integration von Zugewanderten“ relevanten Akteure innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Die Kooperation mit Organisationen und Institutionen zur Förderung der Integration von Zuwanderern, wie beispielsweise dem Integrationsrat, dem bürgerschaftlichen Engagement in der Flüchtlingshilfe oder Vertretern von Migrantenselbstorganisationen
- Die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Zuwanderern

Schwerpunktsetzung im Planjahr

- Verbesserung des Zugangs zu osteuropäischen Zuwanderern und Entwicklung und Erprobung von geeigneten Instrumenten der Unterstützung

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	117.931,79	8.600	13.400	13.400	13.400	13.400
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	117.931,79	8.600	13.400	13.400	13.400	13.400
10	=	Ordentliche Erträge	117.931,79	8.600	13.400	13.400	13.400	13.400
11	-	Personalaufwendungen	62.210,75-	-84.489	-70.881	-72.298	-73.745	-75.220
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	48.468,71-	-65.734	-55.752	-56.867	-58.005	-59.165
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	3.732,54-	-4.999	-3.897	-3.975	-4.055	-4.136
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	10.009,50-	-13.756	-11.232	-11.456	-11.685	-11.919
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.006,15-	-15.900	-15.900	-15.900	-15.900	-15.900
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	6.006,15-	-15.900	-15.900	-15.900	-15.900	-15.900
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	404,99-	0	-304	-203	0	0
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	404,99-	0	-304	-203	0	0
15	-	Transferaufwendungen	97.300,00-	-106.484	-106.484	-106.484	-106.484	-106.484
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	65.550,00-	-64.734	-64.734	-64.734	-64.734	-64.734
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	31.750,00-	-31.750	-31.750	-31.750	-31.750	-31.750
		53390000 Sonstige soziale Leistungen	0,00	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.090,51-	-4.380	-4.710	-3.210	-3.220	-3.230
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	77,80-	-1.000	-1.000	-300	-300	-300
		54311000 Bürobedarf u.ä.	259,18-	-500	-300	-300	-300	-300
		54312000 Porto	61,66-	-100	-100	-100	-100	-100
		54313000 Telefon	383,82-	-600	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100
		54315000 EDV-Aufwendungen	2.308,05-	-2.180	-2.210	-1.410	-1.420	-1.430
17	=	Ordentliche Aufwendungen	169.012,40-	-211.253	-198.279	-198.095	-199.349	-200.834
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	51.080,61-	-202.653	-184.879	-184.695	-185.949	-187.434
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	51.080,61-	-202.653	-184.879	-184.695	-185.949	-187.434
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	51.080,61-	-202.653	-184.879	-184.695	-185.949	-187.434
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	51.080,61-	-202.653	-184.879	-184.695	-185.949	-187.434
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	51.080,61-	-202.653	-184.879	-184.695	-185.949	-187.434

Erläuterung zu Zeile 2 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Zuw.lfd.Zw. Land (41410000):

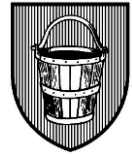
Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr, nicht zahlungswirksam.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.500,00	8.600	13.400	0	13.400	13.400
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	13.500,00	8.600	13.400	0	13.400	13.400
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-164.120,16	-211.253	-197.975	0	-197.892	-199.349
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-48.468,71	-65.734	-55.752	0	-56.867	-58.005
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-3.732,54	-4.999	-3.897	0	-3.975	-4.055
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-10.009,50	-13.756	-11.232	0	-11.456	-11.685
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-5.654,66	-15.900	-15.900	0	-15.900	-15.900
		73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	-69.322,50	-64.734	-64.734	0	-64.734	-64.734
		73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an üBber	-23.812,50	-31.750	-31.750	0	-31.750	-31.750
		73390000 Sonstige soziale Leistungen	0,00	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-108,04	-1.000	-1.000	0	-300	-300
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-259,18	-500	-300	0	-300	-300
		74312000 Porto	-60,66	-100	-100	0	-100	-100
		74313000 Telefon	-383,82	-600	-1.100	0	-1.100	-1.100
		74315000 EDV-Auszahlungen	-2.308,05	-2.180	-2.210	0	-1.410	-1.420
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-150.620,16	-202.653	-184.575	0	-184.492	-185.949
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.05.06.02: Asyl und Integration						
Stellenanteile (Stück)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Gemeldete Nicht-Deutsche in Emmerich (Personen)	9.288,00	9.300,00	9.300,00	9.400,00	9.500,00	9.600,00
Andere Veranstaltungen (Stück)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Abonnenten Newsletter für Ehrenamtliche (Personen)	132,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Austauschtreffen Integration (Stück)	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0421/2021	12.10.2021

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Budget 100 - "Fachbereich 1 - Zentrale Dienste"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 100 Fachbereich 1 –Zentrale Dienste- für das Jahr 2022 im Ergebnishaushalt auf 6.320.567 Euro und im Finanzhaushalt auf 7.518.489 Euro fest.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in die Sitzung des Rates am 21.09.2021 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

In seiner Sitzung am 07.12.2021 wird der Haupt- und Finanzausschuss das Budget beraten und die Ziele und Schwerpunkte sowie den Zuschussbedarf für das Budget 100 – Fachbereich 1 „Zentrale Dienste“ für das Haushaltsjahr 2022 festlegen.

Das Budget umfasst die Produktbereiche

10101	Betreuung Rat, Ausschüsse, Fraktionen (509.100 Euro)
10201	Verwaltungsführung (366.385 Euro)
10601	Zentrale Dienste (5.405.403 Euro)
20101	Statistik und Wahlen (39.679 Euro)

Der entsprechende Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf 2022 liegt der Vorlage als Anlage bei.

Über die Veränderungsliste werden noch Modifizierungen – insbesondere Mittelübertragungen aus dem laufenden Haushaltsjahr - in das Budget 100 des Haushaltsentwurfs 2022 aufgenommen.

Die Budgetverantwortliche Leiterin des Fachbereiches 1 –Zentrale Dienste- wird in der Sitzung den Sachstand zu den **wesentlichen Schwerpunktsetzungen** vortragen.

Darüber hinaus widmet sich der Budgetvortrag den **Personalausgaben** und erläutert die **Veränderungen des Stellenplanes**:

Personal (Gesamtverwaltung inkl. Beamtinnen und Beamte Sondervermögen KBE) Stellenplan 2022

- Stellenplan 2022 (HHPlan-Entwurf)
(Stand Meldung: August 2021)
 - 227,02 Stellen
 - 37,13 Stellen Beamte
 - 189,89 Stellen Beschäftigte
- zzgl. 1. Änderung Stellenplan 2021
(Beratung Sitzung HFA am 07.09.2021, Beschluss Sitzung Rat am 21.09.2021)
 - + 1,89 Stellen
 - 1,40 Stellen Beamte
 - 0,49 Stellen Beschäftigte

- zzgl. 2. Änderung Stellenplan 2021
(Beratung Sitzung HFA am 07.12.2021, Beschluss voraussichtlich Sitzung Rat am 14.12.2021)

+ 3,80 Stellen

1,50 Stellen Beamte

2,30 Stellen Beschäftigte

- Stellenplan 2022 aktuell:

232,71 Stellen

40,03 Stellen Beamte

192,68 Stellen Beschäftigte

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0421 2021 A 1 Budget 100

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I
BUDGET.100

Dezernat I
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.797,12	12.765	20.087	14.592	8.302	2.930
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.900,00	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59.320,36	93.000	99.000	79.000	99.000	99.000
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	827.921,02	377.500	452.000	458.000	475.000	492.000
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	921.938,50	486.065	573.887	554.392	585.102	596.730
11	-	Personalaufwendungen	-3.783.550,81	-3.724.695	-3.727.109	-3.861.873	-3.957.490	-4.107.989
12	-	Versorgungsaufwendungen	-1.469.594,64	-1.367.000	-1.365.000	-1.361.000	-1.357.000	-1.353.000
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-152.110,19	-177.000	-134.500	-87.000	-112.000	-122.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-148.037,50	-174.185	-200.665	-266.929	-268.915	-319.991
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.227.460,74	-1.367.060	-1.467.180	-1.329.530	-1.344.450	-1.355.890
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-6.780.753,88	-6.809.940	-6.894.454	-6.906.332	-7.039.855	-7.258.870
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-5.858.815,38	-6.323.876	-6.320.567	-6.351.940	-6.454.753	-6.662.140
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.858.815,38	-6.323.876	-6.320.567	-6.351.940	-6.454.753	-6.662.140
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-5.858.815,38	-6.323.876	-6.320.567	-6.351.940	-6.454.753	-6.662.140
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	-5.858.815,38	-6.323.876	-6.320.567	-6.351.940	-6.454.753	-6.662.140
30	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	-5.858.815,38	-6.323.876	-6.320.567	-6.351.940	-6.454.753	-6.662.140

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.349,92	95.800	101.800	0	81.800	101.800	101.800
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.300.980,98	-5.088.755	-5.239.789	0	-5.097.403	-5.180.940	-5.246.879
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-4.287.631,06	-4.992.955	-5.137.989	0	-5.015.603	-5.079.140	-5.145.079
101	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
102	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
103	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
104	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0
105	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
107	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
108	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
109	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-212.054,31	-287.000	-334.500	-45.000	-319.440	-322.450	-322.450
						davon 2023 2024 2025			
						-15.000 -15.000 -15.000			
110	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-1.587.000,00	-2.045.000	-2.046.000	0	-47.000	-48.000	-48.000
111	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
112	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	-1.799.054,31	-2.332.000	-2.380.500	-45.000	-366.440	-370.450	-370.450
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.799.054,31	-2.332.000	-2.380.500	-45.000	-366.440	-370.450	-370.450

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.100	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste
1.100.01.01.01	Betreuung Rat, Ausschüsse und Fraktionen

Beschreibung

Das Produkt "Betreuung Rat, Ausschüsse und Fraktionen" umfasst die organisatorische und fachliche Unterstützung der gewählten Vertretung und ihrer Gremien. Es beinhaltet u.a.

- die Betreuung der Gremien, d.h.
 - die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen politischer Gremien
 - die Unterstützung und Beratung von Fraktionen und Mitgliedern der Gremien
 - die Zahlbarmachung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern
- die Pflege der Personaldaten von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern
- die Zahlbarmachung von Zuwendungen an Fraktionen sowie der Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden der kommunalen Ausschüsse, ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und Ortsvorsteher

auf Grundlage der Bestimmungen des Kommunalen Verfassungsrechtes (Gemeindeordnung NRW, Entschädigungsverordnung, Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein, Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein).

Zielgruppe

Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen, Fraktionen, Ortsvorsteher, Einwohner/innen

Allgemeine Zielsetzung

- Optimale Betreuung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben
- Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für ordnungsgemäße Sitzungsabläufe
- Wahrung der Rechte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
- Transparente Darstellung der Gremienarbeit

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Implementierung neue Software Ratsinfosystem 2022 ff.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	135,54	0	68	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	135,54	0	68	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	135,54	0	68	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	91.834,80-	-103.856	-136.290	-139.016	-141.797	-144.633
		50110000 Bezüge Beamte	37.259,45-	-38.334	-34.918	-35.616	-36.327	-37.053
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	42.574,38-	-50.913	-79.360	-80.946	-82.566	-84.218
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	3.263,29-	-3.946	-6.150	-6.274	-6.400	-6.528
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	8.737,68-	-10.663	-15.862	-16.180	-16.504	-16.834
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.090,00-	0	-6.500	-2.000	-2.000	-2.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	5.090,00-	0	-6.500	-2.000	-2.000	-2.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	306,31-	-136	-68	0	0	0
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	306,31-	-136	-68	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	349.420,30-	-368.780	-366.310	-366.610	-368.680	-368.750
		54210000 Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeiten	298.620,25-	-310.800	-313.700	-318.000	-320.000	-320.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	1.443,20-	-3.800	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		54315000 EDV-Aufwendungen	11.540,26-	-10.880	-11.310	-7.310	-7.380	-7.450
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.023,27-	-2.500	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
		54460000 Versicherungen	2.143,33-	-2.800	-2.800	-2.800	-2.800	-2.800
		54920000 Fraktionszuwendungen	32.649,99-	-38.000	-33.000	-33.000	-33.000	-33.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	446.651,41-	-472.772	-509.168	-507.626	-512.477	-515.383
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	446.515,87-	-472.772	-509.100	-507.626	-512.477	-515.383
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	446.515,87-	-472.772	-509.100	-507.626	-512.477	-515.383
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	446.515,87-	-472.772	-509.100	-507.626	-512.477	-515.383
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	446.515,87-	-472.772	-509.100	-507.626	-512.477	-515.383
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	446.515,87-	-472.772	-509.100	-507.626	-512.477	-515.383

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
16	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-449.604,42	-472.636	-509.100	0	-507.626	-512.477	-515.383
	70110000 Bezüge Beamte	-37.259,45	-38.334	-34.918	0	-35.616	-36.327	-37.053
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-42.574,38	-50.913	-79.360	0	-80.946	-82.566	-84.218
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-3.263,29	-3.946	-6.150	0	-6.274	-6.400	-6.528
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-8.737,68	-10.663	-15.862	0	-16.180	-16.504	-16.834
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-5.090,00	0	-6.500	0	-2.000	-2.000	-2.000
	74210000 Auszahl. für ehrenamtliche und sonstige Tätigk	-302.157,88	-310.800	-313.700	0	-318.000	-320.000	-320.000
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-1.443,20	-3.800	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500
	74315000 EDV-Auszahlungen	-11.540,26	-10.880	-11.310	0	-7.310	-7.380	-7.450
	74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-2.944,85	-2.500	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
	74460000 Versicherungen	-2.143,33	-2.800	-2.800	0	-2.800	-2.800	-2.800
	74920000 Fraktionszuwendungen	-32.450,10	-38.000	-33.000	0	-33.000	-33.000	-33.000
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-449.604,42	-472.636	-509.100	0	-507.626	-512.477	-515.383
106	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
113	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.01.01: Betreuung Rat, Ausschüsse und Fraktionen						
Stellenanteile (Stück)	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60
Sitzungen Rat und Ausschüsse (Stück)	56,00	68,00	68,00	68,00	68,00	68,00
Sitzungen Fraktionen (Stück)	35,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder (Stück)	298.620,00	305.000,00	313.000,00	318.000,00	320.000,00	320.000,00

**Stadt Emmerich am Rhein
Haushaltsplan 2022**

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.100	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste
1.100.01.02.01	Verwaltungsführung

Beschreibung

Führung und Steuerung der Gesamtverwaltung

Zielgruppe

Einwohner/innen, Mandatsträger/innen, Führungskräfte, Mitarbeiter/innen

Allgemeine Zielsetzung

Zur Steuerung der Gesamtverwaltung werden Konzepte und Rahmenregelungen entwickelt. Zur Verbesserung der Steuerungsfähigkeit werden vornehmlich auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen oder der durch den Rat beschlossenen Rahmenbedingungen Ziele für die Aufgabenerfüllung definiert und die Zielerreichung unterjährig überprüft und analysiert.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Weiterentwicklung strategischer Zielplanung: Führung auf Basis vereinbarter strategischer Ziele zwischen Verwaltungsleitung und Fachbereichsleitern / Leitern sonst. Organisationseinheiten
- Fortsetzung kontinuierlicher Führungskräftebildungen zur Stärkung der Führungskompetenzen derer, die bereits Führungs- bzw. Teilführungsverantwortung wahrnehmen.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	364,38	115	135	115	48	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	364,38	115	135	115	48	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.561,92	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		44850000 Ertr. Kostener. verU	35.561,92	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
10	=	Ordentliche Erträge	35.926,30	35.115	35.135	35.115	35.048	35.000
11	-	Personalaufwendungen	267.574,84-	-326.159	-330.885	-337.504	-344.254	-351.141
		50110000 Bezüge Beamte	211.379,22-	-246.282	-251.740	-256.776	-261.912	-267.151
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	43.854,93-	-53.901	-63.622	-64.894	-66.192	-67.516
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	3.367,77-	-7.523	-4.968	-5.068	-5.169	-5.273
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	8.972,92-	-18.453	-10.555	-10.766	-10.981	-11.201
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.424,85-	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
		52810000 Sonstige Sachleistungen	23.424,85-	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	364,38-	-364	-135	-115	-48	0
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	364,38-	-364	-135	-115	-48	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.791,46-	-28.180	-51.500	-49.600	-50.650	-50.700
		54110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	19.047,84-	-6.380	-28.500	-29.000	-30.000	-30.000
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.935,30-	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
		54311000 Bürobedarf u.ä.	3.462,95-	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200	-3.200
		54312000 Porto	1.391,89-	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
		54313000 Telefon	2.913,92-	-2.370	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
		54315000 EDV-Aufwendungen	6.924,15-	-6.530	-7.100	-4.700	-4.750	-4.800
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		54910000 Verfügungsmittel	3.115,41-	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
17	=	Ordentliche Aufwendungen	330.155,53-	-373.703	-401.520	-406.219	-413.952	-420.841
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	294.229,23-	-338.589	-366.385	-371.104	-378.904	-385.841
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	294.229,23-	-338.589	-366.385	-371.104	-378.904	-385.841
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	294.229,23-	-338.589	-366.385	-371.104	-378.904	-385.841
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	294.229,23-	-338.589	-366.385	-371.104	-378.904	-385.841
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	294.229,23-	-338.589	-366.385	-371.104	-378.904	-385.841

Erläuterungen zu Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Sonstige Sachleistungen (52810000):

Aufwendungen für die allgemeine Repräsentation.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.800,00	35.000	35.000	0	35.000	35.000
		64850000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. verb Unter	4.800,00	35.000	35.000	0	35.000	35.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-329.659,71	-373.339	-401.385	0	-406.104	-420.841
		70110000 Bezüge Beamte	-211.379,22	-246.282	-251.740	0	-256.776	-267.151
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-43.854,93	-53.901	-63.622	0	-64.894	-67.516
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-3.367,77	-7.523	-4.968	0	-5.068	-5.273
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-8.972,92	-18.453	-10.555	0	-10.766	-11.201
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-24.103,47	-19.000	-19.000	0	-19.000	-19.000
		74110000 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	-19.047,84	-6.380	-28.500	0	-29.000	-30.000
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-1.935,30	-4.000	-4.000	0	-4.000	-4.000
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-3.176,48	-3.200	-3.200	0	-3.200	-3.200
		74312000 Porto	-1.443,20	-1.200	-1.200	0	-1.200	-1.200
		74313000 Telefon	-2.913,92	-2.370	-3.000	0	-3.000	-3.000
		74315000 EDV-Auszahlungen	-6.924,15	-6.530	-7.100	0	-4.700	-4.800
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	0,00	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000
		74910000 Auszahlungen Verfügungsmittel	-2.540,51	-3.500	-3.500	0	-3.500	-3.500
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-324.859,71	-338.339	-366.385	0	-371.104	-385.841
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.02.01: Verwaltungsführung						
Stellenanteile (Stück)	3,15	3,15	3,15	3,15	3,15	3,15

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

DEZ.I	Dezernat I
BUDGET.100	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste
1.100.01.06.01	Zentrale Dienste

Beschreibung

Die Zentralen Dienste unterteilen sich in die Bereiche Personalwesen, Organisation, Digitalisierung, IT, Allgemeine Service-Dienste und zentrale Vergabestelle.

Zielgruppe

FB-Leiter und die Leiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, aktive und ehem. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Rat und Gremien, Bürger/innen, Behörden und Institutionen sowie alle Einrichtungen der Stadtverwaltung

Allgemeine Zielsetzung

Personalwesen

- Personalsteuerung und –entwicklung (Personaleinsatz, Personalauswahl, Personalbedarfsplanung, Aufstellung und Überwachung des Personalkostenbudgets etc.)
- Personalgewinnung, -ausbildung und –qualifizierung (Gewinnung und Ausbildung geeigneter Nachwuchskräfte und kontinuierliche Weiterbildung des vorhandenen Personals)
- Personalbetreuung tariff. Beschäftigte und Beamte (Einstellungen, Umsetzungen, Beförderungen, Ein-, Höher-, sowie Rückgruppierungen, Durchführung personal- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen)
- Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz (Feststellung arbeitssicherheitstechnischer Mängel, Arbeitsplatzbegehungen, Gefährdungsbeurteilungen, Vorbeugung gesundheitlicher Gefahren, Bereitstellung adäquater Arbeitsmittel, betriebliches Gesundheitsmanagement)

Organisation / Digitalisierung / IT / Allgemeine Service-Dienste

- Ganzheitliche Konzeption zur Gestaltung des digitalen Wandels unter Berücksichtigung normativer Vorgaben und individueller Rahmenbedingungen
- Kontinuierlicher Ausbau des digitalen Angebots durch Auswahl und Priorisierung von Zielen und Maßnahmen
- Forcierung der Verwaltungsmodernisierung
- Entwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Geschäftsprozessoptimierung (GPO)
- Erstellung und Fortschreibung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen
- Stellenwirtschaft (Stellenbewertung, Stellenbedarfsbemessung, Aufstellung des Stellenplans)
- Datenschutz und Datensicherheit
- Aufgaben der IT (IT-Konzeption, Auswahl und zentrale Bereitstellung von Anwendungen und Systemen, Pflege und Wartung der IT-Infrastruktur, Datensicherung, Beratung und Unterstützung der Anwender, Planung und Konzeption Anwenderschulungen)
- Zentrale Beschaffung von Wirtschaftsgütern (Büromöbel, Materialien) für den Verwaltungsbedarf
- Verwalten von Versicherungsverträgen und Geltendmachung von Versicherungsschutz
- Sicherstellung des Botendienstes sowie Hausdruckerei / Poststelle / Rathausinformation
- Dienstliche Mobilität

Zentrale Vergabestelle

- Sicherstellung normkonformer Vergabeverfahren
- Anpassung örtlicher Vergaberichtlinien

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Die demographische Entwicklung und die damit verbundene erhöhte Fluktuation von Mitarbeitern bilden aktuell und in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt in der Personalentwicklung (PE).

Altersbedingt werden in den nächsten zehn Jahren rund 30 % der derzeitigen Mitarbeiterschaft durch Pensionierung und Verrentung aus dem Dienst der Stadt Emmerich am Rhein ausscheiden. Die altersbedingte Fluktuation betrifft alle Bereiche (allg. Verwaltungsdienst, Sozial- und Erziehungsdienst sowie den technisch/gewerblichen Bereich) und Ebenen (Sachbearbeiter / Führungskräfte). Darüber hinaus ist mit einer nicht altersbedingten Fluktuationsrate von jährlich mindestens 1 % zu rechnen, so dass bis zu 40 % der heutigen Beschäftigten nicht mehr vorhanden sein werden.

Bei der Rekrutierung des Personals bleibt der Fachkräftemangel –insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und bei Ingenieuren/innen– spürbar. Es gilt, die im öffentlichen Dienst zur Verfügung stehenden Instrumente der Personal- und Organisationsentwicklung wirksam einzusetzen.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Oberstes Ziel bleibt es sicherzustellen, dass die Mitarbeiter/innen auch in Zukunft in der Lage sind, die komplexen Aufgaben der Verwaltung wahrzunehmen. Es besteht die Notwendigkeit einer quantitativen und qualitativen Gegensteuerung. Die wesentlichen Instrumente sind Gewinnung und Ausbildung von Nachwuchskräften, kontinuierliche Fortbildung der aktiven Beschäftigten, die Führungskräfteentwicklung sowie die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die die Stadt Emmerich am Rhein als attraktiven Arbeitgeber ausweisen.

Es gilt daher,

- bedarfsgerecht im Beamten- und Beschäftigtenverhältnis auszubilden und das vorhandene Portfolio zukunftsgerichtet durch weitere Ausbildungsberufe zu ergänzen (bspw. Fachinformatiker/in, Verwaltungsinformatiker/in) sowie geeignete Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung zu schaffen (Ausbilderqualifizierung, Definition einheitlicher Ausbildungs- und Bewertungsstandards)
- Fortbildung mit der Zielsetzung zu betreiben, die Kompetenzen aller Beschäftigten der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein mit den aktuellen und künftigen Aufgaben in Einklang zu bringen und damit die Grundlage für eine Leistungserbringung auf qualitativ hohem Niveau zu schaffen. (Verwaltungslehrgänge I und II, Aufstiegslehrgänge, Förderung Masterstudium sowie modulare Qualifizierung für geeignete Nachwuchs- und Führungskräfte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt)
- die Vermittlung, Erweiterung und den Ausbau von Führungskompetenzen umzusetzen (Konzeption und Durchführung zielgruppenspezifischer Fortbildungsreihen für Führungskräfte der ersten und mittleren Ebene sowie für den Führungskräftenachwuchs)
- die Aufbau- und Ablauforganisation auf die laufenden Veränderungen durch die Digitalisierung vorzubereiten und belastbar auszugestalten (insbesondere durch Geschäftsprozessoptimierung, Überarbeitung interner Regelungen, Steigerung der Effizienz durch Einsatz von IT)
- den Ausbau des betrieblichen Gesundheitsmanagements fortzuführen.

Folgende Maßnahmen bilden die weiteren Schwerpunkte:

Personalwesen (2022 ff.)

- Implementierung eines überarbeiteten einheitlichen Beurteilungssystems für Beamte und tariflich Beschäftigte
- Einführung der elektronischen Personalakte
- Erstellung eines ganzheitlichen Konzepts zum Ausbau des betriebl. Gesundheitsmanagements

Organisation / Digitalisierung / IT / Allgemeine Servicedienste (2022 ff.)

- Ausbau der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für digitale und mobile Arbeit (u. a. kontinuierlicher Ausbau der E-Akte, Aufbau des Dokumentenmanagementsystems (DMS), Erstellung von Workflows, Einführung der elektronischen Poststelle)
- Auswahl, Priorisierung und Durchführung der Digitalisierungsprojekte für die Jahre 2022 ff. in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle 13 – Kommunikation und Archiv, u. a. basierend auf den normativen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
- Migration der Stellenwirtschaft in das Organisationsmanagement unter SAP HCM
- Ausbau des Prozessmanagements (Aufbau eines Prozesskatalogs, Priorisierung der umzusetzenden OZG-Prozesse unter ständiger Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen)
- Erweiterung der Inhalte des Mitarbeiterinformationssystems (MIS) als wichtiger Bestandteil des internen Wissensmanagements
- Umsetzung und Fortschreibung des verwaltungsübergreifenden Raumkonzeptes zur Sicherstellung des mittelfristigen Raumbedarfs in der Kernverwaltung (inkl. Bürgerbüro) in Abstimmung mit dem Fachbereich 3 – Immobilien

Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft treten. Aus dieser Verordnung erwachsen Verpflichtungen, die durch die kommunale Datenschutzbeauftragte zu koordinieren sind. Es gilt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu überwachen und die Datenschutzverantwortlichen in den einzelnen Organisationseinheiten zu beraten.

Zentrale Vergabestelle

Unterstützung der Organisationseinheiten bei den Vergabeverfahren für Baumaßnahmen; der Schwerpunkt 2022 ff. liegt weiterhin im Bereich der Schulgebäude Gesamtschule: Umbau/Sanierung/Erweiterung der Gebäude „Am Brink“ und „Grollischer Weg“.

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.297,20	12.650	19.884	14.477	8.254	2.930
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	2.645,00	0	0	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	27.717,39	11.715	18.949	13.542	8.220	2.930
		41612000 Ertr.SoPo-Aufl. Gemeinden	204,05	204	204	204	34	0
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	730,76	731	731	731	0	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.900,00	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
		44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte	2.900,00	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.004,92	43.000	44.000	44.000	44.000	44.000
		44850000 Ertr. Kostener. verU	736,50	43.000	44.000	44.000	44.000	44.000
		44870000 Ertr. Kostener. priv	2.268,42	0	0	0	0	0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	827.921,02	377.500	452.000	458.000	475.000	492.000
		45821100 Auflösung Pensionsrückstellungen	489.222,00	125.000	140.000	145.000	161.000	176.000
		45821200 Auflösung Beihilferückstellungen	153.066,00	2.500	2.000	3.000	4.000	6.000
		45829000 Auflösung andere Rückstellungen	185.633,02	190.000	250.000	250.000	250.000	250.000
		45830000 Sonstige n. zahlungsw. ordentl. Erträge	0,00	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
10	=	Ordentliche Erträge	865.123,14	435.950	518.684	519.277	530.054	541.730
11	-	Personalaufwendungen	3.410.108,00-	-3.279.792	-3.245.755	-3.370.890	-3.456.686	-3.597.167
		50110000 Bezüge Beamte	319.004,48-	-398.697	-371.795	-379.229	-386.812	-394.548
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	768.955,60-	-893.960	-1.013.283	-1.033.548	-1.054.218	-1.075.306
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	59.436,43-	-68.108	-76.885	-78.423	-79.990	-81.592
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	180.195,08-	-179.827	-194.792	-198.690	-202.666	-206.721
		50410000 Beihilfen/ Unterstütz. für Beschäftigte	351.531,41-	-449.200	-450.000	-450.000	-450.000	-450.000
		50510000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	1.316.470,00-	-1.000.000	-878.000	-950.000	-986.000	-1.069.000
		50610000 Zuführungen Beihilferückst. Beschäftigte	414.515,00-	-290.000	-261.000	-281.000	-297.000	-320.000
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.469.594,64-	-1.367.000	-1.365.000	-1.361.000	-1.357.000	-1.353.000
		51210000 Beitr. Versorgungsk. Versorgungsempfänge	1.175.594,64-	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000
		51510000 Zuf. Pensionsrückst. Versorgungsempf.	112.617,00-	-13.000	-6.000	-5.000	-4.000	-3.000
		51610000 Zuf. Beihilferückst. Versorgungsempf.	181.383,00-	-54.000	-59.000	-56.000	-53.000	-50.000
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.226,48-	-138.000	-84.000	-66.000	-66.000	-66.000
		52340000 Aufwandserst. lfd. Verw.-tätig.an gesetzl	5.000,00-	-6.000	0	0	0	0
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	2.227,02-	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
		52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens	23.969,81-	-103.000	-58.000	-40.000	-40.000	-40.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	18.029,65-	-23.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	147.366,81-	-173.686	-200.462	-266.814	-268.867	-319.991
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	7.573,98-	-7.454	-3.760	-3.676	-2.337	-1.759
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	733,32-	-583	-283	-283	-47	0
		57116000 AfA auf Fahrzeuge	5.428,58-	-5.429	-5.429	-5.429	-4.071	0
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	133.466,43-	-160.219	-190.990	-257.427	-262.412	-318.232
		57119500 Außerplanmäßige AfA	164,50-	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	730.442,56-	-958.450	-1.028.870	-913.320	-904.620	-905.940
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	100.337,78-	-290.000	-185.000	-145.000	-140.000	-140.000
		54230000 Leasing	180,28-	0	0	0	0	0
		54311000 Bürobedarf u.ä.	15.274,04-	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		54312000 Porto	4.939,50-	-4.200	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		54313000 Telefon	10.304,38-	-7.560	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		54314000 Mitgliedsbeiträge	27.097,64-	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000
		54315000 EDV-Aufwendungen	64.704,15-	-110.190	-201.870	-130.320	-131.620	-132.940
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	98.318,93-	-185.000	-187.000	-182.000	-177.000	-177.000
		54450000 sonstige Steuern	108,00-	-500	-500	-500	-500	-500

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
		54460000 Versicherungen	148.953,99-	-132.000	-150.500	-151.500	-151.500	-151.500
		54986000 Aufw.Zuführ. sonstigen Rückstellungen	260.223,87-	-190.000	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	5.806.738,49-	-5.916.928	-5.924.087	-5.978.024	-6.053.173	-6.242.098
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.941.615,35-	-5.480.977	-5.405.403	-5.458.747	-5.523.119	-5.700.368
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.941.615,35-	-5.480.977	-5.405.403	-5.458.747	-5.523.119	-5.700.368
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	4.941.615,35-	-5.480.977	-5.405.403	-5.458.747	-5.523.119	-5.700.368
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	4.941.615,35-	-5.480.977	-5.405.403	-5.458.747	-5.523.119	-5.700.368
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	4.941.615,35-	-5.480.977	-5.405.403	-5.458.747	-5.523.119	-5.700.368

Erläuterung zu Zeile 16 -Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (54120000):

Hierunter fallen: Betriebliches Gesundheitsmanagement und Arbeitssicherheit, Aus- und Fortbildungskosten, Führungs- und Nachwuchskräfte-Fortbildung/Qualifizierungen u.ä.

Sonstige Geschäftsaufwendungen (54319000):

Hierzu zählen: Beratung und Maßnahmen Organisation und Digitalisierung, Stellenausschreibungen, Stellenbemessung/-bewertungen, Rechtsberatung/Gerichtliche Vertretung, sonstige Aufwendungen

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.549,92	45.800	46.800	0	46.800	46.800	46.800
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	2.645,00	0	0	0	0	0	0
		64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.900,00	2.800	2.800	0	2.800	2.800	2.800
		64850000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. verb Unter	736,50	43.000	44.000	0	44.000	44.000	44.000
		64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	2.268,42	0	0	0	0	0	0
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.422.411,54	-4.196.242	-4.269.625	0	-4.169.210	-4.194.306	-4.230.107
		70110000 Bezüge Beamte	-319.404,48	-398.697	-371.795	0	-379.229	-386.812	-394.548
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-768.955,60	-893.960	-1.013.283	0	-1.033.548	-1.054.218	-1.075.306
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-59.436,43	-68.108	-76.885	0	-78.423	-79.990	-81.592
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	-178.939,21	-179.827	-194.792	0	-198.690	-202.666	-206.721
		70410000 Beihilfe und Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	-405.643,98	-449.200	-450.000	0	-450.000	-450.000	-450.000
		71210000 Beitr. Versorgungsk. Versorgungsempfänger Beamte	-1.107.460,60	-1.300.000	-1.300.000	0	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000
		72340000 Aufwandserst. lfd. Verw.-tätig. an s. öff. Bereich	-4.040,00	-6.000	0	0	0	0	0
		72414000 Aufwendungen für Reinigungsmaterial	-422,91	0	0	0	0	0	0
		72415000 Aufwendungen für Fremdreinigung	-8.384,50	0	0	0	0	0	0
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	-2.434,22	-6.000	-6.000	0	-6.000	-6.000	-6.000
		72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens	-41.531,37	-103.000	-58.000	0	-40.000	-40.000	-40.000
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-5.137,99	0	0	0	0	0	0
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-16.698,32	-23.000	-20.000	0	-20.000	-20.000	-20.000
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-161.945,62	-290.000	-185.000	0	-145.000	-140.000	-140.000
		74230000 Leasing	-479,17	0	0	0	0	0	0
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-25.218,98	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
		74312000 Porto	-5.970,47	-4.200	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
		74313000 Telefon	-14.830,78	-7.560	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000
		74314000 Mitgliedsbeiträge	-27.797,64	-29.000	-29.000	0	-29.000	-29.000	-29.000
		74315000 EDV-Auszahlungen	-35.611,01	-110.190	-201.870	0	-130.320	-131.620	-132.940
		74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-101.405,31	-185.000	-187.000	0	-182.000	-177.000	-177.000
		74450000 sonstige Steuern	-108,00	-500	-500	0	-500	-500	-500
		74460000 Versicherungen	-130.554,95	-132.000	-150.500	0	-151.500	-151.500	-151.500
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-3.413.861,62	-4.150.442	-4.222.825	0	-4.122.410	-4.147.506	-4.183.307
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
109	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-212.054,31	-287.000	-334.500	-45.000 davon 2023 -15.000 2024 -15.000 2025 -15.000	-319.440	-322.450	-322.450
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-212.054,31	-287.000	-334.500	-45.000	-319.440	-322.450	-322.450
110	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-1.587.000,00	-2.045.000	-2.046.000	0	-47.000	-48.000	-48.000
	78440000 Ausz. Erwerb von Investmentzertifikaten	-1.587.000,00	-2.045.000	-2.046.000	0	-47.000	-48.000	-48.000
113	= Summe (investive Auszahlungen)	-1.799.054,31	-2.332.000	-2.380.500	-45.000	-366.440	-370.450	-370.450
114	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.799.054,31	-2.332.000	-2.380.500	-45.000	-366.440	-370.450	-370.450

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamt- zahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7001201: Anschaff. VG EDV- Zentral										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-210.475,16	-282.000	-331.500	-45.000 davon 2023 -15.000 2024 -15.000 2025 -15.000	-316.440	-319.450	-319.450	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-210.475,16	-282.000	-331.500	-45.000	-316.440	-319.450	-319.450	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-210.475,16	-282.000	-331.500	-45.000	-316.440	-319.450	-319.450	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-210.475,16	-282.000	-331.500	-45.000	-316.440	-319.450	-319.450	0	0

Zentraler Ansatz für EDV-Anschaffungen.

Anzahl	Beschreibung	Ansatz
55	Austausch Laptops	82.500,00 €
1	Commvault Datensicherung-Server RH & FW	75.000,00 €
1	Austausch Switche Unterverteilungen im Rathaus	67.500,00 €
1	Umstellung CMS auf Drupal	40.000,00 €
1	Pauschale für Kleininvestitionen	20.000,00 €
15	Mikrofon Ratssaal mit Ersatzakkus	18.000,00 €
1	Erweiterung Aufbewahrung Mikrofonanlage um 15 Plätze	3.500,00 €
1	Software xPhone	15.000,00 €
1	Hardware Scanarbeitsplatz f. digitalen Baugenehmigungsantrag	10.000,00 €

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
7730009: Finanzanl. Erwerb Ant. KVR-Fonds										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-1.587.000,00	-2.045.000	-2.046.000	0	-47.000	-48.000	-48.000	0	0
	78440000 Erw. Investmentzerti	-1.587.000,00	-2.045.000	-2.046.000	0	-47.000	-48.000	-48.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-1.587.000,00	-2.045.000	-2.046.000	0	-47.000	-48.000	-48.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.587.000,00	-2.045.000	-2.046.000	0	-47.000	-48.000	-48.000	0	0

Erwerb von Anteilen des KVR-Fonds. In 2022 freiwillige Zahlung in Höhe von 2.000.000 Euro aufgrund hoher Liquidität und vorhandener Verwarentgelte.

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	bish. bereitg. (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
unterhalb Wertgrenze:										
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.579,15	-5.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-1.579,15	-5.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-1.579,15	-5.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.579,15	-5.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	0	0

Investitionsprojekt 7.001000:
Pauschalansatz in Höhe von 3.000 Euro für die Jahre 2022-2025.

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.01.06.01: Zentrale Dienste						
Stellenanteile (Stück)	18,00	22,62	22,62	22,62	22,00	22,00
Stellen gesamt 31.12. (Stück)	215,90	214,90	225,02	225,02	225,02	225,02
davon Stellen Beamte (Stück)	36,10	36,13	35,13	35,13	35,13	35,13
davon Stellen tariflich Beschäftigte (Stück)	179,80	178,77	189,89	189,89	189,89	189,89
aktive Beamte zum 31.12. (Stück)	46,00	49,00	48,00	52,00	50,00	50,00
aktive tariflich Beschäftigte zum 31.12. (Stück)	216,00	231,00	235,00	231,00	231,00	231,00
aktive Mitarbeiter z. 31.12. (o. Azubis) (Stück)	262,00	271,00	281,00	266,00	266,00	266,00
Zahl d. Versorgungsempf./Hinterbliebenen (Stück)	29,00	30,00	32,00	32,00	32,00	32,00
Zahl der Ausbildungsplätze zum 30.06. (Stück)	10,00	12,00	15,00	13,00	13,00	13,00
davon gehobener Dienst (Bachelor) (Stück)	6,00	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00
davon mittl. Dienst (Verwalt.fachangest.) (Stück)	4,00	5,00	8,00	5,00	5,00	5,00
davon Fachinformatiker Systemintegration (Stück)	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
davon Verwaltungsinformatiker (Bachelor) (Stück)	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Ausbildungsaufw. (inkl. Lohn d. Azubis) (Euro)	170.590,00	295.000,00	295.000,00	295.000,00	295.000,00	295.000,00
Teiln.zentr.Fortb.Verwalt.quali.z.30.06. (Stück)	21,00	14,00	15,00	15,00	15,00	15,00
davon Angestelltenlehrg.I-Qualifik.m.D. (Stück)	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00	6,00
davon Angestelltenlehrg.II-Qualifik.g.D. (Stück)	10,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
davon "In Zukunft führen" (Stück)	3,00	3,00	0,00	2,00	2,00	2,00
Lehrgangsaufw. Verwaltungsqualifikation (Euro)	48.726,00	50.000,00	54.000,00	54.000,00	54.000,00	54.000,00
Durschn.alter akt.Mitarbeiter z.31.12. (Jahr)	44,50	42,33	42,17	40,08	38,08	38,08
Frauenquote zum 31.12. (%)	61,42	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Teilzeitquote zum 31.12. (%)	37,50	39,00	40,50	40,50	40,50	40,50
davon Frauen in Teilzeit zum 31.12. (Stück)	94,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
Beamte und Beschäftigte in Elternzeit (Stück)	2,00	8,00	9,00	9,00	9,00	9,00
Teilz.Mitarb. in Elternzeit o. Beurlaub. (Stück)	3,00	2,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Schwerbehindertenquote Gesamtverwaltung (%)	6,98	7,34	7,34	7,34	7,34	7,34
EU-Vergaben (Stück)	7,00	1,00	5,00	8,00	1,00	1,00
nation. Vergaben Kernverw.VOB >50 TEUR (Stück)	3,00	15,00	12,00	12,00	10,00	10,00
nation. Vergaben Kernverw.VOB 5-50 TEUR (Stück)	29,00	35,00	30,00	30,00	30,00	30,00
nation. Vergaben Kernverw.VOL >50 TEUR (Stück)	6,00	10,00	10,00	8,00	5,00	5,00
nation. Vergaben Kernverw.VOL 5-50 TEUR (Stück)	43,00	35,00	40,00	35,00	30,00	30,00
nationale Vergaben KBE VOB >10 TEUR (Stück)	6,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,00
nationale Vergaben KBE VOL >10 TEUR (Stück)	18,00	6,00	8,00	8,00	8,00	8,00
IT-Arbeitsplätze Kernverwaltung (Stück)	205,00	210,00	247,00	247,00	247,00	247,00
IT-Arbeitsplätze Schulen (Stück)	67,00	70,00	44,00	44,00	44,00	44,00

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

DEZ.I **Dezernat I**
BUDGET.100 **Fachbereich 1 - Zentrale Dienste**
1.100.02.01.01 **Statistik und Wahlen**

Beschreibung

Das Produkt "Statistik und Wahlen" beinhaltet die

- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheide und Wahlen zum Integrationsrat und zur Seniorenvertretung)
- Vorbereitung und Bereitstellung von Statistiken (z.B. statistische Erhebungen, Umfragen u. Zählungen)

Auftragsgrundlage bilden die Wahl- und Statistikgesetze sowie die hierzu gehörigen Verordnungen, die Gemeindeordnung NRW sowie Ratsbeschlüsse.

Zielgruppe

Wahlberechtigte der Stadt Emmerich am Rhein.

Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW), auskunftssuchende Organisationseinheiten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen

Allgemeine Zielsetzung

Rechtmäßige und bürgerfreundliche Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden im Stadtgebiet. Rechtlich einwandfreie termingerechte Durchführung statistischer Erhebungen, hoher Zufriedenheitsgrad der Erhebungspflichtigen, Beantwortung von statistischen Anfragen, hoher Zufriedenheitsgrad bei Auskunft suchenden Stellen,

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

2022 Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl im Frühjahr 2022

2024 Vorbereitung und Durchführung der Europawahl im Frühjahr 2024

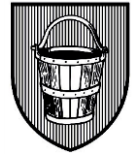
2025 Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2025 sowie der Integrationsratswahl

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen 44820000 Ertr. Kostener. Gem.	20.753,52 20.753,52	15.000 15.000	20.000 20.000	0 0	20.000 20.000	20.000 20.000
10	=	Ordentliche Erträge	20.753,52	15.000	20.000	0	20.000	20.000
11	-	Personalaufwendungen 50110000 Bezüge Beamte	14.033,17- 14.033,17-	-14.888 -14.888	-14.179 -14.179	-14.463 -14.463	-14.753 -14.753	-15.048 -15.048
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 52810000 Sonstige Sachleistungen	41.951,28- 41.951,28-	-20.000 -20.000	-25.000 -25.000	0 0	-25.000 -25.000	-35.000 -35.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen 54311000 Bürobedarf u.ä. 54312000 Porto	43.116,86- 1.134,41- 41.982,45-	-11.650 -150 -11.500	-20.500 -500 -20.000	0 0 0	-20.500 -500 -20.000	-30.500 -500 -30.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	99.101,31-	-46.538	-59.679	-14.463	-60.253	-80.548
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	78.347,79-	-31.538	-39.679	-14.463	-40.253	-60.548
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	78.347,79-	-31.538	-39.679	-14.463	-40.253	-60.548
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	78.347,79-	-31.538	-39.679	-14.463	-40.253	-60.548
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	=	Teilergebnis	78.347,79-	-31.538	-39.679	-14.463	-40.253	-60.548
31	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 29 u. 30)	78.347,79-	-31.538	-39.679	-14.463	-40.253	-60.548

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
		1	2	3	4	5	6	7
9	+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	15.000	20.000	0	0	20.000
		64820000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Gemeinden	0,00	15.000	20.000	0	0	20.000
16	-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-99.305,31	-46.538	-59.679	0	-14.463	-60.253
		70110000 Bezüge Beamte	-14.033,17	-14.888	-14.179	0	-14.463	-14.753
		72810000 Sonstige Sachleistungen	-42.155,28	-20.000	-25.000	0	0	-25.000
		74311000 Bürobedarf u.ä.	-1.134,41	-150	-500	0	0	-500
		74312000 Porto	-41.982,45	-11.500	-20.000	0	0	-20.000
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-99.305,31	-31.538	-39.679	0	-14.463	-40.253
106	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
113	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0
114	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0

Leistungsmengen/Kennzahlen	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	1	2	3	4	5	6
1.100.02.01.01: Statistik und Wahlen						
Stellenanteile (Stück)	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Wahlen (Stück)	5,00	1,00	1,00	1,00	1,00	5,00
Wahlber. Kommunalwahl (LR, KT, BM, Rat) (Personen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00
Wahlberechtigte Europawahl (Personen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wahlberechtigte Bundestagswahl (Personen)	0,00	20.698,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wahlberechtigte Landtagswahl (Personen)	0,00	0,00	19.175,00	0,00	19.800,00	0,00
Eintragungsberechtigte Seniorenvertret. (Personen)	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
Wahlberechtigte Integrationswahl (Personen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.200,00



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****02 - 17
0429/2021****12.10.2021****Betreff**

Haushaltssatzung 2022;
hier: Beschlussfassung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Emmerich am Rhein empfiehlt

1. dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Kenntnisnahme der Beschlussempfehlungen der zuständigen Fachausschüsse sowie seiner zuvor getroffenen Beschlüsse zu den sonstigen Budgets.
2. dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Ergebnis- und Finanzplans für das Jahr 2022 in der vorgelegten Fassung zuzüglich den in der Veränderungsliste aufgeführten Veränderungen zu beschließen,
3. dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 bis 2025 in der vorgelegten Fassung und unter Berücksichtigung der Änderungen aus der Veränderungsliste zu beschließen,
4. dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein den Stellenplan 2022 zu beschließen.

Sachdarstellung :

Lt. § 80 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vom Rat zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die dargestellten Maßnahmen mit finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen sind in den beigefügten Anlagen abgebildet.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 02 - 17 0429 2021 A 1 Entwurf Haushaltssatzung 2022
- 02 - 17 0429 2021 A 2 Entwurf Gesamtergebnisplan
- 02 - 17 0429 2021 A 3 Entwurf Gesamtfinanzplan
- 02 - 17 0429 2021 A 4 Veränderungsliste für HFA 07.12.2021
- 02 - 17 0429 2021 A 5 VÄ-Liste 2022, gekürzt, konsumtiv
- 02 - 17 0429 2021 A 6 finaler Stellenplan 2022

Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	76.927.124 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.702.129 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	71.859.633 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	81.088.866 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.992.723 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.349.353 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.934.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.594.795 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.934.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 22.897.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.775.005 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 17.12.2014 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	479 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 EUR im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Abs. 2 GO NRW. Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen, Innere Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen nebst Vorfälligkeitsentschädigungen und Kreditumschuldungen bleiben hiervon unberührt und gelten unabhängig von ihrer Höhe als genehmigt.

Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

Die Geringfügigkeit von Investitionen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ab 50.000 EUR gelten gem. § 85 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Grenze der wesentlichen Investitionen gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

§ 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Haushaltsvermerke

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW dürfen Mehrerträge innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen dieses Budgets verwendet werden.

Aufgrund der Budgetierungsrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein können Mehraufwendungen eines Budgets durch Minderaufwendungen eines anderen Budgets gedeckt werden.

Sperrvermerke

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

Gesamtergebnisplan

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	42.693.811,34	39.134.910	41.855.000	43.201.000	44.127.000	44.898.000
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.078.422,15	22.653.457	20.625.134	20.027.680	20.619.506	21.273.728
3	+	Sonstige Transfererträge	525.368,70	388.500	372.000	372.000	372.000	372.000
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.879.582,80	2.944.221	3.081.678	3.145.543	3.125.959	3.143.445
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	431.137,03	531.967	522.904	522.904	525.104	525.604
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.887.634,56	5.311.225	4.982.225	4.932.075	4.937.075	4.887.075
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	3.201.887,00	3.179.794	3.264.424	3.121.424	3.138.424	3.155.424
8	+	Aktiviertete Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	75.697.843,58	74.144.073	74.703.365	75.322.626	76.845.068	78.255.276
11	-	Personalaufwendungen	-14.493.810,80	-16.157.042	-16.753.059	-17.148.358	-17.509.726	-17.931.278
12	-	Versorgungsaufwendungen	-1.469.594,64	-1.367.000	-1.365.000	-1.361.000	-1.357.000	-1.353.000
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.151.966,56	-8.977.662	-7.835.920	-6.016.608	-5.643.281	-5.637.208
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-4.166.126,33	-4.163.943	-4.769.264	-5.145.232	-4.777.289	-5.051.895
15	-	Transferaufwendungen	-45.655.061,61	-48.410.829	-51.215.436	-50.915.737	-51.730.803	-52.536.381
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.699.379,87	-6.439.055	-5.433.727	-4.580.309	-4.575.695	-4.575.256
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-74.635.939,81	-85.515.531	-87.372.405	-85.167.244	-85.593.794	-87.085.018
18	=	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	1.061.903,77	-11.371.458	-12.669.040	-9.844.617	-8.748.726	-8.829.742
19	+	Finanzerträge	2.063.112,95	1.674.269	1.570.230	1.751.761	1.793.538	1.837.309
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-514.775,25	-394.062	-329.724	-508.637	-477.593	-508.834
21	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	1.548.337,70	1.280.207	1.240.506	1.243.124	1.315.945	1.328.475
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.610.241,47	-10.091.251	-11.428.534	-8.601.494	-7.432.781	-7.501.267
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	3.994.605	653.529	420.000	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	3.994.605	653.529	420.000	0	0
26	=	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	2.610.241,47	-6.096.646	-10.775.005	-8.181.494	-7.432.781	-7.501.267
27	-	Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
28	=	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 u. 27)	2.610.241,47	-6.096.646	-10.775.005	-8.181.494	-7.432.781	-7.501.267
29	+	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
30	+	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	-	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
32	-	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	=	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	0,00	0	0	0	0	0

Veränderungsliste zum HH-Entwurf 2022

Konsumtiv; wesentliche Positionen

Bezeichnung	Verbesserungen(+) Verschlechterungen (-) in Euro				Summe einzelner Bereiche			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
FB 1/Personalaufwand								
Personalaufwendungen/Anpassung Stellenplan	192.168	-266.629	54.726	55.827				
IT/Digitalisierung, konsumtiv	-304.650	-135.000	-218.090	-310.150	-112.482	-401.629	-163.364	-254.323
FB 2/Zentralbudget								
Grundsteuer B/Konzessionsabgabe	77.592	98.000	138.000	238.000				
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-200.000	-200.000	-300.000	-300.000				
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210.000	210.000	210.000	220.000				
Mehraufwand (u. a. Gerichtsvollzieher, Vertretung IG Greensill)	-27.500	-11.000	-2.500	-2.500				
externe Begl. Haushaltskonsolidierung	-40.000	0	0	0				
Zusammenarbeit Emmerich-Montferland-Zevenaar (EMZ)	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	92	77.000	25.500	135.500
013 Stabsstelle 13 - Kommunikation und Archiv								
Mehrerträge (u. a. Förderung Programm "WissenWandel", Steigerungen Gebühren Anfragen Stadtarchiv)	15.640	1.750	1.750	1.750				
Mehraufwand (u. a. Projektauftrag "WissenWandel", Stadtlogo)	-18.600	-15.500	-500	-500	-2.960	-13.750	1.250	1.250
016 Stabsstelle 16 - Klimaschutz								
Anschubfinanzierung Klimafibel/Datenermittlung zur CO2-Bilanzierung	40.000	0	0	0				
Klimafibel/Datenermittlung zur CO2-Bilanzierung	-50.000	0	0	0	-10.000	0	0	0
018 Integration und Demographie								
Integrationsberatung BBZ und Flüchtlingsberatung Caritas	-4.696	-4.696	-4.696	-4.696	-4.696	-4.696	-4.696	-4.696
FB 3								
Wiederaufbau Obdachlosenheim/Container (Eigenanteil Stadt)	-150.000	0	0	0				
Raumkonzept	-100.000	0	0	0				
WLAN-Verkabelung	-35.000	0	0	0				
Abbruchkosten Bahnhofstraße 18	-100.000	0	0	0				
2. Jugendeinrichtung (Verschiebung 2021 nach 2022)	-62.000	0	0	0				
Steigerung Gaskosten um 10 %	-49.660	-49.660	-49.660	-49.660				
Stromaufwand Solar & Spar (in Entwurf unberücksichtigt)	-70.000	-70.000	0	0				
Sanierung Fläche des Bombenfundes, Paaltjesstege	-40.000	0	0	0	-606.660	-119.660	-49.660	-49.660
FB 4								
IT, päd. Netz konsumtiv	-44.580	-66.017	-66.017	-66.017				
2. Jugendeinrichtung (Verschiebung 2021 nach 2022)	-15.500	0	0	0				
Wartungskosten Luftfiltergeräte	-2.700	-26.200	-2.700	-26.200				
Auszahlung der Inklusionspauschale im Entwurf nicht berücksichtigt	-35.200	-35.200	-35.200	-35.200				
Schulentwicklungsplanung	-12.500	0	10.000	-10.000				
Minderaufwand "Moderne Sportstätten 2022" (Im Entwurf der HH-Satzung 2022 in Höhe des Vorjahres gebildet)	99.965	0	0	0				
Elektroprüfung für 2022	-50.000	0	0	0				
Verschiebung Einrichtung Brinkgebäude	-500.000	0	0	0	-515.935	-61.400	-27.900	-71.400
FB 5								
Stadtteilarchitekt in 2023 aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0	-75.000	0	0				
Hof- und Fassadenprogramm aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0	-125.000	0	0				
Verfügungsfonds aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0	-75.000	0	0				
Umsetzung von Maßnahmen aus dem Nahmobilitätskonzept	-165.000	-165.000	-165.000	-165.000	-165.000	-365.000	-165.000	-165.000
FB 7								
Erhöhung Finanzierungsbeitrag kreisangehöriger Kommunen an Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
Verschlechterungen wesentliche Positionen	-1.662.221	-1.230.152	-649.887	-674.346				
Verschlechterungen insgesamt	-1.739.571	-1.283.652	-708.557	-703.186				

1. Veränderungsliste zum Haushaltsplan-Entwurf 2022 (Stand 03.12.2021)																			
								Bedeutung: Verschiebung		Verbesserungen / Verschlechterungen									
HH-Plan Seite	Budget	Produkt 1.100----	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt 2022		Finanzhaushalt 2022		Bemerkungen	2022		2023		2024		2025			
					Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR		ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH		
zusammengefasste Positionen																			
	versch.	versch.	versch.	Personalaufwendungen		-192.168,00		-192.168,00	Veränderung Stellenplan 2022 sowie Korrektur Folgejahr	192.168,00	192.168,00	-266.629,00	-266.629,00	54.726,00	54.726,00	55.827,00	55.827,00		
	versch.	versch.	54315000	EDV-Aufwand (konsumtiv)	+	304.650,00	+	304.650,00	Mehraufwand EDV, Anpassung 2022 und Folgejahre	-304.650,00	-304.650,00	-135.000,00	-135.000,00	-218.090,00	-218.090,00	-310.150,00	-310.150,00		
156	100	01.06.01	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen			+	18.761,62	7.001201 Mehrauszahlung, Anpassung Investitionen EDV zentral	0,00	-18.761,62	0,00	-50.470,00	0,00	-85.650,00	0,00	-171.270,00		
in der VERTEILMASSE																			
	VTM	16.01.01	versch.	versch.	+	77.591,75	+	77.591,75	Mehrerträge (u. a. Grundsteuer B, Zuweisungen und Konzessionsabgaben)	77.591,75	77.591,75	98.000,00	98.000,00	138.000,00	138.000,00	238.000,00	238.000,00		
95	VTM	16.01.01	40210000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer		-200.000,00		-200.000,00	Minderertrag aufgrund Anpassung Steuerschätzung November 2021	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-300.000,00	-300.000,00	-300.000,00	-300.000,00		
95	VTM	16.01.01	40220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+	210.000,00	+	210.000,00	Mehrertrag aufgrund Anpassung Steuerserschätzung November 2021	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	220.000,00	220.000,00		
96	VTM	16.01.01	53740000	Kreisumlage	+	5.000,00	+	5.000,00	Mehraufwand aufgrund Anpassung Modellrechnung	-5.000,00	-5.000,00	-35.000,00	-35.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-20.000,00	-20.000,00		
in den Vorabdotierungen																			
113	VDOT	15.01.01	53150000	Zuweis. u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an verb. Untern./Betl.	+	20.000,00	+	20.000,00	Mehraufwand wg. Zusammenarbeit Emmerich-Monterland-Zevenaar (EMZ)	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00		
im Budget 013 Stabsstelle 13 - Kommunikation und Archiv																			
121 bis 124	013	01.07.01	versch.	versch.	+	15.640,00	+	15.640,00	Mehrerträge (u. a. Förderung Programm "WissenWandel", Steigerungen Gebühren Anfragen Stadtarchiv)	15.640,00	15.640,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00		
121 bis 124	013	01.07.01	versch.	versch.	+	18.600,00	+	18.600,00	Mehraufwand (u. a. Projektauftrag "WissenWandel", Erstellung/Einführung Stadtlago)	-18.600,00	-18.600,00	-15.500,00	-15.500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00		
im Budget 016 Stabsstelle 16 - Klimaschutz																			
133	016	14.02.01	41410000	Zuw.u.Zusch.für lfd.Zwecke vom Land	+	40.000,00	+	40.000,00	Mehrertrag, Zuweisung für Anschubfinanzierung Klimafibel/Datenermittlung zur CO2-Bilanzierung	40.000,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
133	016	14.02.01	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	+	50.000,00	+	50.000,00	Mehraufwand, Anschubfinanzierung Klimafibel/Datenermittlung zur CO2-Bilanzierung	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
im Budget 018 Stabsstelle 18 - Integration und Demografie																			
141	018	05.06.02	53170000	Zuw. u. Zusch. lfd. Zw. privater Bereich	+	4.696,00	+	4.696,00	Mehraufwand aufgrund Kostensteigerung Integrationsberatung BBZ (930 Euro) und Flüchtlingsberatung Caritas (3.766 Euro)	-4.696,00	-4.696,00	-4.696,00	-4.696,00	-4.696,00	-4.696,00	-4.696,00	-4.696,00		
im Budget 100 Fachbereich 1 - Zentrale Dienste																			
153	100	01.06.01	52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens					Mehraufwand Nachholung verschiedener Maßnahmen aus 2021 und zusätzlicher Aufwand für Neuausstattungen für Raumkonzept	0,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
153	100	01.06.01	54311000	Bürobedarf u. a.	+	5.000,00	+	5.000,00	Mehraufwand aufgrund höheren Verbrauchs	-5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
im Budget 200 Fachbereich 2 - Finanzen																			
162	200	01.08.01	54319000	Sonstige Geschäftsaufwendungen	+	27.500,00	+	27.500,00	Mehraufwand (u. a. Gerichtsvollzieher, Vertretung Interessengemeinschaft Greensill)	-27.500,00	-27.500,00	-11.000,00	-11.000,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00		
162	200	01.08.01	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	+	40.000,00	+	40.000,00	Mehraufwand Begl. Haushaltskonsolidierung	-40.000,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
im Budget 300 Fachbereich 3 - Immobilien																			
268	300	01.09.01	68210000	Erlös aus Grundstücksverkäufen			+	320.000,00	7.000078 Mehreinzahlung aufgrund höheren Verkaufspreis	0,00	320.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	+	100.000,00	+	100.000,00	Mehraufwand Eigenanteil Wiederaufbau Obdachlosenheim	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
271	300	01.10.01	54220000	Mieten und Pachten	+	50.000,00	+	50.000,00	Mehraufwand Miete Container als Zwischenlösung nach Brand Tackenweide 17	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
277	300	01.10.01	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen			+	50.000,00	nach zu vergebendes PSP-Element Mehrauszahlung Kauf Container als Zwischenlösung nach Brand Tackenweide	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	+	4.000,00	+	4.000,00	Mehraufwand allgemeiner Bauunterhalt	-4.000,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	+	3.000,00	+	3.000,00	Mehraufwand allgemeiner Bauunterhalt	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	+	100.000,00	+	100.000,00	Mehraufwand Raumkonzept	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	+	35.000,00	+	35.000,00	Mehraufwand WLAN-Verkabelung	-35.000,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	+	100.000,00	+	100.000,00	Mehraufwand Abbruchkosten	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

1. Veränderungsliste zum Haushaltsplan-Entwurf 2022 (Stand 03.12.2021)																	
Bedeutung: Verschreibung										Verbesserungen / Verschlechterungen							
HH-Plan Seite	Budget	Produkt 1.100.---	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt 2022		Finanzhaushalt 2022		Bemerkungen	2022		2023		2024		2025	
					Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR		ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen		50.000,00		50.000,00	Mehraufwand, erstmalige Herrichtung 2. Jugendeinrichtung (Verschiebung von 2021 nach 2022)	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
271	300	01.10.01	54220000	Mieten und Pachten		9.000,00		9.000,00	Mietaufwand 2. Jugendeinrichtung (Verschiebung von 2021 nach 2022)	-9.000,00	-9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
271	300	01.10.01	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen		3.000,00		3.000,00	Nebenkosten 2. Jugendeinrichtung (Verschiebung von 2021 nach 2022)	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
277	300	01.10.01	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen				14.000,00	7.000206 Mehrauszahlung aufgrund Errichtung Zaun (inkl. Tore, Mühle Elten)		-14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
277	300	01.10.01	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen					7.003060 Mehrauszahlung Wette Telder (Verschiebung von 2021 nach 2023)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-950.000,00	0,00	0,00
280	300	01.10.02	52350000	Aufwandserst. aus lfd. Verw.tätig. von verb. Untern.		4.000,00		4.000,00	Sonderreinigung Schulhöfe KBE (Nachplanung wg. fehlender Berücksichtigung im Entwurf der Haushaltsplanung)	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00
280	300	01.10.02	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen		5.000,00		5.000,00	Mehraufwand Fassadenbegrünung	-5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
282	300	01.10.02	52412000	Aufwendungen für Gas		49.660,00		49.660,00	Mehraufwand aufgr. Steigerung Gaskosten um 10 %	-49.660,00	-49.660,00	-49.660,00	-49.660,00	-49.660,00	-49.660,00	-49.660,00	-49.660,00
285	300	01.10.02	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahme				50.000,00	noch zu vergebendes PSP-Element Mehrauszahlung aufgrund Weiterarbeit Phase 0 Liebfrauen (Planungsleistungen etc.)	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285	300	01.10.02	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahme				5.000,00	7.000205 Mehrauszahlung, Ergebnis Brandschau Außentreppe als 2. Fluchtweg	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285	300	01.10.02	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahme				30.000,00	7.000207 Mehrauszahlung Planung Vorplatz Schule Elten LPh 1 bis 3	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
280	300	01.10.02	52411000	Aufwendungen für Strom		70.000,00		70.000,00	Mehraufwand aufgr. Nachplanung Stromaufwand Solar & Spar (in Entwurfsplanung unberücksichtigt gewesen)	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
280	300	01.10.02	52150000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen		40.000,00		40.000,00	Mehraufwand, Erhöhung Aufwendungen für Sanierung Fläche des Bombenfundes	-40.000,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
284	300	01.10.02	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen				4.770.000,00	7.003049 Brink (EMÜ aus 2020 nach 2021 nicht vorgenommen)	0,00	-4.770.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
284	300	01.10.02	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen				520.000,00	7.003049 Mehrauszahlung Brink	0,00	-520.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
284	300	01.10.02	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen				75.000,00	7.003049 Brink (Erhöhung wg. Abrisskosten Juca)	0,00	-75.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
285	300	01.10.02	78510000	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen				2.000.000,00	7.003050 Zuführung nach Deckung Grollischer Weg an Brink	0,00	-2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
In den Budgets 401-415 Fachbereich 4 - Jugend, Schule, Sport																	
192	400	06.04.01	52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens		13.000,00		13.000,00	Mehraufwand, Verschiebung der Aufwendungen für die Ausstattung der 2. Jugendeinrichtung von 2021 nach 2022	-13.000,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
192	400	06.04.01	54319000	Sonstige Geschäftsaufwendungen		2.500,00		2.500,00	Mehraufwand, Verschiebung der sonstigen Ausgaben für die 2. Jugendeinrichtung von 2021 nach 2022	-2.500,00	-2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
192	400	06.04.01	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen				39.000,00	7.004101 Mehrauszahlung, Verschiebung der investiven Auszahlung für die 2. Jugendeinrichtung von 2021 nach 2022	0,00	-39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
197	400	03.06.01	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		5.350,00		5.350,00	Mehraufwand, Preisanpassung Schokoticket	-5.350,00	-5.350,00	-5.500,00	-5.500,00	-5.670,00	-5.670,00	-5.840,00	-5.840,00
200	400	03.07.01	52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens		2.700,00		2.700,00	Mehraufwand Wartungskosten Luftfiltergeräte	-2.700,00	-2.700,00	-26.200,00	-26.200,00	-2.700,00	-2.700,00	-26.200,00	-26.200,00
200	400	03.07.01	53180000	Zuweisungen lfd. Zweck übrige Bereiche		35.200,00		35.200,00	Mehraufwand Auszahlung der Zuweisung der Inklusionspauschale (die Auszahlung wurde in der Entwurfsfassung nicht berücksichtigt)	-35.200,00	-35.200,00	-35.200,00	-35.200,00	-35.200,00	-35.200,00	-35.200,00	-35.200,00
200	400	03.07.01	54319000	Sonstige Geschäftsaufwendungen		12.500,00		12.500,00	Mehraufwand, Erhöhung Kosten Schulentwicklungsplanung	-12.500,00	-12.500,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
	versch.	versch.	54315000	EDV-Aufwand päd. Netz (konsumtiv)		44.580,00		44.580,00	Mehraufwand EDV päd. Netz, Anpassung 2022 und Folgejahre	-44.580,00	-44.580,00	-66.017,00	-66.017,00	-66.017,00	-66.017,00	-66.017,00	-66.017,00
	versch.	versch.	78310000	EDV-Auszahlung päd. Netz (investiv)				66.800,00	Mehrauszahlung EDV päd. Netz, Anpassung 2022 und Folgejahre	0,00	-66.800,00	0,00	-2.000,00	0,00	-2.000,00	0,00	0,00
204	400	08.01.01	53170000	Zuweisungen lfd. Zweck privater Bereich		-99.965,00		-99.965,00	Minderaufwand "Moderne Sportstätten 2022" (Ansatz im Entwurf der Haushaltssatzung 2022 in Höhe des Vorjahres gebildet, nach Klärung des Bedarfs entsprechende Reduzierung)	99.965,00	99.965,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
204	400	08.01.01	53170000	Zuweisungen lfd. Zweck privater Bereich		-6.000,00		-6.000,00	Minderaufwand wegen Wegfall Sportgutscheine	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00

1. Veränderungsliste zum Haushaltsplan-Entwurf 2022 (Stand 03.12.2021)																			
										Bedeutung: Verschiebung		Verbesserungen / Verschlechterungen							
HH-Plan	Seite	Budget	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt 2022		Finanzaushalt 2022		Bemerkungen	2022		2023		2024		2025		
						Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen		ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	
206	400	08.01.01	68110000	Investitionszuweisung vom Land				EUR	EUR	72.000,00		0,00	72.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
206	400	08.01.01	78510000	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen					80.000,00		0,00	-80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	400	versch.	52590000	Unterhalt. Geräte Turnh. u. sonst. Gebrauchsgegens		+	50.000,00		50.000,00	Mehraufwand Elektroprüfung für 2022	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
218	400	03.01.02	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen					2.500,00	Mehrauszahlung Defibrillator (Sporthalle)	0,00	-2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
222	400	03.01.03	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen					2.500,00	Mehrauszahlung Defibrillator (Sporthalle)	0,00	-2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
239	400	03.04.02	52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens		+	500.000,00		500.000,00	Mehraufwand (Verschiebung Einrichtung Brinkgebäude)	-500.000,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
239	400	03.04.02	53170000	Zuweisungen lfd. Zweck privater Bereich		+	9.000,00		9.000,00	Mehraufwand Mietkosten Januar bis Juni 2022 Verkaufsstand Grollscher Weg	-9.000,00	-9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
242	400	03.04.02	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen					101.150,00	Mehrauszahlung (Verschiebung Einrichtung Brinkgebäude)	0,00	-101.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Im Budget 500 Fachbereich 5 - Stadtentwicklung																			
295	500	09.01.01	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen						Mehraufwand Stadtteilarchitekt in 2023 aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0,00	0,00	-75.000,00	-75.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295	500	09.01.01	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		+	30.000,00		30.000,00	Mehraufwand vorbereitende Untersuchungen Blücherstraße in 2022	-30.000,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295	500	09.01.01	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		+	15.000,00		15.000,00	Mehraufwand Umsetzung Nahmobilitätskonzept	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
295	500	09.01.01	53180000	Zuweis. u. Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche						Mehraufwand Hof- und Fassadenprogramm aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0,00	0,00	-125.000,00	-125.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
295	500	09.01.01	53180000	Zuweis. u. Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche						Mehraufwand Verfügungsfonds aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0,00	0,00	-75.000,00	-75.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
310	500	12.01.01	52420000	Unterh. u. Bew. Infrastrukturvermögen		+	5.000,00		5.000,00	Mehraufwand pauschaler Ansatz für Instandhaltungsmaßnahmen Folgekosten Deichradwege	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
310	500	12.01.01	52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		+	150.000,00		150.000,00	Mehraufwand Umsetzung von Maßnahmen aus dem Nahmobilitätskonzept	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00
315	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen						Mehrauszahlung Beseitigung Bahnübergang Löwentor VE 2024 = 400.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-400.000,00	0,00	0,00	0,00
316	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen					100.000,00	Mehrauszahlung Kostenbeteiligung Deichverband für Projekt Deichkrone PA 2 Kläranlage Dornick VE 2023 = 200.000, VE 2024 = 330.000	0,00	-100.000,00	0,00	-100.000,00	0,00	130.000,00	0,00	0,00	0,00
318	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen					1.790.000,00	Mehrauszahlung Maßnahme Neumarkt aufgrund Ergebnis Ausschreibung	0,00	-1.790.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
319	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen					780.000,00	Mehrauszahlung Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg aufgrund Ergebnis Ausschreibung VE 2023 = 1.173.000	0,00	-780.000,00	0,00	-1.173.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00
319	500	12.01.01	68810000	Beiträge und ähnliche Entgelte		+	613.673,00			Mehreinzahlungen aufgrund Erhöhung der Auszahlungen	0,00	613.673,00	0,00	859.087,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen					0,00	Mehrauszahlung aufgrund Verschiebung der Maßnahme von 2021 nach 2022 und 2023 VE 2023 = 150.000	0,00	0,00	0,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323	500	12.01.01	68110000	Investitionszuweisungen vom Land				-25.000,00		Mindereinzahlung in 2022 aufgrund Verschiebung der Maßnahme nach 2022/2023	0,00	-25.000,00	0,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen					124.000,00	Mehrauszahlung Abteistraße aufgrund Ergebnis Ausschreibung und Verschiebung der Maßnahme VE 2023 = 100.000	0,00	-124.000,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323	500	12.01.01	68150000	Investitionszuschuss verb. Unternehmen				-16.000,00		Mindereinzahlung Abteistraße in 2022 aufgrund Verschiebung der Maßnahme nach 2023	0,00	-16.000,00	0,00	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323	500	12.01.01	68810000	Beiträge und ähnliche Entgelte		+	49.000,00			Mehreinzahlung Abteistraße in 2022 aufgrund Erhöhung der Ausbaurkosten, Verschiebung nach 2022/2023	0,00	49.000,00	0,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1. Veränderungsliste zum Haushaltsplan-Entwurf 2022 (Stand 03.12.2021)																	
Bedeutung: Verschönerung										Verbesserungen / Verschlechterungen							
HH-Plan Seite	Budget	Produkt 1.100----	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt 2022		Finanzaushalt 2022		Bemerkungen	2022		2023		2024		2025	
					Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR		ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH
323	500	12.01.01	68110000	Investitionszuweisungen vom Land			-101.000,00		7.005017 Mindereinzahlung Abteistraße in 2022 aufgrund Verschiebung der Maßnahme nach 2023	0,00	-101.000,00	0,00	101.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
325	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				75.000,00	7.005036 Mehrauszahlung Martinusstraße in 2022 aufgrund Ausschreibungsergebnis, Verschiebung der Maßnahme nach 2022/2023	0,00	-75.000,00	0,00	-130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
325	500	12.01.01	68150000	Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen					7.005036 Mehreinzahlung Martinusstraße in 2023 aufgrund Verschiebung	0,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
325	500	12.01.01	68110000	Investitionszuweisungen vom Land			-111.000,00		7.005036 Mindereinzahlung Martinusstraße in 2022 aufgrund Verschiebung	0,00	-111.000,00	0,00	111.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
325	500	12.01.01	68810000	Beiträge und ähnliche Entgelte			55.000,00		7.005036 Mehreinzahlung Martinusstraße in 2022 aufgrund Erhöhung der Ausbaubkosten VE 2023 = 130.000	0,00	55.000,00	0,00	28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
326	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				262.500,00	7.005041 Verschiebung der Maßnahme Gehweg Lindenallee von 2021 nach 2022/2023	0,00	-262.500,00	0,00	-27.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
326	500	12.01.01	68810000	Beiträge und ähnliche Entgelte			140.000,00		7.005041 Verschiebung der Maßnahme Gehweg Lindenallee von 2021 nach 2022/2023	0,00	140.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				-550.000,00	7.005077 Mindereinzahlung Umgestaltung Geistmarkt für 2022 aufgrund Verschiebung der Maßnahme nach 2023 VE 2024 = 1.385.000	0,00	550.000,00	0,00	0,00	0,00	-1.385.000,00	0,00	0,00
332	500	12.01.01	68110000	Investitionszuweisungen vom Land			-248.000,00		7.005077 Mindereinzahlung an Landeszuweisung zur Umgestaltung Geistmarkt aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0,00	-248.000,00	0,00	0,00	0,00	700.000,00	0,00	0,00
332	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				-74.000,00	7.005078 Mindereinzahlung Umgestaltung Kleiner Löwe aufgrund Verschiebung der Maßnahme nach 2023 VE 2024 = 213.000	0,00	74.000,00	0,00	0,00	0,00	-213.000,00	0,00	0,00
332	500	12.01.01	68110000	Investitionszuweisungen vom Land			-36.000,00		7.005078 Mindereinzahlung an Landeszuweisung zur Umgestaltung Kleiner Löwe aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0,00	-36.000,00	0,00	0,00	0,00	117.000,00	0,00	0,00
333	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen					7.005079 Mehrauszahlung Schule im Quartier in 2023 aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	500	12.01.01	68110000	Investitionszuweisungen vom Land					7.005079 Mehreinzahlungen Schule im Quartier in 2023 aufgrund Verschiebung der Maßnahme	0,00	0,00	0,00	175.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				160.000,00	7.005084 Mehrauszahlung Bollwerk in 2022	0,00	-160.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
334	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				100.000,00	7.005089 Mehrauszahlung Entwässerung Dorfplatz Vrsseilt aufgrund Verschiebung nach 2022	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
334	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				10.000,00	7.005095 Mehrauszahlungen Errichtung Fahrradladestation Hoch-Eiten in 2022 aufgrund Verschiebung nach 2022	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
334	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				10.000,00	7.005096 Mehrauszahlung Errichtung Fahrradladestation Rheinpromenade in 2022 aufgrund Verschiebung nach 2022	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
334	500	12.01.01	78520000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen				80.000,00	7.005097 Neuanmeldung Auszahlung Entwässerung Wildweg	0,00	-80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
334	500	13.01.01	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen				45.000,00	SPERRVERMERK; FREIGABE ERFOLGT NACH ABSPRACHE SPIELPLATZKOMMISSION, noch zu vergebendes PSP-Element, Neuanschaffung Spielgeräte von 2021 nach 2022 verschoben	0,00	-45.000,00	0,00	-45.000,00	0,00	-45.000,00	0,00	0,00
Im Budget 600 Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung																	
376	602	02.03.01	52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens		8.000,00		8.000,00	Mehraufwand wg. Verschiebung des Ansatzes für den Erwerb von Spinden für den Nebenstandort der Feuerwache (Verschiebung von 2021 nach 2022)	-8.000,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
360	602	02.03.01	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen				15.000,00	7.006017 Mehraufwand Anschaffung Dienstwagen kommunaler Ordnungsdienst	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	602	02.03.01	78310000	Erwerb von Vermögensgegenständen					7.006022 Kommandofahrzeug Wehrleitung	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Im Budget 700 Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales																	

1. Veränderungsliste zum Haushaltsplan-Entwurf 2022 (Stand 03.12.2021)																				
										Bedeutung: Verschiebung		Verbesserungen / Verschlechterungen								
HH-Plan	Seite	Budget	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt 2022		Finanzhaushalt 2022		Bemerkungen	2022		2023		2024		2025			
			1.100.---			Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR		ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH	ErgHH	FinanzHH		
247	700	05.02.01	53120000		Zuweis. U. Zuschüsse für lfd. Zwecke an Gemeinden		+	200.000,00		+	200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00		
256	700	05.05.02	78310000		Erwerb von Vermögensgegenständen					+	17.000,00	7.007002 Mehrauszahlung Dienstwagen	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
im Gesamtfinanzplan																				
				69273000	Kreditaufnahme von Kreditinstituten für Investitionen			+	10.056.000,00			10.056.000,00		662.000,00		2.633.000,00		171.000,00		
Veränderung gesamt 2022						143.231,75	1.882.803,00	10.911.904,75	12.652.014,62		-1.739.571,25	-1.740.109,87	-1.283.652,00	-1.284.535,00	-708.557,00	-709.207,00	-703.186,00	-703.456,00		
						-1.739.571,25		-1.740.109,87		+ = Verbesserung - = Verschlechterung	bisher									
											-10.775.005,36	-13.246.658,01	-8.181.493,57	-8.651.185,66	-7.432.781,08	-8.029.690,65	-7.501.266,71	-8.092.780,85		
						Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt			neu									
						bisher (lt. Entwurf 21.09.2021)														
						Gesamtergebnisplan 2022 neu					-12.514.576,61	-14.986.767,88	-9.465.145,57	-9.935.720,66	-8.141.338,08	-8.738.897,65	-8.204.452,71	-8.796.236,85		
						Gesamtfinanzplan 2022 neu														

Stellenplan 2022
Teil A: Beamtinnen und Beamte
- Kommunalverwaltung -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 5	1,0	0,0	1,0	1,0	
Beigeordneter	B 2	1,0	0,0	1,0	1,0	
Laufbahngruppe 2						
Stadtverwaltungsdirektor/-in	A 15	0,0	0,0	0,0	0,0	
Stadtverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	3,0	0,0	3,0	3,0	
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A 13	2,0	0,0	2,0	2,0	davon 1,0 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 5
Stadtamtsrat/-rätin	A 12	3,0	0,0	3,0	3,0	
Stadtbauamtsrat/-rätin	A 12	0,9	0,0	0,9	0,9	
Stadtamtmann/-amtfrau	A 11	6,3	0,0	6,3	5,8	
Brandamtmann	A 11	1,0	0,0	1,0	0,0	
Stadtobereinsektor/-in	A 10	5,5	0,0	5,5	5,5	
Stadtbauoberinspektor/-in	A 10	1,0	0,0	1,0	1,0	
Stadtinspektor/-in	A 9	5,0	0,0	5,0	2,0	
Laufbahngruppe 1						
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	2,6	0,0	2,6	3,6	
Hauptbrandmeister/-in	A 9	2,0	0,0	2,0	2,0	
Stadthauptsektretär/-in	A 8	2,7	0,0	2,7	3,3	
Insgesamt		37,0	0,0	37,0	34,1	

Stellenplan 2022
Teil A: Beamtinnen und Beamte
- Sondervermögen mit Sonderrechnung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)" -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022		Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Laufbahngruppe 2						
Stadtverwaltungsdirektor/-in	A 15	1	0	1	0	
Stadtamtsrat/-rätin	A 12	1	0	1	1	
Laufbahngruppe 1						
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	1	0	1	1	
Insgesamt		3	0	3	2	

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

Organisationseinheit	Wahlbeamte										Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt					Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt						Summe
	2										3					4					5						
	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6						
1																											
Verwaltungsführung	1,0				1,0																						2,0
Stabsstelle 13																				0,5							0,5
Stabsstelle 14																											2,3
FB 1													1,0					1,9	0,5	1,0	3,0						7,9
FB 2																			1,0			1,0					2,0
FB 4																	1,0	1,8									2,8
FB 5																1,0 kw	1,0	1,0	1,0								3,0
FB 6													1,0					1,0		2,0	2,8	1,0					7,8
FB 7												1,0					1,0	0,7	4,5			0,8	0,7				8,7
Sondervermögen:																											
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)											1,0						1,0					1,0					3,0
	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	3,0	1,0	1,0	4,9	7,3	6,5	5,0	5,6	2,7	0,0	0,0							40,0

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

Produkt- bereich	Bezeichnung	Wahlbeamte										Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt					Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt						Summe
		3										4					5					6						
		B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6							
1	2																											7
1	Innere Verwaltung	1,0	0	0	1	0	0				0	1,0	1,0	0	0	0	1,9	2,8	1,0	3,0		1	1,0	0	0	14,7		
2	Sicherheit und Ordnung		0	0	0	0	0				0	1,0	0				0	1,0	0	2,0		2,8	1	0	0	7,8		
5	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0	0				0	1,0	0				0	1	0,7	4,5	0	0,8	0,7	0	0	8,7		
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0	0				0	0	0				0	1	1,8	0	0	0	0	0	0	2,8		
9	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	0	0	0	0	0	0				0	0	0				0	0	0	0		0	0	0	0			
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0	0				0	0	0				1,0 kw	0	0	1,0	0	0	0	0	0	2,0		
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0	0	0				0	0	0				0	0	1	0	0	0	0	0	0	1,0		
	Sondervermögen:																											
	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)	0	0	0	0	0	0				1	0	0				0	1	0	0	0	1	0	0	0	3,0		
		1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	3,0	1,0	1,0						1,0	4,9	7,3	6,5	5,0	5,6	2,7	0,0	0,0	40,0		

Stellenplan 2022
Teil B: Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5
15	1,0	1,0	1,0	
14	3,0	3,0	3,0	
13	1,0	1,0	1,0	
12	13,0	13,0	9,8	
11	12,0	12,0	10,0	
10	13,0	13,0	9,0	davon 1,0 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 5
9c	29,7	28,7	25,1	davon 1,0 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 7
9b	23,0	24,5	20,6	davon 0,6 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 1 - 0,5: Wegfall von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen mit kw-Vermerk, FB 7 - Leistungsgewährung SGB XII
9a	14,6	14,6	10,6	davon 1,0 Stellenanteile mit kw-Vermerk, FB 7
8	17,1	17,1	16,2	
7	5,0	5,0	5,0	
6	18,5	18,5	17,4	
5	12,7	12,7	12,7	
4	0,9	0,9	0,9	
3	1,0	1,0	1,0	
2	8,9	8,9	8,9	
1	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	174,4	174,9	152,2	

Stellenübersicht 2022

2

Stellenübersicht 2022

23

Stellenplan 2022
Teil B: Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5
S 18	0,0	0,0	0,0	
S 17	1,0	1,0	1,0	
S 16	0,0	0,0	0,0	
S 15	0,0	0,0	0,0	
S 14	9,0	9,0	9,0	
S 13	0,0	0,0	0,0	
S 12	2,5	2,5	2,0	
S 11 b	3,3	3,3	2,3	
S 11 a	0,0	0,0	0,0	
S 10	0,0	0,0	0,0	
S 9	0,0	0,0	0,0	
S 8 b	0,5	0,5	0,5	
S 8 a	0,0	0,0	0,0	
S 7	0,0	0,0	0,0	
S 6	0,0	0,0	0,0	
S 5	0,0	0,0	0,0	
S 4	1,5	1,5	1,5	
S 3	0,0	0,0	0,0	
S 2	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	17,8	17,8	16,3	

Stellenübersicht 2022
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst -

Organisationseinheit	S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 11 a	S 10	S 9	S 8 b	S 8 a	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2	Erläuterungen	Summe
											2										
FB 4 Jugend, Schule und Sport		1,0			9,0		2,5	3,3				0,5					1,5				17,8
	0,0	1,0	0,0	0,0	9,0	0,0	2,5	3,3	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0		17,8

Stellenübersicht 2022

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

- Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst -

Produktbereich	Bezeichnung																				Summe	
	1										2											
											3											
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		1,0		9,0		2,5	3,3			0,5				1,5			17,8				
		0,0	1,0	0,0	0,0	9,0	0,0	2,5	3,3	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	17,8				

Stellenübersicht 2022
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit
- Nachwuchskräfte und informativisch beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2022	Beschäftigt am 01.10.2021	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Nachwuchskräfte				
Inspektoranwärterinnen/Inspektoranwärter (Bachelor-Studiengang Komm. Verw.-D.)	Anwärterbezüge	7	3	
Stadtbauoberinspektoranwärterinnen/Stadtbauoberinspektoranwärter	Anwärterbezüge	1	0	
Auszubildende Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	6	5	
Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker - Fachrichtung Systemintegration	Ausbildungsvergütung	1	1	
Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatiker*in	Ausbildungsvergütung	1	0	
Insgesamt		16	9	
<u>Nachwuchskräfte Sondervermögen - nachrichtlich -</u>				
Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- u. Informationsdienste	Ausbildungsvergütung	1	0	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kultur, Künste, Kontakte"
Straßenbauerin/Straßenbauer	Ausbildungsvergütung	1	1	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein"
Gärtnerin/Gärtner - Fachrichtung Garten- u. Landschaftsbau	Ausbildungsvergütung	1	1	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein"
Land- und Baumaschinenmechanikerin/Land- und Baumaschinenmechaniker	Ausbildungsvergütung	1	1	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein"
Auszubildende Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	1	1	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein"
Insgesamt		5	4	
Geringfügig Beschäftigte	Arbeitsentgelt bis 450 €/Monat	13	11	
Elternzeit / Teilzeit in Elternzeit				
Beamte	keine bzw. Besoldung	1	1	
Tarifflich Beschäftigte	keine bzw. Vergütung	10	6	
Beurlaubung				
Beamte	keine	2	2	
Tarifflich Beschäftigte	keine	0	0	
langfristige Dienst-/Arbeitsunfähigkeit				
Beamte	Besoldung	0	0	
Tarifflich Beschäftigte	keine	9	6	

Stellenübersicht 2022
- Teil C: Dienstkräfte ohne Dienstbezüge -

Beamtinnen / Beamte, die sich nicht im aktiven Dienst der Kernverwaltung befinden	Befristung	Anzahl 2022	Anzahl 2021	Erläuterungen
A 13 - Beurlaubung -	für die Dauer der Geschäftsführertätigkeit	1	1	Für einen an die Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) mbH beurlaubten Beamten
A 11 - Zuweisung -	bis auf Weiteres	1	1	Für eine der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kultur, Künste, Kontakte" zugewiesene Beamtin
A 11 - Beurlaubung -		1	1	Für eine Beamtin des FB 7

Stellenplan 2022

Teil A: Beamte - Erläuterung

<u>Organisationseinheit</u>	<u>Produktbereich</u>	<u>Veränderung</u>	<u>Begründung</u>
Fachbereich 1			
Fachbereich 2			
Fachbereich 4			
Fachbereich 5			
Fachbereich 6			
Fachbereich 7			
	Gesamt:	0,0	

Stellenplan 2022

Teil B: Erläuterung Tarifbeschäftigte (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst)

Organisationseinheit	Produktbereich	Veränderung Stellenanteile	Begründung
Fachbereich 1			
Fachbereich 2			
Fachbereich 3			
Fachbereich 4			
Fachbereich 5			
Fachbereich 6			
Fachbereich 7	5	-0,5	Wegfall von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen mit kw-Vermerk, FB 7 Leistungsgewährung SGB XII
Gesamt:		-0,5	

Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2022

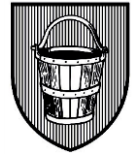
Gesamtfinanzplan

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben	41.794.697,47	39.134.910	41.855.000	43.201.000	44.127.000	44.898.000
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.844.344,10	20.102.418	17.922.858	17.263.681	17.840.088	18.419.188
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	465.226,17	388.500	372.000	372.000	372.000	372.000
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.024.330,14	2.185.001	2.305.366	2.342.813	2.373.514	2.373.514
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	407.566,93	531.967	522.904	522.904	525.104	525.604
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.621.348,98	5.311.225	4.982.225	4.932.075	4.937.075	4.887.075
7	+	Sonstige Einzahlungen	2.369.664,77	2.321.050	2.329.050	2.329.050	2.329.050	2.329.050
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.062.857,30	1.674.269	1.570.230	1.751.761	1.793.538	1.837.309
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.590.035,86	71.649.340	71.859.633	72.715.284	74.297.369	75.641.740
10	-	Personalauszahlungen	-1.883.668,18	-14.867.042	-15.614.059	-15.917.358	-16.226.726	-16.542.278
11	-	Versorgungsauszahlungen	-1.107.460,60	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.300.000
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.940.694,76	-8.977.662	-7.935.920	-6.166.608	-5.643.281	-5.637.208
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-382.046,54	-394.062	-329.724	-423.391	-477.593	-508.834
14	-	Transferauszahlungen	-46.076.689,13	-48.410.829	-51.215.436	-50.915.737	-51.730.803	-52.536.381
15	-	Sonstige Auszahlungen	-3.120.462,43	-5.767.055	-4.693.727	-3.985.309	-3.975.695	-3.975.256
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit *	-57.511.021,64	-79.716.650	-81.088.866	-78.708.403	-79.354.098	-80.499.957
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	15.079.014,22	-8.067.310	-9.229.233	-5.993.119	-5.056.729	-4.858.217
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.883.111,50	5.161.212	4.939.700	4.178.800	3.893.600	3.718.600
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	57.121,00	1.865.000	1.515.000	50.500	50.000	50.000
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	14.500,00	0	0	0	0	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	162.484,88	1.518.200	532.000	1.307.000	1.375.000	1.523.000
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	5.511,30	6.023	6.023	6.023	6.023	1.023
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.122.728,68	8.550.435	6.992.723	5.542.323	5.324.623	5.292.623
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-424.911,93	-2.123.754	-2.631.941	-190.288	-181.182	-170.488
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.973.767,47	-16.589.600	-12.459.100	-9.597.000	-7.333.000	-10.410.000
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-780.462,28	-2.494.000	-1.836.050	-945.540	-814.950	-727.250
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-4.087.000,00	-4.045.000	-4.422.262	-2.525.114	-2.560.626	-591.770
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.266.141,68	-25.252.354	-21.349.353	-13.257.942	-10.889.758	-11.899.508
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-6.143.413,00	-16.701.919	-14.356.630	-7.715.619	-5.565.134	-6.606.885
32	=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	8.935.601,22	-24.769.229	-23.585.863	-13.708.739	-10.621.864	-11.465.102
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	1.099.244,00	14.701.000	11.934.000	7.190.000	5.004.000	6.015.000
34	+	Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
35	-	Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	-2.417.133,85	-2.246.627	-1.594.795	-2.132.447	-2.411.827	-2.642.679
36	-	Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.317.889,85	12.454.373	10.339.205	5.057.553	2.592.173	3.372.321
38	=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	7.617.711,37	-12.314.856	-13.246.658	-8.651.186	-8.029.691	-8.092.781

Stadt Emmerich am Rhein

Haushaltsplan 2022

lfd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
			1	2	3	4	5	6
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	2.685.144	-10.561.514	-19.212.699	-27.242.390
40	=	Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)	7.617.711,37	-12.314.856	-10.561.514	-19.212.699	-27.242.390	-35.335.171
41		* Nachrichtl.: Globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****02 - 17
0505/2021****25.11.2021****Betreff**

HH-Begleitbeschluss zur nachhaltigen Konsolidierung der Finanzen der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen, die in der Begründung aufgeführten Ziele bei der Erarbeitung eines Konsolidierungsprogramms zu berücksichtigen.

Sachdarstellung :

Bereits in den letzten Jahren war mit den jeweiligen Haushaltsaufstellungen ersichtlich, dass bei einer langfristigen Betrachtung die Aufwendungen stärker steigen werden als die Erträge und somit ein Ausgleich nur über den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage erfolgen kann. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 ff. weist ein strukturelles Defizit von rd. 7,5 Mio. Euro aus. Selbst unter der Annahme einer deutlichen wirtschaftlichen Erholung wird sich diese Entwicklung nicht umkehren, sondern nur verlangsamen. Daher sollten hier durch aktives Gestalten und Modernisieren im sog. Konzern Stadt Emmerich am Rhein Defizite abgebaut und Spielräume für Neues geschaffen werden. Dazu sind verbindliche Ziele zu verabreden.

Basierend auf dem gemeinsamen Ziel, den städtischen Haushalt nachhaltig zu konsolidieren, werden folgende Punkte fixiert:

Planphase

- Die Verwaltung erstellt einen Projektplan mit entsprechendem zeitlichen Horizont, der mit allen Beteiligten kommuniziert wird. Dieser Projektplan wird von den politischen Gremien beschlossen.
- Im Rahmen des Projektplans erfolgt die Erarbeitung von Maßnahmen für einen Konsolidierungsplan, der ebenfalls von den politischen Vertretungen beschlossen wird.
- Im Projektplan wird auch die zeitliche Umsetzung von geplanten Konsolidierungsmaßnahmen fixiert. Je nach Umfang kann dies kurz- bis langfristig erfolgen.

Umsetzungsphase

- Die Verwaltung berichtet quartalsweise über den Umsetzungsstand der Maßnahmen.
- Falls Maßnahmen nicht oder nicht in voller Höhe umzusetzen sind, müssen Kompensationen erfolgen.

Finanzziel und Zeitziel

- Die Konsolidierungsmaßnahmen sollen insgesamt ein Volumen von 5 Mio. Euro erreichen.
- Da sich einige Maßnahmen erst nach intensiver Vorlauf- und Beratungszeit realisieren lassen, ist eine längere Zeitspanne zur Umsetzung einzuplanen. Eine vollständige Realisierung ist bis 2026 anzustreben.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Je nach Beschlussfassungen werden sich Auswirkungen auf die jeweiligen Haushalte ergeben.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister